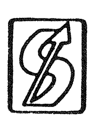
POLITISCHES LEXIKON

TEIL III

DOKUMENTE

A–L



Herausgegeben vom

VERLAG K. W. SCHÜTZ, GÖTTINGEN-HANNOVER

Druck: Erich Goltze KG, Göttingen
Plastikdecke: Dreske & Krüger, Hannover
Titelentwurf: Prof. Hans Schweitzer

VORWORT

Eingehende Information über bestimmte politische Themenkreise ist nur anhand vollständiger Dokumententexte möglich. Darum werden den Beziehern dieses Nachschlagewerkes, beginnend mit der 3. Lieferung (Juni 1967), die wichtigsten Vertragstexte, Weisungen, Briefe und andere Dokumente, soweit erreichbar, im vollen Wortlaut in die Hand gegeben.

Von besonders umfangreichen Vertragswerken werden zunächst diejenigen Abschnitte vollständig wiedergegeben, deren Inhalt von langfristiger und einschneidender Wirkung war oder noch ist.

Das Loseblattsystem ermöglicht jederzeit die Vervollständigung auch solcher umfangreicher Vertragstexte im Zuge der aufeinanderfolgenden Lieferungen. Die Nummerierung der Seiten *innerhalb* jedes Dokumententextes erleichtert das Einordnen der nachgelieferten Blätter.

Bei Vertragstexten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert wurden, wird die ursprüngliche Fassung in gewöhnlicher Schrift, die abgeänderte Fassung in Kursivschrift wiedergegeben.

Der Herausgeber

Göttingen-Hannover, 30. Mai 1967



III. ATOMWAFFEN-SPERRVERTRAG 1968

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
angenommen durch die UNO-Vollversammlung am 12. 6. 1968

(Übersetzung des Auswärtigen Amts)

Die diesen Vertrag schließenden Staaten, im folgenden als „Vertragsparteien" bezeichnet, —

in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

von der Auffassung geleitet, daß die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde,

im Einklang mit Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, worin der Abschluß einer Übereinkunft zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird,

unter Übernahme der Verpflichtung zusammenzuarbeiten, um die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf friedliche nukleare Tätigkeiten zu erleichtern,

in dem Willen, Forschung, Entwicklung und sonstige Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen des Sicherungssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation die Anwendung des Grundsatzes einer wirksamen Sicherung des Flusses von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material zu fördern, und zwar durch Verwendung von Instrumenten und andere technische Verfahren an bestimmten Schlüsselpunkten,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die Kernwaffenstaaten gegebenenfalls bei der Entwicklung von Kernsprengvorrichtungen gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichviel ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten, für friedliche Zwekke zugänglich sein sollen,

in der Überzeugung, daß im Verfolg dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, an dem weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen und hierzu allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten beizutragen,

in der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

mit der eindringlichen Empfehlung einer Zusammenarbeit aller Staaten zur Verwirklichung dieses Zieles,
eingedenk der in der Präambel des Vertrags von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser durch dessen Vertragsparteien bekundeten Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, und auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,
in dem Wunsch, die internationale Entspannung zu fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken, damit die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Auflösung aller vorhandenen Vorräte an solchen Waffen und die Entfernung der Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel aus den nationalen Waffenbeständen aufgrund eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtert wird,
eingedenk dessen, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und daß die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bei geringstmöglicher Abzweigung menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen der Welt für Rüstungszwecke zu fördern ist —
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengvorrichtungen oder die Kontrolle darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengvorrichtungen herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Kontrolle darüber zu erlangen.

Artikel II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengvorrichtungen oder die Kontrolle darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengvorrichtungen weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengvorrichtungen zu suchen oder anzunehmen.

Artikel III

(1) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, um zu verhindern, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengvorrichtungen verwendet wird. Die Verfahren für die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in bezug auf Ausgangs- und besonders spaltbares Material durchgeführt, gleichviel ob es in einer Haupt-Kerneinrichtung hergestellt, aufbereitet oder verwendet wird oder sich außerhalb einer solchen befindet. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden.

(2) Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich,

a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Aufbereitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterliegt.

(3) Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt, daß sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Aufbereitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherung.

(4) Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schließen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Staa-

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

ten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Ablauf der Frist von 180 Tagen hinterlegen, nehmen Verhandlungen über derartige Übereinkünfte spätestens am Tag der Hinterlegung auf. Diese Übereinkünfte treten spätestens achtzehn Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft.

Artikel IV

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.
(2) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt.

Artikel V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß im Einklang mit diesem Vertrag unter geeigneter internationaler Aufsicht und durch geeignete internationale Verfahren die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Durchführung von Kernexplosionen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden und daß die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengvorrichtungen berechneten Gebühren so niedrig wie möglich sind und keine Gebühren für Forschung und Entwicklung enthalten. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile aufgrund einer oder mehrerer internationaler Sonderübereinkünfte durch eine geeignete internationale Organisation erlangen, in der Nichtkernwaffenstaaten angemessen vertreten sind. Verhandlungen hierüber werden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgenommen. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können, wenn sie es wünschen, diese Vorteile auch aufgrund zweiseitiger Übereinkünfte erlangen.

Artikel VI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

Artikel VII

Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht das Recht einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind.

Artikel VIII

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird den Verwahrregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien berufen die Verwahrregierungen daraufhin zur Prüfung des Änderungsvorschlags eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragsparteien einladen.

2. Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Stimmen aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Die Änderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde zu dem Änderungsvorschlag hinterlegt hat, mit der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien in Kraft, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Danach tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu der Änderung in Kraft.

(3) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags in Verwirklichung begriffen sind. Danach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Abständen von je fünf Jahren die Einberufung weiterer Konferenzen mit demselben Ziel der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags erreichen, indem sie den Verwahrregierungen einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Artikel IX

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Verwahrregierungen und vierzig sonstige Unterzeichnerstaaten ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Im Sinne dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder sonstige Kernsprengvorrichtungen hergestellt und gezündet hat.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt werden, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und vom Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder von sonstigen Mitteilungen.

6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

(1) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie feststellt, daß durch außergewöhnliche, mit dem Gegenstand dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der lebenswichtigen Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, die ihrer Ansicht nach ihre lebenswichtigen Interessen gefährden.

(2) Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Konferenz einberufen, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist

oder Fristen verlängert wird. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der Vertragsparteien.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen englischer, russischer, französischer, spanischer und chinesischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu . . . . am . . . .

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. BESATZUNGSSTATUT 1949

Das Besatzungsstatut vom 10. April 1949

Nach: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission 1949, S. 13

In Ausübung der obersten Gewalt, die bei den Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs verbleibt, erlassen wir,

General Pierre Koenig,
Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der französischen
Zone Deutschlands,

General Lucius D. Clay,
Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der amerikanischen
Zone Deutschlands,

General Sir Brian Hubert Robertson,
Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen
Zone Deutschlands,

hierdurch gemeinsam das folgende Besatzungsstatut:

I.

Während des Zeitraums, in dem die Besatzung noch fortdauern muß, wünschen und beabsichtigen die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, daß dem deutschen Volk Selbstregierung in dem höchstmöglichen Maße, das mit dieser Besatzung vereinbar ist, zu Teil werden soll. Der Bundesstaat und die an ihm beteiligten Länder sollen, lediglich durch die Bestimmungen dieses Statuts beschränkt, die volle gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt gemäß dem Grundgesetz bzw. ihren Verfassungen haben.

II.

Um die Verwirklichung der grundlegenden Besatzungszwecke sicherzustellen, bleiben Sonderbefugnisse, einschließlich des Rechts, die von den Besatzungsbehörden benötigten Auskünfte und statistischen Angaben anzufordern und zu prüfen, auf folgenden Gebieten vorbehalten:

a) Abrüstung und Entmilitarisierung einschließlich der damit zusammenhängenden naturwissenschaftlichen Forschungsgebiete, der Verbote und Beschränkungen für die Industrie und die zivile Luftfahrt,

b) Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Ruhr, Rückerstattungen, Reparationen, Dekartellisierung, Entflechtung, Diskriminierung im Geschäftsverkehr, ausländische Vermögenswerte in Deutschland und vermögensrechtliche Ansprüche gegen Deutschland,

c) auswärtige Angelegenheiten, einschließlich völkerrechtlicher Abkommen, die von Deutschland oder mit Wirkung für Deutschland abgeschlossen werden,

d) Verschleppte und die Zulassung von Flüchtlingen,

e) Schutz, Ansehen und Sicherheit der alliierten Streitkräfte, Familienangehörigen, Arbeitnehmer und Vertreter, ihre Immunitätsrechte, sowie die Deckung der Besatzungskosten und ihrer sonstigen Bedürfnisse,

f) Beachtung des Grundgesetzes und der Landesverfassungen,

g) Kontrolle über Außenhandel und Devisenwirtschaft,

h) Kontrolle über innenpolitische Maßnahmen, jedoch nur in dem Mindestmaße, das notwendig ist, um eine Verwendung von Geldern, Nahrungsmitteln und anderen Gütern in der Weise zu gewährleisten, daß die Notwendigkeit ausländischer Unterstützung für Deutschland auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird,

i) Kontrolle der Verwahrung und Behandlung derjenigen Personen in deutschen Gefängnissen, die vor den Gerichten der Besatzungsmächte oder Besatzungsbehörden angeklagt oder von ihnen verurteilt worden sind, sowie Kontrolle über die Vollstreckung der gegen sie verhängten Strafen und über Fragen ihrer Amnestierung, Begnadigung und Freilassung.

III.

Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs hoffen und erwarten, daß die Besatzungsbehörden keine Veranlassung haben werden, auf anderen Gebieten als den oben besonders vorbehaltenen Maßnahmen zu treffen. Die Besatzungsbehörden behalten sich jedoch das Recht vor, auf Anweisung ihrer Regierungen die Ausübung der vollen Regierungsgewalt ganz oder teilweise wieder aufzunehmen, wenn sie der Ansicht sind, daß dies aus Sicherheitsgründen oder zur Aufrechterhaltung der demokratischen Regierungsform in Deutschland oder in Verfolg der internationalen Verpflichtungen ihrer Regierungen unumgänglich ist. Bevor sie dies tun, werden sie die zuständigen deutschen Behörden von ihrem Entschluß und seinen Gründen offiziell unterrichten.

IV.

Die deutsche Bundesregierung und die Regierungen der Länder werden befugt sein, nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung der Besatzungsbehörden auf den diesen Behörden vorbehaltenen Gebieten Gesetze zu erlassen und Maßnahmen zu treffen, es sei denn, daß die Besatzungsbehörden etwas anderes besonders anordnen, oder daß die Gesetze oder Maßnahmen mit den eigenen Entscheidungen oder Maßnahmen der Besatzungsbehörden unvereinbar sein würden.

V.

Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor Inkrafttreten der ausdrücklichen Genehmigung der Besatzungsbehörden. Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, sowie alle anderen Gesetze und alle Abkommen, die zwischen der Bundesregierung und auswärtigen Regierungen getroffen werden, treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, falls sie nicht vorher vorläufig oder endgültig beanstandet worden sind. Die Besatzungsbehörden werden Gesetze nicht beanstanden, es sei denn, daß diese nach ihrer Auffassung mit dem Grundgesetz, einer Länderverfassung, mit Rechtsvorschriften oder sonstigen Anordnungen der Besatzungsbehörden selbst oder mit Bestimmungen dieses Statuts unvereinbar sind, oder daß sie eine schwere Bedrohung für die grundlegenden Zwecke der Besatzung darstellen.

VI.

Mit der alleinigen Einschränkung, die sich aus den Erfordernissen ihrer Sicherheit ergibt, verbürgen sich die Besatzungsbehörden dafür, daß alle Besatzungsdienststellen die Grundrechte jeden Staatsbürgers auf Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Haussuchung oder Beschlagnahme, auf anwaltliche Vertretung, auf Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung, wenn die Umstände das rechtfertigen, auf Verkehr mit den Angehörigen, und auf eine unparteiische und unverzügliche Gerichtsverhandlung achten werden.

VII.

Rechtsvorschriften, die von den Besatzungsbehörden vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen sind, bleiben in Kraft, bis sie von den

Besatzungsbehörden gemäß den folgenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden:

a) Rechtsvorschriften, die mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, werden aufgehoben oder durch Abänderung mit ihnen in Übereinstimmung gebracht;
b) Rechtsvorschriften, die auf den vorbehaltenen vorstehend in Art. II angeführten Befugnissen beruhen, werden kodifiziert;
c) Rechtsvorschriften, die nicht unter a) und b) fallen, werden von den Besatzungsbehörden auf Ersuchen zuständiger deutscher Stellen aufgehoben.

VIII.

Jede Maßnahme ist als ein Akt der Besatzungsbehörden gemäß den hier vorbehaltenen Befugnissen anzusehen und ist als solcher gemäß diesem Besatzungsstatut wirksam, falls sie in irgend einer durch Vereinbarung zwischen ihnen vorgesehenen Form getroffen oder verlautbart worden ist. Die Besatzungsbehörden können nach ihrem Ermessen ihre Entscheidungen entweder unmittelbar oder durch Weisungen an die zuständigen deutschen Behörden bewirken.

IX.

Nach 12 Monaten, mindestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Statuts werden die Besatzungsbehörden eine Überprüfung seiner Bestimmungen unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gemachten Erfahrungen vornehmen mit dem Ziel, die Zuständigkeit der deutschen Behörden auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu erweitern.

Anmerkungen ....

....

....

....

Handbuch Innere Führung
Herausgegeben vom Bundesministerium der Verteidigung,
Führungsstab Bundeswehr I
(nach: 3. Auflage 1964)

Auszug

Überall, wo Menschen in Gemeinschaft zusammenleben, werden sie von ihr geformt. In jeder menschlichen Gemeinschaft also geschieht Erziehung.
Die erzieherischen Wirkkräfte mancher Gemeinschaften mag man sich selbst überlassen. In einer soldatischen Gemeinschaft jedoch geht es um die Schlagkraft der Truppe, die nicht von Ausbildung und Ausrüstung allein abhängt, sondern wesentlich mitbestimmt wird von der bewußt gestalteten Erziehung, von der Menschenführung, der „Inneren Führung".
Innere Führung also bedeutet nichts anderes als Menschenführung, und damit Erziehung im weitesten Sinn.
Solange es Heere gibt, war es erstes Ziel jedes Heerführers, seine Truppe schlagkräftig zu erhalten. Solange es Heere gibt, wurde im Blick auf die Schlagkraft ausgebildet und erzogen. Auch heute kommen wir an diesen Tatsachen nicht vorbei.
Wenn Menschenführung in einem Heer auch immer die Schlagkraft der Truppe im Blick hatte, so sind in jedem Heer ihr Ziel und ihre Wege – je nach Zeit und Volk – doch sehr unterschiedlich.

Die einzig legitime Frage

In unserer Situation des Neuaufbaues von Streitkräften lautet die einzig legitime Frage:
Wie kann die deutsche Bundeswehr in der Mitte des 20. Jahrhunderts zu einem Instrument von höchster Schlagkraft gestaltet werden?
So zu fragen aber heißt, nach Ziel und Wegen der Menschenführung zu fragen.
Um Antwort auf diese Frage zu erhalten, ist es notwendig, sich einen Überblick über die besondere Situation des Soldaten in der Gegenwart zu verschaffen.
Die Problematik dieser besonderen Lage wird durch einen Blick auf die folgenden vier Fragen-Bereiche deutlich:
Soldat und Demokratie
Soldat in unserer sozialen Wirklichkeit
Soldat im permanenten Bürgerkrieg
Soldat im heißen Gefecht
Durch eine so schematische Einteilung läßt sich der ganze vielschichtige Fragenkomplex natürlich nicht vollständig erfassen. Es ergibt sich aber doch

11. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juli 1969

ein geordnetes und übersichtliches Bild der Situation, aus dem die wesentlichen Züge herausleuchten und mit deren Hilfe sich logisch und konsequent Erziehungsziel und Leitbild des Soldaten an der deutschen Bundeswehr ableiten lassen.

Soldat und Demokratie

Mit diesem ersten Begriffspaar ist die Grundfrage nach dem Zusammenhang zwischen Soldat und Staatsform aufgeworfen.

Drei Vorbehalte sind es meist, die gegen die Verknüpfung dieser beiden Begriffe „Soldat und Demokratie" vorgebracht werden, um einen scheinbaren Widerspruch aufzudecken:

1. Vorbehalt: „Ewiger Landsknecht"

Da ist zunächst jene nahezu mythische Vorstellung vom „ewigen Soldaten". Gerade in Deutschland wird immer wieder von einem „ewigen Landsknecht" oder „Ursoldaten" gesprochen, der – das genaue Gegenbild zum Bürger – in einer eigengesetzlichen Ordnungsgewalt, quasi exterritorial, lebe.

Wenn es schon schwer genug fällt, eine klare Definition dieses recht verschwommenen Bildes zu erhalten, so muß ein Blick in die Geschichte davon überzeugen, daß sich eine solche Vorstellung historisch durch nichts begründen läßt.

Der griechische Hoplit, der römische Legionär, der mittelalterliche Ritter – sie unterschieden sich grundsätzlich voneinander und waren jeweils durchaus auf die Staatsform bezogen, für die sie stritten. Sie lassen sich nicht auf irgendein martialisches Urbild projizieren und miteinander in Deckung bringen.

Die häufigen und vielfältigen tiefen Einschnitte, auf die wir bei einem Gang durch die Heeresgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart stoßen, sind durchaus keine willkürlichen oder vordergründig-fachlich bedingten Eingriffe einzelner Heerführer, sondern Symptome für umwälzende Veränderungen, die sich gleichzeitig auf geistigem, politischem und sozialem Gebiet ereigneten und nachweisen lassen.

Auch die Scharnhorstsche Reform war alles andere als eine bloße Reaktion auf Jena und Auerstedt: jene Männer, deren Bestreben es war, auch das Heer der (seit der Französischen Revolution) veränderten Umwelt anzupassen, hatten ihr Anliegen schon lange vor den napoleonischen Kriegen wiederholt geäußert. Die Katastrophe von 1805 bis 1807 hatte ihre Befürchtungen nur bestätigt; das Versagen der Preußischen Armee und die Desorganisation des Preußischen Staates ließen nur die Notwendigkeit grundlegender politischer und sozialer Reformen offenkundig werden.

Allein aus diesem Grunde ist der Einwand, wir hätten eine zeitgemäße Reform nicht nötig, weil wir kein Jena und Auerstedt erlebt hätten, kein

überzeugendes Argument. Abgesehen davon sollten Namen wie Stalingrad, Dresden oder Berlin oder die Jahreszahl 1945 uns daran erinnern, daß unser „Jena und Auerstedt“ überreichlich stattgefunden hat, wenn auch unter anderen Vorzeichen.

Aber noch von einer anderen Seite muß der Vorstellung vom ewigen Soldaten begegnet werden:

Die Verteidigung des Landes war in Deutschland fast zu allen Zeiten eine selbstverständliche Sache aller Männer. Die relativ kurze Epoche, in der dies anders war, ist bereits vor 150 Jahren zu Ende gegangen. Nicht mit ihr ging, leider, die Vorstellung vom „miles perpetuus“, von jenem lebenslänglichen Berufssoldaten des absolutistischen Staates, wie ihn *Justus Lipsius* 1596 in bewußter Ablehnung jeden Volksheeres entwickelte.

Dabei zeigt eine Betrachtung der Krieger- und Soldatentypen von Troja bis Hiroshima deutlich genug,

daß sie jeweils nicht nur voneinander durch tiefe Unterschiede getrennt, sondern überdies durch augenfällige Gemeinsamkeiten mit ihren jeweiligen zivilen Zeitgenossen verbunden sind.

Warum sollte auch ausgerechnet der Soldat kein Kind seiner Zeit und nicht Glied seines Volkes sein?

Der Vorbehalt, Soldat und Demokratie seien unvereinbare Gegensätze, weil der Soldat mit Zeitgeschichte oder Staatsformen nichts zu tun habe, kann also nicht aufrechterhalten werden.

Vorbehalt: „Hierarchie – undemokratisch“

Genauso unreal aber ist auch jene andere weitverbreitete Auffassung:

Soldat und Demokratie seien unvereinbare Gegensätze, weil die Demokratie aus völlig anderen Lebensgesetzen lebe: Demokratie sei ausschließlich Willensbildung von unten, militärische Hierarchie dagegen kenne nur Willensbildung von oben.

Eine solche Vorstellung geht an der Wirklichkeit der Demokratie ebenso vorbei wie an den Möglichkeiten militärischer Struktur: Nach solcher Vorstellung könnte Demokratie nur während des akuten Wahlaktes verwirklicht werden, hernach aber nicht mehr.

(Denn wir sind ja gezwungen, Gesetzen zu gehorchen, an denen wir nicht mitgearbeitet haben – ja, gegen die wir, z. B. als Abgeordneter, gestimmt haben könnten.)

Nach dieser Argumentation wären dann auch Familie, Schule und Betrieb Gegensätze zur Demokratie. Doch wird gerade an diesen Lebenswirklichkeiten deutlich, daß Demokratie – über die bloße Institution hinaus – ständiger Vollzug ist, fortwährendes Mit- und Füreinander.

Analog dazu können moderne, technisierte Streitkräfte nur funktionieren, wenn dem Von-oben-nach-unten des Befehls Mitverantwortung und Initi-

ative von unten entgegenwachsen. Zu glauben, Hierarchie an sich sei zwangsläufig schon undemokratisch, ist in der Tat wirklichkeitsfremd:
Es gibt – sozusagen – totalitäre und freiheitliche Hierarchie. Freiheitlich ist sie, wenn sich Menschen gleicher Würde der Gehormsamspflicht nur insoweit unterwerfen, als es von der Aufgabe her notwendig ist; wenn diese Menschen ganz bestimmte, gesicherte Verantwortungsbezirke verwalten, wenn dann das Ganze im Zusammenspiel der einzelnen Bereiche funktioniert.
Lebendige Beispiele dafür sind: Die sportliche Mannschaft, die musikalische „Band“, das technische Team; jeder einzelne hat in diesen Gemeinschaften seine unverwechselbare und für das Ganze unerläßliche Sonderaufgabe, alle „spielen“ zusammen und ordnen sich freiwillig dem Gesamtziel unter.
Auch die freiheitliche Hierarchie kann auf Zwang nicht verzichten – das verlangen meist nur ihre totalitären Gegner von ihr. Doch unterscheidet sie sich vom totalitären Gegenbild dadurch elementar, daß der Zwang hier die Ausnahme, dort aber die Regel ist.
Je befähigter zur Freiheit (d. h. je verantwortungsbewußter) die einzelnen Glieder sind, desto mehr Freiheit kann von oben her gewährt werden; je mehr Freiheit aber eingeräumt wird, desto stärker können sich Verantwortungsgefühl und Disziplin entfalten. Daß Freiheit mitunter auch Schatten wirft, liegt an der unvollkommenen Natur des Menschen und ändert nichts an der Wahrheit dieser Grundtatsache.
Jene Vorstellung, soldatische Hierarchie widerspreche demokratischer Struktur, enthält meist noch den weiteren Irrtum,
Hierarchie sei mit Gleichheit unvereinbar.
Wenn das so wäre, dann müßte unsere arbeitsteilige Welt (deren Strukturprinzip ja gerade in ihrer ausgeprägten Differenziertheit zum Ausdruck kommt) jeder demokratischen Lebensform von vornherein widersprechen.
Vermutlich wird der Begriff Gleichheit noch weithin als Uniformität mißverstanden, während er doch gerade umgekehrt durch gleichmäßige Verteilung der Rechte die Individualität der Person und damit die Funktionalität schützt.

Vorbehalt: „Freiheit = Verweichlichung“

Am sinnfälligsten jedoch erscheint die allgemeine Begriffsverwirrung in der landläufigen Identifizierung von Freiheit mit Verweichlichung.
So konnte auch die erstaunliche Legende von den „Samthandschuhen“ entstehen, mit denen der Soldat angeblich angefaßt werden solle.
Freiheit indessen – sowohl Freiheit gewähren, wie Freiheit gebrauchen – stellt immer ungleich härtere Anforderungen an den Menschen als jede Bevormundung.
Hinter dem Schrei nach Ideologien, nach Denkformen und Rezepten ver-

birgt sich die uneingestandene Furcht des modernen Menschen vor persönlicher Verantwortung und jenem Risiko, das in der Tat von Freiheit niemals zu trennen ist.
Hinter der Sorge, daß die anderen mit der Freiheit Mißbrauch treiben könnten, steckt meist entweder eine handfeste Menschenverachtung oder aber die Furcht vor dem Verlust von Privilegien.
Um es ganz klar zu sagen:
Unter einem freiheitlich gesonnenen Menschen verstehen wir gerade nicht den Bindungslosen, sondern den, der begriffen hat, daß er sich das Recht, in Freiheit zu leben, nur dann erhält, wenn er ganz bestimmte Pflichten und Verantwortlichkeiten übernimmt. Denn Freiheit ist mehr als Freiheit der Konsumwahl oder der unverbindlichen Meinungsäußerung.
Ja, Freiheit ist sogar mehr als Freiheit von Furcht und Freiheit von Not. Denn: wer Freiheit sagt, bezieht Position. Wer ernsthaft Freiheit sagt, legt ein Bekenntnis ab. Und erst im Aufeinanderprall dieser Confessiones, der tatsächlichen Überzeugungen, kann sich vollziehen, was Demokratie, was Toleranz ist.
„Toleranz“, mißverstanden im Sinne einer Relativierung aller Überzeugungen und Bekenntnisse (auch der eigenen, nach dem Motto: „Die Wahrheit wird eben in der Mitte liegen . . .“) ist gefährlich.
So liegt in dem Wort „Freiheit“ auch schon der Todeskeim der Demokratie verborgen: nämlich dann, wenn dieses Wort mißbraucht oder falsch verstanden wird.
Recht verstanden liegt aber auch die wirkliche Verheißung und die große Chance eines lebenswerten Lebens darin.
In der Wucht dieses Wortes von der wahrhaftigen Freiheit liegt der Sinn der Verteidigung begründet. Gerade wir dürften wissen, gerade wir sollten es noch nicht vergessen haben: daß außerhalb freiheitlicher Ordnung sich nur noch Helden und Heilige für das Sittliche entscheiden können; daß die Entfaltung der unverwechselbaren persönlichen Eigenart und die Möglichkeit der sittlichen Entscheidung ohne Rechtssicherheit kaum gegeben ist.

Streitkräfte in der Demokratie

Es geht hier nicht darum, spitzfindige Diskussionen darüber zu führen, ob dies oder jenes nun demokratisch sei oder nicht. Das würde das Problem „Soldat und Demokratie“ nur komplizieren.
Wir müssen uns allerdings mit aller Entschiedenheit darüber klar werden, daß Streitkräfte in einer Demokratie, Streitkräfte in einem freiheitlichen Rechts- und Verfassungsstaat, wesenhaft anders aussehen als in obrigkeitsstaatlichen oder totalitären Systemen.
Soldaten beider Staatsformen sind zwar Staatsdiener, beide haben die unabänderliche Verpflichtung zu beispielhaftem Leben.

Im Obrigkeitsstaat heißt das: Die Entscheidungen den Herrschenden überlassen, vertrauensvolles Nichtbekümmern um das politische Leben im weitesten Sinn – häufig bis in das Sittlich-Rechtliche hinein – und damit ein Dasein in Isolierung und Gleichförmigkeit: Das Ideal des Berufsheeres im 18. Jahrhundert.

Die Demokratie dagegen verlangt vom Staatsdiener – auch und gerade vom Soldaten –wachsames Interesse und tätige Verantwortung inmitten der staatlichen Gemeinschaft. Ganz abgesehen davon, daß sich in einer Demokratie soziales Ansehen ohne Übernahme von Verantwortung auf die Dauer nicht erhalten läßt.

In beiden Staatsformen dokumentiert sich jenes Staatsdienertum im beispielhaften Vorleben des von der Staatsidee bestimmten Menschenbildes:

Im Obrigkeitsstaat ist es der Untertan – in der Demokratie der Staatsbürger.

Staatsbürger Soldat

Das Soldatisch-Staatsbürgerliche in der freiheitlichen Demokratie äußert sich konkret in der institutionellen äußeren Form, wie in der inneren strukturellen Verfassung.

Äußerlich-institutionell sind demokratische Streitkräfte an der besonderen Art zu erkennen, wie sie als Teil der Exekutive in die staatliche Ordnung eingebaut sind wie auch sie unter parlamentarischer Leitung stehen.

Eine häufig geäußerte Befürchtung dabei:

Eine parlamentarische Kontrolle müsse die Schlagkraft der Truppe gefährden.

Dem stehen mindestens zwei Realitäten gegenüber, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

Ungenügend kontrollierte Streitkräfte müssen zwangsläufig den Argwohn der politischen Kräfte erwecken. Damit werden sie – beabsichtigt oder nicht – zum Staat im Staate. In unserer Situation des Kalten Krieges aber müßte das zu einer verhängnisvollen Zersplitterung der inneren Front führen.

Nur wenige Wehrpflichtige werden sich außerdem heutzutage unkontrollierten Streitkräften anvertrauen mögen. Sie würden in ihnen lediglich eine der vielen – für sie verdächtigen – anonymen Machtapparaturen sehen.

Es gehört nun einmal zum Wesen des freiheitlichen Staates, daß Macht in keinem Bereiche unkontrolliert bleibt. Streitkräfte ohne hinreichende parlamentarische Kontrolle stören das Gleichgewicht einer Demokratie, deren Grundprinzip es ist, die dem Menschen in die Hand gegebene Macht nicht auf eine einzige Person zu vereinigen, sondern die Macht so zu verteilen, daß sie in der Balance bleibt. Eine Sonderstellung der Streitkräfte in der Demokratie würde diesen selbst den Boden entziehen. Eine Sonderstellung der Streitkräfte würde sogar der Demokratie den Boden entziehen. Aber

auch die innere Verfassung von Streitkräften in einer freiheitlichen Staatsform muß der Struktur des Staates entsprechen.
Wenn totalitäre Regime den Untertanen zuerst Pflichten auferlegen und dann erst, möglicherweise, auch Rechte zugestehen, dann muß ein freiheitlicher Staat im Gegensatz dazu seinen Staatsbürgern primär das Recht auf ein Leben in Freiheit garantieren.
Dann erwächst diesen Staatsbürgern daraus die Pflicht, diese Freiheit täglich zu wahren und sie nicht zu mißbrauchen. Damit ist gleichzeitig die Frage beantwortet, welche Werte der Soldat in der Demokratie verteidigen soll:
Verteidigenswert ist, was lebenswert ist.
Verteidigenswert ist also die Tatsache, daß in der Demokratie – auch in der unzulänglichsten – Rechtsschutz und Menschenwürde besser garantiert sind als in der besten Diktatur. Schon aus diesem Grunde müssen für die Soldaten die gleichen Wertkategorien gelten wie für jeden Staatsbürger. Er ist ja nicht nur verpflichtet, sie möglicherweise irgendwann einmal zu verteidigen, er muß sie auch – jetzt und hier – mit verwirklichen. Das aber setzt seinen Anspruch auf diese Werte voraus.

Freie Streitkräfte

Das innere Gefüge freiheitlicher Streitkräfte wird die Grundrechte nicht nur möglichst wenig einschränken, sondern sie im Gegenteil so deutlich wie möglich hervortreten lassen – zumal diese Werte für viele unserer Soldaten in der Bundeswehr zum erstenmal lebendige Wirklichkeit werden.
Deshalb ist es für das innere Gefüge freiheitlicher Streitkräfte wichtig, dem einzelnen Soldaten einen Rechtsschutz zu sichern, der ihn vor rechtswidriger Behandlung und Mißbrauch schützt.
Deshalb ist es notwendig, die Unantastbarkeit der Menschenwürde auch für den Einfachsten zu hüten.
Diese Forderung bedeutet, daß dem Soldaten nicht nur soviel Freiheit gewährt wird, wie mit seinem Dienst vereinbar ist, sondern daß er darüber hinaus, in soviel Entscheidung, Verantwortung und Risiko gestellt wird, wie eben erforderlich ist, um das größtmögliche Maß an Selbstdisziplin, Initiative, Verantwortungsfreude und mitdenkendem Gehorsam zu wecken.
Dies gilt genauso für die Freizeit des Soldaten, die nicht nur dem „Dienst" dient und der Schlagkraft der Truppe, und die deshalb nicht autoritär (à la „Kraft durch Freude") „gestaltet" werden darf. Vielmehr gehört die Freizeit dem Menschen selbst und seinem Erleben von Freiheit. Für den Menschenführer heißt das, daß er auch an die Freizeit des ihm Anvertrauten denkt, daß er sich um ihn kümmert, sich für ihn mitverantwortlich fühlt, daß er ihm Chancen gibt, den rechten Gebrauch der Freiheit auch in der Freizeit zu erlernen und zu üben.

Das wirkt sich ebenso auf das freiheitliche Verständnis von Autorität aus: nur in Freiheit kann sich das rechte Gefühl für Autorität ausbilden, nur in Freiheit ist erfahrbar, daß echte Autorität ausschließlich durch Leistung und beispielhafte Haltung zuwächst, denn nur in Freiheit bin ich bereit, solche Autorität anzuerkennen und zu respektieren.
Der Soldat eines freiheitlichen Verfassungsstaates wird auch ein besonderes Verhältnis zu seiner Aufgabe, zu seinen Vorgesetzten, seinen Kameraden und Untergebenen haben, eine selbstverständliche Zuordnung zum Mitbürger, zum politischen, vorpolitischen, sozialen und geistigen Leben seines Volkes, zu den sittlichen Wertvorstellungen, auf denen die Verfassung begründet ist. Nur wer realiter erfahren und erlebt hat, daß die demokratischen Grundwerte mehr sind als papierene Grundgesetzartikel, daß sie Verbindlichkeiten für den Staat und seine Organe bedeuten – nur der wird sie verwirklichen und schützen helfen.
Von daher erhält auch das Wort „Dienen" seinen neuen und vertieften Sinn: für uns kann Dienst kein freiwilliger oder unfreiwilliger Sklavendienst sein, der den blinden und totalen Gehorsam aus Zwang oder mangelnder Einsicht über alles stellt.
Noch einmal: Dienst in unserem Verständnis ist von Freiheit nicht zu trennen.
Der Soldat in der Demokratie kann zum Dienen nur geführt werden, wenn ihm Freiheit und Mitverantwortung gegeben werden. Es gibt hier keine Kompromisse: entweder geben wir Freiheit konsequent, oder wir entscheiden uns mit allen Konsequenzen für das Totalitäre. Jede halbe Sache, jede Mischung wäre der Dynamik des Totalitären von vornherein unterlegen. Mit jeder Inkonsequenz aber hätten wir auch schon die Schlagkraft der demokratischen Armee verspielt und, vor allem, das Recht verloren, Streitkräfte zum Schutze der Freiheit aufzustellen.
Ein freiwilliges Eintreten für die Freiheit, ein überzeugtes Dienen in und mit Freiheit ist sicher schwerer als jeder andere Dienst, der sich mehr oder weniger dem Kadavergehorsam nähert.
Aber: er ist unvergleichlich schöner, befriedigender und sinnvoller.

Soldat in unserer sozialen Wirklichkeit

Mit diesem zweiten Begriffspaar wird die Frage nach der Situation des Soldaten in unserer westdeutschen Wirklichkeit aufgeworfen. Und damit besonders die Frage nach dem Soldaten in unserer heutigen sozialen Lage. Schon eine Analyse der Vorstellungen über den Soldaten in der Demokratie bewies, wie sehr der Begriff Soldat und wie sehr die Grundbegriffe der Demokratie in Deutschland vorbelastet sind, mit Erinnerungen an Niederlagen verbunden und durch Emotionen gefärbt.

Noch gravierender aber ist der innere Zustand, in dem wir mit dem Aufbau unserer Demokratie beginnen:
Die meisten überkommenen sozialen Wertvorstellungen, Maßstäbe und Halte (wie sie sich etwa in den ehemaligen Ständen, den Besitzverhältnissen, den Privilegien, den Berufssolidaritäten und damit ethisch darstellten) haben ihre Geltung verloren. Hier und dort werden sie als verweifelte Versuche, alte Ordnungsbilder zu erhalten, weiter geschleppt und verfälscht. Der Zusammenbruch der alten Wertewelt aber war vollständig.

Entwicklung der modernen Gesellschaft

Der Zusammenbruch begann damit, daß die soziale Struktur mit fortschreitender Industrialisierung und Zentralisierung in einen Umbildungsprozeß geriet, der unaufhaltsam alle Schichten erfaßte. Die Bauern und Handwerker wurden mehr und mehr zu Industriearbeitern. Damit zerbrach die tragfähige Großfamilie. Die Großstädte wurden das, was sie heute noch sind. Es entstand das Arbeiterproletariat. Darüber gab es zunächst noch ein recht bedeutendes Besitzbürgertum. (Bezeichnenderweise entstand in diesem Augenblick der Kommunismus.)
Aber schon bald begann ein breiter Aufstieg in den Bereichen Industrie, Handel, Gewerbe und Bürokratie, dem ein ebenso umfangreicher Abstieg ganzer Gruppen des Bürgertums entgegenlief. Kriege und Kriegsfolgen beschleunigten diesen Umschichtungsprozeß. Er endete mit der Auflösung der alten ständischen Gesellschaft mit ihren relativ stabilen Schichtungen und festen Ordnungsbegriffen.
Damit trat an die Stelle einer überschaubaren und haltgebenden Ordnung eine Gesellschaft von ungeheurer Beweglichkeit des Auf- und Abstieges, eine Ordnung, zu deren wesentlichsten Merkmalen die Beweglichkeit überhaupt gehörte.
Die Soziologen nennen diesen Zustand: „mobile Gesellschaft". Die Merkmale dieser „mobilen Gesellschaft":
Die Dynamik des modernen Lebens erfaßt nahezu alle Bereiche; die Dynamik der modernen Wirtschaft mit ihrer gewaltigen Produktionskraft ist nur ein Teil davon. Bezeichnenderweise entwickelt sich diese Dynamik, wie sie beispielhaft im modernen Verkehr sichtbar wird, parallel zu dem Prozeß der Auflösung des Grundbesitzes.
Die Tendenz zur Nivellierung in dieser mobilen Gesellschaft kann nicht mehr übersehen werden. In Amerika zum Beispiel – und zweifellos auch bald bei uns – gibt es zwischen den verschiedenen Schichten der Gesellschaft fast keine Unterschiede der materiellen und geistigen Lebenshaltung mehr – von den wenigen Millionären abgesehen.
Schon heute ist es auch bei uns so, daß Lebensstil und Lebensgewohnheiten etwa der Frau eines Zahnarztes und der Frau eines Werkmeisters

11. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juli 1969

voneinander kaum zu unterscheiden sind: sie kleiden sich gleich, sie wohnen in gleichen Siedlungshäusern, sie essen dasselbe, sie lesen und hören in Zeitung und Radio dasselbe. Diese Nivellierung hat mit Hierarchie feudaler Vorstellungen nicht mehr viel zu tun.

Der Massencharakter unseres gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ist das bekannteste und augenfälligste Phänomen der modernen Gesellschaft. Seine Komponenten:

die rein zahlenmäßige Vermehrung der Weltbevölkerung,

das Freisetzen der politischen Massen durch die Demokratisierung,

die Massenproduktion der Verbrauchsgüter,

das durch die Technik ermöglichte Anwachsen der Kommunikationsmittel Presse, Film und Funk.

Der Mensch dieser Gesellschaft

Wenn diese Merkmale als die augenfälligsten Erscheinungen der mobilen Gesellschaft festgehalten werden können, so wäre als der wesentlichste Aspekt der modernen Massengesellschaft in der Situation in oder nach dem Umbruch noch eine Verhaltensweise aufzuzeigen, die das Wesen des modernen Menschen besonders kennzeichnet, nämlich:

Eine gewisse Hilflosigkeit in der Lebensbewältigung.

Der spanische Kulturphilosoph Ortega y Gasset sieht (in seinem Buch „Der Aufstand der Massen") die Ursache für das geistige und soziale Chaos der Moderne darin, daß das hergebrachte Zivilisationsgebäude – das ja immer nur für eine kleine Besitz- und Bildungselite eingerichtet gewesen sei – dem Einbruch der neu heraufgekommenen Massen im 19. und 20. Jahrhundert nicht standzuhalten vermocht habe und zusammengebrochen sei. Damit seien auch alle bisherigen Wertkategorien ins Wanken geraten. Notwendig mußte jene Unfähigkeit entstehen, sich in der Welt zu orientieren und im Leben einen Sinn zu sehen.

Diese Unfähigkeit kennzeichnen viele Symptome:

Das Verhältnis zur Vergangenheit ist widersprüchlich: entweder idealisiert man sie oder man verdammt sie radikal. Natürlich leidet unter dieser Haltung auch die Fähigkeit, Entwicklungen zu sehen und zu erfassen. So entsteht jene landläufige Ahnungslosigkeit gegenüber der allgemeinen Weltentwicklung und der besonderen Lage Deutschlands, das immerhin vom Range einer Weltmacht auf eine durchaus untergeordnete Stufe geraten ist.

Noch vor 50 Jahren hatten die europäischen Staaten Afrika und China in Machtsphären aufgeteilt; Rußland lag – erschöpft durch den japanischen Krieg – am Boden; Nordamerika war hoch verschuldet und spielte politisch kaum eine Rolle.

Heute aber ist ein aufgeteiltes Europa zum Vorfeld russisch-amerikanischer Auseinandersetzungen geworden, Deutschland zu einem Objekt der Welt-

politik. Es ist gefährlich, diese tiefe Wandlung zu ignorieren.

Ebenso weit verbreitet wie die Ahnungslosigkeit gegenüber geschichtlichen Entwicklungen ist die Fiktion, im sozialen Bereich „Arbeiter“ und „Bürger“ als getrennte „Stände“ zu sehen.

Heute kann vom „Arbeiter“ nur hinsichtlich eines bestimmten Lohn- und Versicherungsmodus' gesprochen werden. Die Vokabel „Bürger“ bezeichnet im Sinne einer Standeszugehörigkeit nur noch die Karikatur des „Bourgeois“ oder „Spießbürgers“. Tatsächlich ist der Arbeiter von einst längst „verbürgerlicht“, der ehemalige „Bürger“ weitgehend „verproletarisiert“. Oder treffender: aus beiden ist ein gemeinsames Drittes geworden, etwas anderes, Neues: Zu diesem neuen Mittelstand rechnen sich heute 80 Prozent der Bevölkerung.

Damit ist jedes Denken in ständischen Kategorien unreal: Nicht mehr die Zugehörigkeit zu einem Stande ist heute das Kriterium, sondern die Ausübung eines Berufes. Der Beruf allein gibt Sicherheit, gibt Möglichkeiten der Lebenshaltung.

Die Übersichtlichkeit unserer sozialen Verhältnisse und die starke Differenzierung der Berufssparten allerdings lassen berufliche Tüchtigkeit und Position außerhalb der Arbeitsbereiche fast nur noch durch den Aufwand, den Verbrauch erkennbar werden.

Maßstab für Geltung und Ansehen des einzelnen ist darum auch nicht mehr die Zugehörigkeit zu einem Stande – das ist nur in schlechten Filmen so –, sondern der Aufwand; also Eisschrank, Fahrzeug, Fernsehapparat und vieles andere; aus ihnen schließt man auf die berufliche Leistung und auf die Autorität. Das allgemeine Streben nach erhöhtem Lebensstandard darf deshalb nicht nur als Anzeichen einer materialistischen Haltung gedeutet werden; es steckt auch das natürliche Bedürfnis nach gesellschaftlicher Einordnung dahinter.

Die gestuften Bekleidungs- und Lebenshaltungsregeln des Mittelalters – aber auch die Rangstufen einer uniformiert-totalitären Welt – hatten und haben genau den gleichen Sinn.

Aus der Unsicherheit des modernen Menschen gegenüber Geschichte und Entwicklung, aus der Unfähigkeit, die unübersichtlich gewordene Welt einzuordnen, resultiert seine Resignation gegenüber der weiteren Umwelt:

Der Mensch hat fast jeden Kontakt zu dieser Umwelt verloren, sie ist für ihn zu einem Abstraktum geworden, zu der er oft keinen Bezug mehr findet. Je unüberschaubarer das öffentliche Leben wird, je mehr anstelle der kleinen überschaubaren Gruppe mit Familiencharakter Großorganisationen mit anonymen Verwaltungen treten, je mehr damit aus persönlichen Kontakten sachlich-funktionale Zweckbeziehungen werden, desto verlorener und unverstandener fühlt sich der Mensch: als „Aktenvermerk“, ausgelie-

fert an Apparate und deren Funktionäre, als auswechselbares „Rädchen“, verwendet in einem versachlichten Getriebe.

Es ist nur zu verständlich, daß viele Menschen aus dieser Ungeborgenheit in die noch verbliebenen kleinen Gruppen fliehen. Mit dieser Flucht ins Private entziehen sie sich jenem unfaßbaren Ungeheuer, das in vielfacher Form, aber immer mit den gleichen Anzeichen, etwas fordert: als Staat, als Arbeitgeber, als Gewerkschaft, Berufsverband, Kirche usw.

Diesem Ungeheuer gegenüber vermag man keine persönliche Bindung oder gar Verpflichtung mehr zu empfinden, man tritt ihm infolgedessen ebenfalls nur noch mit Forderungen entgegen.

So ist es für den „normalen“ Bürger keine Selbstverständlichkeit mehr, diesem unfaßbaren anonymen Staat Opfer an Zeit, beruflichen Chancen, Gesundheit, ja möglicherweise gar an Leben zu bringen.

Diese Haltung werden wir überwinden müssen – nicht nur bei den Wehrpflichtigen und Jungen, auch bei den Berufssoldaten und bei den älteren Menschen – auch in uns selbst.

Generationen in der modernen Gesellschaft

Eine weitere Grundspannung unserer Zeit ist der tiefe Unterschied zwischen den Generationen.

Es ist zwar nicht mehr der schroffe Gegensatz zwischen Eltern und Kindern, wie zur Zeit der Jugendbewegung, es ist auch nicht die geschlossene Rebellion von Teilen der Jugend gegen die bestehende Ordnung, wie sie etwa die Arbeiterbewegung hervorbrachte.

Vielmehr trennt heute eine tiefe Fremdheit die Menschen verschiedener Altersgruppen: sie sprechen eine verschiedene Sprache, sie können sich gegenseitig nicht mehr raten, sie verhalten sich in ähnlichen Situationen zwar ähnlich, motivieren aber ihr Verhalten verschieden.

Die ältere Generation sieht sich in einer Zwangslage: ihr tägliches Verhalten stimmt nicht mehr mit den alten Wertvorstellungen überein; dies aber zuzugeben, widerspräche ihrer Selbstachtung und ihrem Verständnis von Autorität.

Die junge Generation – unkompliziert diesseitig agierend – paßt sich den Situationen ohne ethische Skrupel an und beurteilt diesen Zwiespalt, den sie bei den Älteren erlebt, als Unwahrhaftigkeit und Heuchelei.

Dazu kommt noch, daß die Erwachsenen erleben müssen, wie ihre bisherige Lebenserfahrung versagt und in neuartigen Situationen keinen Rat weiß. Man denke nur an den technischen Bereich, in dem sich die Jugend mit naivem Interesse mühelos Erfahrungen erworben hat, die der älteren Generation verständlicherweise fehlen.

(Fortsetzung folgt)

Menschen unserer Zeit in Streitkräften

Alle diese Symptome und Merkmale unserer sozialen Wirklichkeit dürfen in der Bundeswehr nicht unberücksichtigt bleiben, soll sie nicht zu einem sozialen Anachronismus werden und will sie als oberstes Ziel die Schlagkraft im Blick behalten. Es sind nun einmal Menschen unserer Zeit, mit denen sich die Menschenführer der Bundeswehr abzufinden haben.

Der widersprüchlichen Haltung zur Vergangenheit und der Unfähigkeit, geschichtliche Entwicklungen zu erkennen, entspricht im militärischen Bereich ein Nachhinken der Vorstellungen hinter den tatsächlichen Gegebenheiten:

Bis zur Gegenwart ist die militärische Vorstellungswelt weitgehend mitbestimmt von anderen, „nicht-fachlichen" Gesichtspunkten. Eine Fülle von geschichtlich gewachsenen soziologischen wie psychologischen Urteilen und Vorurteilen verdunkelt die Einsicht in die Tatsache, daß die meisten Formen und Verhaltensweisen der militärischen Alltagswelt überholt sind, weil ihr sachlicher Bezug dem 18. oder 19. Jahrhundert angehört.

Damit werden Elemente einer Zeit bewahrt, deren geistige, soziale und politische Natur der heutigen Lage und dem Lebensgefühl der meisten heute lebenden Menschen widerspricht. Denken wir nur an die Gefahr, Haltungen und Formen der Lineartaktik als „das Soldatische" schlechthin anzusehen.

Denken wir weiter an ein patriarchalisch fundiertes Offiziersethos, an die ständisch-feudale Stufung, an das „Standesbewußtsein", dann wird offenbar, daß es der beruflich orientierten Vorstellungswelt des modernen Menschen widerspricht.

Was diese, den tatsächlichen Umständen nicht entsprechende Sicht des Soldaten, was diese wirklichkeitsfremde Schau seiner Stellung und Aufgabe für Schlagkraft, für Zusammenhalt, Eigenverständnis und Ansehen der Truppe bedeuten müßte, falls sie Allgemeingut wäre, liegt auf der Hand.

Die Kluft zwischen Soldat und Sozialismus zum Beispiel beruhte zu einem wesentlichen Teil auf der Diskrepanz zwischen überlebten Heereskonventionen und Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft.

Es ist gut, sich gerade die Problematik „Stand und Beruf" vor Augen zu halten, weil sich daraus für den Soldaten erhebliche Folgerungen ergeben: Solange es Stände gab, solange sich die Soldaten als Stand empfanden, und solange sie als solcher anerkannt waren, so lange spielte auch der verschiedene Status des Wehrpflichtigen und des Berufssoldaten kaum eine Rolle; solange der Soldat seinen festen Platz in der gesellschaftlichen Rangordnung hatte, war die Frage seines Lebensstandards zweitrangig.

Neue Gemeinsamkeiten

Die Auflösung des Standesgefühls wird uns zwingen, andere Gemeinsam-

12. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Oktober 1969

keiten zu suchen. Die Frage nach dem Lebensstandard wird uns zu einem anderen Verhältnis dem Materiellen gegenüber führen müssen. Das bisherige „Darüberstehen“ hat seine reale Begründung eingebüßt und damit seine Wahrhaftigkeit. Die jungen Menschen spüren das sehr genau und reagieren entsprechend.
Auch aus der Flucht des modernen Menschen ins Private muß die Menschenführung in der Bundeswehr Konsequenzen ziehen. Die kleine Gruppe ist überschaubar, ist nicht überorganisiert, darum wird sie als unverdächtig empfunden. Ihr Wert liegt so offen, daß sie sich nicht auf Ideale berufen oder pathetisch reden muß. Sie muß auch nicht mühsam nach künstlichen Formen des Gemeinschaftslebens suchen, sondern kann ihre Umgangsformen und Verhaltensweisen schlicht und unmittelbar an der Alltagsaufgabe entwickeln. Hier fühlt der einzelne den Raum für Initiative und für verantwortliche Mitarbeit. Hier entwickelt er Selbstvertrauen, weil er den eigenen Wert erlebt. Aus der kleinen Gruppe kommt auch in der Truppe die beste Arbeitsleistung, der beste „Geist“. Darum ist es notwendig, daß kleine Gruppen gebildet werden, die die Chance haben, an ihrer Aufgabe weiter zu wachsen.
Das gilt in nahezu allen Bereichen der Ausbildung und Erziehung – bis hinein in den Unterricht, in dem diese verschiedenen kleinen Gruppen den Lehrstoff „spielend“ erarbeiten können.
Diese Forderung wird von den technischen und taktischen Notwendigkeiten unterstützt und gerechtfertigt: das technische Team ist ebenso die Zelle technischer Leistung, wie die kleine kämpfende Gruppe (als Besatzung oder als Mannschaft) die kraftvolle Einheit im heißen Gefecht.
Mit dem Problem des Generationsunterschiedes stellt sich im Bereich der Streitkräfte die Frage nach der neuen Form von Autorität: fachliche Leistung und beispielhaftes Leben sind das A und O des lebendigen Vertrauens in den Träger der Autorität.

Wagnis zu neuen Wegen

Wie im Bezirk „Soldat und Demokratie“ gibt es auch im Bereich „Soldat in unserer sozialen Wirklichkeit“ keine soldatischen Sonderprobleme (wenn auch manche Frage im Soldatischen ihre Zuspitzung erfährt).
Alle Menschenführung in der Truppe wird nur dann erfolgreich sein,
wenn die Führenden – d. h. die Erziehenden – sich nüchtern, vorurteilslos und konsequent um Erkenntnis der Wirklichkeit und ihre Bewältigung bemühen;
wenn sie erkennen, daß es nicht damit getan ist, Zöpfe abzuschneiden und Pflästerchen aufzukleben;
wenn sie an sich selbst den Maßstab der Bildung und Leistung legen;
wenn sie bereit sind, Autorität im Wagnis zu neuen Wegen zu gewinnen.

Soldat im permanenten Bürgerkrieg

Bereits vor 1945 mußten wir erfahren, daß der moderne Krieg nicht mehr allein durch den Soldaten an der Front geführt und entschieden wird:
Die Vernichtung von Frauen und Kindern weit hinter der Front, die Massaker an Kriegsgefangenen und politischen Gegnern kehrten für manchen Soldaten den Sinn seines Kämpfens ins Gegenteil um: statt – in Übernahme der klassischen Soldaten-Aufgabe – Beschützer der Familie zu sein, statt das Recht gegen Zugriffe zu verteidigen, war der Beschützer weit von Hause entfernt und unter Umständen dabei nicht einmal im aktiven Einsatz verwendet.
Aber auch dann, wenn der Staat, den es zu verteidigen gilt, ein Rechtsstaat ist, hat die Beschützerrolle des Soldaten ihre klare Unmittelbarkeit verloren und ist unüberschaubar geworden. Die Waffe der psychologischen Kriegführung als zusätzliches Moment, das besonders in der Heimat – neben aller biologischen Bedrohung – wirksam wird, ist dazu gekommen. Der Kämpfende kann sich nur noch als Speerspitze verstehen, deren Stoßkraft wesentlich von der Wucht des langen Schaftes abhängt.
Wir haben erlebt, wie stark die Zivilbevölkerung in die unmmittelbare Kriegführung mit hineingerissen wurde und wie sehr sie litt:
*Von den rund 54 000 000 Menschen, die in der Welt zwischen 1939 und 1945 durch Kriegseinwirkung umgekommen sind, waren rund 25 000 000 – also fast die Hälfte – Zivilisten, in der Mehrzahl Frauen, Kinder und Alte.**)
Es ist nicht mehr zu bestreiten, daß die Zeiten endgültig vorbei sind, in denen proklamiert werden konnte: „Der König hat eine Bataille verloren, jetzt ist Ruhe die erste Bürgerpflicht.“ Angesichts unserer Wirklichkeit besteht auch der Grundsatz Friedrichs II. nicht mehr zu Recht: „Es sei billig, daß derjenige Stand, der in Gefahr allen übrigen Ständen vorgehe, auch in der Ehre den Vorzug habe.“
Selbst solche, die aus Gründen des „Sich-Fühlen-Müssens“ an einer Sonderstellung des Soldaten festhalten wollen, müssen zugeben, daß unbegründetes Prestige eine gefährliche Sache ist. Nur echtes Selbstverständnis trägt und hält auch in der Krise stand.

Soldatische Aufgabe

Aber noch etwas anderes ist zu durchdenken, wenn man sich um Stellung und Auftrag des Soldaten bemüht:
Im nationalstaatlichen Zeitalter, das mit 1917 (russische Revolution) endet, war die Aufgabe einfach und übersichtlich: Im Frieden ungestörte Vorbereitung auf einen möglichen Ernstfall – im Kriege Kampf nach ganz bestimmten Regeln, gegen einen bestimmten Gegner.

*) Siehe „Information für die Truppe“, Heft 3/1956, S. 88 ff.

Demgegenüber stehen Aufstellung und Ausbildung der Bundeswehr, stehen Dienst und Freizeit des Soldaten heute im Zeichen des „Kalten Krieges".
Wie alle Staaten der freiheitlichen Welt, ja sogar im besonderen Maße, ist die Bundesrepublik durch den Bolschewismus bedroht, der seine gewaltigen Energien nach wie vor für die proletarische Weltrevolution einsetzt.
Strategie und Taktik des „Klassenkampfes" haben alle herkömmlichen Begriffe nationaler Zusammengehörigkeit, staatlicher Souveränität und zwischenstaatlichen Verkehrs aufgehoben. Es ist, als habe sich über die ehemals nationalen Vaterländer hinweg ein neues System ideologischer „Vaterländer" gelegt, das selbst die vertrauten Menschen in den privatesten Bereichen in die Kampfsituation drängt.
Mit den raffinierten Methoden der Meinungsbeeinflussung werden staatliche Souveränität und zwischenstaatlicher Verkehr ebenso „unterwandert" wie die Gewissen der Menschen: Plötzlich sind Argumente zur Hand, die dem Fachmann ihre Herkunft aus den psychologischen Hexenkesseln politisch-ideologischen Kampfes verraten.
Allgemeine Friedlosigkeit ist das Kennzeichen dieser Auseinandersetzung, die auf allen Lebensgebieten ausgetragen wird.

Der Soldat im kalten Gefecht

Daß der Soldat von diesen weltweiten Kämpfen der beiden Lebensordnungen miteinander nicht unberührt bleiben kann, liegt auf der Hand.
Er ist vielmehr in ganz besonderem Maße Ziel, Mittel und Träger dieser Auseinandersetzung, obwohl die militärische Verteidigung nur noch eine Form des Schutzes nach außen und nicht einmal die aussichtsreichste darstellt. Jedoch wird ein möglicher Angreifer schon in Friedenszeiten im militärischen Gegner von morgen sein Angriffsziel sehen. Es ist für ihn äußerst wichtig, den Verteidigungs-Soldaten in seiner Verteidigungs-Moral zu schwächen.
Solange militärisches Gleichgewicht der Weltmächte besteht und der Einsatz von Massenvernichtungswaffen droht, wird der Schwerpunkt der Aggression naturgemäß auf geistiges Gebiet verlagert.
So steht zunächst als soldatische Aufgabe im Vordergrund: Durch ein Höchstmaß an abwehrbereiter Kriegstüchtigkeit Schutz in der latenten Bedrohung zu geben. Das bloße Vorhandensein von brauchbaren Soldaten hilft dem Politiker, die innere Ordnung ungestört wachsen und sich festigen zu lassen und die äußeren Spannungen mit nichtkriegerischen Mitteln auszutragen. Daß auch dieser Teil der militärischen Aufgabe nur in der Bereitschaft zu erfüllen ist, sich der akuten Drohung mit ganzer Entschlossenheit entgegenzuwerfen, bedarf keiner weiteren Begründung. Um so mehr, als heute ein legitimer und überzeugender Wille zur Wehr nur aus der Ent-

schlossenheit wachsen kann, sich gegen jede Unmenschlichkeit und jedes Unrecht zur Wehr zu setzen.

Das allerdings setzt wiederum eine bestimmte Stellung zur Vergangenheit voraus:

Widerstand hat nichts mit soldatischem Gehorsam oder Ungehorsam zu tun. Widerstand ist vielmehr eine sittlich-politische Entscheidung, die nur im Unrechtsstaat von jedem Menschen und damit auch vom Soldaten gefordert werden kann. Den Widerstand gegen das Dritte Reich zu legitimieren, bedeutet daher keine Bedrohung der Bundesrepublik, das Gleichsetzen von Verteidigungs- und Widerstandswillen, kein Untergraben der Schlagkraft der Bundeswehr. Das Recht auf Notwehr gegen einen rechtswidrigen Angriff ist durchaus keine Aufforderung zu rechtswidrigem Tun.

Dieses Dasein inmitten einer geistigen, politischen und sozialen Auseinandersetzung von schicksalhaften Ausmaßen stellt Forderungen an die Standhaftigkeit, Überzeugungstreue, Urteilskraft und Tatsachenkenntnis des einzelnen, die erschrecken können.

Aber gerade das Nebeneinander von Bundeswehr und sowjetzonaler „Volksarmee" zeigt, wie wenig heute mit allgemeinen Loyalitätsgefühlen zu Deutschland, wie wenig mit hergebrachten Ehrbegriffen oder dem Willen zum „Dienst um des Dienstes willen" auszurichten ist.

Die Entscheidung zwischen Bonn und Pankow muß nach anderen Maßstäben getroffen werden. Deshalb bleibt auch die persönliche Einstellung zu den Motiven und der Bedeutung des 20. Juli 1944 die Gretchenfrage an jeden von uns.

Die Antwort kann nur das entschlossene Nein zum Unrechtsstaat, zur Diktatur, sein. Welchen Verantwortungen wir im einzelnen gegenüberstehen, läßt sich am ehesten ermessen, wenn wir an ein Offiziersheim, eine Unteroffizierskantine oder an eine Mannschaftsstube denken, in der im Falle einer Wiedervereinigung die ehemals feindlichen Brüder zusammen sitzen.

Geistig-sittliche Maßstäbe

Auch vor 150 Jahren dauerte es unbegreiflich lange, bis die Monarchien des alten Europa verstanden, welche neue Energien, Ziele und Methoden die Französische Revolution ausgelöst hatte. Die militärische Hilflosigkeit der Gegner Napoleons entsprang ihrer politischen Hilflosigkeit und diese dem Unvermögen, das Neue geistig zu begreifen: Es ging auch damals letztlich um geistig-sittliche Kategorien.

Insgesamt scheint das *Clausewitz*-Wort bestätigt:

„Die wirklichen Veränderungen der Kriegskunst"
– und damit auch der Aufgabe des Soldaten –
„sind eine Folge der veränderten Politik."

Soldat im heißen Gefecht

Ein letzter Faktor, der entscheidenden Einfluß auf Ziel und Methoden der Menschenführung ausübt, ist die Technisierung von Truppe und Gefecht.

Die Technik

Die Kriegstechnik – und nicht nur sie – spricht eine neue Sprache; sie zwingt den Soldaten anders zu reagieren als früher; sie ist es in vielen Fällen, die das entscheidende *Kommando* gibt.

Sowohl die Kommando-Situation der „Lineartaktik" als auch das reine Befehlsverhältnis der „geöffneten Ordnung" gehören vergangenen Zeiten an. Es stimmt heute noch weniger als gestern, was einer der großen Soldaten der Friederizianischen Zeit formulierte,

„zur Einrichtung einer guten Kriegsverfassung: Die Soldaten an die rauhesten und beschwerlichsten Arbeiten zu gewöhnen, ihnen allen Willen zu benehmen, sie zu einem recht sklavischen Gehorsam zu bringen, um die widerspenstigen Leute in Maschinen zu verwandeln, die nur durch die Stimme ihrer Offiziere belebt werden."

Es genügt aber auch nicht mehr der unselbständige und fraglose Gehorsam, der auf den Befehl bis in die Einzelheit der Ausführung wartet.

Die Zeiten sind vorbei, in denen der Soldat ein winziges, ohne weiteres durch Neben- oder Hintermann ersetzbares Rädchen einer festen Schlachtordnung war, in der er auf Kommando die gleiche Bewegung ausführte, die gleiche Waffe im gleichen Augenblick wie Tausende neben und hinter ihm im gleichen gedrillten Rhythmus zur Wirkung brachte.

Zukünftig wird der Gefechtsverlauf noch unberechenbarer werden, die Belastungen noch härter, die fachlichen Anforderungen noch differenzierter; um so notwendiger wird es, Aufträge zu erteilen, die mit den gegebenen Mitteln in sachlich, zeitlich und räumlich klar begrenzter Verantwortung selbständig zu erfüllen sind.

Der Mensch im technischen Gefecht

Das Gefecht der Zukunft ist weder eine mechanisch ablaufende Kollektivschlacht, noch besteht es ausschließlich aus Einzelkämpfen – es ist ein *dynamisch-technisches Gefecht.*

Es wird getragen von der Initiative einzelner Soldaten und Gruppen, die aus Verantwortung und Einsicht im Rahmen einer verstandenen Gesamtabsicht handeln.

Dies sind die Fähigkeiten, welche die Technik vom heutigen Soldaten fordert:

Technische und menschliche Qualitäten, die Fähigkeit, selbständig zu denken, zu entscheiden und zu handeln, sich der Gesamtabsicht freiwillig unterzuordnen und mit den Kameraden in der Mannschaft reibungslos zusammenzuarbeiten.

Es ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß der totale Staat, der blinden Gehorsam und reines technisches Funktionieren von seinen Soldaten verlangt, die Möglichkeiten der Technik nur unvollkommen ausnutzen kann; daß diese – aus kühlem naturwissenschaftlichem Geist entstandene – Technik gerade nicht nur den Roboter fordert, der sie „bedienen“ kann, sondern vielmehr den Beherrscher, der sie sinngemäß einsetzt. Die menschliche Haltung, in der die Maschine gehandhabt wird, entscheidet letztlich über ihre Wirkung.

Man denke an den Flugzeugführer, der in großer Höhe und allein auf sich selbst gestellt, eine hochkomplizierte Maschine (die vielleicht drei Millionen gekostet hat) zu beherrschen und zum Einsatz zu bringen hat. Mehr noch als sein technisches Können wird seine menschliche Haltung bedeuten, mit der er die größtmögliche Wirkung seiner Maschine auslöst oder mit der er in einem unbewachten Augenblick wegen nicht nachkontrollierbarer „technischer Defekte“ die wertvolle Maschine aufs Spiel setzt oder gar zerstört.

Für die Menschenführung bedeutet das, daß die Technik durch ihre eigenen Gesetze ethische Forderungen stellt: je technisierter die Truppe in der Ausrüstung, desto mehr Freiheit muß der Menschenführer in Ausbildung und Einsatz geben können, damit sich Verantwortlichkeit entwickelt.

Adolf Weber hat die Stellung des Menschen in der fortschreitenden Technik einmal so umrissen:

Mag auch der einzelne Mensch, wenn er an der Maschine steht, weniger Handgeschicklichkeit zu zeigen brauchen; die Verantwortung, in vielen Fällen aber auch die Kenntnisse, sind um so größer infolge des hohen Wertes, der dem ... Menschen anvertraut ist. Er wird weniger als Muskelmaschine in Anspruch genommen, um so mehr als denkendes Wesen.“

Ähnlich formulierte es der Generaldirektor einer weltbekannten deutschen Automobilfirma. Er sagte in einer Betrachtung zur Automation u. a.:

„... daß ... die Automatisierung dort, wo sie möglich und nützlich ist, einen Strukturwandel in unserer Arbeiterschaft zu ihren Vorteilen herbeiführen wird, ist ... sicher. Ein nicht geringer Teil unserer Facharbeiter wird sich zwangsläufig von der manuellen Tätigkeit auf geistige Arbeit umstellen müssen. Der Traum manches Arbeiters, von der körperlich schweren und schmutzigen Arbeit loszukommen, und sie gegen die Chance einzutauschen, seine geistigen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, wird im Zuge einer solchen Entwicklung unzweifelhaft in Erfüllung gehen. Das Ideal, sich die Maschine untertan zu machen, statt sich von ihr beherrschen zu lassen, rückt seiner Verwirklichung näher.“

Bedeutung der Menschenführung heute

Vergleichen wir einmal die innere Haltung des heutigen Menschen mit den Anforderungen, die an ihn als Soldat gestellt werden müssen, so zeigt sich

deutlich, welche Bedeutung Menschenführung mit aller Konsequenz den Willen und die Fähigkeit des einzelnen fördern muß, Verantwortung zu sehen und zu übernehmen.
Was früher nur für die Ausbildung der Führer wichtig war, muß heute die Gesamterziehung bestimmen.

Zusammenfassung

Sicher gibt es diese Erscheinungen nicht erst seit 1945.
Selbstverständlich gab es bereits in Weimar Soldaten der Republik; doch handelte es sich damals nur um ein kleines Berufsheer und außerdem forderte die damalige Formal-Demokratie den einzelnen weniger als unser Staat, der sich auf eine objektive sittliche Ordnung gründet.
Selbstverständlich setzte die soziale Umwälzung schon im vorigen Jahrhundert ein; doch hat jetzt der Erdrutsch Ausmaße angenommen, die in das Bewußtsein der meisten Menschen gedrungen sind (oder es ohne ihr Wissen verändert haben).
Selbstverständlich gibt es schon seit langen Jahrzehnten eine Entfremdung zwischen Bürger und Staat — denken wir nur an das Verhältnis der Arbeiterschaft zum Kaiserreich oder an das der national-konservativen Gruppen zu Weimar; doch ist jetzt nach dem Mißbrauch und nach der Überforderung durch das Dritte Reich auch der Soldat von dieser Entfremdung mit ergriffen.
Selbstverständlich gibt es Bürgerkriegssituationen seit 1914 — denken wir nur an den Zwiespalt der Reichswehr („der Noskes") zu weiten Teilen der Arbeiterschaft in den Zwanziger Jahren, an den Mord an Schleicher und Bredow, an die Vichy-Franzosen und die Quislings; doch hat erst die Teilung Deutschlands, die Spannung der Weltmächte und der kommunistische Wille zur Weltrevolution dem Kalten Krieg seine bisher ungekannte Dynamik gegeben.
Selbstverständlich begann die Auseinandersetzung über das Erziehungsziel und die Erziehungsmethodik des Soldaten in der geöffneten Ordnung bereits mit der Scharnhorstschen Reform und hat seither die Geister geschieden; doch haben wir im Kriege hier sehr viel eindeutigere und sachgemäßere Lösungen gefunden als im Frieden.
Jedenfalls wurden in der Vergangenheit die technischen und gesellschaftlichen Bewußtseins-Veränderungen von der militärischen Führung häufig ignoriert — nicht immer zum Besten von Staat und Soldat.
Hierüber darf uns auch die außerordentliche Bewährung der Front in all den ausweglosen Situationen der letzten Kriegsjahre nicht hinwegtäuschen. So sollte auch das viel diskutierte Problem „08/15" in erster Linie ein Warnzeichen für den Bewußtseinswandel sein. Jeder, der sich neuen Wegen mit dem Hinweis auf die unbestreitbare Bewährung der Menschen-

führung an der Front verschließt, sollte sich fragen, ob dort noch das alte Leitbild von zackig strammen Soldaten und von der Paradekompanie, die nach der Größe eingeteilt war, galt und ob nicht gerade dort der Wert der Truppe durch anderes bestimmt wurde als durch bloße äußerliche Disziplin.

Was für die Urgroßväter (die aus patriarchalischen Verhältnissen, ländlich-handwerklicher Umgebung und einer untechnischen Welt kamen) noch selbstverständlich und zumutbar erschien, empört die Urenkel. Ihr Lebensstil ist durch die industrielle Welt geprägt:

Sie sind gewöhnt, mit einem Minimum an körperlicher Anstrengung Höchstleistungen zu erzielen;

sie wollen den Sinn des Geforderten erkennen;

sie sind zwar nicht autoritätsfeindlich, möchten aber erst von der menschlichen und sachlichen Qualifikation des anderen überzeugt sein, bevor sie Autorität anerkennen;

sie sind heute durch die Disziplin der modernen Arbeitswelt bereits mehr als tunlich eingespannt;

Spontanität, Initiative und Verantwortung müssen deshalb bei ihnen häufig erst wieder neu geweckt werden.

Neben all diesen Erschwernissen gibt es aber auch eine Reihe von wirklichen Chancen, die durch die Menschen gegeben sind, um die es sich hierbei handelt:

Da ist einmal das wertvolle Gut an Kriegs- und Nachkriegserfahrung gerade jener Generation, die die Chefs und Kommandeure der neuen Bundeswehr stellt. Sehr viele von ihnen haben sich in den neuen, ihnen meist fremden Zivilberufen hervorragend bewährt, nachdem sie den Krieg als aktive oder Reserve-Offiziere vorwiegend an der Front erlebt hatten. Sie stehen den entscheidenden Problemen aus dieser Erfahrung aufgeschlossen gegenüber; vielfach waren sie selbst auch Geführte und haben Menschenführung aus der anderen Perspektive kennengelernt.

Da ist zum anderen die junge Generation mit ihrem ganz ursprünglichen Bezug zur Freiheit. Sie kommt, trotz aller abwartend-skeptischen Haltung gegenüber dem Staat und seinen Anforderungen mit einer echten Sehnsucht nach Autorität; mit einer — glücklicherweise nicht mehr bedingungslosen, aber durchaus vorhandenen — Einordnungsbereitschaft, sofern sie auf Menschen trifft, die sich ihren Problemen offen stellen und ihr durch eigenes Beispiel die Maßstäbe vermitteln, nach denen sie heimlich hungert.

Und da ist die Arbeiterschaft, die in unserem neuen Staat kein Machtmittel der herrschenden Klasse mehr sieht; für die unsere junge Demokratie nicht mehr nur Durchgang zur „klassenlosen Gesellschaft" bedeutet; die unsere Grundordnung vielmehr akzeptiert und mitträgt; die

zum erstenmal in ihrer Geschichte bereit ist, die Wehrkonzeption zu bejahen, weil sie ihr die Möglichkeit zur Mitarbeit bietet.

Das Leitbild

Wir haben das Leitbild soldatischer Erziehung und Selbsterziehung „Staatsbürger in Uniform" genannt und wollen damit die sittlichen, geistigen, politischen, sozialen, fachlichen und technischen Konsequenzen kennzeichnen, zu denen die veränderte Gesamtlage zwingt.

Maßstäbe des Staatsbürgers in Uniform

Aus dem bisherigen Gedankengang ergeben sich die folgenden Maßstäbe:

Die freiheitliche Grundlage der Demokratie ist stets und ständig in Gefahr, verlorenzugehen. Das gehört zu ihrem Wesen, heute mehr denn je. Keine Demokratie, die ihren freiheitlichen Charakter für unabdingbar hält, kann es sich deshalb leisten, Staatsdiener zu haben, die dem Staat und seiner Grundordnung abwartend oder gar ablehnend gegenüberstehen. Das betrifft besonders diejenigen, die als militärische Vorgesetzte ausbilden, führen und erziehen. Menschenführung in der Truppe geschieht immer mit dem Blick auf den Dienstherrn. Sie kann zu ihm hin, sie kann aber auch an ihm vorbei erziehen. Soldatische Existenz — also: Dienen, Gehorchen und Befehlen aus sittlicher Verantwortung und in Gewissenstreue — ist außerhalb freiheitlicher Ordnung, heute nicht mehr möglich. Totalitäre Regime machen mit der Zeit aus dem Soldaten entweder einen Funktionärs- oder einen Widerstandskämpfer, oder aber: „verheizen" ihn an der Front.

Der Soldat ist nie Selbstzweck. Sein Dienst empfängt die Würde wesentlich vom Dienstherrn. Selbst guter Dienst für eine schlechte Sache gefährdet die Würde des Soldaten. Ihm das Recht auf Mitgestaltung des politischen Lebens vorzuenthalten, geht darum nicht an. Sicher liegt der Schwerpunkt staatsbürgerlicher Betätigung für den Soldaten im dienstlichen Bezirk; doch sollte er sich seiner Verantwortung für die übrigen Bereiche staatlichen Lebens nicht entziehen.

Die gesellschaftliche Umwälzung hat auch den Soldaten vor die Frage nach seinem Standpunkt gestellt: Es gilt, einen Platz zu finden, der sich in die Gesamtstruktur einfügt, und ihm die sachgemäße Zuordnung zum Mitsoldaten und Mitbürger gibt.

Nur der Soldat, der wieder „beheimatet" ist, kann die Fremdheit gegenüber Vergangenheit und Zukunft, gegenüber Staat und Umwelt überwinden. Nur er wird sich den Fragen seiner Kameraden und Untergebenen stellen und damit Menschen führen können.

Der Bolschewismus hat allgemeine Friedlosigkeit gebracht und die ehemals gültigen Unterscheidungen zwischen Krieg und Frieden,

Freund und Feind, Front und Heimat, Recht und Unrecht aufgehoben. Nur derjenige, der sich mit der freiheitlichen Ordnung — vielleicht nicht immer mit ihrem Zustand, aber doch mit ihren Entwicklungsmöglichkeiten — identifiziert, findet die Maßstäbe, um in dieser Dschungelsituation zu bestehen. Antibolschewismus emotionaler oder auch nur ideologischer Art genügt nicht; das zeigte schon die Hilflosigkeit des Nationalsozialismus' gegenüber diesem Phänomen.

Das heiße Gefecht wird unvorstellbare Belastungen bringen. Hier kann nur mit gemeinsamen sittlichen Maßstäben gehorcht und befohlen werden. Deshalb muß sich die Ausbildung an der Kriegswirklichkeit messen.

Die Auseinandersetzung kann nur in Gemeinschaft mit den Völkern und Soldaten der freien Welt geführt werden. Nur der freiheitlich gesonnene Soldat wird von ihr als Bundesgenosse anerkannt werden, und sich selbst für die Bundesgenossen entscheiden. Ohne freiheitliche Gesinnung ist es bestenfalls eine Entscheidung für den höheren Lebensstandard, wenn man sich an der Elbe nicht nach Westen verteidigt.

Diesen schweren Anforderungen und Belastungen ist nur derjenige gewachsen,

der nach seinen Möglichkeiten teilhat am politischen, geistigen, kulturellen und sozialen Leben seines Volkes.

der die sittlichen Normen unserer Ordnung für verbindlich und für verteidigungswert hält,

der in dem Waffendienst einen selbstverständlichen und notwendigen Teil seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sieht,

der Mit-Soldat und Mit-Bürger als Partner in gemeinsamer Sache anerkennt,

der treu seinem Dienstherrn als mitverantwortlicher Staatsdiener dient, das aber ist der Soldat als Staatsbürger in Uniform.

Der Staatsbürger

Dieser Staatsbürger entstand erst mit der modernen Demokratie. Die vorindustrielle Welt kannte die Verantwortung jedes einzelnen Bürgers für das politische und soziale Geschehen des Ganzen noch nicht; sie beschränkte den Bereich seiner Mitwirkung und Entscheidung auf Gruppen wie Familie, Zunft und Gemeinde. Mit dem Staatsbürger gewinnen auch all die Probleme seiner Erziehung Bedeutung, d. h. seiner sittlichen, geistigen und praktischen Vorbereitung auf die politische Aufgabe. Um so mehr deshalb, weil es bei uns von solchen Staatsbürgern nur zu wenige gibt.

Der Staatsbürger darf sich nicht mehr mit der Erfüllung seiner Pflichten im kleinen begnügen und den lebensentscheidenden Bereich der Politik anderen überlassen.

Die eigentliche Gefahr erwächst der Demokratie gar nicht aus dem Lager ihrer bewußten Gegner, sondern aus den Reihen der Indifferenten. Jede demoskopische Befragung in Westdeutschland zeigt, sogar in wesentlichen Grundsatzfragen unserer Politik, einen erschreckend hohen Prozentsatz »Meinungsloser«. Sicher spielen hierbei eine gewichtige Rolle die unbewältigte Vergangenheit, die in vordergründiger Gleichsetzung von gestern und heute die erneute Übernahme von Verantwortung abzulehnen empfiehlt, und die wirtschaftliche Hochkonjunktur, die alle Aufmerksamkeit auf Genuß und materielle Dinge lenkt, ja zu ihrem Fortbestehen neue Begehrlichkeiten weckt. Doch unterstreichen diese Erscheinungen nur die Bedeutung staatsbürgerlicher Selbstbildung und Erziehung.
Der Offizier ist zunächst verantwortlich für die Voraussetzungen jeder positiven staatsbürgerlichen Erziehung in der Truppe:
Ein menschliches Klima und ein Dienstbetrieb, die unseren Staat und die Pflicht seiner Verteidigung bejahen helfen. Erst auf dieser Erfahrung läßt sich das Weitere aufbauen.
Nur wo der Geist wohlverstandener Freiheit, wo Menschlichkeit herrscht, kann überzeugend für unseren Staat geworben werden.
Montesquieu schreibt:

> »In der Republik ist die ganze Macht der Erziehung erforderlich. In der Despotie entsteht die Furcht unter Drohungen und Strafgerichten von selbst. In der Monarchie wird das Ehrgefühl von Begierden genährt und begünstigt diese wiederum. Die Bürgertugend aber besteht in der Selbstverleugnung und diese fällt immer schwer. Man kann diese Tugend als Gesetzestreue und Vaterlandsliebe definieren. Diese Liebe, die verlangt, daß man ständig das Gemeinwohl über den eigenen Nutzen stellt, verleiht zusätzlich alle besonderen Tugenden.“

Das skizzierte Leitbild gilt für alle Soldaten und nicht nur für bestimmte Gruppen unter ihnen. Selbstverständlich muß der Soldat mit höherer Verantwortung diesem Leitbild in erhöhtem Maße entsprechen.
Dieses Leitbild kann keine grundsätzliche Absage an alles Vergangene bedeuten: Der Staatsbürger in Uniform ist durchaus nicht geschichtslos.

> Er wird sich — im Gegenteil — bestimmte Gestalten und Situationen auch aus der soldatischem Vergangenheit zum Beispiel nehmen; sehr vieles, was Soldaten vorher trug, wird auch ihn weitertragen.

Doch kann sich sein Leitbild weder auf Bedingungen noch auf Aufgaben vergangener Zeiten gründen. Es muß vielmehr durch die Voraussetzungen und den Auftrag der Gegenwart bestimmt werden, um als Weg in die Zukunft zu gelten.

Staatsbürger als Staatsverteidiger

Es wird sehr viel von der Eigengesetzlichkeit der soldatischen Welt und von ihrer Unvereinbarkeit mit der bürgerlichen Welt geredet.

Wir aber sprechen bewußt vom Staatsbürger — nicht vom „Bürger". Damit soll der wesenhafte Unterschied zwischen der Situation des Soldaten im Gefecht und des Bürgers, z. B. am Schreibtisch, weder geleugnet noch verwischt werden.
Doch muß um der Wirklichkeit und der Wahrhaftigkeit willen darauf hingewiesen werden, daß viele Männer im Schützenloch vorher (um bei dem Beispiel zu bleiben) am Schreibtisch saßen und auch dafür kämpften, später wieder daran zu sitzen. Diese Spannung zwischen den beiden »Welten« muß also in der Brust des einzelnen ausgetragen werden; denn es ist keine Spannung zwischen zwei verschiedenen Menschengruppen — sonst wäre sie gefährlich und unfruchtbar. (Es gibt übrigens für den Soldaten sogar im Kriege recht »zivile«, für den Zivilisten recht »soldatische« Momente; das darf nicht übersehen werden.)
Vor der Zeit der stehenden Heere war die Verteidigung des Landes Sache eines Volksaufgebotes; das tragende Element dieser Kämpfer war nicht zufällig die Treue.
Erst der Absolutismus überträgt einem Soldaten-Stand (bestehend aus Adel, bäuerlicher Bevölkerung, Ausländern) die Führung des Krieges; absoluter Gehorsam und eiserne Disziplin halten diese Heere zusammen.
Die Reform vor 150 Jahren nahm mit Landwehr, Landsturm und allgemeiner Wehrpflicht den Gedanken des Volksaufgebotes wieder auf und appellierte vor allem an den Enthusiasmus des einzelnen.

> 1813 formulierten *Scharnhorst* und *Gneisenau:* »Jeder Staatsbürger, er gehöre zur Armee oder nicht, muß daran teilnehmen, da es kein gewöhnlicher Krieg um eine Provinz wäre, sondern für die Unabhängigkeit der Nation, für die heiligsten Güter des Lebens, um die Befreiung von einem scheußlichen Joch, das die Nation um jede edlere Kultur bringt und sie in den Zustand der Roheit zurückwirft."

Allerdings geht es hier in erster Linie um die Teilnahme an der bewaffneten Auseinandersetzung. Der Staatsbürger soll zum Staatsverteidiger werden; den Streitkräften sollen neue und mächtige Energien zugeführt werden.
Heute, wo der Waffenkampf beinah sekundär wird, jedenfalls seine Entscheidung im Kalten Krieg vorweggenommen werden kann, muß sich der Staatsverteidiger in die innere Front der Staatsbürger eingliedern, müssen den freiheitlich gesonnenen Kräften unseres Volkes neue und mächtige Energien auch aus der Bundeswehr zuwachsen.

Staatsbürger mit Verantwortung

Vor 150 Jahren konnten die Bewahrer alter Ordnungsvorstellungen nicht verstehen, daß „jeder Mensch ein fürchterlicher Soldat ist, der im Vertrauen auf Gott und sein Recht für sein Vaterland in den Krieg geht" (*Ernst Moritz Arndt*). Sie mißtrauten den „jakobinischen" Kräften jeder Volksbewaffnung

zutiefst — und doch brachten diese Kräfte die enscheidenden Energien. Heute erscheint es manchem unbegreiflich, daß jeder Soldat ein unerschütterlicher Staatsbürger sein muß, der in der Mitverantwortung für die freiheitliche Ordnung bereits im kalten Gefecht steht, der an seinem Platze den Ausbruch eines Heißen Krieges mit seinen Unabsehbarkeiten verhindern hilft, indem er bereit und entschlossen ist, für Freiheit und Recht das Letzte einzusetzen.

Die tragende Kraft der Bundeswehr ist die Bereitschaft ihrer Soldaten:

Sittliche und geistige Verantwortungsbereitschaft gegenüber den Grundwerten, die es im Staate für unser Volk zu verwirklichen und zu schützen gilt;

politische und soziale Verantwortungsbereitschaft gegenüber den Mitbürgern, insbesondere gegenüber den Mit-Soldaten:

beruflich-fachliche Verantwortungsbereitschaft für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gegenüber Vorgesetzten und Kameraden.

Nur aus solcher Verantwortung wachsen mitdenkender und krisenfester Gehorsam, belastbare Selbstdisziplin und das Gefühl der Gemeinsamkeit der Aufgabe.

Gerade die Partnerschaft bedarf der Autorität. Sie wächst und beweist sich aber erst in der Partnerschaft mit den anderen Staatsbürgern, den Staatsbürgern mit und ohne Uniform, ob sie nun Landsleute oder Verbündete sind.

(Soweit der Abschnitt „Situation und Leitbild: Staatsbürger in Uniform“)

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

BUNDESWEHR
(Weißbuch 1969)

Weißbuch 1969 zur Verteidigungspolitik der Bundesregierung
(Westdeutschland)

I. Grundlagen und Ziele der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

1. Sicherheits- und Verteidigungspolitik als unlösbarer Bestandteil der deutschen Gesamtpolitik

Wichtigste Aufgabe deutscher Politik ist es, den Frieden zu bewahren und die Freiheit und Unabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten und zu schützen. Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik basiert auf unserer Zugehörigkeit zum Nordatlantischen Bündnis und ist ein unlösbarer Bestandteil der Gesamtpolitik der Bundesregierung. Aufgabe und Ziel dieser Politik ist es, wie es auch in der Regierungserklärung vom 29. November 1968 heißt, „unserem Land und Volk die äußere Sicherheit zu geben".

Deutschlandfrage

Unsere Sicherheits- und Verteidigungspolitik kann die deutsche Gesamtsituation nicht außer acht lassen. Sie ist stets so zu führen, daß sie die Freiheit und Unabhängigkeit des freien Teiles unseres Vaterlandes bewahrt und so dazu beiträgt, daß zu gegebener Zeit auf friedlichem Wege Fortschritte zur Lösung der in Europa noch offenen Fragen vor allem zur friedlichen Lösung der deutschen Frage in Freiheit und Einheit erzielt werden können.

Verteidigungsbereitschaft

Die Aufgabe, die Freiheit und Unversehrtheit unseres Landes im Verein mit den verbündeten Mächten zu bewahren und einen angemessenen deutschen Beitrag hierzu zu leisten, kann nur erfüllt werden, wenn unsere verteidigungspolitischen Anstrengungen von der Verteidigungsbereitschaft der gesamten Bevölkerung, vor allem der Jugend, getragen werden. Wir wissen, daß darin für unser Land ein besonderes Problem besteht. Die Einsicht, daß ein Staat nur dann wirksamen Schutz in einem Bündnis finden kann, wenn seine Bevölkerung bereit ist, das Notwendige für die Verteidigung selbst zu tun, war in unserem Lande nach den furchtbaren Erlebnissen des letzten Krieges und nach dem Mißbrauch des guten Willens der Jugend durch das Hitler-Regime lange Zeit hindurch verschüttet.* Diesen Willen wieder freizulegen und die Einsicht in die Bedeutung und Rolle der eigenen Anstrengungen zu fördern, ist eine vornehme Aufgabe der deutschen Gesamtpolitik. Alle sind aufgerufen, daran mitzuwirken. Die Bundesregierung hat die Pflicht, die Mittel aufzuwenden, die erforderlich sind, um unseren Streitkräften die Erfüllung des militärischen Auftrages

* Vgl. ⟶ *REEDUCATION*, Teil I.

innerhalb der Allianz zu ermöglichen. Die befriedigende Lösung aller dieser Aufgaben stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine gute innere Entwicklung und das Selbstvertrauen in unseren Streitkräften dar.

2. Militärpolitische Gegebenheiten

a) Ziele und Möglichkeiten des Warschauer Paktes

Die Ungewißheit über die politischen Absichten der Sowjetunion als der Vormacht des Warschauer Paktes sowie die Stärke und die offensive Struktur ihrer Streitkräfte bestimmen das Ausmaß der Bedrohung, der sich die Partner des Nordatlantischen Bündnisses und damit auch die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt sehen. Die Vorgänge um die Tschechoslowakei haben deutlich gemacht, daß die sowjetische Regierung nicht nur in der Lage, sondern auch willens ist, das ihr verfügbare militärische Instrument zur Ausübung politischen Druckes oder zur gewaltsamen Durchsetzung politischer Ziele einzusetzen.

Verhältnis zur Sowjetunion

Die westlichen Regierungen haben in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, um ihr Verhältnis zur sowjetischen Regierung zu verbessern und dadurch günstigere Voraussetzungen für die Lösung offener politischer Fragen zu schaffen. Immer wieder sind Sondierungen und Angebote in dieser Richtung erfolgt. Begrenzten Ergebnissen dieser Bemühungen standen Mißerfolge und Enttäuschungen und die Erkenntnis gegenüber, daß die Sowjetunion gegebenenfalls ihre Interessen unter Gewaltandrohung und Gewaltanwendung durchsetzt. Die sowjetische Regierung nahm dabei auch die Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze und zweiseitiger Vereinbarungen in Kauf.
Beispiele dafür sind der Bau der Mauer quer durch die einem besonderen Viermächte-Status unterliegende deutsche Hauptstadt Berlin und das gefährliche Unternehmen des Aufbaues von Mittelstreckenraketen-Stellungen auf Kuba im Jahre 1962 sowie die Unterwerfung der freiheitlichen Bestrebungen in osteuropäischen Ländern, insbesondere kürzlich in der Tschechoslowakei.

Das Potential des Warschauer Paktes in Europa

Die Nordatlantische Allianz ist in Deutschland auf einer Länge von rund 1400 km unmittelbar mit dem militärischen Potential des Warschauer Paktes konfrontiert (siehe Zonengrenzverlauf). Der Warschauer Pakt hat den überwiegenden Teil seiner Streitkräfte im anderen Teil Deutschlands, in der Tschechoslowakei, in Polen und in den westlichen Militärbezirken der Sowjetunion* konzentriert. Hier stehen in hoher Einsatzbereitschaft

* Zu diesen zählen die Militärbezirke Baltikum, Weißrußland, Karpaten und Moskau.

ungefähr 100 modern ausgerüstete Divisionen** mit etwa 30 000 Panzern und starke Luftflotten mit einer Gesamtzahl von nahezu 3400 Einsatzflugzeugen, davon 2000 Angriffsflugzeugen zur unmittelbaren Unterstützung der Heeresverbände. Die Staaten des Warschauer Paktes unterhalten in der Ostsee Streitkräfte in Stärke von etwa 280 Kampf- und 100 Landungsschiffen. Die für den Einsatz gegen Ziele in Europa vorgesehenen sowjetischen Raketentruppen sind im Westteil der Sowjetunion konzentriert.

Die Streitkräfte des Warschauer Paktes sind sowohl für eine konventionelle als auch für eine atomare, biologische und chemische Kriegführung ausgerüstet und ausgebildet. Ihr Ausbildungsschwerpunkt liegt beim Angriff. Waffen und Gerät in den verschiedenen Armeen und Flotten sind weitgehend standardisiert. Das Waffenarsenal wird fortlaufend modernisiert. Die Beweglichkeit der Verbände entspricht in hohem Maße den Forderungen moderner Operationsführung.

Die Soldaten des Warschauer Paktes, insbesondere die der Sowjetunion, werden hart und wirklichkeitsnah ausgebildet. Durch intensive vormilitärische Ausbildung sind sie für den Dienst in den Streitkräften hervorragend vorbereitet.

Reserven

Ungefähr 26 Millionen ausgebildete Reservisten stehen für eine Verstärkung der Streitkräfte des Warschauer Paktes und für den personellen Ersatz im Kriege sofort zur Verfügung. Die logistischen und verkehrstechnischen Vorbereitungen in der Sowjetunion und in dem von ihr beherrschten europäischen Vorfeld erlauben einen schnellen Aufmarsch und die Versorgung starker Streitkräfte.

Vorwarnzeit

Unter diesen Voraussetzungen und aufgrund ihrer totalitären Regierungssysteme sind die Staaten des Warschauer Paktes in der Lage, in kurzer Zeit und unter weitgehender Geheimhaltung mobilzumachen und aufzumarschieren. Je nach dem Ausmaß des Aufmarsches bleiben dem Nordatlantischen Bündnis – wenn überhaupt – wahrscheinlich nur wenige Tage oder auch nur Stunden einer Vorwarnzeit. Stärke und Einsatzbereitschaft der in unmittelbarer Nähe der Demarkationslinie und der tschechoslowakischen Grenze befindlichen Verbände des Warschauer Paktes würden die Durchführung von Angriffsoperationen auch mit weitergesteckten Zielen ohne längere Vorbereitungszeit ermöglichen.

** Obwohl der personelle Umfang der einzelnen Division der Warschauer Pakt-Staaten im allgemeinen nur etwa Zweidrittel der NATO-Divisionen beträgt, bestehen hinsichtlich der Kampfkraft keine so wesentlichen Unterschiede.

Kräfteverschiebung

Die Einsatzbereitschaft der unter sowjetischem Oberbefehl stehenden Streitkräfte des Warschauer Paktes und die Präzision in der Durchführung von Operationen verbundener Teilstreitkräfte sind bei dem militärischen Einmarsch in die Tschechoslowakei demonstriert worden. Als bisheriges militärisches Ergebnis der tschechoslowakischen Krise stehen bis zu neun sowjetische Divisionen mehr als zu Beginn des Jahres 1968 im westlichen Vorfeld der Sowjetunion, das heißt in der SBZ und der CSSR, in Polen und Ungarn; fünf bis sechs dieser Verbände sind in der Tschechoslowakei stationiert, also in einem Gebiet, in dem zuvor keine sowjetischen Streitkräfte waren.

Die jetzige Dislozierung ihrer Truppen, die jederzeit ziemlich unbemerkt verstärkt werden können, bietet der Sowjetunion größere operative Möglichkeiten. Die Voraussetzungen für Überraschungsangriffe und für Angriffsoperationen mit nur kurzer Vorwarnzeit, vor allem gegen den Bereich Europa-Mitte, sind günstiger geworden.

Expansive Politik

Die gesteigerte militärische Aktivität auf See, die Verstärkung der sowjetischen Streitkräfte im Mittelmeer, verbunden mit dem Anspruch Moskaus, als Mittelmeermacht anerkannt zu werden, müssen als Zeichen einer expansiven Weltmachtpolitik gewertet werden. Diese Aktivität und die Anstrengungen zur Modernisierung der sowjetischen Streitkräfte finden ihren Niederschlag in wesentlichen Steigerungen in der absoluten wie in der relativen Höhe des sowjetischen Militärhaushaltes.

b) Aufgaben des Nordatlantischen Bündnisses

Bündnis souveräner Staaten

Die Nordatlantische Allianz ist die Antwort freier Staaten des Westens auf die Bedrohung durch die Sowjetunion. Dieses Bündnis souveräner Staaten verfolgt das Ziel, den Frieden zu bewahren und die Sicherheit aller Bündnispartner zu verbürgen. Der Allianz-Vertrag legt den friedlichen und defensiven Charakter des Nordatlantischen Bündnisses fest und definiert den Geltungsbereich der Bündnisverpflichtungen sowie die gegenseitigen Sicherheitsgarantien. Auch Berlin (West) ist in den Schutz der NATO einbezogen.

Die Verteidigungsanstrengungen der Allianz sind vor allem darauf ausgerichtet, den möglichen Gegner von einem Angriff abzuschrecken. Daher muß ein angemessenes Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt insgesamt erhalten bleiben.

Harmel-Bericht

Die Politik der in dem Bündnis zusammengeschlossenen Staaten hat zum Ziel, unter Wahrung der eigenen Freiheit und Unabhängigkeit den Frie-

den zu sichern und die bestehenden internationalen Probleme auf friedlichem Wege zu lösen. So entspricht den gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen der Partner auch das gemeinsame Interesse an der politischen Überwindung des Ost-West-Gegensatzes und an der Lösung der noch bestehenden politischen Probleme. Die politische Bedeutung und Aufgabenstellung der NATO kommt unter anderem im Harmel-Bericht* zum Ausdruck, in dem die Allianzpartner die Möglichkeiten und Zielsetzungen ihrer Politik gegenüber der Sowjetunion und den osteuropäischen Ländern behandeln.

Die Bundesregierung sieht die beiden großen Aufgaben ihrer Außen- und Sicherheitspolitik, die Bündnisverteidigung und die auf Verständigung und dauerhafte friedliche Regelungen abzielende konstruktive Politik gegenüber der Sowjetunion und den osteuropäischen Ländern, eng miteinander verbunden.

c) Innere Situation des Bündnisses

Das Bündnis hat bisher die Unversehrtheit und Sicherheit des NATO-Gebietes gewährleistet. Der politische und militärische Zusammenhalt der verbündeten Mächte hat die Sowjetunion von folgenschweren Schritten gegenüber den Staaten der Nordatlantischen Allianz zurückgehalten.

In den vergangenen Jahren wurden innerhalb des Bündnisses zentrifugale Tendenzen und Spannungen sichtbar. Das Machtgefälle zwischen den Verbündeten, ihre unterschiedlichen weltpolitischen Interessen und nationalstaatliche Tendenzen verursachten Divergenzen im Bündnis.

Verringerung der Streitkräfte

Die steigenden Kosten für die Modernisierung und den Unterhalt der Streitkräfte ließen bei vielen Bündnispartnern in der Frage der Streitkräfteplanung das Bestreben erkennen, die Zahl der Verbände zu verringern, die sie für die NATO unmittelbar verfügbar halten. Damit ging häufig eine Lagebeurteilung einher, die weniger auf das militärische Potential des möglichen Gegners als vielmehr auf eine beruhigende Auslegung seiner mutmaßlichen Absichten abgestellt war. Darüber hinaus spielte die Hoffnung eine Rolle, mit einer eigenen restriktiven Verteidigungspolitik – einer Art Vorleistung – beiderseitige Truppenreduzierungen einleiten oder herbeiführen zu können.

Die Folge dieser Entwicklung war, wie es auch in der Regierungserklärung vom 6. Dezember 1967 dargestellt wurde, daß auf einen Angriff in Mittel-

* Der NATO-Ministerrat hatte auf Vorschlag des belgischen Außenministers Harmel auf seiner Dezembertagung 1966 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die politischen Ereignisse seit Unterzeichnung des NATO-Vertrages zu analysieren und die künftigen Aufgaben der Allianz zu untersuchen.

europa nicht mehr so verzugslos wie vorher durch die NATO hätte reagiert werden können.

Verlegung von NATO-Einrichtungen

Auch unter den politischen Tendenzen und Einwirkungen der letzten Jahre hat das Bündnis seinen wichtigsten Auftrag, die Verhinderung eines Krieges, erfüllt. Die Rückschläge wurden aufgefangen, die das Bündnis durch die französischen Schritte vom Frühjahr 1966, das heißt den Rückzug Frankreichs aus dem integrierten System der NATO, erlitt. Die Verlegung der NATO-Einrichtungen nach Belgien und den Niederlanden wurde zum Anlaß genommen, die militärische Organisation den veränderten politischen und militärischen Verhältnissen der Allianz anzupassen und gleichzeitig zu straffen.

Ein wichtiges Problem der Allianz besteht darin, die Unterschiedlichkeit des politischen und militärischen Gewichts auszugleichen, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den übrigen Partnern besteht. Bemühungen in dieser Frage haben das Bündnis seit langem beschäftigt. In jüngster Zeit wird an Vorschlägen gearbeitet, die darauf abzielen, Verfahren zu entwickeln, die es den europäischen Verbündeten ermöglichen, einen gemeinsamen Standpunkt in den sie besonders interessierenden Fragen zu erreichen. Die Bundesregierung beteiligt sich an diesen Arbeiten und unterstützt mit besonderem Nachdruck gemeinsame Rüstungsprojekte der europäischen NATO-Partner.

d) Die gemeinsame Aktion der NATO nach der Intervention in der Tschechoslowakei

Die Hoffnung auf einen schrittweisen Ausgleich der Gegensätze zwischen Ost und West hat durch die gewaltsame sowjetische Intervention in der Tschechoslowakei einen schweren Rückschlag erlitten. Es wurde erneut sichtbar, daß der Warschauer Pakt von der sowjetischen Regierung als Instrument ihrer Vormachtpolitik benutzt wird. Die verteidigungspolitischen Notwendigkeiten traten wieder in den Vordergrund der Bündnispolitik der Partnerländer der NATO.

Am 13./14. November 1968 erklärten die Außen-, Verteidigungs- und Finanzminister der in der Nordatlantischen Allianz zusammengeschlossenen Mächte: „Solange die sowjetischen Führer ihre Politik der Gewalt beibehalten, wird diese neue Unsicherheit bestehen bleiben. Die Bündnispartner sind davon überzeugt, daß ihre politische Solidarität auch weiterhin unerläßlich ist, um vor Aggressionen und anderen Formen der Unterdrückung abzuschrecken. Vor allem bleiben sie fest entschlossen, ihrer gemeinsamen Verantwortung nachzukommen und die Bündnispartner in Übereinstimmung mit dem Nordatlantischen Vertrag gegen jeden bewaffneten Angriff zu verteidigen."

Antwort der NATO auf die Invasion in die CSSR

Die Intervention der Sowjetunion und eines Teiles ihrer Verbündeten in der Tschechoslowakei hat die NATO zu einer gründlichen Überprüfung ihrer Politik und des Zustandes ihrer Abwehrbereitschaft veranlaßt. Alle Partner, die an der integrierten Verteidigung teilnehmen*, haben unter dem Eindruck der erhöhten Bedrohung, insbesondere des Abschnittes Europa-Mitte, auf der Ministertagung im November 1968 ihre Bereitschaft erklärt, die gegenwärtigen Mängel der NATO-Verteidigung in einer gemeinsamen Aktion abzubauen.

Am 16. Januar 1969 haben die Verteidigungsminister daraufhin beschlossen, die Personalstärken der bestehenden Verbände zu erhöhen, ihre Ausrüstung zu ergänzen und zu modernisieren und die Ausbildung zu intensivieren. Die Ausbildung der Reservisten soll verbessert und ihre Ausrüstung vervollständigt werden. Häufigere Mobilmachungsübungen sollen die Fähigkeiten zur Ausnutzung des Reserve- und Mobilmachungspotentials prüfen und verbessern. Weiterhin soll die konventionelle Kampfkraft der taktischen Luftstreitkräfte der NATO verbessert werden. Die von den Verbündeten für ihre Streitkräfte beschlossenen Maßnahmen sind in den Streitkräfteplan der NATO 1969 bis 1973 einbezogen worden. Die gemeinsame Aktion als Reaktion auf die veränderte militärpolitische Lage in Mitteleuropa ist ein Beweis für die Notwendigkeit, aber auch für die Effektivität der Allianz nach zwanzig Jahren ihres Bestehens.

Dies ist ein wesentlicher Faktor bei der Betrachtung der sicherheitspolitischen Lage der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des Jahres 1969.

3. Strategie des Bündnisses

a) Konzept der angemessenen Reaktion („flexible response“)

Im Jahre 1967 konnte nach ausführlicher Diskussion zwischen den Alliierten über eine zweckmäßige Strategie eine neue „Weisung der Minister“ an die NATO-Militärbehörden erlassen werden. Sie löste die Weisung des Nordatlantikrats aus dem Jahre 1956 ab, welche die Doktrin der „massiven Vergeltung“ zum gültigen strategischen Prinzip der NATO-Verteidigung erklärt hatte.

Auf der Grundlage der neuen Weisung wurde noch im gleichen Jahr das neue strategische Konzept der „flexible response“ ausgearbeitet und von den Bündnispartnern, die an der integrierten Verteidigungsplanung teilnehmen, gebilligt. Nach ihrer Auffassung ist diese Strategie der „angemessenen Reaktion“ unter den gegenwärtigen Bedingungen die für die Nordatlantische Allianz allein realistische Strategie, die einen möglichen

* das sind 13 NATO-Partner (ohne Frankreich und Island).

Aggressor abzuschrecken vermag und der Allianz gestattet, im Falle eines Angriffs die notwendigen Abwehroperationen erfolgreich zu führen.

Kein militärischer Automatismus

Die Strategie der angemessenen Reaktion ist frei von militärischem Automatismus und beläßt der politischen Führung die Möglichkeit, die von ihr als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen und die damit verbundenen Risiken unter Kontrolle zu halten. Diese Strategie trägt dem *Begrenzten Krieg** als der wahrscheinlicheren Form einer bewaffneten Auseinandersetzung in besonderer Weise Rechnung, ohne die massive Vergeltung im Falle eines Allgemeinen Krieges in Frage zu stellen.

Das strategische Konzept sieht vor, auf jede Aggression nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu reagieren, mit dem Ziel, die Lage wiederherzustellen, die vor Beginn des Angriffs bestanden hat. Die Wirksamkeit dieses Konzepts ist von drei Voraussetzungen abhängig.

Drei Voraussetzungen

Die erste ist die politische Entschlossenheit der Bündnismitglieder, jeder Aggression oder militärischen Erpressung gemeinsam entgegenzutreten.

Die zweite Voraussetzung ist das Vorhandensein eines militärischen Instrumentes, das stark genug ist, um unverzüglich und mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden zu können, und das durch Mobilmachung schnell verstärkt werden kann.

Die dritte Voraussetzung betrifft die Fähigkeit, unter verschiedenen militärischen Mitteln, konventionellen wie nuklearen, zu wählen und sie in einer vom Gegner nicht vorauszusehenden Weise einzusetzen. Damit soll dem Gegner die Voraussage der Reaktion der NATO und die Berechnung seines Risikos unmöglich gemacht werden.

Die Durchführung des Konzepts der „flexible response“ setzt daher die Ausstattung der Streitkräfte der Bündnispartner mit Trägermitteln für nukleare Waffen voraus.

Hier sind einige Erläuterungen zu den Aufgaben und der Verantwortung der nichtnuklearen Bündnispartner, zu denen die Bundesrepublik Deutschland gehört, am Platze.

Nukleare Verteidigung

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf die Herstellung von atomaren sowie biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) auf ihrem Territorium mit dem Beitritt zur Westeuropäischen Union vertraglich verzichtet und damit bereits vor 14 Jahren eine wesentliche Forderung des „Nichtver-

---

* Unter einem Begrenzten Krieg wird ein nach politischer Zielsetzung, Raum oder eingesetzten Kräften begrenzt gehaltener internationaler bewaffneter Konflikt verstanden, der den selektiven Einsatz nuklearer Waffen nicht ausschließt.

breitungsvertrages“* erfüllt. Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt und durch ihr Verhalten bekräftigt, daß sie weder den Besitz von Atomwaffen noch irgendeine Form der nationalen Verfügungsgewalt über solche Waffen anstrebt. Diese Politik ist in unsere militärische Sicherheitspolitik eingebettet. Die Regierung nimmt innerhalb der Allianz die deutschen Interessen auch im Bereich der nuklearen Fragen in einer mit den eingangs erwähnten Grundsätzen übereinstimmenden Weise wahr.

Dies geschieht, und wird auch in Zukunft geschehen, vor allem durch deutsche Mitwirkung in den Planungsgremien der Allianz. Es geschieht ferner im Wege der Ausstattung unserer Streitkräfte mit Trägermitteln für nukleare Waffen. Der potentielle Gegner verfügt über diese Waffen; die verbündeten Streitkräfte verfügen über diese Waffen. Der deutsche Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung würde materiell und psychologisch entscheidend beeinträchtigt werden, wenn die deutschen Streitkräfte nicht in der gleichen Weise zu kämpfen in der Lage wären wie die des potentiellen Gegners und wie die der Verbündeten. – Die Ausstattung unserer Verbände mit Trägermitteln für nukleare Waffen bedeutet keine Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen. Diese verbleibt bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Deutsche Mitwirkung

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, an der Planung für den Einsatz und bei der Konsultation über die Freigabe von Nuklearwaffen mitzuwirken. Sie strebt Lösungen an, welche die deutschen Sicherheitsinteressen und insbesondere die Interessen eines geteilten Landes wahren.

Die im Jahre 1967 erfolgte Bildung des Ausschusses für Nukleare Verteidigungsangelegenheiten (NDAC** und der Nuklearen Planungsgruppe (NPG***), deren ständiges Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, hat die Möglichkeit geschaffen, die nichtnuklearen Partner an den Planungen und Direktiven im nuklearen Führungsbereich zu beteiligen. Beide Gremien befassen sich mit der Erarbeitung von Richtlinien, Plänen und Programmen sowie Verfahren für den Einsatz von Kernwaffen.

b) Integration und Vorneverteidigung

Die Bundesregierung sieht in der bestehenden integrierten Verteidigungsorganisation und in der Stationierung alliierter Truppen in Deutschland an

---

* Wegen der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen der Bundesregierung wird der Nichtverbreitungsvertrag in diesem Weißbuch nicht weiter behandelt (vgl. → *ATOMWAFFENSPERRVERTRAG*, Teil I und Teil III).

** Nuclear Defense Affairs Committee (Mitglieder: Alle NATO-Länder außer Frankreich, Island und Luxemburg).

*** Nuclear Planning Group (Ständige Mitglieder: USA, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland und Italien; rotierende Mitglieder; jeweils drei aus den übrigen im NDAC vertretenen Staaten).

der Seite unserer eigenen Verbände, die durch nichts zu ersetzen ist, eine entscheidende Voraussetzung für unsere Sicherheit. Sie führen dem möglichen Gegner das besondere Risiko eines Angriffs vor Augen. Ein Angriff gegen die Bundesrepublik Deutschland trifft auf die Truppen mehrerer Verbündeter und führt zur geschlossenen Reaktion der NATO.*

Vorneverteidigung

Das strategische Konzept der Allianz fordert eine Verteidigung so weit vorn wie möglich. Im Abschnitt Europa-Mitte bedeutet dies, daß die Abwehr unmittelbar hinter der Demarkationslinie und der Grenze zur Tschechoslowakei beginnt. Für die Bundesregierung ist diese Vorneverteidigung eine unverzichtbare Bedingung des deutschen Verteidigungsbeitrages. Jede Aggression im Abschnitt Europa-Mitte zieht unmittelbar deutschen Boden und seine Bevölkerung in Mitleidenschaft und würde den Kern unseres Territoriums bedrohen. Eine kampflose Aufgabe auch nur von Teilen des Bundesgebietes verbietet sich gleichermaßen aus politischen, wirtschaftlichen und militärischen Gründen. Daher müssen die Verteidigungsvorbereitungen auf sofortige und wirksame militärische Reaktion angelegt sein, um unserem Land und Volk das notwendige Maß an Sicherheit und Vertrauen zu geben.

c) Bedeutung präsenter, kampfbereiter Verbände

Die Veränderung des Kräfteverhältnisses in Mitteleuropa durch die Anwesenheit zusätzlicher sowjetischer Streitkräfte im westlichen Vorfeld der Sowjetunion läßt keinen Zweifel darüber zu, daß optimistische Annahmen bezüglich der Vorwarnzeit heute weniger denn je begründet sind, zumal die Sowjetunion ihre Fähigkeit bewiesen hat, schnell zusätzliche Verbände heranzuführen. Es wäre ein Trugschluß zu meinen, man könne einen getarnten Aufmarsch von Streitkräften des Warschauer Paktes gegenüber der Nordatlantischen Allianz so frühzeitig aufklären, wie es bei der sich allmählich steigernden offenen Machtdemonstration gegenüber der Tschechoslowakei im Sommer 1968 möglich war.

Präsenz entscheidend

Die Notwendigkeit einer ausreichenden Zahl sofort einsatzbereiter Verteidigungskräfte ist von den NATO-Partnern überwiegend anerkannt worden. Zahl und Kampfkraft der eigenen Verbände müssen im Verhältnis zur Stärke des bereits im Frieden verfügbaren Militärpotentials des möglichen Gegners so groß sein, daß er gezwungen wäre, einen Angriff durch umfangreiche Bewegungen und sonstige Maßnahmen vorzubereiten. Verstärkungen aus Übersee und Mobilmachung können sich nur dann auswirken, wenn sofort einsatzbereite Abwehrkräfte in genügendem Umfange vorhanden sind, um einen Angriff zunächst aufzufangen.

---

* Vgl. →*NATO*, → *BUNDESWEHR*, Teil I.

4. Bedeutung der zivilen Verteidigung

Der Bereich der Verteidigung umfaßt neben der militärischen auch die zivile Verteidigung; beide ergänzen sich zur Gesamtverteidigung. Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen von der zivilen Verteidigung in dem „Bericht über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972" dargelegt, den sie am 20. Dezember 1968 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat (Bundestags-Drucksache V/3683)*. In diesem Bericht bestätigt die Bundesregierung unter anderem, was sie in der Regierungserklärung vom 6. Dezember 1967 über die Zusammenarbeit zwischen militärischer und ziviler Verteidigung ausgeführt hat:

„Die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist noch nicht dadurch gegeben, daß Streitkräfte in ausreichender Stärke bereitgestellt werden, sie hängt auch von den organisatorischen und materiellen Vorbereitungen ab, die Bevölkerung gegen die Auswirkungen eines Krieges zu schützen und die Operationsfreiheit der Streitkräfte aufrechtzuerhalten.

Die Bundesrepublik Deutschland würde in einem wie auch immer gearteten militärischen Konflikt in ihrer ganzen Ausdehnung vom Kriegsgeschehen betroffen. Weite Landstriche würden mit Beginn von Feindseligkeiten zum Kampfgebiet werden. Jeder Angriff bedrohte sofort den Kern unseres Staatsgebietes. Bereits geringe Geländeverluste im engen, frontnahen Raum zögen Ballungs- und Industriezentren in hohem Grade in Mitleidenschaft. Auch das nationale Potential würde Angriffsziel des Gegners sein.

Zusammenarbeit zwischen militärischer und ziviler Verteidigung

Vor diesem Hintergrund ist der Auftrag der Bundeswehr und ihrer Verbündeten nur in enger Verflechtung mit den zivilen Bereichen unseres Landes zu sehen.

Der Erfolg des militärischen Auftrages ist von einem hohen Maß innerer Stabilität abhängig. Das bedeutet, daß die Operationsfreiheit für die Streitkräfte nur zu gewährleisten ist, wenn die Staatsgewalt aufrechterhalten bleibt und Ordnung und Sicherheit im Inneren herrschen. Voraussetzung ist ferner die Sicherung der Verbindungslinien, die Sicherung verteidigungswichtiger Objekte und Gebiete, die Nutzung der nationalen Hilfsquellen und die Versorgung aus dem Hinterland. Nicht zuletzt aber ist die Operationsfreiheit der Streitkräfte abhängig von einem ausreichenden Schutz der Bevölkerung selbst.

Diese militärisch unerläßlichen Voraussetzungen erfordern – insbesondere im Rücken der Kampfverbände – zur Unterstützung der gemeinsamen

* In dieser Bundestags-Drucksache ist die gegenwärtige Lage der zivilen Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland ausführlich dargestellt.

NATO-Verteidigung und in Ergänzung unseres NATO-Beitrages ein Verteidigungssystem, das aus einer militärischen und zivilen Komponente bestehen muß."

5. Rüstungsbeschränkung – Rüstungskontrolle – Truppenreduzierung

Die gemeinsamen Anstrengungen der Allianzpartner, die politische Solidarität und eine ausreichende militärische Stärke im Bündnis aufrechtzuerhalten, sind nur eine Seite der Sicherheitspolitik. Die andere kommt im Bestreben der Bundesregierung und der Verbündeten zum Ausdruck, die bestehenden politischen Probleme in Europa schrittweise zu lösen und ein System der Sicherheit in Europa zu errichten, das sich in eine gerechte und dauerhafte Friedensordnung einfügt.

Der Bundeskanzler hat dem bereits grundsätzlich Ausdruck gegeben in der ersten Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966:

Bereitschaft zu Entspannungsmaßnahmen

„Die deutsche Regierung tritt für eine konsequente und wirksame Friedenspolitik ein, durch die politische Spannungen beseitigt und das Wettrüsten eingedämmt werden. Wir werden an Vorschlägen zur Rüstungskontrolle, Rüstungsminderung und Abrüstung mitarbeiten. Die Bundesrepublik hat gegenüber ihren Bündnispartnern auf die Herstellung von Atomwaffen verzichtet und sich entsprechenden internationalen Kontrollen unterworfen. Wir streben keine nationale Verfügungsgewalt über Atomwaffen und keinen nationalen Besitz an solchen Waffen an. Wir sind entschlossen, mit allen Völkern Beziehungen zu unterhalten, die auf Verständigung, auf gegenseitiges Vertrauen und auf den Willen der Zusammenarbeit gegründet sind."

Die Bundesregierung hat dieses Ziel auch nach den jüngsten Entwicklungen in der Tschechoslowakei nicht aufgegeben. Die Außenminister der Allianz haben diese Absicht auf der letzten Ministerratstagung im November 1968 ausdrücklich bekräftigt. Im einzelnen hat darüber der Bundesminister des Auswärtigen in der Regierungserklärung vom 29. November 1968 gesprochen.

Die Bundesregierung ist weiter bereit, wie sie schon am 6. Dezember 1967 vor dem Deutschen Bundestag erklärt hat, „im Zusammenwirken mit ihren Verbündeten zu Ost-West-Absprachen und Vereinbarungen über Entspannungsmaßnahmen und insbesondere auch über Rüstungskontrollmaßnahmen zu gelangen. Sie tritt dafür ein, durch eine ausgewogene Verminderung der Streitkräfte beiderseits der Demarkationslinie zur Sicherheit Europas und damit zum Frieden in der Welt beizutragen".

Nach der tschechoslowakischen Krise erklärte der Bundeskanzler am 16. Oktober 1968 vor dem Deutschen Bundestag u. a.: „Solange die hochgerü-

stete militärische Macht der Sowjetunion und des sozialistischen Lagers besteht, muß ihr eine angemessene Verteidigungskraft des Westens entsprechen ... Ohne eine solche Sicherheit wären das Gleichgewicht und der Frieden in der Welt aufs höchste gefährdet. Es gibt natürlich eine Alternative, die wir bei weitem vorziehen würden – und wir haben es schon oft gesagt –: die schrittweise, kontrollierte, gleichzeitige und gleichwertige Abrüstung auf beiden Seiten. Diese Regierung wird sich auch in Zukunft bemühen, dazu durch eigene Initiativen beizutragen."

6. Probleme des Devisenausgleichs

Auf das Bündnis wirken nicht nur militärische Überlegungen und Fragestellungen, sondern auch allgemeinpolitische und wirtschaftliche, vor allem rüstungswirtschaftliche, sowie finanzielle und währungspolitische Faktoren ein. Aus diesen Bereichen können dem Bündnis Belastungen erwachsen. Die Wirksamkeit der Allianz hängt davon ab, daß die Partner nach ihren Kräften und nach der besonderen Lage, in der sie sich befinden, Verteidigungsanstrengungen auf sich nehmen. Ungeachtet der Einsicht in diese Notwendigkeit erwachsen der amerikanischen und britischen Regierung insoweit Schwierigkeiten gegenüber ihren Parlamenten, als die Devisenausgaben für die fortdauernde Stationierung beträchtlicher Streitkräfte in Europa in der gegenwärtigen Zahlungsbilanzsituation, um deren Überwindung sich beide Länder bemühen, als besondere Belastung empfunden werden. Deshalb ist das Problem eines angemessenen Ausgleichs des Netto-Abflusses an Devisen für den Unterhalt der Truppen in Europa, deren Stationierung in Deutschland den nationalen Sicherheitsinteressen aller Partner, das heißt auch der USA und Großbritanniens entspricht, schon seit einigen Jahren in der NATO diskutiert worden und Gegenstand von Verhandlungen zwischen der deutschen Regierung sowie der britischen und der amerikanischen Regierung gewesen.

Mehrjährige Lösungen angestrebt

Es wird auch weiterhin erforderlich sein, diesem Problem Aufmerksamkeit zu widmen. Nicht nur im Interesse der Verteidigung, sondern auch im Interesse unserer gesamtpolitischen Beziehungen liegt es, daß für das Devisenausgleichsproblem eine mehrjährige, für die jeweiligen Vertragspartner annehmbare Lösung gefunden wird, solange die Zahlungsbilanzsituation dieser Länder Veranlassung dazu gibt. Zur Behandlung der grundlegenden Fragen hat die Bundesregierung einen Staatssekretär-Ausschuß unter Vorsitz des Chefs des Bundeskanzleramtes eingesetzt. Unsere Entscheidungen in diesen Fragen müssen dem Interesse Rechnung tragen, das wir der Allianz und der Aufrechterhaltung eines offenen und freundschaftlichen Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien entgegenbringen. (Weitere Einzelheiten zu dieser Frage siehe Seite 51.)

II. Die deutschen Streitkräfte

1. Struktur der Streitkräfte

Die Streitkräfte gliedern sich z. Z. in fünf Bereiche: Die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine, die Territoriale Verteidigung* mit der Basisorganisation und die Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr. In diese fünf verschiedenen Bereiche ist der Sanitätsdienst der Bundeswehr integriert.

a) Das Heer

Das deutsche Heer stellt einen wesentlichen Teil der verbündeten Landstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland.

Das neue strategische Konzept der NATO („angemessene Reaktion") mißt den Landstreitkräften größere Bedeutung zu, als dies vorher der Fall war. Sie müssen vor allem in der Lage sein, begrenzten Aggressionen sofort wirksam begegnen zu können.

Die Struktur des Heeres muß den Verteidigungsaufgaben entsprechen, die sich aus den Zielen des Bündnisses herleiten. Das Heer benötigt daher weiterhin in Korps und Divisionen zusammengefaßte Brigaden, die den Kampf der verbundenen Waffen führen können, zum selbständigen Gefecht befähigt sind und durch Verfügungs- und Versorgungstruppen unterstützt werden.

Präsenz, Beweglichkeit, Feuerkraft

Die Erfüllung des Auftrages erfordert hohe Präsenz und Einsatzbereitschaft des Heeres. Zugleich müssen die Verbände über große Beweglichkeit und starke Feuerkraft verfügen. Hierzu sind gepanzerte und mechanisierte Verbände besonders geeignet.

Entsprechend den operativen und den taktischen Erfordernissen braucht das Heer Panzer-, Panzergrenadier-, Luftlande- und Jägerbrigaden. Hierbei werden vornehmlich Panzer- und Panzergrenadierbrigaden für die beweglich geführte Abwehr und für Gegenangriffe benötigt, während Jägerbrigaden** verteidigungsgünstige Geländeräume zu behaupten haben. Eine notwendige Ergänzung bilden luftbewegliche Verbände, die schnell in Schwerpunkten zur Abwehr überraschend vorgetragener Angriffe eingesetzt werden können.

Bewegliche Operationsführung setzt eine zeitgerechte und genaue Aufklärung voraus. Hierzu sind Aufklärungskräfte mit moderner Ausrüstung und Bewaffnung erforderlich.

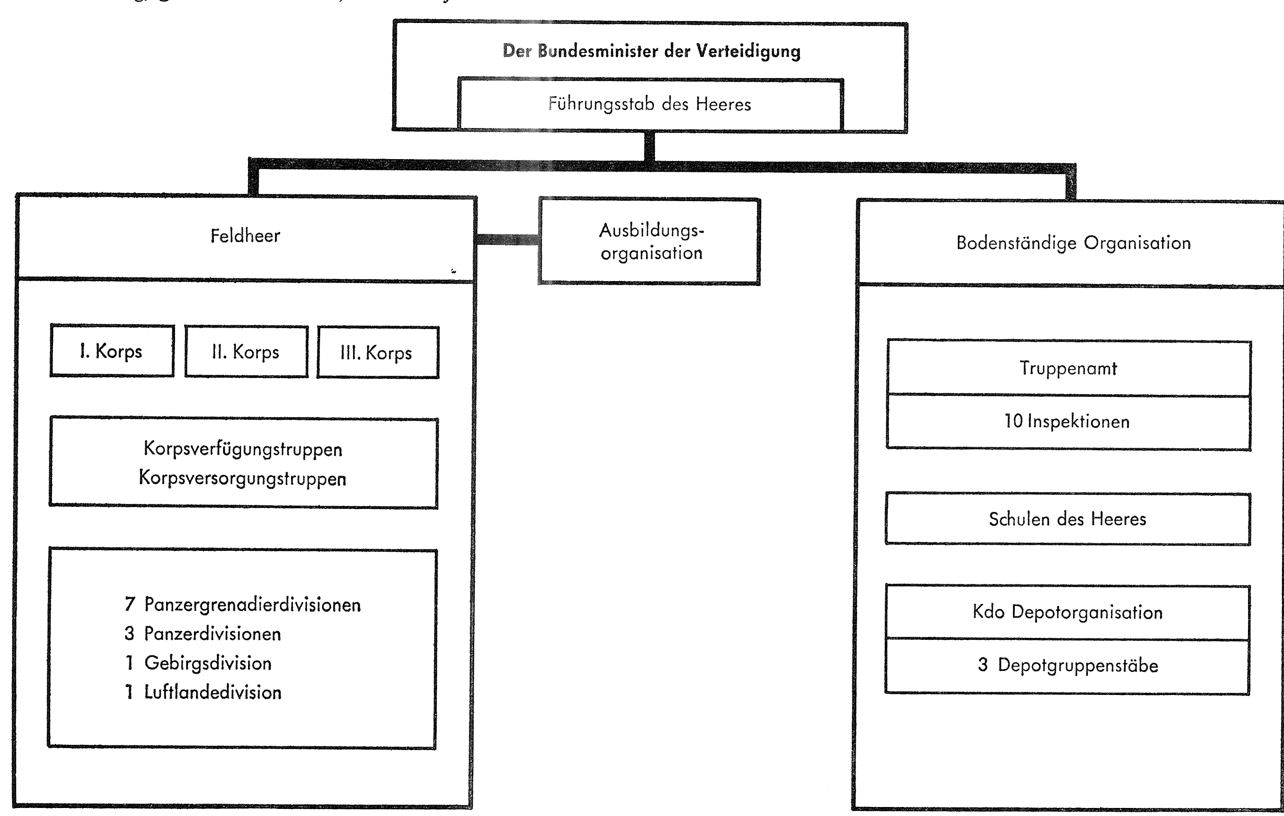
Weiterhin müssen Organisation und Gliederung der Heeresverbände ein

---

* Am 1. 2. 1969 hat die Fusion der Territorialen Verteidigung mit dem Heer begonnen.

** Jägerbrigaden sind Großverbände, die vorwiegend aus Infanterie bestehen.

11. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juli 1969



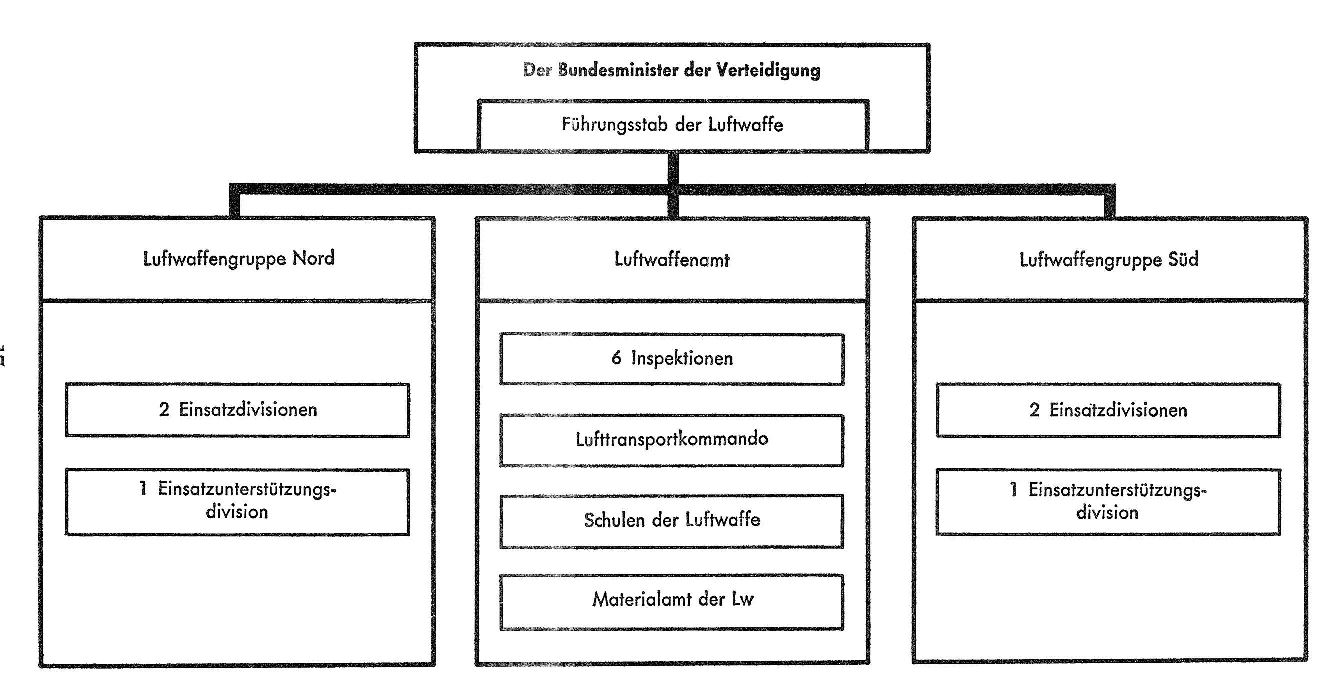
enges Zusammenwirken mit den Luftstreitkräften ermöglichen. Dabei übernimmt die Luftwaffe die Aufgaben der weitreichenden Luftaufklärung sowie der unmittelbaren Luftunterstützung auf dem Gefechtsfeld.
Ein flexibles System der Heranziehung der Reservisten und deren Eingliederung in die Verbände des Heeres wird es erlauben, in Spannungszeiten elastisch zu reagieren.
Das logistische System zur Versorgung des Heeres wird sich auf bewegliche Einrichtungen und Verbände sowie auf ein Netz ortsgebundener Versorgungseinrichtungen stützen müssen.
Die Organisation des Heeres ist auf dem vorstehenden Schaubild dargestellt.

b) Die Luftwaffe

Schon im Frieden in die Organisation der NATO-Luftstreitkräfte integriert, hat die Luftwaffe einen wirksamen Beitrag zur Abschreckung durch die Fähigkeit zu taktischen Luftkriegsoperationen zu leisten. Sie braucht dazu ausgewogene Kräfte für die konventionelle und nukleare Kampfführung. – In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verfügungsgewalt über die nuklearen Waffen bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika verbleibt.
Die Grundsätze der Luftkriegführung und der rationelle Einsatz der dem Bündnis zur Verfügung stehenden Mittel erfordern weitgehende Integration. Von daher bestimmen sich Struktur und Organisation der Luftwaffe.

Konventionelle und nukleare Aufgaben

Die der Luftwaffe zugewiesenen Aufgaben leiten sich aus der von einem modern gerüsteten und zahlenmäßig starken Gegner ausgehenden Bedrohung ab. Die Aufgaben umfassen die Luftverteidigung in zugewiesenen Räumen, die Luftaufklärung, den Kampf gegen feindliche Luftstreitkräfte, die Abriegelung der Kampfzone in der Tiefe des feindlichen Operationsgebietes und nicht zuletzt die unmittelbare Luftunterstützung des Heeres. Darüber hinaus hat die Luftwaffe Luftkriegsmaterial (Flugzeuge und Flugkörper) für den selektiven Einsatz von Nuklearwaffen und für die Teilnahme am nuklearen Gegenschlag im Rahmen der Pläne und Programme des NATO-Oberbefehlshabers Europa bereitzustellen.
Lufttransport sowie Such- und Rettungsdienst ergänzen die vielfältigen Aufgaben der Luftwaffe.
Der Verlegung des Aufgabenschwerpunktes auf die konventionelle Kriegführung im Rahmen der Verteidigungskonzeption der Allianz wurde durch Neugliederung der Verbände im Bereich der mittleren Führung Rechnung getragen. Damit können die Einsatzdivisionen für Luftangriff und Luftverteidigung sowie die Einsatzunterstützungsdivisionen und das Lufttransportkommando nach den Erfordernissen flexibler Operationsführung eingesetzt werden.


Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab der Luftwaffe
Luftwaffengruppe Nord
2 Einsatzdivisionen
1 Einsatzunterstützungs-division
Luftwaffenamt
6 Inspektionen
Lufttransportkommando
Schulen der Luftwaffe
Materialamt der Lw
Luftwaffengruppe Süd
2 Einsatzdivisionen
1 Einsatzunterstützungs-division

Luftkriegsmittel

Die Durchführung der Hauptaufgaben der Luftwaffe liegt bei den Einsatzverbänden mit Aufklärungs-, Jagdbomber-, Jagdflieger- und Flugkörpergeschwadern* sowie den Flugabwehrregimentern** und den Fernmelderegimentern***. Sie werden durch Versorgungsverbände und Ausbildungseinrichtungen unterstützt und ergänzt.

Die Luftwaffe wird ihre Aufgabe erfüllen können, wenn sie zu jeder Zeit in Ausrüstung und Ausbildung den hohen Standardforderungen der NATO entspricht.

Die Organisation der Luftwaffe ist auf dem vorstehenden Schaubild dargestellt.

c) Die Marine

Im Rahmen der Allianz hat die Marine die Bundesrepublik Deutschland gegen Angriffe von See her zu verteidigen, einen wirksamen Beitrag zur Verteidigung der Ostseezugänge zu leisten, den lebensnotwendigen Nachschubverkehr über See zu sichern und Heeresoperationen im Küstenbereich zu unterstützen. Es gehört ferner zu ihrem Auftrag, die Rechte der Bundesrepublik Deutschland auf der See zu wahren und die eigene Schiffahrt vor Übergriffen zu schützen.

Die Bedrohung geht von einem Gegner aus, der besonders in der Ostsee über zahlenmäßig weit überlegene, modern bewaffnete See- und Marineluftstreitkräfte sowie eine große amphibische Kapazität verfügt.

Operationsgebiete und Zusammensetzung der Flotte

Operationsgebiete der Marine sind die Ostsee, das Kattegat, das Skagerrak und die östliche Nordsee. Die Ostseezugänge haben als Seeverbindung zum Atlantik einen besonderen strategischen Wert.

Struktur und Kampfkraft der Flotte müssen dem Auftrag entsprechen und dabei den Besonderheiten der unterschiedlichen Operationsgebiete angepaßt sein. Diese bedingen die von anderen NATO-Marinen abweichende Zusammensetzung der deutschen Seekriegsmittel.

Seekriegsmittel

Zerstörer und Fregatten bilden den Kern der Flotte. Sie sind moderne Waffensysteme, vielseitig verwendbar und bei jeder Wetterlage einsetzbar. Die Marinefliegerverbände sind für die Führung des Seekrieges aus der Luft besonders geschult und ausgerüstet. Im Zusammenwirken mit Über-

---

* Die Flugkörpergeschwader sind mit Boden-Boden-Raketen des Typs Pershing ausgerüstet.

** Die Flugabwehrregimenter sind mit Boden-Luft-Raketen der Typen Nike und Hawk ausgerüstet.

*** Die Fernmelderegimenter betreiben den Radar-, Führungs- und Leitdienst und unterhalten die Führungsnetze der Luftwaffe.

Der Bundesminister der Verteidigung

- Führungsstab der Marine
  - Flottenkommando
    - Befehlshaber der Seestreitkräfte der Nordsee
      - Für den Einsatz zugeteilte Verbände
    - Marinedivision Nordsee
      - Unterstützungsverbände
      - Versorgungsflottille
    - Marinefliegerkommando
    - Zerstörerflottille
    - Schnellbootflottille
    - Flottille der Minenstreitkräfte
    - Ubootflottille
    - Amphibische Transportgruppe
    - Marinedivision Ostsee
      - Unterstützungsverbände
  - Marineamt — 7 Inspektionen
    - nachgeordnete Ausbildungseinrichtungen und Versuchsstellen
    - Stammdienststelle der Marine
    - Materialamt der Marine

und Unterwasserstreitkräften erlauben sie rasche Schwerpunktbildung. Sie haben auch die Aufgabe, in der Tiefe des Raumes aufzuklären.
Schnellboote, Küsten-U-Boote und schnelle Minensuchboote sind den Besonderheiten der Operationsgebiete entsprechend entwickelt worden. Größe und Besatzungszahl begrenzen ihre Seeausdauer und ihre Einsatzmöglichkeit bei schwerem Wetter. Sie werden von Tendern und Versorgungsfahrzeugen unterstützt. Moderne, raketenbewaffnete Zerstörer und Fregatten sollen den leichten Seestreitkräften einen zusätzlichen Schutz gegen Luftangriffe geben.
Die vielseitigen Aufgaben der Marine werden durch den Such- und Rettungsdienst/Seenotrettungsdienst ergänzt.
Mit Indienststellung der neuen Einheiten und vollzogener Modernisierung der vorhandenen Kampfeinheiten wird die Flotte – unterstützt von amphibischen Einheiten, Tendern und Versorgungsschiffen – den Auftrag der Marine im Zusammenwirken mit den Verbündeten erfüllen können.
Die Organisation der Marine ist auf dem vorstehenden Schaubild dargestellt.

d) Die Territoriale Verteidigung (Organisationsstand vor der Fusion*)

Aufgaben

Die Territoriale Verteidigung nimmt die im nationalen Bereich notwendigen Streitkräfteaufgaben wahr. Ihre ortsgebundenen militärischen Kräfte, Mittel und Einrichtungen dienen der Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit der NATO-Streitkräfte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus hat sie die Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen mit denen der zivilen Verteidigung in Einklang zu bringen und die Sicherheit militärischer Objekte und lebensnotwendiger ziviler Anlagen zu gewährleisten.

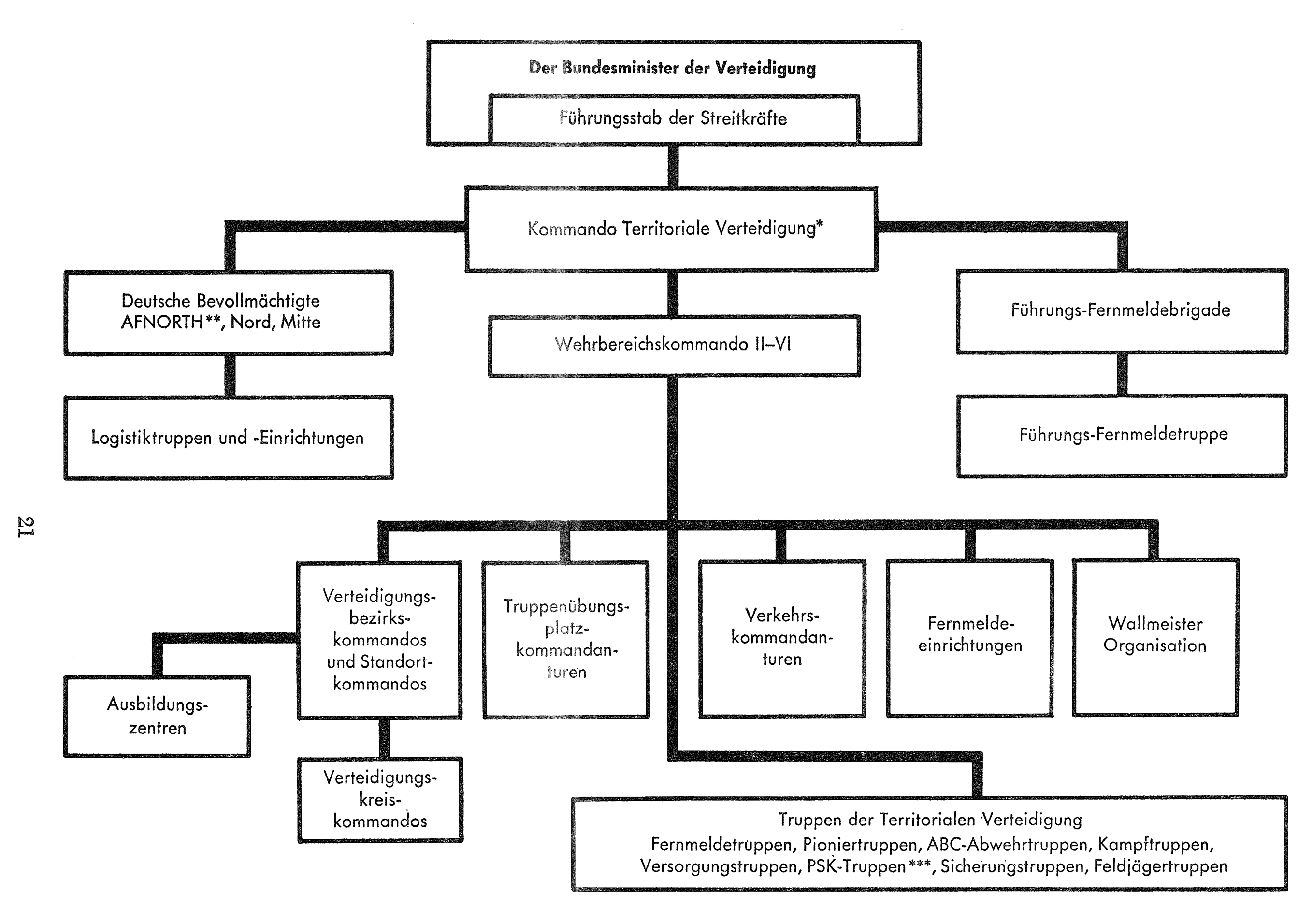
Organisation

Dem Kommando der Territorialen Verteidigung sind Wehrbereichskommandos unterstellt, deren Befehlsbereiche sich jeweils mit dem Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer und mit den Bereichen der Wehrbereichsverwaltungen decken. Die Zusammenarbeit mit den Armeegruppen der NATO liegt bei den Deutschen Bevollmächtigten**. In Schleswig-Holstein sind das Wehrbereichskommando und der Deutsche Bevollmächtigte im Bereich der Alliierten Streitkräfte Nordeuropa zu einer Kommandobehörde (DBv AFNORTH) zusammengefaßt.

---

* Siehe unten.

** Die Deutschen Bevollmächtigten (DBv) erfüllen als nationale Befehlshaber ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Territorialen Verteidigung und halten Verbindung zu alliierten und NATO-Kommandobehörden.



* Ab 1. Februar 1969 im Rahmen des ersten Schrittes zur Fusion mit dem Heer dem Inspekteur Heer unterstellt.
** Zugleich Wehrbereichskommando I.
*** PSK = Psychologische Kampfführung.

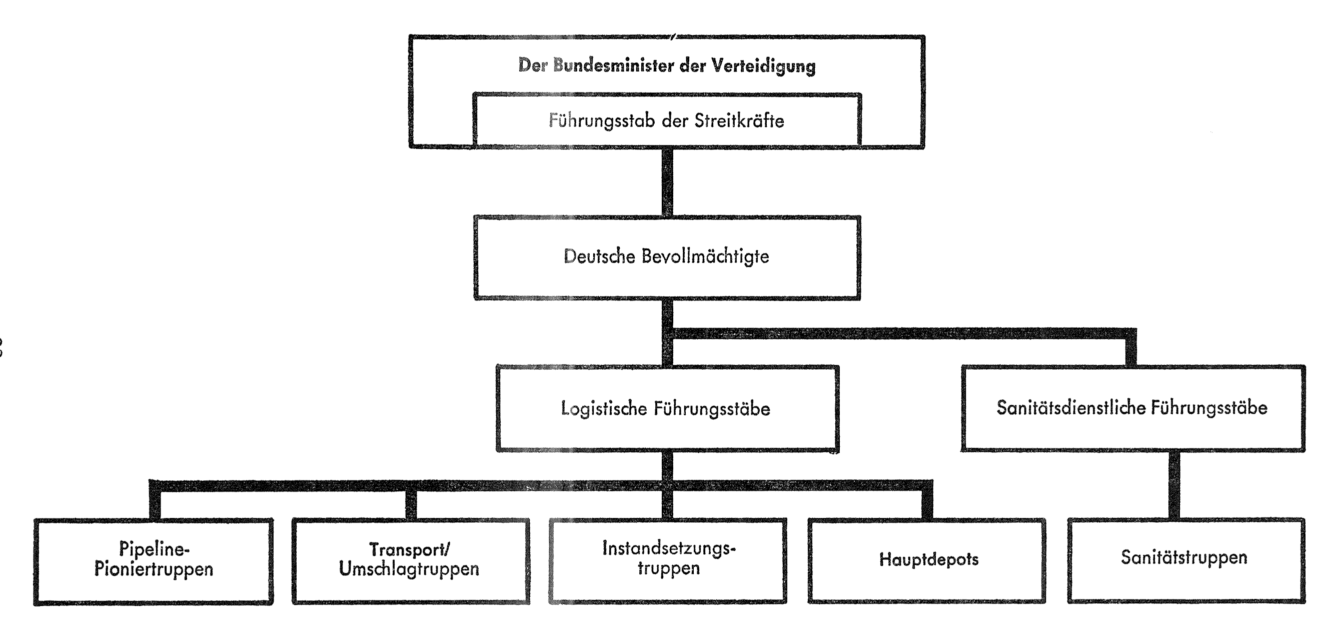
Den Wehrbereichskommandos sind Verteidigungsbezirkskommandos in den Regierungsbezirken, Verteidigungskreiskommandos in den kreisfreien Städten und Landkreisen nachgeordnet.
Den Wehrbereichskommandos unterstehen in ihren Bereichen weitere Dienststellen und Truppen der Territorialen Verteidigung, darunter auch die Ausbildungszentren der Heimatschutztruppe.
Die bisherige Organisation der Territorialen Verteidigung ist auf dem vorstehenden Schaubild dargestellt.

Die Basisorganisation (BasOrg)

Die Versorgung der Streitkräfte (logistische Unterstützung), soweit die Teilstreitkräfte sie nicht selbst wahrnehmen, wird von der „Basisorganisation" der Bundeswehr durchgeführt. Die Dienststellen der Basisorganisation mit ihren Truppen und Depoteinrichtungen sind dem Kommando der Territorialen Verteidigung unterstellt.
Der gegenwärtige Aufbau der Basisorganisation ist auf dem nachstehenden Schaubild dargestellt.

e) Zentrale Militärische Bundeswehrdienststellen (ZMilDBw)

Die Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen sind dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordnet. Sie dienen allen Teilstreitkräften in der Wahrnehmung und Erfüllung zentraler streitkräftegemeinsamer Aufgaben. Zu ihnen zählen im Inland die streitkräftegemeinsamen Ämter, Schulen und Stäbe sowie im Ausland die zentralen Dienststellen der Streitkräfte, die Vertretungen bei Kommandobehörden und Dienststellen der NATO, ferner die den deutschen diplomatischen Vertretungen beigeordneten Militärattachéstäbe. Den Stäben und Dienststellen der militärischen NATO-Organisation ist Personal der Bundeswehr eingegliedert.
Die Organisation der ZMilDBw ist auf dem nachstehenden Schaubild dargestellt.


Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab der Streitkräfte
Deutsche Bevollmächtigte
Logistische Führungsstäbe
Sanitätsdienstliche Führungsstäbe
Pipeline-Pioniertruppen
Transport/Umschlagtruppen
Instandsetzungs-truppen
Hauptdepots
Sanitätstruppen

Der Bundesminister der Verteidigung

Führungsstab der Streitkräfte

Inland

Zentrale Ämter und Schulen außerhalb der Teilstreitkräfte

Lazarette und Medizinische Untersuchungsstellen

Ausland

Vertretungen bei Kommandobehörden und Dienststellen der NATO

Militärattachéstäbe

Sonstige Bundeswehrdienststellen im Ausland

f) Fusion von Heer und Territorialer Verteidigung / Basis Inland

Die Vereinigung der Bereiche des Heeres, der Territorialen Verteidigung und der Basis Inland hat mit dem 1. Februar 1969 begonnen. Durch die Fusion wird die Verantwortung für zwei bisher getrennte, sich teilweise überlagernde Bereiche zusammengefaßt, die Führung gestrafft, die Einsatzbereitschaft der neuen Teilstreitkraft „Heer" (bisher Heer und Territoriale Verteidigung) erhöht und eine größere Wirksamkeit der Kräfte und Mittel gewährleistet. Hierbei wird auch die Heimatschutztruppe* weiterentwickelt. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr einerseits und den Dienststellen der NATO, den Bundesländern, den Regierungsbezirken, den Kreis- und Kommunalbehörden andererseits wird durch die Fusion ebensowenig beeinträchtigt, wie die im Jahre 1960 festgelegte, in dem NATO-Dokument MC 36/2 enthaltene Regelung der Zuständigkeiten zwischen Nationalen und Alliierten Befehlshabern.

Erste Maßnahmen zur Fusion

Die Fusion wird schrittweise durchgeführt. Sie hat am 1. Februar 1969 mit der Übernahme der Verantwortung für die Territoriale Verteidigung und die Basis Inland durch den Inspekteur des Heeres begonnen. Danach werden die im Inland gelegenen Depoteinrichtungen und Stäbe der Basis mit der Depotorganisation des Heeres zu einer leistungsfähigen Basisorganisation verschmolzen, aus der auch Luftwaffe und Marine unterstützt werden. Im weiteren Verlauf ist geplant, durch eine neue Kommandostruktur die Zahl der Kommandobehörden zu verringern und die vorhandenen Kräfte rationeller zu verwenden. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die Einsatzbereitschaft des Heeres während der Umorganisation aufrechtzuerhalten.

g) Das Sanitäts- und Gesundheitswesen

Aufgaben und Organisation

Das Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr hat die Aufgabe, die Heilfürsorge im Bereich der Streitkräfte sicherzustellen und die Verwendungsmöglichkeiten der Soldaten in Frieden und Krieg zu gewährleisten.

Der Sanitätsdienst ist nicht in einer geschlossenen Organisation zusammengefaßt, sondern in die verschiedenen organisatorischen Bereiche der Bundeswehr integriert. Die fachdienstliche Verantwortung des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens sowie die fachdienstliche Unterstellung des gesamten Sanitätspersonals stellen eine einheitliche Führung und Ausbildung sicher.

---

* Die Heimatschutztruppe trägt durch Sicherung des rückwärtigen Kampfgebietes zur Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit der NATO-Streitkräfte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland bei. Sie erhält durch jährliche Übungen eine höhere Einsatzbereitschaft als die anderen Reservetruppen.

Neben dem Truppensanitätsdienst, der in die einzelnen Einheiten eingegliedert ist, verfügen die Teilstreitkräfte über gesonderte Sanitätseinheiten, deren Umfang und Struktur den jeweiligen Aufgaben angepaßt sind. Die Mehrzahl der sanitätsdienstlichen Aufgaben liegt im gemeinsamen Streitkräftebereich.

Das Sanitätsamt der Bundeswehr nimmt mit seinem nachgeordneten Bereich die zentralen Belange der wehrmedizinischen Forschung und Wissenschaft, der Heilfürsorge und Gesundheitsüberwachung wahr.

Die Erfüllung der sanitätsdienstlichen Friedensaufgaben wird dadurch erschwert, daß sowohl Sanitätsoffiziere als auch Bundeswehrlazarette fehlen. Die Änderung dieses Zustandes wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und setzt wegen des Mangels an Sanitätsoffizieren besonders voraus, daß auch hier wirksame Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund des Beschlusses des Verteidigungsausschusses vom 14. November 1968 erarbeiten die beteiligten Ministerien Vorschläge. Dabei werden unter anderem Dotierungsverbesserungen für Sanitätsoffiziere und die Einrichtung einer Sanitätsoffizieranwärterlaufbahn ins Auge gefaßt.

Lazarettkapazität

Die deutschen Streitkräfte verfügen z. Z. über 11 Bundeswehrlazarette mit 2605 Betten. Es fehlen weitere 4 Bundeswehrlazarette mit 1200 Betten; die Erweiterung der bestehenden Lazarette um 545 Betten ist außerdem erforderlich. Gegenwärtig muß noch nahezu die Hälfte der Soldaten, die einer fachärztlichen oder stationären Untersuchung oder Behandlung bedürfen, an zivile Einrichtungen überwiesen werden. Hierdurch entstehen erhebliche Mehrkosten.

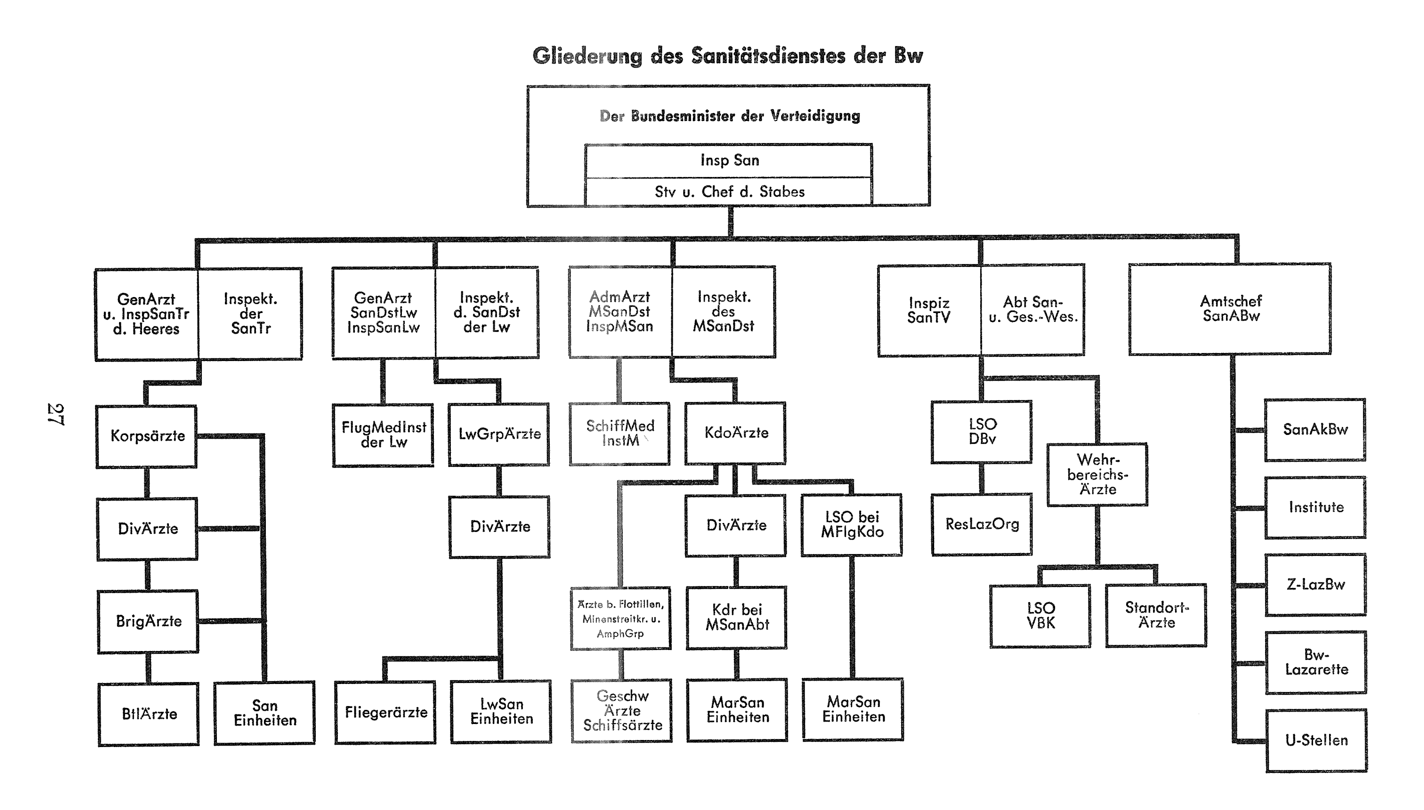
Eine Erweiterung der Lazarettkapazität ist allerdings nur in dem Maße möglich, wie es gelingt, den Nachwuchsmangel an Sanitätsoffizieren zu beheben.

Für die Behandlung Verwundeter, Verletzter und Kranker im Kriege wird die Reservelazarett-Organisation aufgebaut. Am 1. Dezember 1968 waren 91 Reservelazarettgruppen als Geräteeinheiten zu je 1000 Betten aufgestellt. Die Reservelazarette sollen vorwiegend in Kasernen eingerichtet werden. Bei Endaufstellung werden 160 000 Betten zur Verfügung stehen.

Die Versorgung der Verwundeten in den ortsfesten Reservelazaretten setzt eine ausreichende Zahl von weiblichen Pflege- und Hilfskräften voraus, die jedoch noch nicht zur Verfügung steht.

Die Organisation des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist auf dem nachstehenden Schaubild dargestellt.

Gliederung des Sanitätsdienstes der Bw



2. Umfang der Bundeswehr

a) Soldaten

Der Umfang der Streitkräfte wird durch die Stärke des potentiellen Gegners, den Auftrag und die verfügbaren Haushaltsmittel bestimmt. Die Mittelbeschränkungen und Schwierigkeiten beim Personalaufkommen zwangen zur Verringerung des ursprünglich im Rahmen von NATO-Zielen geplanten Friedensumfanges von 508 000 Soldaten.

Die ursprüngliche Organisationsweisung für das Jahr 1969 sah folgende Planungszahlen vor:

Heer	276 382	Soldaten
Luftwaffe	97 000	Soldaten
Marine	34 725	Soldaten
Territoriale Verteidigung und Basisorganisation	30 376	Soldaten
Zentrale Militärische Bundeswehrdienststellen und Reserve*	8 517	Soldaten
Organisatorische Stärke der Streitkräfte	447 000	Soldaten
Schüleretat Bundeswehr für Dienstzeitbeendenden Unterricht**	4 000	Soldaten
Wehr- und Mob-Übende	4 000	Übungsplätze
Gesamtumfang Soldaten	455 000	

Die Personalentwicklung 1956 bis 1958 (Stand November) wird aus nachfolgendem Schaubild ersichtlich.

Die 1967 durch die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung bedingte Reduzierung, verstärkt durch die rückläufige Entwicklung beim Aufkommen an längerdienenden Soldaten, ließ Lücken in der Einsatzbereitschaft der Verbände, überwiegend des Heeres, eintreten. Mit dieser Entwicklung gingen Maßnahmen anderer Verbündeter zur personellen Verminderung ihres Verteidigungsbeitrages in Mitteleuropa einher.

Konstanter Friedensumfang

Aufgrund der NATO-Beschlüsse vom 13./14. November 1968 beabsichtigt die Bundesregierung, neben sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der personellen und materiellen Lage, einen gleichbleibenden Friedensumfang der Streitkräfte von 1969 an bis Ende 1971 zu schaffen und diesen auf 460 000 Soldaten festzusetzen. Mit diesem gleichbleibenden Umfang kann die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der Verbände im vorhandenen organisatorischen Rahmen auf längere Sicht wirksam verbessert werden.

---

* Personalreserve des Führungsstabes der Streitkräfte.

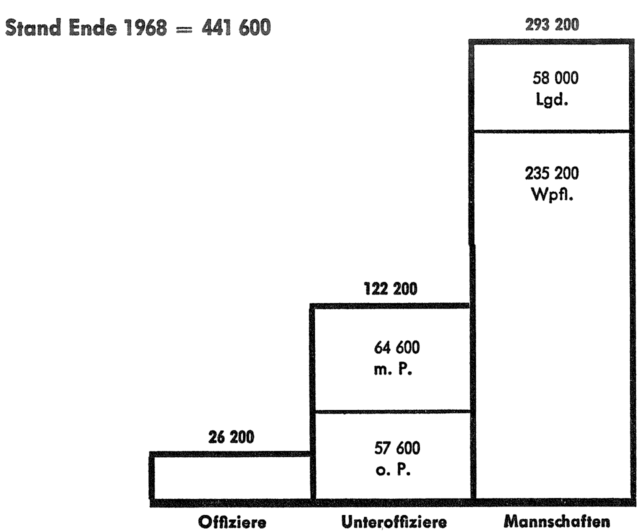
** Dienstzeitbeendender Unterricht = Vorbereitung längerdienender Soldaten auf eine zivile Tätigkeit am Ende der Dienstzeit.

Personalbestand der Bundeswehr
– Soldaten –

Entwicklung von Ende 1956 bis Ende 1968

1956	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
66 100	122 400	174 700	248 700	270 400	325 200	389 400	403 300	435 300	440 800	454 800	452 000	441 600

Stand Ende 1968 = 441 600



Der über die mittelfristige Finanzplanung hinausgehende Mehrbedarf beträgt hierfür bis 1972 insgesamt ca. 280 Mill. DM.
Damit dieser Personalumfang effektiv gleichbleibt und Einsatzbereitschaft und Kampfkraft nicht durch Fluktuationen des Personalumfangs beeinträchtigt werden, soll schrittweise ein veränderlicher Personalumfang in einer Größenordnung von 16 000 bis 25 000 Soldaten geschaffen werden, der zusätzlich zum gleichbleibenden Personalumfang von 460 000 Soldaten ausgewiesen wird. Dieser veränderliche Teil des Gesamtumfanges wird zum Ausgleich für folgende Personengruppen benötigt:

(1) Längerdienende Soldaten mit gesetzlichem Anspruch auf Dienstzeitbeendenden Unterricht
Diese Soldaten stehen während der Vorbereitung auf ihre zivile Tätigkeit am Ende ihrer Dienstzeit den Streitkräften unmittelbar nicht mehr zur Verfügung.
Ihre Zahl wird bis 1972 auf 14 000 anwachsen und sich dann etwa in dieser Größenordnung einpendeln.

(2) Wehrübende
Ihre Zahl richtet sich nach den Übungsvorhaben; sie schwankt daher. Aus diesem Grunde sollen auch die Stellen für Wehrübende zusätzlich zu dem gleichbleibenden Umfang ausgebracht werden. Die jetzige ständige Quote der Wehrübenden von 4000 Plätzen wird bis 1972 schrittweise auf 6000 erhöht werden.

(3) Zusätzliches Kontingent an Wehrpflichtigen
Ein „Überhang“ an Wehrpflichtigen soll den im Laufe der Grundwehrdienstzeit* auftretenden Schwund und das dadurch bedingte Absinken der Dienststärken in den Streitkräften ausgleichen. Durch ein zusätzliches Kontingent von durchschnittlich 5000 Wehrpflichtigen sollen dieser Schwund ausgeglichen und die sich bisher ergebenden nachteiligen Folgen (geringe Dienstantrittsstärken) beseitigt werden.

Der finanzielle Mehrbedarf für diese Komponente (16 000–25 000 Mann jährlich) des Personalumfangs wird bis 1972 insgesamt rund 415 Mill. DM betragen.

Gesamtumfang 1969

Die Planungen für 1969 sehen nunmehr einen Gesamtumfang (gleichbleibender Friedensumfang und veränderlicher Personalumfang) von 465 000 Soldaten vor, von denen 448 500 auf die konstante und 16 500 auf die veränderliche Komponente des Personalumfangs entfallen. Das bedeutet

---

* Der Wehrdienst setzt sich zusammen aus dem Grundwehrdienst (18 Monate) und den Wehrübungen.

einen Zuwachs von 10 000 Soldaten gegenüber der ursprünglichen Planung für 1969 (455 000).

b) Zivilpersonal

Ein besonderes Merkmal moderner Streitkräfte ist die funktionelle Wechselbeziehung zwischen militärischem und zivilem Personal. Deshalb sind innerhalb der Streitkräfte zahlreiche Beamte, Angestellte und Arbeiter tätig*. Der beim Beginn des Aufbaues der Bundeswehr in Übereinstimmung mit dem Parlament festgelegte Grundsatz, daß alle Aufgaben, die nicht aus militärischen Gründen von Soldaten wahrgenommen werden müssen, zivilem Personal zu übertragen sind, konnte allerdings bisher wegen der Arbeitsmarktlage und der Stellenbeschränkung nicht voll verwirklicht werden. Der Anteil des Zivilpersonals, der sich im Rahmen des Verteidigungshaushalts 1969 erreichen läßt, wird in allen Bereichen der Streitkräfte zahlenmäßig zu gering sein. Damit wird die wechselseitige Ergänzung von militärischem und zivilem Personal zur Funktionseinheit in vielen militärischen Einrichtungen noch beeinträchtigt.

Ziviler Personalbestand

Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind nach dem Stand Ende 1968 insgesamt 167 400 Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt. Davon entfallen auf die Behörden der Bundeswehrverwaltung und auf das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und die ihm nachgeordneten Dienststellen sowie auf den Bereich der Rechtspflege und der Militärseelsorge 89 388 Zivilbedienstete (davon 16 557 Beamte, einschließlich Beamte im Vorbereitungsdienst; 26 116 Angestellte, einschließlich Praktikanten und Angestelltenlehrlinge; 46 715 Arbeiter, einschließlich Arbeiterlehrlinge). Zur Personalentwicklung 1956 bis 1968 siehe nachstehendes Schaubild.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Struktur

Fehl: 40 000 längerdienende Freiwillige

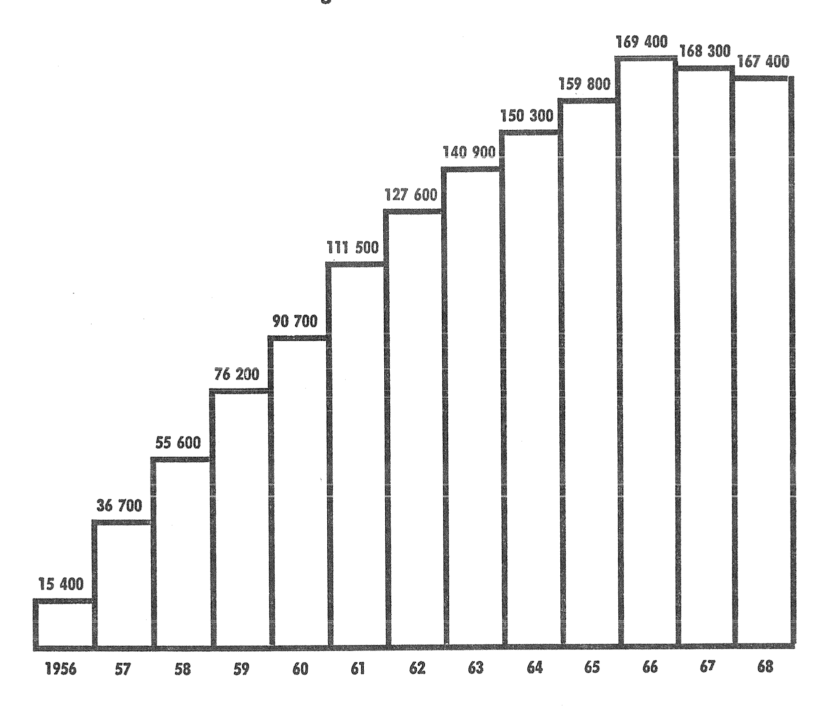
Die Personalstruktur der Bundeswehr ist vor allem durch das zunehmend unausgewogene Verhältnis zwischen längerdienenden Soldaten und Wehrpflichtigen gekennzeichnet. Ende 1968 gab es in der Bundeswehr 47 % Längerdienende und 53 % Wehrpflichtige. Aufgrund der Technisierung der Streitkräfte ist ein höherer Anteil längerdienender Soldaten notwendig und Voraussetzung für eine verstärkte Einziehung von Wehrpflichtigen.

Seit Beginn der Aufstellung der Bundeswehr stehen der Gewinnung längerdienender Soldaten besondere Schwierigkeiten entgegen, die bis heute nicht überwunden werden konnten. Dies ist neben einer Reihe von Gründen vornehmlich soziologischer Art insbesondere auf die Lage auf dem Arbeits-

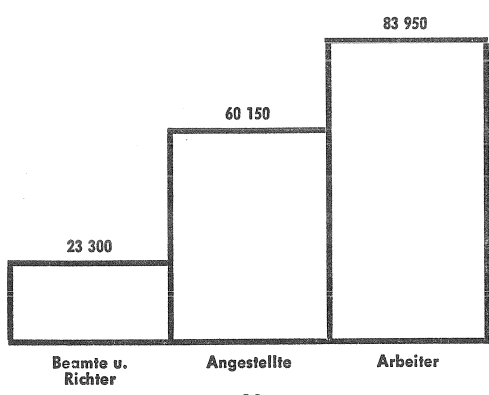
* Vgl. ⟶ *BUNDESWEHRVERWALTUNG*, Teil I.

Personalbestand der Bundeswehr
– Zivilpersonal –
einschl. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Praktikanten und Lehrlinge

Entwicklung von Ende 1956 bis Ende 1968



Stand Ende 1968 = 167 400



markt, die sich bis Ende 1966/67 infolge der Prosperität der Wirtschaft immer mehr verschärft hat, und vorübergehend auf die mit dem Finanzänderungsgesetz von 1967 verbundenen Einschränkungen zurückzuführen. Bisher konnten daher die den alten Planungszielen (455 000) zugrundeliegenden Personalrelationen noch nicht erreicht werden.
Auf die besondere Dringlichkeit, die der Verbesserung der Personallage insbesondere bei den längerdienenden Soldaten zukommt, ist in der Regierungserklärung vom 29. November 1968 hingewiesen worden. Um die besorgniserregende Entwicklung der Personalstruktur aufzuhalten, haben die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet.

Sofortmaßnahmen

Geplante Verbesserungen der Personalstruktur

- Soldaten, die sich für 2 Jahre verpflichten, werden bereits, wie dies vor 1967 der Fall war, vom ersten Dienstmonat bzw. von dem Monat der Ernennung zum Zeitsoldaten an Dienstbezüge (statt des geringeren Wehrsoldes) erhalten.
- Mit der vorgesehenen strukturellen Verbesserung der Besoldung der Stabsunteroffiziere, Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel ist beabsichtigt, die wirtschaftliche Lage dieser Personengruppe zu verbessern.
- Soldaten mit 12 und mehr Dienstjahren sollen den Rechtsanspruch erhalten, bei ihrem Ausscheiden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Gemeinden überführt zu werden (Eingliederungsgesetz).
- Zu den bereits bestehenden Laufbahnen der Laufbahngruppe der Offiziere soll als 5. Laufbahn die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes treten. Sie wird qualifizierten Unteroffizieren eine zusätzliche Aufstiegschance bieten.
- Für Strahlflugzeugführer soll eine besondere Altersgrenze von 40 Jahren eingeführt werden. Sie beruht auf der flugmedizinischen Erkenntnis, daß Strahlflugzeugführer im Regelfall nach Überschreiten dieses Lebensalters den besonderen Anforderungen ihrer Verwendung nicht mehr voll gewachsen sind. Sie müssen daher nach etwa 15 Jahren fliegerischen Einsatzes aus den Verbänden herausgelöst werden. Ein großer Teil dieser Soldaten muß aus der Bundeswehr ausscheiden und wird mit angemessener Versorgung in den Ruhestand versetzt, da eine Weiterverwendung in den Streitkräften nur für ein Drittel von ihnen sichergestellt werden kann. Mit der neuen Altersgrenze wird erreicht, daß die Strahlflugzeugführer nicht vorzeitig in zivile Bereiche abwandern und möglichst lange im fliegenden Verband verbleiben, um die Flugerfahrung zu gewinnen,

die einen hohen Grad an Einsatzbereitschaft des Verbandes und ein Höchstmaß an Flugsicherheit gewährleistet.

Die für alle vorstehenden Sofortmaßnahmen insgesamt entstehenden Kosten für die Jahre 1969 bis einschließlich 1972 werden etwa 260 Mill. DM betragen. Sie sind im Haushalt 1969 und in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Weitere Maßnahmen

Über die genannten Sofortmaßnahmen hinaus wird die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Personallage prüfen.

Zur Zeit werden hierzu im Bundesministerium der Verteidigung Fragen der Personalstruktur einschließlich der Dienstpostenbewertung, des Status, der Laufbahnstruktur und Besoldung, der Bildung und der Ausbildung, der weiteren Berufsförderung, der Existenzsicherung sowie der Fürsorge und Betreuung eingehend untersucht, um zu einem in sich geschlossenen Gesamtkonzept zur nachhaltigen Verbesserung der Personallage zu kommen.

Alle bereits getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen werden nur dann Erfolg versprechen, wenn sie von einer größeren Wehrbereitschaft der Jugend und der gesellschaftspolitischen Anerkennung des soldatischen Dienstes begleitet werden*. Die Bundeswehr ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, auch diese Ziele nach Kräften zu fördern. Sie ist hierbei jedoch auf die Unterstützung des Parlaments, der politischen Parteien, der Publikationsorgane und einer für den Verteidigungsgedanken aufgeschlossenen Bevölkerung entscheidend angewiesen.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Ausstattung

Materielle Lage

Die fortschreitende technische Entwicklung, die natürliche Abnutzung und Alterung der materiellen Ausstattung der Bundeswehr erfordern eine stetige, langfristig geplante Modernisierung, die sich den Forderungen des strategischen Konzepts und den finanziellen Möglichkeiten anpaßt

Der Großteil der Ausrüstung der Streitkräfte wurde auf der Grundlage der Strategie der massiven Vergeltung in den ersten Jahren nach 1955 ausgewählt und beschafft. Daher wird die gegenwärtige Bewaffnung den Forderungen des neuen strategischen Konzepts der angemessenen Reaktion nicht in jeder Beziehung gerecht. Das trifft vor allem für die Aufklärungsmöglichkeiten zu sowie für die Fähigkeit zur verstärkten konventionellen Kampfführung, die eine erhöhte Beweglichkeit und größere Feuerkraft erfordert.

---

* Vgl. → *BUNDESWEHR*, → *INNERE FÜHRUNG*, Teil I, → *REEDUCATION*.

Modernität der Ausrüstung

Waffensysteme sind dann als modern zu bezeichnen, wenn sie dem neuen technologischen Stand entsprechen und wenn mit ihnen die Aufgaben des strategischen Konzepts erfüllt werden können. Diese Bedingungen werden nicht mehr von allen Waffensystemen der Streitkräfte erfüllt; ein großer Teil gehört noch zu der sogenannten „ersten Generation“. Unter ihnen befinden sich solche, die der Bundeswehr in der ersten Zeit ihrer Aufstellung von den Verbündeten geliefert wurden und deren Kampfwert heute nicht mehr hoch anzusetzen ist.

Andererseits ist festzustellen, daß die Bundeswehr durchaus mit modernem Gerät, besonders bei den Panzerverbänden und der Artillerie sowie in den fliegenden Verbänden der Luftwaffe und der Marine, ausgestattet ist.

Großprojekte 1968

So konnte im Jahre 1968 die materielle Ausstattung der Streitkräfte wesentlich verbessert werden. Dem Heer wurden bedeutende Stückzahlen an Kampf-, Berge- und Raketenjagdpanzern sowie leichte Transporthubschrauber ausgeliefert. In die Luftwaffe sind zusätzliche Hubschrauber und Transportflugzeuge eingeführt worden. Die Marine konnte eine Anzahl von Schiffen, darunter den Zerstörer „Hessen“, in Dienst stellen.

Für die Kampfverbände wird ein angemessener Kriegsvorrat an Verbrauchsmaterial und Geräten aller Art benötigt. Der ausreichenden Kriegsvorbereitung kommt insofern besonderes Gewicht zu, als im Kriege aufgrund der wehrgeographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland mit einer starken Beeinträchtigung der Versorgung der kämpfenden Truppe mit Ausrüstungsmaterial aus Industrieprodukten und Nachschub zu rechnen ist. Da aus volkswirtschaftlichen, insbesondere finanziellen Gründen eine volle Ausrüstung der Streitkräfte mit Material im Frieden nicht möglich ist, wird bei Mobilmachung ein Rückgriff auf den zivilen Bereich erforderlich. Eine entsprechende materielle Ergänzung muß vorbereitet sein.

Vorhaben zur Verbesserung der materiellen Lage

Die parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages haben im vergangenen Jahre mehreren Großprojekten für die Streitkräfte zugestimmt. Dazu gehören die Beschaffung von mittleren Transporthubschraubern und Feldraketenwerfern für das Heer, der Kauf von 88 Aufklärungsflugzeugen des Typs Phantom II (RF 4), der Nachbau von 50 F-104 G (Starfighter) und 22 G-91 – T 3 und die Verbesserung des Boden-Boden-Raketensystems Pershing für den Bereich der Luftwaffe sowie der Neubau weiterer U-Boote der Serie U 13 – U 24 und der Fregatte 70 für die Marine.

Materielle Verbesserungen

Über diese Vorhaben hinaus werden aufgrund der NATO-Beschlüsse vom 13./14. November 1968 von der Bundesregierung Maßnahmen geplant, die

11. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juli 1969

im Rahmen des Möglichen zur weiteren Verbesserung der materiellen Lage der deutschen Streitkräfte beitragen sollen.
Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

(1) Verbesserungen und materielle Ergänzung einschließlich infrastruktureller Maßnahmen auf dem Gebiet der Führungs- und Fernmeldesysteme im Bereich der Gesamtstreitkräfte.

(2) Erhöhung der konventionellen Feuerkraft der Großverbände des Heeres durch Beschaffung von 220 Panzerhaubitzen 155 mm und Radkraftfahrzeugen zur Aufstellung der dritten Batterien der Brigade-Artilleriebataillone sowie von Korps-Artilleriebataillonen.

(3) Aufstockung des Kriegsvorrates an konventioneller Munition, insbesondere
   - beim Heer für Kampfpanzer, Jagdpanzer und Artillerie
   - bei der Luftwaffe für Abwurfmunition
   - bei der Marine für Lenkflugkörper und Torpedos.

(4) Verbesserung der Überlebensfähigkeit gegen Angriffe aus der Luft. Hierbei geht es vor allem darum,
   - die Einrichtungen für den Tieffliegermeldedienst materiell zu ergänzen
   - den Objektschutz auf den Fliegerhorsten der Luftwaffe und der Marine durch die Errichtung von Splitterschutzanlagen und Beschaffung von Flugabwehrkanonen zu verstärken
   - die Flugabwehr an Bord von Kriegsschiffen zu verbessern
   - Schutzbauten für Führungsanlagen des Bundesministeriums der Verteidigung zu errichten.

(5) Verbessernde Maßnahmen in der Logistik hinsichtlich
   - der Erhöhung der Bevorratung von Kraft- und Schmierstoffen
   - der beschleunigten Errichtung von Materialdepots
   - des verstärkten Ausbaues von Ersatzübergangsstellen über Flüsse und Kanäle.

Der für die oben angeführten Maßnahmen voraussichtliche Mehrbedarf an Mitteln gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung beträgt rund 1 Mrd. DM.

5. Ausbildung, Erziehung und Bildung in der Bundeswehr

Die in einer enger werdenden Welt immer schneller verlaufenden natur- und geisteswissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Entwicklungen führen auch im militärischen Bereich zu ständig wachsenden Forderungen an Ausbildung, Erziehung und Bildung. Die Formen und der Inhalt der Ausbildung, Erziehung und Bildung der Soldaten müssen an die sich wandelnden Verhältnisse angepaßt werden. Die Spezialisierung in bestimmten Bereichen ist unumgänglich.

Die Laufbahnen der Bundeswehr sind bereits jetzt vielgestaltig in bezug auf Einstieg, Aufstieg und Abschluß – und damit auch in bezug auf Vorbildung und Ausbildung. Mit einer weiteren Differenzierung ist zu rechnen.

Ausbildungs- und Bildungseinrichtungen

Dies darf nicht dazu führen, daß die Offiziere und Unteroffiziere insgesamt nur noch einseitig zu verwenden sind. Führer und Unterführer müssen neben der fachlichen Ausbildung auf den gemeinsamen Auftrag der Streitkräfte ausgerichtet und durch berufsbezogene Bildung auf ihre Verwendung und ihre Führungsaufgaben vorbereitet werden. Um dieses Konzept zu verwirklichen, hat die Bundeswehr eine Vielzahl von Ausbildungs- und Bildungseinrichtungen geschaffen. Neben der funktionsbezogenen Ausbildung mit Schwerpunkt an den Waffensystemen für alle Offiziere und Unteroffiziere steht die Vermittlung einer berufsbezogenen Allgemeinbildung.

Für die Berufsoffiziere erfolgt sie in ständigem Wechsel von Theorie und Praxis zur Zeit in zwei Stufen an den Offizierschulen und der Stabsakademie, für einen Teil der Offiziere an der Führungsakademie.

Auf diesem Wege werden Offizieranwärter, angehende Einheitsführer und Stabsoffiziere sowie die Generalstabs-/Admiralstabsoffiziere auf die Anforderungen ihrer zukünftigen Verwendung vorbereitet. Die Stabsakademie hat ihre Arbeit bereits aufgenommen. Als weitere Stufe soll eine Wehrakademie in diesem Jahr mit dem ersten Modell-Lehrgang beginnen.

Den Unteroffizieren werden ebenso die ihrer zunehmenden Verantwortung entsprechenden Bildungsgrundlagen vermittelt. Dies geschieht an den Unteroffizierschulen und in Förderlehrgängen, die in drei aufeinander aufbauenden Stufen für Unteroffiziere, Feldwebel und Stabsfeldwebel durchgeführt werden.

Bundeswehr-Fachschulen

Seit 1957 unterhält die Bundeswehr außerdem Schuleinrichtungen, die den längerdienenden Soldaten vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten bieten. Diese Bundeswehr-Fachschulen arbeiten nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz für die Anstalten der Erwachsenenbildung. Die Soldaten können außer den Abschlüssen des zweiten Bildungsweges auch die Mittlere Reife und den allgemeinen Bildungsstand für die Ausbildung zum Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes erreichen. Die Bundeswehr hat hier eine Institution für Erwachsenen-Weiterbildung geschaffen, wie sie bei keiner anderen öffentlichen Einrichtung zu finden ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die allgemeine Weiterbildung und auf die berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung der Soldaten während und nach der Wehrdienstzeit durch die vielseitigen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr hinzuweisen.

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Offiziere und Unteroffiziere müssen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung gemeinsame Grundauffassungen über den Sinn ihrer Aufgaben, über ihre Pflichten und über ihre Verantwortung haben. Die Integration der Bundeswehr in die Gesamtgesellschaft unseres staatlichen Gemeinwesens erfordert von ihnen zudem Kenntnisse und Einsichten in Zusammenhänge, die über den fachlichen Rahmen ihrer Ausbildung hinausgehen. Nur so können sie den jungen Soldaten, die ihnen anvertraut werden, Führer und Erzieher sein. Der staatsbürgerliche Unterricht in der Bundeswehr, wie er im § 33 des Soldatengesetzes gefordert wird, ist darauf gerichtet, das Verständnis des jungen Soldaten für unseren Staat und unsere Gesellschaft zu vertiefen.

Die militärische Ausbildung ist wertlos, wenn der Soldat nicht über eine ausreichende geistige Widerstandskraft und über einen kämpferischen Einsatzwillen verfügt. Diese Kräfte in jedem einzelnen Soldaten zu stärken, ist eine wichtige erzieherische Aufgabe für die Bundeswehr*.

6. Die innere Lage der Bundeswehr

Unsere Wehrverfassung beruht auf dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht für Männer. An diesem Prinzip wird im Interesse unseres Staates und unserer Streitkräfte festzuhalten sein. Die Bundesregierung sieht in der allgemeinen Wehrpflicht einen konstruktiven Leitgedanken unseres Staates und unserer Demokratie. Die Alternative der reinen Berufsarmee, die hier nicht im einzelnen untersucht werden soll, ist schon deshalb nicht gangbar, weil der für den erforderlichen personellen Umfang notwendige materielle Anreiz im Wettbewerb mit der Wirtschaft nicht geschaffen werden kann.

Unsere Streitkräfte sind ein Spiegelbild des politischen Gemeinwesens, das sie geschaffen hat und das sie trägt.

Innere Führung

In den zurückliegenden Jahren des Aufbaus ist die Bundeswehr nicht zuletzt dank dem Prinzip der Inneren Führung mit der gesellschaftlichen und politischen Ordnung unseres Staates verwachsen*. Diese wünschenswerte und heute bestehende Integration zu vertiefen, bleibt eine ständige Aufgabe für die Bundeswehr und für den ganzen Staat. Die im Soldatengesetz festgelegten Pflichten und Rechte müssen immer wieder der Entwicklung der Zeit angepaßt und entsprechend angewendet werden. Die Bedeutung der Inneren Führung wird auch vom Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages unterstrichen.

---

* Vgl. ⟶ *INNERE FÜHRUNG*, Teil I.

Der Wehrbeauftragte hat im Rahmen des ihm gegebenen Auftrages bei der Durchsetzung und Anwendung des Soldatengesetzes mitgewirkt.
Die Soldaten haben in ihrer weit überwiegenden Mehrheit die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie sehen sich als Teil unseres Staates und werden ihn im Ernstfall verteidigen.
Hier ist auf einige Probleme einzugehen, die sich im Rahmen unserer Wehrverfassung und angesichts gewisser politischer Tendenzen in unserem Lande gestellt haben.
Zu nennen sind vor allem die
- Handhabung der allgemeinen Wehrpflicht und die
- Entwicklung in Verbindung mit dem im Grundgesetz verankerten Recht auf Kriegsdienstverweigerung.

Wehrdienstausgleich

Während der Aufbaujahre der Bundeswehr konnten nicht alle Wehrpflichtigen zum Wehrdienst einberufen werden, weil ihre Zahl den Bedarf überstieg. Ende 1960 wurde deshalb ein Losverfahren eingeführt. Im Frühjahr 1965 wurde diese Handhabung durch ein neues Verfahren ersetzt, das die Auswahl der Wehrpflichtigen mit Hilfe von Eignungs- und Verwendungstests den Forderungen einer technisierten Armee besser anpaßte. Dieses Verfahren hat sich im allgemeinen gut bewährt.

Auswahlwehrpflicht

Die Begrenzung der Umfangsstärke der Bundeswehr und steigende Geburtsjahrgänge zwangen zu dieser „Auswahlwehrpflicht". Nur ein Teil der Wehrfähigen eines Geburtsjahrganges konnte zur Ableistung des Wehrdienstes herangezogen werden.
Die jetzt beschlossenen Umfangszahlen und der Mangel an längerdienenden Freiwilligen, der im Mannschaftsbereich durch Wehrpflichtige ausgeglichen werden muß, werden die Wehrersatzlage verändern. Es wird möglich sein, das Potential an tauglichen Wehrpflichtigen, bei denen keine Wehrdienstausnahmen vorliegen, stärker auszuschöpfen.
Von den Dienenden wird es häufig als ungerecht empfunden, wenn viele ihres Jahrgangs nicht eingezogen werden. Sie denken dabei vor allem an Nachteile in finanzieller und beruflicher Hinsicht, die ihnen erwachsen, während die – ganz gleich aus welchem Grunde – nicht zum Wehrdienst herangezogenen Wehrpflichtigen keine Leistungen für die Gemeinschaft erbringen.

Parlamentarische Kommission

Die Erfüllung des Auftrages der Bundeswehr setzt voraus, daß der Verteidigungswille der Dienenden nicht durch berechtigte Kritik an der Wehrgerechtigkeit gemindert wird. Deshalb hat auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung zu Beginn des Jahres 1968 der Verteidigungsaus-

schuß des Deutschen Bundestages eine Kommission unter Vorsitz des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministers der Verteidigung gebildet, die Lösungsmöglichkeiten untersucht hat.
Der Bericht der Kommission sowie die Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung hierzu werden in den parlamentarischen Gremien beraten. Die Bundesregierung möchte dem hier nicht vorgreifen, jedoch feststellen, daß
1. die Frage der Wehrgerechtigkeit nicht zu Lasten der Kampfkraft der deutschen Verbände und der gegenüber den Bündnispartnern übernommenen Verpflichtungen gelöst werden kann und
2. die Einführung der staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten, Anerkennung finden muß.

Die Bundesregierung erwartet von einer Lösung dieser besonders drängenden innenpolitischen Frage
- einen wesentlichen Beitrag zum Abbau des Unbehagens in der jungen Generation,
- eine konsolidierende Wirkung für die Bundeswehr und
- eine noch stärkere Integrierung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft.

Einem gerechten Wehrdienstausgleich stehen, wie Beispiele anderer Länder zeigen, mannigfache Schwierigkeiten entgegen. Trotzdem muß dieses Problem einer raschen und optimalen Lösung zugeführt werden. Dazu bedarf es der Mitwirkung und Unterstützung aller verantwortlichen Kräfte in Staat und Gesellschaft.

Kriegsdienstverweigerung

Die Bundesrepublik Deutschland ist das einzige Land, in dem das Recht auf Kriegsdienstverweigerung durch die Verfassung garantiert ist. Jeder Bürger ist frei, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Seine Entscheidung wird respektiert.

Zunahme der Kriegsdienstverweigerung

In den ersten Jahren nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht haben nur wenige Wehrpflichtige dieses Recht für sich in Anspruch genommen. Seit 1967 hat sich jedoch die Zahl der Kriegsdienstverweigerer stark vermehrt. Die Gründe für diese Zunahme sind vielfältiger Art, sie sind auch in der Aktivität bestimmter Gruppen zu suchen, die sich bewußt nicht darauf beschränken, Wehrpflichtige auf deren Wunsch hin über ihre gesetzlichen Möglichkeiten aufzuklären, sondern sich werbend für die Kriegsdienstverweigerung zunehmend auch an Wehrpflichtige nach Antritt des Wehrdienstes wenden.
Einige dieser Gruppen argumentieren nicht mit verfassungsrechtlich allein zulässigen Gewissensgründen, sondern regen Emotionen oder Überlegungen

an, die rein egoistischer Natur sind oder die in keiner Beziehung zum Waffendienst für die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Vietnam-Krieg, Protest gegen die Gesellschaft) stehen. Dadurch werden diejenigen in Mißkredit gebracht, die aus echter Gewissensnot den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern.
Für die Truppe wirkt es sich besonders nachteilig aus, wenn Wehrpflichtige nach Antritt ihres Wehrdienstes einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen.

Ziviler Ersatzdienst

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisten solange Ersatzdienst, wie Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten haben. Der Ersatzdienst wird vom Bundesverwaltungsamt in Köln unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

Ausbau des Ersatzdienstes

Am 30. November 1968 leisteten 2193 Dienstpflichtige, darunter 820 frühere Soldaten, Ersatzdienst. Auf Grund des überraschenden Anstiegs der Zahl der Kriegsdienstverweigerer* im ersten Halbjahr 1968 wurden im Entwurf des Haushaltsplans für 1969 Mittel für die Dienstleistung von 3500 Dienstpflichtigen vorgesehen. Da im zweiten Halbjahr 1968 die Zahl der Anerkennungsanträge weiter stieg, wird eine weitere Aufstockung der Haushaltsmittel angestrebt (für etwa 5700).
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat ferner die nötigen Maßnahmen eingeleitet, um die derzeit vorhandenen Dienstplätze für Dienstpflichtige (ca. 2900) so zu erhöhen, daß alle verfügbaren Dienstpflichtigen einberufen werden können.
In der mit großer Mehrheit angenommenen Entschließung vom 15. Januar 1969 fordert der Deutsche Bundestag die sofortige Übernahme in den Ersatzdienst, sobald Soldaten als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind. Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen darauf richten, diesen Grundsatz zu verwirklichen. Um abträgliche Wirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Truppe zu vermeiden, sollte auch die Möglichkeit geprüft werden, daß Kriegsdienstverweigerer, die während ihres Wehrdienstes den Antrag stellen, sofort den Ersatzdienst antreten.
Die Bundesregierung wird unter anderem gesetzgeberische Maßnahmen prüfen, die geeignet sind, den Mißbrauch des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung zu verhindern.
In jüngster Zeit sind auch Versuche zu beobachten, innerhalb der Ersatzdienstorganisation Unruhe zu verbreiten.

---

* Vgl. ⟶*INNERE FÜHRUNG*, Teil I.

11. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juli 1969

Gewährleistung einer ruhigen Entwicklung in der Bundeswehr

Bei der Darstellung der inneren Situation der Bundeswehr sind auch vereinzelte Versuche zu erwähnen, mit Mitteln der Agitation, Demonstration und Flugblattverteilung Unruhe in die Bundeswehr zu tragen. Solchen Aktionen wird mit den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten begegnet.

Gemeinsame Verantwortung

Die gesamte Bevölkerung, der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung tragen zusammen mit der Führung der Bundeswehr gemeinsam Verantwortung für die innere Entwicklung der deutschen Streitkräfte. Die Bundesregierung hat am 29. November 1968 erklärt: „Wir werden jedenfalls die Bundeswehr gegen den Mißbrauch durch organisierte Einzelne schützen.“

III. Die Bundeswehrverwaltung*

1. Aufgabenstellung

Die Bundeswehrverwaltung ist wie die Streitkräfte ein Teil der Bundeswehr. Ihren Auftrag führt sie in enger Zusammenarbeit mit der Truppe mit einer dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordneten Organisation durch. Ihre Einrichtung beruht auf der in der Praxis inzwischen grundsätzlich bewährten Überlegung, daß zur Entlastung der Truppe Verwaltungsaufgaben besser von speziell ausgebildetem Zivilpersonal nach allgemeinen Verwaltungsgrundssätzen bearbeitet werden.

Aufgabengebiete

Der Aufgabenbereich der Bundeswehrverwaltung umfaßt unter anderem
- das Wehreratzwesen
- die Bereitstellung des Zivilpersonals
- das Dienstrecht der Soldaten und Beamten sowie das Vertragsrecht der Arbeitnehmer
- die Berufsförderung und die Dienstzeitversorgung der Soldaten
- die Rechtsangelegenheiten einschließlich der Vertretung des Fiskus im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- die Auftellung und Durchführung des Haushalts, die Organisation des Geld- und Kassenwesens
- das Gebührniswesen, d. h. die Geld- und Sachbezüge der Angehörigen der Bundeswehr sowie die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr und deren Hinterbliebener
- die Entwicklung, Erprobung, Beschaffung, Güteprüfung und Bereitstellung der Ausrüsung sowohl für die Truppe als auch für den einzelnen Mann, einschließlich Verpflegung und Bekleidung
- die materielle Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz
- die Unterbringungs- und Liegenschaftsangelegenheiten.

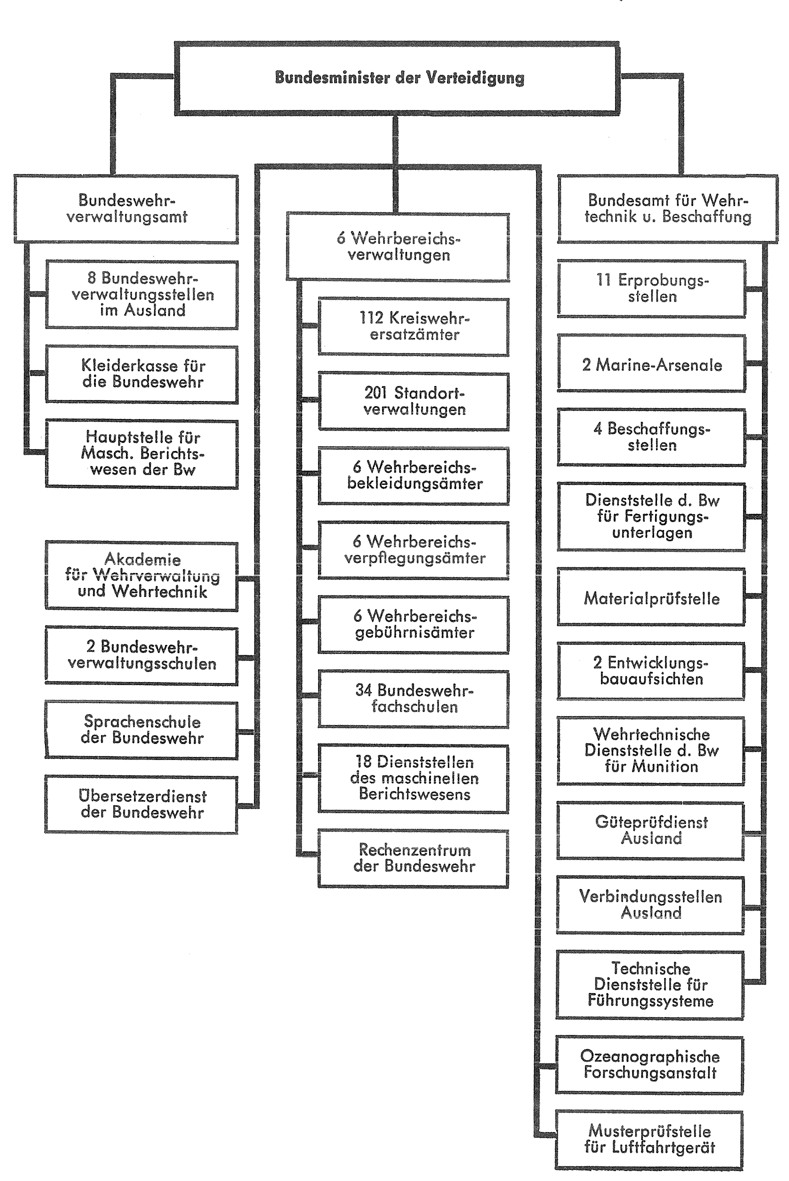
2. Gliederung der Behörden

Die Bundeswehrverwaltung besteht aus der territorial gegliederten Bundeswehrverwaltung und dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung mit nachgeordnetem Bereich.

Organisation

Als weiterer Bereich der Bundeswehrverwaltung sind die im Kommandobereich eingerichteten Abteilungen Verwaltung bei Kommandobehörden von der Division an aufwärts, Truppenverwaltungen bei Bataillonen und Geschwadern sowie Lazarettverwaltungen zu nennen. Sie nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie keine selbständigen Behörden der

* Vgl. Teil I.



Bundesminister der Verteidigung
Bundeswehr-verwaltungsamt
8 Bundeswehr-verwaltungsstellen im Ausland
Kleiderkasse für die Bundeswehr
Hauptstelle für Masch. Berichts-wesen der Bw
Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
2 Bundeswehr-verwaltungsschulen
Sprachenschule der Bundeswehr
Übersetzerdienst der Bundeswehr
6 Wehrbereichs-verwaltungen
112 Kreiswehr-ersatzämter
201 Standort-verwaltungen
6 Wehrbereichs-bekleidungsämter
6 Wehrbereichs-verpflegungsämter
6 Wehrbereichs-gebührnisämter
34 Bundeswehr-fachschulen
18 Dienststellen des maschinellen Berichtswesens
Rechenzentrum der Bundeswehr
Bundesamt für Wehr-technik u. Beschaffung
11 Erprobungs-stellen
2 Marine-Arsenale
4 Beschaffungs-stellen
Dienststelle d. Bw für Fertigungs-unterlagen
Materialprüfstelle
2 Entwicklungs-bauaufsichten
Wehrtechnische Dienststelle d. Bw für Munition
Güteprüfdienst Ausland
Verbindungsstellen Ausland
Technische Dienststelle für Führungssysteme
Ozeanographische Forschungsanstalt
Musterprüfstelle für Luftfahrtgerät

Bundeswehrverwaltung darstellen, sondern in den Stab der Kommandobehörde, des Bataillons bzw. des Lazaretts eingegliedert sind und dort unter der Fachaufsicht von Behörden der Bundeswehrverwaltung bestimmte, unmittelbar bei der Truppe anfallende Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die territorial gegliederte Bundeswehrverwaltung setzt sich aus Orts- und Mittelbehörden sowie einer Oberbehörde zusammen. Aufbau und Organisation zeigt das vorstehende Schaubild.

Es ist in diesem Weißbuch darauf verzichtet worden, Aufgaben, Ziele und Probleme der Bundeswehrverwaltung in einem Umfang darzustellen, der ihrer Bedeutung gerecht wird. Die Bundeswehrverwaltung arbeitet an der von der Bundesregierung in Aussicht genommenen grundsätzlichen Modernisierung und Reform der Verwaltung mit. Sie verfügt – besonders auf dem Gebiet moderner Planungsmethoden und des Einsatzes von Computeranlagen – bereits über wertvolle Erfahrungen.

IV. Rüstung

1. Rüstungskonzeption

Das strategische Konzept der Nordatlantischen Allianz, der Auftrag der Bundeswehr und die besonderen Aufgaben der Teilstreitkräfte bestimmen von militärischer Seite die Grundsätze unserer Rüstungspolitik, die außerdem von wirtschaftspolitischen und anderen Forderungen beeinflußt wird, die sich aus der wissenschaftspolitischen Situation und dem technologischen Stand der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Die Rüstungspolitik hat auch die besondere strategische Lage unseres Landes zu berücksichtigen. Aus diesen Faktoren ergibt sich, daß unsere Streitkräfte befähigt sein müssen, mit denen der Verbündeten vom ersten Tage an gemeinsam zu operieren, der Lage angemessen zu reagieren und ihre Aktionen mit großer Beweglichkeit durchzuführen. Die Waffensysteme der Bundeswehr müssen in dieser Beziehung dem neuesten technischen Stand entsprechen.

Die militärischen Operationen dürfen nicht durch einen zu schwerfälligen technischen Aufwand beeinträchtigt werden. Dies ist bei den Bemühungen, die Ausrüstung der Streitkräfte auf einem modernen technischen Stand zu halten, zu beachten. Häufig ist daher einfacheren Lösungen der Vorzug vor komplizierten und besonders aufwendigen Systemen zu geben.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß die Modernisierung der Streitkräfte nur in dem Maße erfolgen kann, wie das finanzielle Gesamtvolumen es zuläßt.

Schwerpunkte

In den Jahren 1969–1973 richtet sich die Rüstung in Übereinstimmung mit den Forderungen der NATO vor allem auf folgende Aufgaben:
- Erhöhung der Aufklärungskapazität
- Verbesserung der konventionellen Kampfkraft durch Steigerung der Feuerkraft und Beweglichkeit der Verbände
- Erhaltung der nuklearen Einatzfähigkeit sowie die
- Modernisierung der Ausrüstung durch Ersatz überalterter Waffensysteme.

2. Faktoren der Rüstungsplanung

a) Personalumfang und Streitkräftestruktur

Die Struktur und der Personalumfang der Streitkräfte sind die Grundlage der Rüstungsplanung. Jede Änderung von Struktur und Umfang der Verbände bewirkt die Überprüfung der Rüstungsplanung hinsichtlich Stückzahl und Materialzulauf. Der Rüstungsplan 1969 bis 1973 geht von einem festen Friedensumfang der Bundeswehr von 460 000 Soldaten, einem veränderlichen zusätzlichen Umfang von etwa 16 000–25 000 Soldaten und den bei einer Mobilmachung vorgesehenen personellen Verstärkungen aus.

b) Finanzrahmen

Haushaltsmittel

Innerhalb der gegenwärtigen Mittelfristigen Finanzplanung ist folgender Finanzrahmen der Rüstungsplanung vorgegeben:*

Jahr	Von einem Verteidigungs-haushalt in Höhe von	stehen für Rüstungsinvestitionen zur Verfügung**
1968	18 054,6 Mill. DM	3 720,8 Mill. DM = 20,6 %
1969	18 800,0 Mill. DM	4 244,7 Mill. DM = 22,5 %
1970	19 768,0 Mill. DM	5 018,3 Mill. DM = 25,4 %
1971	20 368,0 Mill. DM	5 265,1 Mill. DM = 25,7 %
1972	21 075,0 Mill. DM	5 622,0 Mill. DM = 26,7 %

3. Der Rüstungsplan 1969 bis 1972

Der Rüstungsplan der Bundeswehr, der im Jahre 1968 erstmalig aufgestellt wurde, setzt die Ziele für die Bewaffnung und Ausrüstung der Streitkräfte im jeweiligen Planungszeitraum. Der jetzt vorliegende Rüstungsplan umfaßt als Planungszeitraum die Jahre 1969 bis 1972. Er stellt die Bewaffnung und Ausrüstung nach Art, Zahl, zeitlichem Zulauf und voraussichtlicher Dauer der Indiensthaltung dar und gibt einen Überblick über die Beschaffungskosten des einzuführenden Materials und einen Anhalt für den zu erwartenden Mittelbedarf. Er wird durch ständige Fortschreibung den sich verändernden Gegebenheiten angepaßt und damit als Zielsetzung realistisch gehalten.

Prioritäten

Die gegenwärtigen Prioritäten auf der Grundlage der NATO-Strategie sind:***

HEER

für das Heer:

- Verbesserung der Aufklärungskapazität
  unter anderem durch Einführung eines modernen schwimmfähigen Radspähpanzers, Einführung eines Aufklärungsdrohnen-Systems)
- Erhöhung der Feuerkraft
  (Einführung von leichten Artillerieraketenwerfern sowie von Feld- und Panzerhaubitzen)

* Die Auswirkungen der aufgrund der Brüsseler NATO-Konferenz vom 13./14. 11. 1968 beschlossenen Maßnahmen sind auf den Seiten 70 und 73 dargestellt und in den obigen Zahlen nicht berücksichtigt.

** Hier sind auch Teile der Hauptgruppe 8 des Einzelplanes 14, z. B. Infrastrukturmaßnahmen und Ausrüstung für die Bundeswehrverwaltung (vgl. Seite 59 und 63) enthalten.

*** Auf weitere Detaillierung mußte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.

- Steigerung der Beweglichkeit der Verbände
  (Beschaffung von leichten und mittleren Transporthubschraubern)
- Erneuerung des Bestandes an gepanzerten Fahrzeugen
  (Kanonenjagd-, Raketenjagd-, Schützenpanzer und Kampfpanzer Leopard, Flugabwehrpanzer).

Luftwaffe

für die Luftwaffe:

- Steigerung der Aufklärungskapazität
  (Umrüsten von zwei Aufklärungsgeschwadern auf das Flugzeugmuster RF 4 Phantom II)
- Erhöhung der konventionellen Kampfkraft der Luftangriffsverbände
- Modernisierung und Ergänzung der Luftverteidigungsmittel
  (Leistungssteigerung eingeführter Flugkörperwaffensysteme und Beschaffung von Rohrwaffen für den Objektschutz)
- Modernisierung des vorhandenen Flugkörperwaffensystems Pershing zur Entlastung der fliegenden Strike-Verbände zugunsten der konventionellen Einsatzverbände der Luftwaffe.

Marine

für die Marine:

- Erhöhung der Kampfkraft der Flotte
  (Indienststellung von 3 Zerstörern und 10 Schnellbooten sowie Bau von 4 Fregatten 70, die mit Flugkörpern für See- und Luftzielbekämpfung bestückt sind)
- Indienststellung von 12 U-Booten für den Einsatz in küstenahen Seegebieten
- Modernisierung vorhandener Einheiten.

4. Deutsche Rüstungspolitik

a) Allgemeines

Die Rüstungspolitik der Bundesregierung richtet sich darauf, die Streitkräfte bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand mit Waffen und Ausrüstungsgegenständen von hoher Qualität auszustatten. Die Größenordnung – von 1955 bis 1967 wurden für Rüstungsvorhaben einschließlich der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung, Erprobung und der Instandsetzung rund 70 Mrd. DM ausgegeben – macht die laufende Koordinierung der Rüstungspolitik mit den Belangen der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Außenpolitik notwendig

Wenn z. B. im zwischenstaatlichen Bereich die internationale Rüstungszusammenarbeit und die davon ausgehende Förderung des technologischen Fortschritts durch gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch intensiviert werden, so kommt das auch der heimischen Industrie zugute.

Bei der Einleitung großer Beschaffungsvorhaben müssen nicht nur die Interessen der Bedarfsträger, sondern unter anderem auch die Erhaltung bestimmter Rüstungskapazitäten im Inland, die Zielsetzung der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung, insbesondere die konjunktur- und strukturpolitischen Notwendigkeiten berücksichtigt werden.

Betriebs- und Unterhaltungskosten

Diese zum Teil unterschiedlichen Interessen ließen sich in den Aufbaujahren der Bundeswehr verhältnismäßig leicht miteinander in Einklang bringen, da ausreichende finanzielle Mittel für die Grundausstattung der Streitkräfte vorhanden und die Betriebskosten noch gering waren. Das Anwachsen der Kosten für Unterhalt und Betrieb hat seit 1964 den Anteil der für Beschaffung zur Verfügung stehenden Mittel am Verteidigungshaushalt verringert. Das hat den Bewegungsspielraum für rüstungspolitische Maßnahmen eingeschränkt und den Zwang verstärkt, bei den Beschaffungsvorhaben Prioritäten zu setzen.

b) Die nationale Rüstungswirtschaft

Bei Beginn des Aufbaues der Bundeswehr war eine leistungsfähige heimische Rüstungsindustrie mit entsprechenden militärisch-technischen Erfahrungen nicht vorhanden. Der Großteil an Waffen und Gerät wurde deshalb aus dem Ausland bezogen. Inzwischen sind im Inland auf verschiedenen Gebieten leistungsfähige Kapazitäten zur Deckung des Rüstungsbedarfs entstanden. Die Bundesregierung strebt keine Rüstungsautarkie an; sie bleibt auch in Zukunft bestrebt, Rüstungskapazitäten – möglichst in Anlehnung an zivile Fertigungsbereiche – nur dort und in dem Ausmaß entstehen zu lassen, wo und wie dies wirtschaftlich vertretbar, militärisch notwendig und für die deutsche Gesamtwirtschaft technologisch vorteilhaft ist. Damit soll auch vermieden werden, daß bestimmte Industriezweige in Abhängigkeit von dem zwangsläufig ungleichmäßigen militärischen Bedarf geraten.

Auslastung der eigenen Rüstungskapazitäten

Die Auslastung besonders rüstungsbezogener Fertigungskapazitäten, wie die Munitions- und der Luftfahrtindustrie, bereitet gleichwohl gewisse Schwierigkeiten.

Auf dem Munitionssektor werden die Vergabemöglichkeiten zusätzlich begrenzt durch Verpflichtungen, die aus mehrjährigen Beschaffungsverträgen mit dem Ausland herrühren. Das Bundesministerium der Verteidigung bemüht sich aber, eine schon aus logistischen Gründen erforderliche *Mindestkapazität* der einheimischen Munitionsindustrie zu erhalten und mit Aufträgen zu versehen.

Die Luft und Raumfahrtindustrie hat einen besonders hohen rüstungsbe-

zogenen Entwicklungs- und Fertigungsanteil. Ihr muß daneben eine vermehrte Förderung von zivilen Projekten (Airbus*, Weltraumfahrt u. a.) zuteil werden. Unabhängig davon und in Ergänzung der erfreulicherweise von der Luft- und Raumfahrtindustrie selbst bereits durchgeführten und eingeleiteten Maßnahmen muß sie durch weitere strukturelle Verbesserungen ihre *internationale Wettbewerbsfähigkeit* erhöhen. Das Bundesministerium der Verteidigung unterstützt diese Ziele nach Kräften im Rahmen seiner Möglichkeiten und seiner Ressortverantwortlichkeit.

c) Internationale Zusammenarbeit

Gemeinsame Entwicklungen

Anstelle der in den Anfangsjahren der Bundeswehr üblichen Auslandskäufe werden die rüstungswirtschaftlichen Beziehungen in Zukunft immer mehr zu Formen der internationalen Zusammenarbeit tendieren. Die Bundesregierung ist mit ihren Verbündeten der Auffassung, daß wesentliche Ausrüstungziele der Streitkräfte am besten durch partnerschaftliche Zusammenarbeit verwirklicht werden können. Dadurch läßt sich die Ausrüstung der gemeinsam operierenden Streitkräfte *vereinheitlichen*, die Logistik auf eine breitere Basis stellen und die militärische Wirksamkeit wesentlich steigern. Beispiele einer solchen Zusammenarbeit in der nahen Vergangenheit waren die gemeinschaftlichen Fertigungsvorhaben der Flugzeuge G-91, F-104 (Starfighter), Bréguet Atlantic (Seeaufklärer) und Transall C 160 (Transportflugzeug), der Flugkörper Hawk und Sidewinder**. Für die Zukunft sei auf die gemeinschaftlichen Entwicklungsvorhaben Kampfpanzer 70, Lkw 0,5 t, Artilleriewaffen der 70er Jahre, Panzer- und Flugabwehrsysteme sowie Elektroniksysteme hingewiesen. Besonderer Erwähnung bedarf die von vier Staaten*** eingeleitete gemeinschaftliche Entwicklung und Fertigung eines neuen Kampfflugzeuges (NKF), das nach Stückzahl, Finanz- und Arbeitsvolumen das bisher bedeutsamste Vorhaben zu werden verspricht, an dem die Bundesrepublik Deutschland führend teilnimmt.

Die Bundesregierung wird dazu beitragen, Organisation und Verfahren der Rüstungszusammenarbeit so zu gestalten, daß die wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Teilung des Entwicklungsrisikos und der Auflegung größerer Serien ergeben, durch zweckentsprechende Organisations- und Verwaltungsaufwand und durch zeitgereche Verwirklichung der Einzelvorhaben allen Beteiligten zugute kommen.

---

* Strahlverkehrsflugzeug mit hoher Sitzkapazität für Kurz- und Mittelstrecken; ziviles Projekt England-Frankreich-Bundesrepublik Deutschland.

** Hawk = Boden-Luft-Flugabwehrrakete (niedrige Höhen) Sidewinder = Luft-Luft-Flugabwehrrakete.

*** Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Italien.

Devisenausgleich

Bei den rüstungspolitischen Überlegungen spielen auch die Bemühungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens auf Ausgleich ihrer Devisenaufwendungen für die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle. Beschränkungen in den Investitionsmitteln und die vorstehend dargelegten rüstungswirtschaftlichen und militärischen Gegebenheiten machen es unmöglich, in Zukunft einen Devisenausgleich allein oder überwiegend mit Mitteln der Rüstung herbeizuführen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Verteidigungsbereich jedoch nicht nur durch militärische Käufe, sondern auch durch Inanspruchnahme von Ausbildungsleistungen und gemeinsamer Logistik sowie durch Beteiligung an amerikanischen und britischen Forschungs-, Entwicklungs- und Fertigungsvorhaben an der Bewältigung dieses für die gemeinsame Verteidigung bedeutsamen Problems mitwirken. Nach den allgemein für Rüstungsbeschaffungen geltenden Grundsätzen werden wir aber auch von den genannten beiden Staaten nur solche Rüstungsgüter erwerben und solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die nach eigenem Urteil für die Bundeswehr benötigt und für die *wirtschaftliche* und *kostenwirksame Angebote* gemacht werden.

5. Wehrtechnik

Die Wehrtechnik dient in erster Linie dem Ziel, die Bewaffnung und Ausrüstung der Sreitkräfte auf den höchstmöglichen technischen Stand zu bringen und auf diesem zu halten. Von der Wehrtechnik mit ihren extremen Anforderungen an die Geräteentwicklung gehen zudem Impulse aus, die einen positiven Einfluß auf den technischen Fortschritt und den allgemeinen Stand der Wissenschaft ausüben können. Das Bundesministerium der Verteidigung trägt auf diese Weise zur *Hebung* des *technologischen* Standes unseres Landes bei. Die bei der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung sowie bei der Zusammenarbeit mit den Verbündeten anfallenden Erkenntnisse werden im Rahmen des Möglichen der deutschen Wissenschaft und Wirtschaft zugänglich gemacht.

Die wehrtechnische Forschung, Entwicklung und Erprobung muß der zu erwartenden Zukunftsentwicklung der Wehrtechnik Rechnung tragen. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand wird die weitere Enwicklung unter anderem durch folgende Tendenzen gekennzeichnet sein:

Zukunftsentwicklung

- Mechanisierung und Automation werden in vermehrtem Maße die Rüstung bestimmen und die Kampfkraft der Streitkräfte verstärken.
- Größere Empfindlichkeit und Reichweite der Aufklärungssensoren*

* Photo-, Infrarot- und Radargeräte.

11. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juli 1969

sowie eine nach Sicherheit und Kürze der Zeit verbesserte Nachrichtenübermittlung werden die Aufklärungslücke schließen helfen.
- Durch Rationalisierung wird nicht nur die Fertigung, sondern auch die Bedienung, Wartung und Instandsetzung von Waffen und Geräten erleichtert.
- Die Verkleinerung der elektronischen Schaltelemente – in der Fachsprache Mikrominiaturisierung genannt – wird es ermöglichen, in neuen Waffensystemen immer leistungsfähigere Apparaturen für Information, Navigation und Feuerleitung unterzubringen.
- Eine höhere Ausnutzung der Energie, sowohl der Treib- wie der Explosivstoffe, ist zu erwarten.
- Neue hochfeste und hochwarmfeste metallische Werkstoffe, nicht metallische Werkstoffe und Verbundstoffe werden extreme Beanspruchungen bestimmter Bauteile zulassen, die wesentlich weitergehende militärische Forderungen an Schnelligkeit, Beweglichkeit und Feuerkraft von Waffensystemen erlauben werden.
- Neue Werkstoffe und ihre Verarbeitungsweisen werden auch den Schutz des Menschen vor Feindeinwirkungen sowie vor Lärm- und Vibrationsbelastungen am Einsatzplatz verbessern.

a) Wehrtechnische Forschung

Zur Anpassung der Ausrüstung der Bundeswehr an die fortschreitende technische Entwicklung ist die Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet der wehrtechnischen Forschung erforderlich. Dazu bedarf es einer *ausreichenden wissenschaftlich-technischen* Kapazität.

Das weit gespannte Ziel erfordert anwendungsorientierte Forschung auf fast allen Gebieten der Naturwissenschaften. Darüber hinaus ist es notwendig, in neue wissenschaftliche Bereiche einzudringen, um deren Erkenntnisse nutzbar zu machen. Das gilt beispielsweise für die Erforschung aller mit dem Verhältnis des Menschen zur Maschine zusammenhängenden Fragen (Anthropotechnik, „Human Engineering").

Forschungsaufträge

Zur Durchführung von Forschungsaufgaben vergibt das Bundesministerium der Verteidigung Studien- und Forschungsaufträge an wissenschaftliche Institute und an die Industriefirmen. Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen an die Institute der wissenschaftlichen Hochschulen und an die von der öffentlichen Hand getragenen Forschungseinrichtungen findet eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung statt. Darüber hinaus beteiligt sich die deutsche Wehrforschung intensiv an der Arbeit der auf diesem Gebiet tätigen Gremien der NATO.

Für das Jahr 1969 sind Haushaltsmittel in Höhe von 157,1 Mill. DM für Forschungsaufträge der Wehrtechnik, der wissenschaflichen Planung und für sonstige militärische Forschungen vorgesehen. Daraus werden auch die Ozeanographische Forschungsanstalt der Bundeswehr, im Wege der Grundfinanzierung verschiedene Forschungsinstitute und Gesellschaften außerhalb des Verteidigungsressorts sowie zusammen mit Frankreich das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis (ILS) unterhalten. Beiträge für NATO-Institute, wie das Technische Zentrum von SHAPE in Den Haag und das SACLANT-Forschungszentrum für U-Boot-Bekämpfung in La Spezia, sind in den Leistungen der Bundesrepublik Deutschland zum NATO-Militärhaushalt enthalten.

b) Wehrtechnische Entwicklung

Im Rahmen der wehrtechnischen Entwicklung werden die Ergebnisse der Forschung für die künftige Ausrüstung der Streitkräfte nutzbar gemacht, den jeweiligen technischen Möglichkeiten angepaßt und die Einführung von Waffen und Gerät vorbereitet. Auch nach der Einführung wird das Material entwicklungstechnisch betreut, um vorzeitigem Veralten vorzubeugen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben arbeiten das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung* mit der Industrie, die mit entsprechenden Aufträgen versehen wird, eng zusammen.

Für die wehrtechnische Entwicklung und Erprobung (einschließlich der Bereiche des Sanitäts-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und des Bauwesens) sind für 1969 im Entwurf des Einzelplanes 14 insgesamt 888,8 Mill. DM vorgesehen. Diese Summe verteilt sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf Entwicklungsvorhaben der nachstehenden Gebiete:**

Entwicklungsvorhaben

(1) Zentrale Aufgaben
Hierzu gehört vornehmlich die Anwendung moderner Methoden der Unternehmensforschung (Operations Research), um in der Planungsphase Lösungen zu erarbeiten, die bei angemessener Entwicklungszeit und wirtschaftlichem Mitteleinsatz ein Höchstmaß an technischer Leistungsfähigkeit erbringen sollen.

(2) Wehrtechnik Land
- Kampfpanzer
- Schützenpanzer
- Folgegeneration der militärisischen Rad-Kraftfahrzeuge

* Gliederung siehe Seite 44.
** Auf weitere Detaillierung ist aus Sicherheitsgründen verzichtet worden.

- Feld- und Panzerhaubitzen
- Artillerieraketen-Mehrfachwerfer
- neuzeitliche Pionierausrüstungen.

(3) Wehrtechnik Luft und Raum
- Neues Kampfflugzeug (NKF) zur Ablösung der Flugzeugmuster F-104 G (Starfighter) und G-91
- 2. Generation des leichten Aufklärungs- und Verbindungshubschraubers
- verschiedene Lenkflugkörpersysteme für Panzer- und Flugabwehr sowie für den Luft- und Seekrieg
- Flugkörper für Aufklärungszwecke des Heeres
- Sonderprogramm für die Zukunftstechnologie Luft.

(4) Wehrtechnik See
- Flugkörperfregatte und -schnellboot
- U-Boot
- Torpedos, Minen, Minenräum- und Minenabwehrsysteme
- automatisierte Schiffsmaschinenanlagen und U-Boot-Antriebe.

(5) Fernmeldetechnik, Elektronik, Feinmechanik, Optik und Akustik für alle Teilstreitkräfte:
- Führungssysteme mit Datenverarbeitungsanlagen
- neue Generation verschiedener Fernmeldegeräte
- neue Sensoren für Aufklärungszwecke
- Feuerleitgeräte
- Sonderprogramm Zukunftstechnologie Elektronik.

(6) Waffen und Munition
- Verschiedene Kanonen und Haubitzen einschließlich Munition
- Waffenanlagen für Panzerfahrzeuge einschließlich Munition.

c) Wehrtechnische Erprobung

Erprobungsstellen

Das von der Industrie entwickelte Wehrmaterial bedarf einer von der Fertigung unabhängigen Erprobung. Um die Entwicklungsergebnisse nach Güte und Leistungsfähigkeit vor Einführung des Wehrmaterials in die Streitkräfte bewerten zu können, hat die Bundeswehr nach Technologien geordnete Erprobungsstellen eingerichtet. Ihr weiterer Ausbau ist erforderlich. Gut ausgebaute Erprobungsstellen sind Sammelpunkte für Erkenntnisse über die Entwicklung, Weiterentwicklung und Betreuung des Wehrmaterials.

Der personelle und materielle Ausbau der Erprobungsstellen liegt nicht nur im Interesse der Wehrtechnik; er kommt auch den Entwicklungs- und Fertigungskapazitäten der Industrie, dem Fortschritt unseres naturwissenschaftlich-technischen Bildungsstandes und unserer Fähigkeit zur Mitwirkung an Gemeinschaftsvorhaben zugute.

Bei der Inangriffnahme von Erprobungsaufgaben wird jeweils geprüft, ob kostspielige Anlagen bei der Großindustrie und bei den mit Mitteln des Bundes finanzierten Einrichtungen außerhalb des Ressorts verfügbar sind, bevor eigene Anlagen errichtet werden. Gegebenenfalls werden die Erprobungsaufgaben der Industrie oder anderen Stellen übertragen, die über die erforderlichen Anlagen verfügen. Die in der Vergangenheit vordringliche Aufgabe der Erprobung von *Einzelkomponenten* wird künftig mehr und mehr auf die Erprobung von *Gesamtsystemen* ausgedehnt werden können.

V. Verteidigungshaushalt

1. Der Verteidigungshaushalt in den Jahren 1956 bis 1967

Die Verteidigungsanstrengungen der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1956 bis 1967 lassen sich in zwei Abschnitte einteilen, die in großen Zügen wie folgt umrissen werden können.

Der 1. Abschnitt umfaßt den Aufbau und die Erstausstattung der Bundeswehr, der 2. Abschnitt kann als Konsolidierungsphase bezeichnet werden. Die nachstehende grafische Darstellung verdeutlicht die Entwicklung in diesen beiden Abschnitten anhand der Ausgaben des Verteidigungshaushalts, die in den Jahren 1956 bis 1967 insgesamt rund 151 Mrd. DM betragen haben.

Die Aufbauphase der Bundeswehr ist gekennzeichnet durch einen von Jahr zu Jahr stark ansteigenden Mittelbedarf. Nachdem die Aufstellungsziele Mitte der 60er Jahre annähernd erreicht waren, flachte die Ausgabenkurve naturgemäß ab.

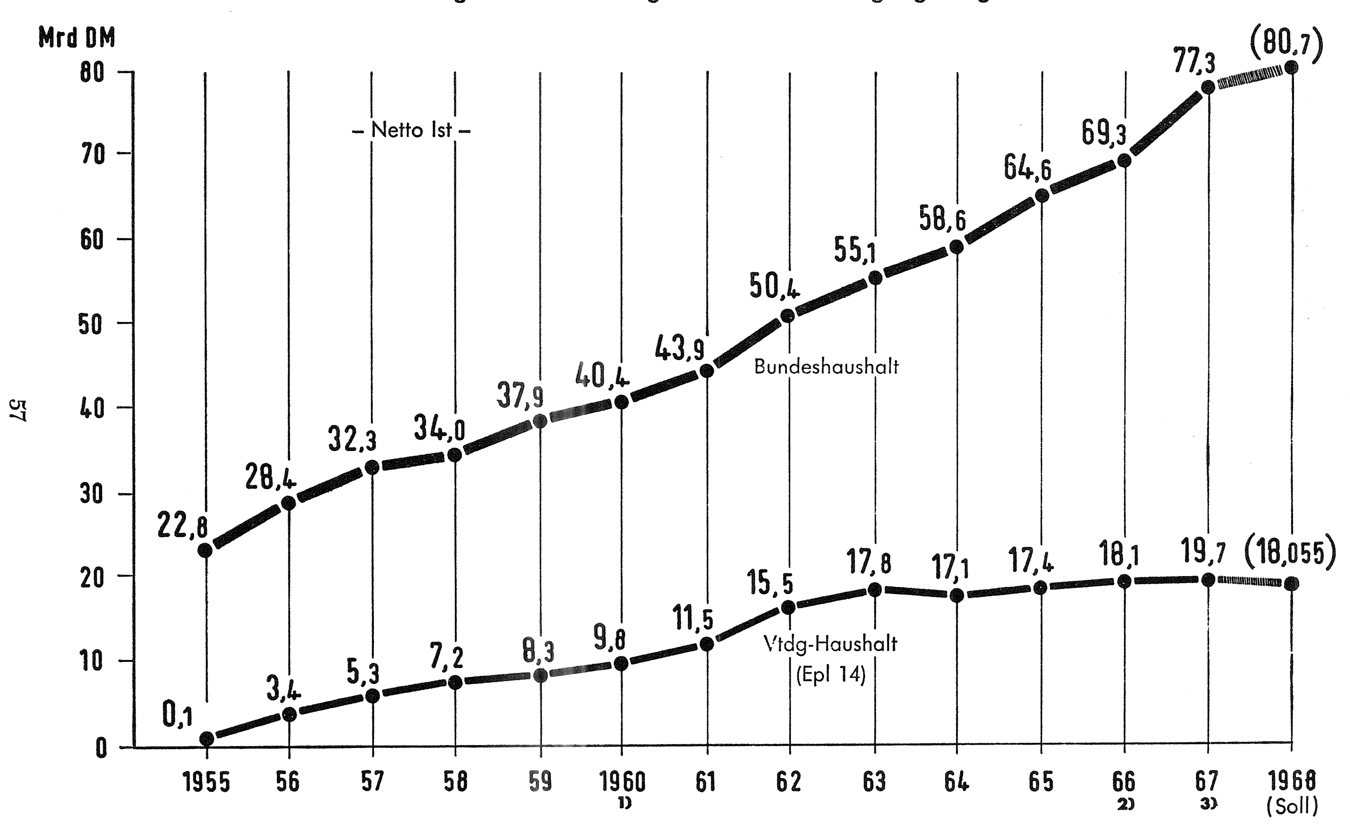
Der in erster Linie durch personalwirtschaftliche und innerstrukturelle Überlegungen gebotene Übergang von der Aufbauphase in eine Konsolidierungsphase und das dadurch bedingte langsamere Wachstum der Verteidigungsausgaben erleichterte der Bundesregierung ihre Aufgabe, die Ausweitung des Gesamthaushalts in der durch die Zuwachsrate des realen Wirtschaftswachstums gezogenen Grenze zu halten und den seit Jahren angestauten Nachholbedarf auf anderen wichtigen Aufgabengebieten nunmehr wenigstens teilweise zu befriedigen (insbesonders seien genannt Kriegsfolgelasten, Aufwendungen zur Liquidierung von Kriegsfolgen, Deckung des Nachholbedarfs für das Verkehrs-, Bildungs- und Gesundheitswesen).

Der Verlauf der Verteidigungsausgaben in diesen Jahren mit Minderausgaben und Haushaltsüberschreitungen im Wechsel jeweils mehrerer Jahre zeigt ferner, daß die Methode der jährlichen Haushaltsveranschlagung und Haushaltswirtschaft für den Verteidigungshaushalt Schwierigkeiten mit sich bringt. Um die bei den „verteidigungsinvestiven" Ausgaben (insbesondere Rüstungsbeschaffung und Infrastruktur) unvermeidlichen Schwankungen des Bedarfs und der Bedarfsdeckung einigermaßen ausgleichen zu können, sollten diese Mittel für mehrjährige Zeiträume – etwa in Anlehnung an die Phasen des Rüstungsplans – vorgesehen werden.

2. Der Verteidigungshaushalt 1968

Das Volumen des Einzelplanes 14 war in Übereinstimmung mit der von der Bundesregierung am 6. Juli 1967 beschlossenen mehrjährigen Finanzplanung für 1968 auf 18 175 Mill. DM angesetzt worden. Um die im Bundeshaushalt bestehende Deckungslücke zu schließen, kürzte das Parlament im Gesamtergebnis seiner Änderungsbeschlüsse diesen Plafond um

Entwicklung der Gesamtausgaben und Verteidigungsausgaben



1) Errechnet für ein Jahr; 1960 war ein Rumpfrechnungsjahr v. 1. 4. — 31. 12. Die Ist-Ausgabe betrug: 30,3 Mrd. DM Bundeshaushalt, 7,3 Mrd. DM Epl 14.
2) Einschl. Nachtragshaushalt (1 Mrd. DM)
3) Einschl. Mittel für Devisenausgleich USA (1,3 Mrd. DM) und Investitionsmittel der beiden Konjunkturprogramme (353,5 Mill. DM)

120 Mill. DM. Vom Kürzungsbetrag entfielen nur 30 Mill. DM auf Rüstungsbeschaffungen. Daran läßt sich die auch vom Parlament unterstützte Tendenz erkennen, die konsumptiven Ausgaben einzuschränken, um einen größeren Spielraum für Investitionen zu erhalten.

455 000 Soldaten

Der Verteidigungshaushalt 1968 macht ferner folgendes deutlich:
Die im Vorjahre aus finanziellen Gründen vorgenommene Personalbegrenzung auf 455 000 Mann wurde, ohne die laufenden Streitkräfte-Strukturuntersuchungen zu präjudizieren, beibehalten. Die vorgesehene Personalumfangszahl blieb daher mit rund 455 000 Soldaten konstant.
Die Ansätze für die Erhaltung des Materials wurden in Erwartung der Ergebnisse eingeleiteter Rationalisierungsmaßnahmen trotz Vermehrung und fortschreitender Alterung des Materials gegenüber dem Vorjahr um 30 Mill. DM auf 2 156 Mill. DM gesenkt.
Die Ansätze für die wehrtechnische Forschung und Entwicklung wurden mit insgesamt 980,5 Mill. DM überdurchschnittlich verstärkt. Für Rüstungsbeschaffungen konnten dagegen nur 3 752 Mill. DM bereitgestellt werden; der Rückgang um 958 Mill. DM gegenüber 1967 erklärt sich überwiegend daraus, daß 1967 als einmalige Sondermaßnahme 630 Mill. DM für Käufe in den USA und 152 Mill. DM im Rahmen der beiden Investititonshaushalte bewilligt worden waren.
Im Bereich der Infrastruktur standen für Bauten der Bundeswehr mit 1 195 Mill. DM rund 286 Mill. DM weniger bereit als 1967. Etwa 90 v. H. dieser Mittel dienten der Fortführung im Bau befindlicher Vorhaben; neue Bauvorhaben waren nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Für den Wohnungsbau wurden mit 450 Mill. DM rund 30 Mill. DM weniger als im Vorjahre bewilligt. Die günstige Preisentwicklung auf dem Wohnungsbaumarkt ließ diesen Abstrich zu.

3. Entwurf des Verteidigungshausaltes 1969

Die Aufstellung des Verteidigungshaushaltes 1969 stand erstmalig im Zeichen der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung für den Zeitraum 1968–1972 und der neuen Haushaltssystematik* des Bundes. Die Ansätze gingen unabhängig von den späteren personellen Verstärkungsmaßnahmen von einer gegenüber dem Vorjahre gleichbleibenden Umfangsstärke der Streitkräfte von rund 455 000 Soldaten aus. Die Umfangszahl des Zivilpersonals wurde mit Rücksicht auf einen dringenden Nachholbedarf, insbesondere in den Bereichen Logistik, Sanitätswesen und Wehrtechnik, um 1000 auf 166 000 erhöht.

* Siehe folgende Fußnote.

Plafond 18,8 Mrd. DM

Nach eingehenden Beratungen beschloß die Bundesregierung für 1969 einen Verteidigungshaushalt mit einem Plafond von 18 800 Mill. DM. Hinzu kommt ein im Einzelplan 60 veranschlagter erheblicher Anteil an den Vertärkungsmitteln für eine allgemeine Anpassung des Tarif- und Besoldungsniveaus in Anlehnung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die Grundlage für die Bemessung des Plafonds von 18 800 Mill. DM war die mehrjährige Finanzplanung des Bundes vom Vorjahre.

Die Verteilung des Plafonds von 18 800 Mill. DM auf die Ausgabenbereiche der neuen Haushaltssystematik ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen des Haushaltsplanes 1968 – ebenfalls nach der neuen Haushaltssystematik zusammengefaßt – daneben aufgeführt. Die unter 1969 in Klammern angegebenen Zahlen betreffen die Verstärkungsmittel zur Erhöhung der Einatzbereitschaft der Streitkräfte aufgrund der NATO-Beschlüsse vom 13./14. November 1968.

Nr. des Gruppierungsplans	Ausgabeart	1969 (Entwurf)		1968	
		Mill. DM	v. H.	Mill. DM	v. H.
4	Personalausgaben	6 329,3 (113,0)	33,7	6 107,0	33,9
5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 074,9	11,0	2 009,5	11,1
551	Wehrforschung, Entwicklung, Erprobung	977,7	5,2	914,9	5,1
552, 553	Materialerhaltung einschl. Betriebskosten	1 993,3 (23,3)	10,6	1 919,5	10,6
554	Militärische Beschaffungen	4 134,4 (42,5)	22,0	3 752,0	20,8
555—559	Militärische Anlagen	1 107,0	5,9	1 217,4	6,7
6	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	893,6	4,7	871,8	4,8
7 u. 8	Ausgaben für Investitionen	838,9 (20,0)	4,5	868,6	4,8
9	Besondere Finanzierungsausgaben	450,9	2,4	393,9	2,2
	Gesamtausgaben	18 800,0 (198,8)	100,0	18 054,6	100,0

Die Übersicht zeigt, daß der Verteidigungshaushalt 1969 gegenüber 1968 um 745,4 Mill. DM (4,1 v. H.) erhöht wurde. Bei Einbeziehung der Verstärkung um 198,8 Mill. DM beträgt die Steigerung für 1969 5,2 %.
Die Erhöhung kommt ganz überwiegend der militärischen Beschaffung (Nr. 554) zugute. Die dafür vorgesehenen Mittel werden ohne Einrechnung der vorgesehenen Verstärkungsmittel für 1969 um 382,4 Mill. DM (10,2 v. H.) verstärkt; der Anteil der Rüstungsbeschaffungen am Plafond erhöht sich damit gegenüber 1968 von 20,8 auf 22,0 v. H. Dadurch werden die Möglichkeiten für Rüstungsbeschaffungen verbessert. Der vorgesehene Betrag deckt den im Rüstungsplan der Bundeswehr zusammengefaßten Bedarf für 1969 ab.
Desgleichen werden die für die Zukunft der Bundeswehr so überaus wichtigen Bereiche Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung (Nr. 551) mit einer Erhöhung der Mittel um 62,8 Mill. DM (6,9 v. H.) auf 977,7 Mill. DM überdurchschnittlich gefördert. Hinzuzurechnen sind weitere 68,2 Mill. DM bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Forschungsgesellschaften und -institute, so daß sich insgesamt ein Betrag von 1 045,9 Mill. DM ergibt (5,6 v. H. des Plafonds).

Kürzung der Investitionen

Dagegen werden die Ausgaben für Investitionen (Nr. 7 und 8) im Sinne der neuen Haushaltssystematik* insgesamt um knapp 30 Mill. DM verringert. Der Rückgang liegt im wesentlichen beim Wohnungsbau (35 Mill. DM) und bei den Darlehen an die Deutsche Bundespost für die Fortführung des Fernmeldesonderbauprogrammes (20 Mill. DM). Andererseits werden die Mittel für den Ausbau der Erprobungsstellen um 39 Mill. DM auf mehr als das Doppelte (72,5 Mill. DM) erhöht.
Der größte Rückgang ist zu verzeichnen bei den militärischen Anlagen (Infrastruktur) mit rund 110 Mill. DM (9,1 v. H.). Er ist, wie auch beim Wohnungsbau, die Folge einer Revision der Bauprogramme, die den Zulauf der Objekte, insbesondere der Unterkünfte und Wohnungen, ausgewertet hat, die von den Stationierungsstreitkräften freigegeben worden sind und 1969 freigegeben werden.

---

* Danach werden — statt der bisherigen „Einmaligen Ausgaben" — nur noch die nichtmilitärischen Baumaßnahmen und die nichtmilitärischen Beschaffungen zu den Investitionen gerechnet, weil die neue Haushaltssystematik den Begriff der Investition nach den Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung festgelegt hat. Die Rüstungsbeschaffungen und die militärischen Bauten werden nunmehr unter den „Sächlichen Verwaltungsausgaben", allerdings unter den besonderen Gruppierungsnummern 554—559, ausgebracht; man kann sie zusammen mit den Ausgaben für Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung als „verteidigungsinvestive" Ausgaben bezeichnen.

Erhöhte Betriebsausgaben

Bei den Betriebsausgaben waren erhöhte Ansätze trotz Berücksichtigung aller realisierbaren Einsparungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten nicht zu vermeiden; sie konnten jedoch durch Beschränkung auf das unbedingt Notwendige so begrenzt werden, daß die Steigerung nur einen unterdurchschnittlichen Anteil ausmacht. Bei den Personalausgaben liegt er bei 3,6 v. H., bei den Sächlichen Verwaltungsausgaben bei 3,2 v. H. und bei der Materialerhaltung bei 3,8 v. H. Lediglich bei den „Besonderen Finanzierungsausgaben" liegt die Steigerung mit 14,5 v. H. über dem Durchschnitt; sie ist jedoch durch Erhöhung der Ausgaben für die Versorgung der Soldaten bedingt, ihre Berücksichtigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unausweichlich.

Insgesamt ist festzustellen, daß bei dem Bemühen, die Betriebsausgaben zu begrenzen, um Spielraum für die Modernisierung der Bundeswehrausrüstung zu gewinnen, mit dem Entwurf des Einzelplanes 14 für 1969 ein deutlicher Fortschritt erzielt worden ist.

Der Anteil des Einzelplans 14 am Entwurf des Bundeshaushaltes 1969 beträgt 22,8 v. H. (23,0)*, der Anteil der gesamten Verteidigungsausgaben des Bundes am Gesamthaushalt 29,4 v. H. (29,6)* (einschließlich Berlinhilfe). Der Anteil der gesamten Verteidigungsleistungen des Bundes am voraussichtlichen Bruttosozialprodukt beträgt 5,1 v. H. (einschließlich Berlinhilfe).

Verstärkungsmittel 1969

Daß im Vergleich zum Gesamtbetrag der Verstärkungsmittel (2,5 Mrd. DM) der Anteil 1969 der Verstärkungsmittel (198,8 Mill. DM) verhältnismäßig gering ist, findet seine Erklärung überwiegend darin, daß zunächst einmal die personellen Voraussetzungen für fundierte Verstärkungsmaßnahmen geschaffen werden müssen; dies erfordert Zeit.

4. Der Verteidigungshaushalt im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes für 1970 bis 1972

Zusammen mit dem Beschluß über den Haushaltsentwurf 1969 hat die Bundesregierung in Ausführung des § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom Juni 1967 auch die zweite mehrjährige Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1970 bis 1972 verabschiedet.

Danach sind für das Verteidigungsressort folgende Ansätze vorgesehen:

---

* Bei Einbeziehung der zunächst für 1969 geforderten Verstärkungsmittel ergäben sich die in den Klammern genannten Zahlen.

in Mill. DM

1970	1971	1972
19 768,0	20 368,0	21 075,0

Zusätzliche Ausgaben

Die Auswirkungen der CSSR-Krise und die darauf fußenden Beschlüsse der NATO auf der Brüsseler Konferenz vom 13./14. November 1968 haben die Bundesregierung zur Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr veranlaßt. Ihre Vorstellungen hat sie in der Regierungserklärung vom 29. November 1968 im Deutschen Bundestag erläutert. Danach sind bei der Fortschreibung der Finanzplanung des Bundes zu den vorerwähnten Ansätzen für 1970 bis 1972 etwa folgende Beträge zu berücksichtigen:

1970	1971	1972
660	800	710 Mill. DM

Unter Einbeziehung von 198,8 Mill. DM für 1969 würde sich dann das für die Verbesserung der Einsatzbereitschaft vorgesehene Finanzvolumen im Planungszeitraum 1969 bis 1972 um rund 2,5 Mrd. DM erhöhen. Damit hält es sich in der Größenordnung, die in der Regierungserklärung vom 29. November 1968 genannt ist.

Ausgehend von diesem Finanzrahmen gliedern sich die zu erwartenden Ausgaben des Bundesministeriums der Verteidigung für die Jahre 1970 bis 1972 wie folgt auf (die zur Zeit in Aussicht genommenen Erhöhungen – Brüsseler Beschlüsse – sind als zusätzlicher Bedarf, vorbehaltlich ihrer endgültigen Zuordnung, bei den jeweiligen Ausgabearten in Klammern angegeben):

Nr. des Gruppierungsplans	Ausgabeart	1970	1971	1972
		(in Mill. DM)		
4	Personalausgaben	6 445,3 (220,3)	6 555,1 (325,9)	6 656,4 (353,7)
5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2 124,5 (0,9)	2 199,9 (2,7)	2 267,2 (4,8)
551	Wehrforschung, Entwicklung, Erprobung	1 028,0	1 098,0	1 175,0
552, 553	Materialerhaltung einschl. Betriebskosten	2 098,7 (103,0)	2 150,3 (110,9)	2 218,5 (91,1)
554	Militärische Beschaffungen	4 950,9 (314,6)	5 201,6 (309,9)	5 562,4 (173,0)

Nr. des Gruppierungsplans	Ausgabeart	1970	1971	1972
		(in Mill. DM)		
555—559	Militärische Anlagen	1 075,0 (7,9)	1 100,0 (31,9)	1 125,0 (70,6)
6	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	825,4	837,8	849,6
7 u. 8	Ausgaben für Investitionen	716,0 (20,0)	647,1 (20,0)	587,3 (20,0)
9	Besondere Finanzierungsausgaben	504,2	578,2	633,6
	Gesamtausgaben	19 768,0 (666,7)	20 368,0 (801,3)	21 075,0 (713,2)

Die Personalausgaben einschließlich der in Aussicht genommenen Erhöhung beruhen auf einer gleichbleibenden Umfangsstärke der Bundeswehr von 460 000 Soldaten, zu der die veränderliche Umfangsstärke (16 000 bis 25 000) hinzukommt. Die nunmehr insgesamt vorgesehenen Mittel ermöglichen die Verbesserung sowohl der Personalstärken der Bundeswehr als auch des Verhältnisses der längerdienenden Soldaten zu den Wehrpflichtigen zugunsten der Längerdienenden. Auch für eine notwendige Verstärkung des Zivilpersonals erforderliche Mittel können aus diesen Beträgen bereitgestellt werden. Im übrigen sei auch hier darauf verwiesen, daß für diese Zeitspanne im Einzelplan 60 erhebliche Verstärkungsmittel eingeplant sind (s. hierzu auch Seite 59).

Höhere Ausgaben für Rüstungsbeschaffungen

Im Bereich der Rüstungsbeschaffung setzt sich in den Jahren 1970 bis 1972 – gefördert durch die Brüsseler Verstärkungsmaßnahmen – die Tendenz fort, die Erhöhung des Verteidigungshaushalts überwiegend der Rüstungsbeschaffung zugute kommen zu lassen. Die für diesen Bereich nunmehr insgesamt, das heißt einschließlich der Verstärkungsmittel, vorgesehenen Beträge werden im Durchschnitt der drei Planungsjahre um rund 12,4 v. H. jährlich erhöht, während die Gesamtausgabe des Ressorts einschließlich der Verstärkungsmittel im Schnitt der Jahre nur um etwa 4,9 v. H. steigt. Der Anteil der Gesamtmittel für Rüstungsbechaffung am Plafond erhöht sich demgemäß bis 1972 auf ca. 26,3 v. H. Die in dieser Höhe bemessenen, von Jahr zu Jahr steigenden Mittel sind auf die im Rüstungsplan vorgesehenen Rüstungsvorhaben ausgerichtet.

Eine überproportionale Steigerung erfahren auch die Mittel für den Be-

reich der Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung (im Schnitt 6,7 v. H. jährlich).
Die Mittel für die Bundeswehr-Infrastruktur reichen zur Erfüllung der Planungsziele bis 1972 aus. Im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen sind auch für die Bundeswehr-Bauten weitere Mittel für die Jahre 1970 bis 1972 vorgesehen, die hauptsächlich der Erweiterung von Kampfversorgungsanlagen (Depots) dienen sollen.

Schlußwort

In diesem Jahr besteht die Bundesrepublik Deutschland zwanzig Jahre. Seit 14 Jahren gehört unser Land dem Nordatlantischen Bündnis an. Darin sehen wir die Grundlage unserer Sicherheit gegen äußere Bedrohung. Unsere Politik richtet sich darauf, diese Basis lebensfähig zu erhalten und den sich wandelnden Verhältnissen anzupassen. Das wird eine der wichtigsten Aufgaben unserer Politik bleiben, die eine gerechte und dauerhafte Friedensordnung zum Ziel hat.
Die Wehrverfassung der Bundesrepublik Deutschland wird in diesem Jahr mehr als 14 Jahre bestehen. Sie stellt den Rahmen dar, in dem unsere Streitkräfte ihre Aufgaben erfüllen. Wir haben eine Vielzahl von Erfahrungen gesammelt, die es zu verarbeiten gilt. Wir müssen eine ungestörte Entwicklung unserer Streitkräfte gewährleisten und ihnen die Gewißheit geben, von dem Vertrauen der gesamten Bevölkerung getragen zu werden. Für unsere Streitkräfte werden erhebliche Mittel aufgewendet. Sie dienen dazu, der Bundeswehr heute und auch morgen Waffen, Gerät und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Auftrag auszuführen. Die Leistungen unserer Industrie sowie die rüstungswirtschaftliche Zusammenarbeit im Bündnis stellen ein wesentliches Element der notwendigen Stärke der Bundeswehr dar.
Ausschlaggebend für unsere Streitkräfte ist es aber, daß wir alle, daß unsere Bevölkerung in ihren Verteidigungsanstrengungen einen wichtigen Bestandteil ihrer politischen Gesamtverantwortung sieht. Zur Vertiefung des Verständnisses für unsere Sicherheitspolitik und unsere Verteidigungsanstrengungen soll dieses Weißbuch beitragen.

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR

(20. 9. 1955)

Nach: Gesetzblatt der DDR 1955 I S. 918

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Haben,
Geleitet von dem Wunsch nach Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und nach der weiteren Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten,
In Anbetracht der neuen Lage, die durch das Inkrafttreten der Pariser Verträge von 1954 entstanden ist,
Überzeugt davon, daß die Vereinigung der Anstrengungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion zur Mitwirkung an der Erhaltung und Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa sowie zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat und zur Herbeiführung einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland den Interessen des deutschen Volkes und des Sowjetvolkes und gleichermaßen den Interessen der anderen Völker Europas entspricht,
Unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion gemäß den internationalen Abkommen, die Deutschland als Ganzes betreffen, haben,

Beschlossen, den vorliegenden Vertrag zu schließen ...

Art. 1 Die vertragschließenden Seiten bestätigen feierlich, daß die Beziehungen zwischen ihnen auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen.

In Übereinstimmung hiermit ist die Deutsche Demokratische Republik frei in der Entscheidung über Fragen ihrer Innenpolitik und Außenpolitik, einschließlich der Beziehungen zur Deutschen Bundesrepublik, sowie der Entwicklung der Beziehungen zu anderen Staaten.

Art. 2 Die vertragschließenden Staaten erklären ihre Bereitschaft, im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen teilzu-

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

nehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt ist und die mit den Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen übereinstimmen.

Zu diesem Zweck werden sie sich gegenseitig über alle wichtigen internationalen Fragen beraten, die die Interessen beider Staaten berühren, und alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, eine Verletzung des Friedens nicht zuzulassen.

Art. 3 In Übereinstimmung mit den Interessen beider Länder und die Grundsätze der Freundschaft befolgend, kommen die vertragschließenden Seiten überein, die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bestehenden wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Verbindungen weiter zu entwickeln und zu festigen, sich gegenseitig jede mögliche wirtschaftliche Hilfe zu erweisen und die erforderliche wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu verwirklichen.

Art. 4 Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Truppen verbleiben zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik zu Bedingungen, die durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sowjetunion festgelegt werden.

Die zeitweilig auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Truppen werden sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und in das gesellschaftspolitische Leben des Landes einmischen.

Art. 5 Zwischen den vertragschließenden Seiten besteht Übereinstimmung darüber, daß es ihr Hauptziel ist, auf dem Wege entsprechender Verhandlungen eine friedliche Regelung für ganz Deutschland herbeizuführen. In Übereinstimmung hiermit werden sie die erforderlichen Anstrengungen für eine friedensvertragliche Regelung und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage unternehmen.

Art. 6 Der Vertrag wird bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat, oder bis die vertragschließenden Seiten zu einem Übereinkommen über die Änderung oder Außerkraftsetzung dieses Vertrages gelangen, Gültigkeit haben.

Art. 7 Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Ausgefertigt in Moskau am 20. September 1955 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

(12. 6. 1964)

Nach: Gesetzblatt der DDR 1964 I S. 132

Die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben,
geleitet von dem Wunsch, die brüderliche Freundschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken weiter zu entwickeln und zu festigen, was den Grundinteressen der Völker beider Länder und der gesamten sozialistischen Gemeinschaft entspricht,
aufbauend auf der brüderlichen und allseitigen Zusammenarbeit, die ein Grundpfeiler der Politik ist, welche die Beziehungen zwischen beiden Staaten bestimmt, und die sich seit dem Abschluß des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 noch enger und herzlicher gestaltet hat,
in der festen Absicht, die Sicherung des Friedens in Europa und in der ganzen Welt zu fördern und unbeirrt eine Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu befolgen,
von der Entschlossenheit erfüllt, ihre Anstrengungen zu vereinen, um — gestützt auf den Warschauer Vertrag über die Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 — der Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens durch die eine Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkriegs anstrebenden revanchistischen und militaristischen Kräfte wirksam entgegenzutreten und die territoriale Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jeden Angriff zu verteidigen,
in der übereinstimmenden Auffassung, daß der erste Arbeiter- und Bauern-Staat in der Geschichte Deutschlands — die Deutsche Demokratische Republik, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat — den Weg des Friedens geht und ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa und zur Abwendung der Kriegsgefahr ist,
in dem Wunsch, den Abschluß eines deutschen Friedensvertrags zu erleichtern und die Verwirklichung der Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage zu fördern,
geleitet von den Zielen und den Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen,
folgendes vereinbart:

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

Art. 1 Die hohen vertragschließenden Seiten werden, ausgehend von der vollen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie von den hohen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, indem sie die Prinzipien des gegenseitigen Vorteils und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe verwirklichen, auch künftig die Beziehungen der Freundschaft und engen Zusammenarbeit auf allen Gebieten entwickeln und festigen.

Art. 2 Die hohen vertragschließenden Seiten werden im Interesse des Friedens und der friedlichen Zukunft der Völker, darunter des deutschen Volkes, unbeirrt für die Beseitigung der Überreste des Zweiten Weltkriegs, für den Abschluß eines deutschen Friedensvertrags und die Normalisierung der Lage in West-Berlin auf seiner Grundlage eintreten.
Beide Seiten gehen davon aus, daß bis zum Abschluß eines deutschen Friedensvertrags die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich nach wie vor ihre Verantwortung für die Verwirklichung der Forderungen und Verpflichtungen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland tragen, die die Regierungen der vier Mächte gemeinsam im Potsdamer und in anderen internationalen Abkommen zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus und zur Verhinderung einer deutschen Aggression übernommen haben.

Art. 3 Die hohen vertragschließenden Seiten vereinen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt in Übereinstimmung mit den Zielen und den Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen. Sie werden alle von ihnen abhängigen Maßnahmen treffen, um auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz die Lösung grundlegender internationaler Probleme zu fördern, wie die allgemeine und vollständige Abrüstung einschließlich solcher Teilmaßnahmen, die zur Einstellung des Wettrüstens und zur Minderung der internationalen Spannungen beitragen, sowie die Beseitigung des Kolonialismus, die Beilegung territorialer und Grenzstreitigkeiten zwischen den Staaten mit friedlichen Mitteln und andere.

Art. 4 Angesichts der bestehenden Gefahr eines Aggressionskriegs seitens militaristischer und revanchistischer Kräfte erklären die hohen vertragschließenden Seiten feierlich, daß die Unantastbarkeit der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik einer der Grundfaktoren der europäischen Sicherheit ist. Sie bekräftigen ihre feste Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, die Unantastbarkeit dieser Grenzen gemeinsam zu gewährleisten.

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Aggression der Kräfte des Militarismus und Revanchismus, die eine Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkriegs anstreben, zu verhindern.

Art. 5 Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der hohen vertragschließenden Seiten in Europa wird die andere hohe vertragschließende Seite dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Warschauer Vertrags über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand sofortigen Beistand erweisen.

Von den ergriffenen Maßnahmen wird dem Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen Mitteilung gemacht werden. Diese Maßnahmen werden eingestellt, sobald der Sicherheitsrat die Maßnahmen ergreift, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit erforderlich sind.

Art. 6 Die hohen vertragschließenden Seiten werden West-Berlin als selbständige politische Einheit betrachten.

Art. 7 Die hohen vertragschließenden Seiten bekräftigen ihren Standpunkt, daß angesichts der Existenz zweier souveräner Staaten — der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland — die Schaffung eines friedliebenden, demokratischen, einheitlichen deutschen Staates nur durch gleichberechtigte Verhandlungen und eine Verständigung zwischen beiden souveränen deutschen Staaten erreicht werden kann.

Art. 8 Die hohen vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und der uneigennützigen brüderlichen Zusammenarbeit, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten maximal entwickeln und festigen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion verwirklichen und durch die Annäherung und Abstimmung der nationalen Wirtschaften beider Staaten ein Höchstmaß an Produktivität sichern. Beide Seiten werden auch weiterhin ihre Beziehungen auf kulturellem, gesellschaftlichem und sportlichem Gebiet wie auf dem Gebiet des Touristenverkehrs entwickeln.

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

Art. 9 Dieser Vertrag berührt nicht die Rechte und Pflichten der beiden Seiten aus geltenden zweiseitigen und anderen internationalen Abkommen einschließlich des Potsdamer Abkommens.

Art. 10 Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren vom Tage des Inkrafttretens gültig sein. Wenn ihn nicht eine der hohen vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.
Im Falle der Schaffung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden deutschen Staates oder des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages kann dieser Vertrag vor Ablauf der Frist von zwanzig Jahren auf Wunsch jeder der hohen vertragschließenden Seiten überprüft werden.

Art. 11 Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.
Ausgefertigt in Moskau am 12. Juni 1964 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Deutsche Demokratische Republik
Walter Ulbricht
Vorsitzender des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
N. S. Chruschtschow
Vorsitzender des Ministerrates
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Anmerkungen ....

....

....

....

....

III. »DDR«-VERFASSUNG 1968

„Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“
(Zweite Verfassung)
vom 8. April 1968

(Nach Union, Dresden, April 1968)

*Getragen von der Verantwortung, der ganzen deutschen Nation den Weg in eine Zukunft des Friedens und des Sozialismus zu weisen,
in Ansehung der geschichtlichen Tatsache, daß der Imperialismus unter Führung der USA im Einvernehmen mit Kreisen des westdeutschen Monopolkapitals Deutschland gespalten hat, um Westdeutschland zu einer Basis des Imperialismus und des Kampfes gegen den Sozialismus aufzubauen, was den Lebensinteressen der Nation widerspricht,
hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik,
fest gegründet auf den Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung,
einig in seinen werktätigen Klassen und Schichten das Werk der Verfassung vom 7. Oktober 1949 in ihrem Geiste weiterführend,
und von dem Willen erfüllt, den Weg des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft in freier Entscheidung unbeirrt weiterzugehen,
diese sozialistische Verfassung gegeben.*

Abschnitt I
Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Kapitel 1
Politische Grundlagen

Artikel 1

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.
Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist Berlin.
Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.
Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Band umschlungen ist.

Artikel 2

(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird

von den Werktätigen ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Das gesellschaftliche System des Sozialismus wird beständig vervollkommnet.
(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittenen Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.
(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ wird verwirklicht.
(4) Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.

Artikel 3

(1) Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland seinen organisierten Ausdruck.
(2) In der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt.

Artikel 4

Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert sein friedliches Leben, schützt die sozialistische Gesellschaft und gewährleistet die planmäßige Steigerung des Lebensstandards, die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.

Artikel 5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.
(2) Die Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen.
(3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.

Artikel 6

(1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des deutschen Volkes und der internationalen Verpflichtung aller Deutschen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet und betreibt eine dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik.
(2) Die Deutsche Demokratische Republik pflegt und entwickelt entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die allseitige Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten.
(3) Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Bestrebungen der Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit und pflegt auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten.
(4) Die Deutsche Demokratische Republik erstrebt ein System der kollektiven Sicherheit in Europa und eine stabile Friedensordnung in der Welt. Sie setzt sich für die allgemeine Abrüstung ein.
(5) Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet.

Artikel 7

(1) Die Staatsorgane gewährleisten die Unantastbarkeit des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Luftraums und der Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung des Festlandsockels.
(2) Die Deutsche Demokratische Republik organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Die Nationale Volksarmee und die anderen Organe der Landesverteidigung schützen die sozialistischen Errungenschaften des Volkes gegen alle Angriffe von außen. Die Nationale Volksarmee pflegt im Interesse der Wahrung des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

Artikel 8

(1) Die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts sind für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich. Die Deutsche Demokratische Republik wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

(2) Die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung sind nationales Anliegen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Demokratische Republik und ihre Bürger erstreben darüber hinaus die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.

Kapitel 2
Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur

Artikel 9

(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse entstanden als Ergebnis des Kampfes gegen das monopolkapitalistische Wirtschaftssystem, dessen aggressive und abenteuerliche Politik der deutschen Nation bisher nur Unglück gebracht hat. Durch die Entmachtung der Monopole und Großgrundbesitzer, durch die Abschaffung der kapitalistischen Profitwirtschaft wurde die Quelle der Kriegspolitik und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt.
Das sozialistische Eigentum hat sich bewährt.

(2) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dient der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist sozialistische Planwirtschaft. Das ökonomische System des Sozialismus verbindet die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane.

(4) Die Festlegung des Währungs- und Finanzsystems ist Sache des sozialistischen Staates. Abgaben und Steuern werden auf der Grundlage von Gesetzen erhoben.

(5) Die Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft ist staatliches Monopol.

Artikel 10

(1) Das sozialistische Eigentum besteht
als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum,
als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie
als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Artikel 11

(1) Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet.
Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger.

(2) Die Rechte von Urhebern und Erfindern genießen den Schutz des sozialistischen Staates.

(3) Der Gebrauch des Eigentums sowie von Urheber- und Erfinderrechten darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandsockels, größere Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschiffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum, Privateigentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Artikel 13

Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Artikel 14

(1) Die Nutzung und der Betrieb privater Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen zu Erwerbszwecken müssen gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen, der Erhöhung des Volkswohlstandes und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums dienen.

(2) Das enge Zusammenwirken von sozialistischen mit privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen wird vom Staat gefördert. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen können private Betriebe auf Antrag staatliche Beteiligung aufnehmen.

(3) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.

Artikel 15

(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.

(2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers.

Artikel 16

Enteignungen sind nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.

Artikel 17

(1) Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Erkenntnisse sind wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und werden durch den Staat allseitig gefördert.

(2) Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung. Sie befähigt die Bürger, die sozialistische Gesellschaft zu gestalten und an der Entwicklung der sozialistischen Demokratie schöpferisch mitzuwirken.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik fördert Wissenschaft und Bildung mit dem Ziel, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern

sowie den ständigen Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft zu gewährleisten.
(4) Jeder gegen den Frieden, die Völkerverständigung, gegen das Leben und die Würde des Menschen gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten.

Artikel 18

(1) Die sozialistische Nationalkultur gehört zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die Deutsche Demokratische Republik fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden, dem Humanismus und der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft dient. Sie bekämpft die imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung des Menschen dient. Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes.
(2) Die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sind Obliegenheiten des Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte. Das künstlerische Schaffen beruht auf einer engen Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Leben des Volkes.
(3) Körperkultur, Sport und Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur dienen der allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung der Bürger.

Abschnitt II

Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft

Kapitel 1

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 19

(1) Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.
(2) Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.
(3) Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht

er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen der Bürger werden durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt.
(4) Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 20

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.
(3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Artikel 21

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“
(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, daß die Bürger

alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können;
mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Wollen und ihren Forderungen Ausdruck geben;
sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können;
in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

(3) Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger.

Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 22

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.

(2) Jeder Bürger kann in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er kann in die Volkskammer gewählt werden, wenn er am Wahltage das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien.

Artikel 23

(1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl geben, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Artikel 24

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet
durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln;

durch die sozialistische Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses;
durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität;
durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution;
durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und
durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Artikel 25

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.
(2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.
(3) Alle Bürger haben das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Es erlangt unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung. Zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit und zur wachsenden Befriedigung der kulturellen Interessen und Bedürfnisse wird die Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, an der Körperkultur und am Sport durch den Staat und die Gesellschaft gefördert.
(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden Oberschule zu erfüllen ist. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.
(5) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und -ausbildungseinrichtungen.
(6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Artikel 26

(1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Er-

fordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.
(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.
(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit.
Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

Artikel 27

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.
(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.

Artikel 28

(1) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln.
(2) Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur unbehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Straßen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet.

Artikel 29

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen.

Artikel 30

(1) Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind unantastbar.
(2) Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Dabei dürfen die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.
(3) Zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit hat jeder Bürger den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

Artikel 31

(1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.

(2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern.

Artikel 32

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 33

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat bei Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Artikel 34

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet
durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit,
durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und
durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Artikel 35

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.

(2) Dieses Recht wird durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik gewährleistet.

(3) Auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems werden bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

Artikel 36

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Artikel 37

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraums zu verwirklichen.
(2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.
(3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Artikel 38

(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.
Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.
(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.
(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.
(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Artikel 39

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.
(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfas-

sung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 40

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert.

Kapitel 2
Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft

Artikel 41

Die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. Sie stehen unter dem Schutz der Verfassung. Eingriffe in ihre Rechte können nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen.

Artikel 42

(1) Im Betrieb, dessen Tätigkeit die Grundlage für die Schaffung und Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums ist, wirken die Werktätigen unmittelbar und mit Hilfe ihrer gewählten Organe an der Leitung mit. Näheres regeln Gesetze oder Statuten.
(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität können von den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Vereinigungen und Gesellschaften gebildet sowie andere Formen der kooperativen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Artikel 43

(1) Die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände der Deutschen Demokratischen Republik gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger. Zur Lösung dieser Aufgaben arbeiten sie mit den Betrieben und Genossenschaften ihres Gebietes zusammen. Alle Bürger nehmen daran durch die Ausübung ihrer politischen Rechte teil.

(2) Die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden obliegt den von den Bürgern gewählten Volksvertretungen. Sie entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über ihre Angelegenheiten. Sie tragen die Verantwortung für die rationelle Nutzung aller Werte des Volksvermögens, über die sie verfügen.

Kapitel 3
Die Gewerkschaften und ihre Rechte

Artikel 44

(1) Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse. Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr.

(2) Die Gewerkschaften sind unabhängig. Niemand darf sie in ihrer Tätigkeit einschränken oder behindern.

(3) Die Gewerkschaften nehmen durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den gewählten staatlichen Machtorganen und durch ihre Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftlichen Organe maßgeblich teil

an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft,
an der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution,
an der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen.

Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit und sind in den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und in den Produktionskomitees der Betriebe und Kombinate vertreten. Sie organisieren die Ständigen Produktionsberatungen.

Artikel 45

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(3) Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.
(4) Alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Kapitel 4
Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte

Artikel 46

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die freiwilligen Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion zur ständig besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft. Sie gestalten auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen.
(2) Durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen nehmen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aktiv an der staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung teil.
(3) Der Staat hilft den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die genossenschaftliche Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik zu entwickeln.
(4) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Fischer, Gärtner und der Handwerker gelten die gleichen Grundsätze.

Abschnitt III
Aufbau und System der staatlichen Leitung

Artikel 47

(1) Der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe werden durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.
(2) Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

Kapitel 1
Die Volkskammer

Artikel 48

(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen

Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.
(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.
Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung.

Artikel 49

(1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.
(2) Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest.
(3) Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.

Artikel 50

Die Volkskammer wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staats rates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt. Sie können jederzeit von der Volkskammer abberufen werden.

Artikel 51

Die Volkskammer bestätigt Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. Sie entscheidet über die Kündigung dieser Verträge.

Artikel 52

Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik. Im Dringlichkeitsfalle ist der Staatsrat berechtigt, den Verteidigungszustand zu beschließen. Der Vorsitzende des Staatsrates verkündet den Verteidigungszustand.

Artikel 53

Die Volkskammer kann die Druchführung von Volksabstimmungen beschließen.

Artikel 54

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Artikel 55

(1) Die Volkskammer wählt für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Volkskammer, einem Stellvertreter des Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Präsidium obliegt die Tagungsleitung der Plenarsitzungen. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Volkskammer.

Artikel 56

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes.

(2) Die Abgeordneten fördern die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen.

(3) Die Abgeordneten halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(4) Die Abgeordneten erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates.

Artikel 57

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

(2) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden.

Artikel 58

Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 59

Jeder Abgeordnete der Volkskammer hat das Recht, Anfragen an den Ministerrat und jedes seiner Mitglieder zu richten.

Artikel 60

(1) Alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer besitzen die Rechte der Immunität, Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete der Volkskammer nur mit Zustimmung der Volkskammer oder in der Zeit zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates zulässig. Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.
Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben sowie über die Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern.
(3) Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Artikel 61

(1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.
(2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen.
(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

Artikel 62

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.
(2) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 63

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.
(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Verfassungsändernde Gesetze sind beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten zustimmen.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Artikel 64

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß statt.
(2) Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten.
(3) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Artikel 65

(1) Das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen haben die Abgeordneten der in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen, die Ausschüsse der Volkskammer, der Staatsrat, der Ministerrat und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.
(2) In Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer behandelt der Staatsrat Gesetzesvorlagen und prüft deren Verfassungsmäßigkeit.
(3) Die Ausschüsse der Volkskammer beraten die Gesetzesvorlagen und legen ihre Auffassung dem Plenum der Volkskammer vor. Sie werden in ihrer Tätigkeit vom Staatsrat unterstützt.
(4) Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet. Die Ergebnisse der Volksdiskussion sind bei der endgültigen Fassung auszuwerten.
(5) Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt verkündet.
(6) Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.

Kapitel 2
Der Staatsrat

Artikel 66

(1) Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.
(2) Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Der Staatsrat entscheidet über den Abschluß der Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert. Der Staatsrat kündigt Staatsverträge.

Artikel 67

(1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär.
(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
(3) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 68

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:
„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.“

Artikel 69

Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

Artikel 70

(1) Der Staatsrat behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt ihre Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer.
(2) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.
(3) Der Staatsrat ist verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

Artikel 71

(1) Der Staatsrat regelt die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, durch Erlasse. Sie werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.
(2) Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sind rechtsverbindlich.
(3) Der Staatsrat legt die Verfassung und die Gesetze verbindlich aus, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgt.

Artikel 72

Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Artikel 73

(1 Der Staatsrat faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Der Staatsrat beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 74

Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.

Artikel 75

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

(2) Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

Artikel 76

Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden.

Artikel 77

Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

Kapitel 3

Der Ministerrat

Artikel 78

(1) Der Ministerrat organisiert im Auftrage der Volkskammer die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(2) Der Ministerrat arbeitet wissenschaftlich begründete Prognosen aus, organisiert die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und leitet die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft.

Artikel 79

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates. Er er-

läßt im Rahmen der Gesetze und Erlasse Verordnungen und faßt Beschlüsse.
(2) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke entsprechend den Erkenntnissen der Organisationswissenschaft.
(3) Der Ministerrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, die in seinem Namen abgeschlossen werden.

Artikel 80

(1) Der Vorsitzende des Ministerrats wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der Volkskammer vorgeschlagen und von ihr mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.
(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.
(4) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.
(5) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.
(6) Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet.
Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung.
(7) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
(8) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

Kapitel 4

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Artikel 81

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden.
(2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bür-

ger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammen.

(3) Die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen ist darauf gerichtet,

das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern,

das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren.

Artikel 82

(1) Die örtlichen Volksvertretungen fassen Beschlüsse, die für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich sind. Diese Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben eigene Einnahmen und verfügen über ihre Verwendung.

Artikel 83

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt jede örtliche Volksvertretung ihren Rat und Kommissionen. Die Mitglieder des Rates sollen nach Möglichkeit Abgeordnete sein. In die Kommissionen können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind.

(2) Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung und organisiert die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er ist der Volksvertretung für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(3) Die Kommissionen organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

Artikel 84

Die örtlichen Volksvertretungen können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände bilden.

Artikel 85

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städ-

ten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch Gesetz festgelegt.

Abschnitt IV
Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege

Artikel 86

Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Brüderlichkeit, Gleichheit und Menschlichkeit.

Artikel 87

Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Artikel 88

Die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern ist durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet.

Artikel 89

(1) Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht.

(2) Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(3) Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen. Über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften des Ministerrates und anderer staatlicher Organe entscheidet der Staatsrat.

Artikel 90

(1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.

(2) Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

(3) Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet. Sie wird im einzelnen durch Gesetz bestimmt.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Artikel 91

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 92

Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

Artikel 93

(1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.
(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.
(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 94

(1) Richter kann nur sein, wer dem Volke und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.
(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Artikel 95

Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. Sie erstatten ihren Wählern Berichte über ihre Arbeit. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

Artikel 96

(1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Artikel 97

Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 98

(1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.

(2) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sowie die Militärstaatsanwälte.

(3) Die Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen, sie sind ihm verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(4) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 99

(1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

(2) Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft.

(3) Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich.

(4) Die Rechte des Bürgers dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Artikel 100

(1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.

(2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen.
Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Artikel 101

(1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Artikel 102

(1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.
(2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

Artikel 103

(1) Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.
(2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

Artikel 104

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates ist der Ministerrat zuständig.
(2) Für Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes ist der Staatsrat zuständig.

Artikel 105

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane ist der Leiter des Organs zuständig, welches die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert der Leiter die Entscheidung nicht, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung zu wenden.
(2) Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse werden durch Erlaß geregelt.

Artikel 106

(1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zu-

gefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.
(2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.

Abschnitt V
Schlußbestimmungen

Artikel 107
Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 108
Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. DEUTSCHE AUSLANDSSCHULDEN 1953

Abkommen über deutsche Auslandsschulden

(27. 2. 1953)

Nach: BGBl. 1953 II S. 333

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

einerseits und

die Regierungen Belgiens, Ceylons, Dänemarks, der Französischen Republik, Griechenlands, Irans, Irlands, Italiens, Jugoslawiens, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs, Norwegens, Pakistans, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Südafrikanischen Union, des Vereinigten Königsreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika

andererseits

Haben,

getragen von dem Wunsche, Hindernisse auf dem Wege zu normalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Staaten zu beseitigen und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung einer blühenden Völkergemeinschaft zu leisten; und

In der Erwägung,

Daß Zahlungen auf deutsche Auslandsschulden seit ungefähr zwanzig Jahren im allgemeinen nicht mehr den Vertragsbedingungen entsprochen haben; daß auf viele dieser Schulden in der Zeit von 1939 bis 1945 wegen des bestehenden Kriegszustandes Zahlungen unmöglich waren; daß derartige Zahlungen seit dem Jahre 1945 allgemein ausgesetzt waren; und daß die Bundesrepublik Deutschland den Wunsch hat, diesen Zustand zu beenden;

Daß Frankreich, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika nach dem 8. Mai 1945 Deutschland Wirtschaftshilfe geleistet haben, die zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft wesentlich beigetragen hat, wodurch die Wiederaufnahme der Zahlungen auf die deutschen Auslandsschulden erleichtert wurde;

Daß am 6. März 1952 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika der im Anhang A dieses Abkommens wiedergegebene Schriftwechsel stattgefunden hat, welcher diesem Abkommen über die Regelung der deutschen Auslandsschulden mit seinen Anlagen und den Abkommen über die Regelung der Verbindlichkeiten aus der Deutschland geleisteten Wirtschaftshilfe zugrunde liegt;

Daß die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika einen Ausschuß mit der Bezeichnung „Dreimächteausschuß für deutsche Schulden“ zu dem Zweck eingesetzt haben, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit anderen interessierten Regierungen sowie mit Vertretern der Gläubiger- und Schuldnerinteressen einen Plan für eine ordnungsgemäße Gesamtregelung der deutschen Auslandsschulden vorzubereiten und auszuarbeiten;
Daß der genannte Ausschuß den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bereit seien, bedeutende Zugeständnisse hinsichtlich des Vorranges ihrer Forderungen aus der Nachkriegs-Wirtschaftshilfe vor allen anderen Auslandsforderungen an Deutschland und deutsche Staatsangehörige sowie hinsichtlich des Gesamtbetrages dieser Forderungen zu machen, unter der Bedingung, daß eine befriedigende und gerechte Regelung der deutschen Vorkriegs-Auslandsschulden erreicht wird;
Daß eine derartige Regelung der deutschen Auslandsschulden allein durch einen einheitlichen und umfassenden Plan erreicht werden kann, der dem Verhältnis der Gäubigerinteressen untereinander und den Besonderheiten der verschiedenen Schuldenarten sowie der allgemeinen Lage der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt;
Daß zu diesem Zweck vom 28. Februar 1952 bis zum 8. August 1952 in London eine internationale Konferenz über deutsche Auslandsschulden stattgefunden hat, an der Vertreter interessierter Regierungen sowie Vertreter der Gläubiger- und Schuldnerinteressen teilgenommen haben;
Daß diese Vertreter vereinbarte Empfehlungen für Bedingungen und Verfahren der Regelung abgegeben haben (deren Wortlaut in den Anlagen I—VI dieses Abkommens abgedruckt ist); daß diese Empfehlungen dem Bericht der Konferenz über deutsche Auslandsschulden beigefügt worden sind (dessen Wortlaut im Anhang B dieses Abkommens abgedruckt ist); und daß dieses Abkommen von den in dem genannten Bericht enthaltenen Grundsätzen und Zielsetzungen getragen ist;

Daß die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem Ergebnis gekommen sind, daß diese Empfehlungen einen befriedigenden und gerechten Plan für die Regelung der deutschen Auslandsschulden darstellen; und daß die genannten Regierungen daher mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung der Verbindlichkeiten, die sich aus der von den drei Regierungen geleisteten Nachkriegs-Wirtschaftshilfe ergeben, am heutigen Tage zweiseitige Abkom-

men unterzeichnet haben, in denen ihre geänderten Rechte und Prioritäten in Bezug hierauf niedergelegt sind;

Folgendes vereinbart:

Art. 1 Billigung der Regelungsbedingungen und der Verfahren. Die Parteien dieses Abkommens betrachten die Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen als angemessen im Hinblick auf die allgemeine Lage der Bundesrepublik Deutschland sowie als befriedigend und gerecht für die beteiligten Interessen. Sie billigen die in seinen Anlagen niedergelegten Regelungsbedingungen und Verfahren.

Art. 2 Durchführung des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Rechtsvorschriften erlassen und die Verwaltungsmaßnahmen treffen, die zur Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen erforderlich sind; sie wird auch die Rechtsvorschriften und die Verwaltungsmaßnahmen ändern oder aufheben, die mit diesem Abkommen und seinen Anlagen unvereinbar sind.

Art. 3 Begriffsbestimmungen. In diesem Abkommen und in seinen Anlagen IX und X bedeutet, soweit nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert,

(a) „Gläubiger“: eine Person — ausgenommen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland — der gegenüber eine Schuld besteht;
(b) „Gläubigerstaat“: einen Staat — ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland — dessen Regierung Partei dieses Abkommens wird, mit allen Gebieten, auf die dieses Abkommen gemäß Artikel 37 ausgedehnt wird;
(c) „Währungsoption“: eine Vertragsbestimmung, nach der ein Gläubiger das Recht hat, Zahlung in einer von zwei oder mehr Währungen zu verlangen;
(d) „Schuld“: eine Schuld im Sinne des Artikels 4;
(e) „festgestellt“ (in Bezug auf die Höhe einer Schuld): festgesetzt durch Vereinbarung, durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluß eines Gerichts oder durch rechtskräftige Entscheidung einer Schiedsinstanz oder durch Rechtsvorschrift;
(f) „marktfähige Wertpapiere“: Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen sowie Obligationen und Pfandbriefe, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt worden sind oder Teil einer Emission bilden, die an einer anerkannten Börse im Handel ist oder war;

(g) „Regelungsangebot“ (bei Anwendung in Bezug auf verbriefte Schulden): ein Angebot des Schuldners über Zahlungs- und sonstige Bedingungen, die für die betreffende Schuld gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen durch Verhandlungen zwischen dem Schuldner und der zuständigen Gläubigervertretung, durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluß eines Gerichts oder durch rechtskräftige Entscheidung einer Schiedsinstanz festgesetzt worden sind;
(h) „Partei dieses Abkommens“: jede Regierung, für die dieses Abkommen gemäß den Bestimmungen seiner Artikel 35 oder 36 in Kraft getreten ist;
(i) „Person“: natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Regierungen einschließlich staatlicher oder kommunaler Gliederungen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nebst den für sie handelnden Dienststellen, Personen und Organen;
(j) „ansässig in“: mit gewöhnlichem Aufenthalt in; eine juristische Person oder eine Gesellschaft gilt als in dem Staate ansässig, nach dessen Recht sie errichtet ist, oder, falls sich ihre Hauptniederlassung nicht in diesem Staate befindet, als in dem Staate ansässig, in dessen Registern ihre Hauptniederlassung eingetragen ist;
(k) „geregelt“: (in Bezug auf eine Schuld): daß Zahlungs- und sonstige Bedingungen für eine solche Schuld gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner oder in einem Verfahren zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluß eines Gerichts oder rechtskräftige Entscheidung einer Schiedsinstanz festgesetzt worden sind;
(l) „Regelung“ (in Bezug auf eine Schuld): die Festsetzung von Zahlungs- und sonstigen Bedingungen gemäß Buchstabe k.

Art. 4 Zu regelnde Schulden. (1) Die gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen zu regelnden Schulden sind
(a) nichtvertragliche Geldverbindlichkeiten, die der Höhe nach vor dem 8. Mai 1945 festgestellt und fällig waren;
(b) Geldverbindlichkeiten aus Anleihe- und Kreditverträgen, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden;
(c) Geldverbindlichkeiten aus anderen Verträgen als Anleihe- oder Kreditverträgen, sofern diese Verbindlichkeiten vor dem 8. Mai 1945 fällig waren.

(2) Voraussetzung ist, daß die Schulden
(a) unter die Bestimmungen der Anlage I dieses Abkommens fallen oder
(b) von einer Person als Hauptschuldner oder in anderer Weise, als ursprünglichem Schuldner oder als Rechtsnachfolger geschuldet werden, die im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) jeweils in dem

Zeitpunkt ansässig ist, in dem gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen vom Schuldner ein Regelungsvorschlag gemacht oder vom Gläubiger oder gegebenenfalls bei verbrieften Schulden von der Gläubigervertretung eine Regelung verlangt wird.

(3) Voraussetzung ist ferner, daß die Schulden
(a) entweder gegenüber der Regierung eines Gläubigerstaates bestehen oder
(b) gegenüber einer Person bestehen, die jeweils in demjenigen Zeitpunkt in einem Gläubigerstaat ansässig ist oder dessen Staatsangehörigkeit besitzt, in dem gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen vom Schuldner ein Regelungsvorschlag gemacht oder vom Gläubiger eine Regelung verlangt wird, oder
(c) aus marktfähigen Wertpapieren herrühren, die in einem Gläubigerstaat zahlbar sind.

Art. 5 Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen. (1) Eine Prüfung der aus dem Ersten Weltkriege herrührenden Regierungsforderungen gegen Deutschland wird bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit zurückgestellt.

(2) Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besatzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

(3) Eine Prüfung der während des Zweiten Weltkrieges entstandenen Forderungen von Staaten, die sich während dieses Krieges mit Deutschland nicht im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet nicht von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben, wird zurückgestellt, bis die Regelung dieser Forderungen im Zusammenhang mit der Regelung der in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Forderungen behandelt werden kann (soweit nicht diese Forderungen auf der Grundlage von oder im Zusammenhang mit Abkommen geregelt werden, die von den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Regierung eines solchen Staates unterzeichnet worden sind).

(4) Die gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige gerichteten Forderungen von Staaten, die vor dem 1. September 1939 in das Reich eingegliedert oder am oder nach dem 1. September 1939 mit dem Reich verbündet waren, und von Staatsangehörigen dieser Staaten aus Verpflichtungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Eingliederung (bei mit dem Reich verbündet gewesenen Staaten dem 1.September 1939) und dem 8. Mai 1945 eingegangen worden sind, oder aus Rechten, die in dem genannten Zeitraum erworben worden sind, werden gemäß den Bestimmungen behandelt, die in den einschlägigen Verträgen getroffen worden sind oder noch getroffen werden. Soweit gemäß den Bestimmungen dieser Verträge solche Schulden geregelt werden können, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

(5) Die Regelung der Schulden der Stadt Berlin und der im Besitz von Berlin befindlichen oder von Berlin maßgebend beeinflußten öffentlichen Versorgungsbetriebe, soweit sie in Berlin liegen, wird bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, in dem Verhandlungen über die Regelung dieser Schulden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Senat der Stadt Berlin sowie von den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für tunlich angesehen werden

Art. 6 Zahlung und Transfer nach dem Abkommen. Die Bundesrepublik Deutschland wird

(a) gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen Zahlungen und Transfer für solche Schulden vornehmen, für die sie nach diesen Bestimmungen selber haftet;

(b) gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen die Regelung und die Bezahlung von solchen Schulden zulassen, für die eine andere Person als die Bundesrepublik Deutschland haftet, und gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen den Transfer von Zahlungen auf geregelte Schulden vorsehen.

Art. 7 Zahlung und Transfer für bestimmte nach dem Jahre 1945 fällig gewordene Verbindlichkeiten. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Bezahlung von Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausstehen, und gegebenenfalls entsprechend dem Sinne der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen den Transfer solcher Zahlungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gestatten, wenn diese Verbindlichkeiten

(a) nichtvertragliche Geldverbindlichkeiten sind, die vor dem 8. Mai 1945

begründet und nicht vor diesem Tage der Höhe nach festgestellt und fällig waren, oder

(b) Geldverbindlichkeiten sind, die auf anderen Verträgen aus Anleihe- oder Kreditverträgen beruhten, vor dem 8. Mai 1945 begründet waren und an oder nach diesem Tage fällig geworden sind,

und wenn sie den Bedingungen der Absätze 2 und 3 des Artikels 4 genügen.

Art. 8 Verbot unterschiedlicher Behandlung. Die Bundesrepublik Deutschland wird bei Erfüllung von Regelungsbedingungen gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen oder auch sonst eine Schlechterstellung oder Bevorzugung weder mit Bezug auf die verschiedenen Schuldenarten noch auf die Währung, in denen die Schulden zu bezahlen sind, noch in anderer Beziehung zulassen; die Gläubigerstaaten werden dies von der Bundesrepublik Deutschland auch nicht verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Schuldenarten als Folge der Regelung gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen gilt nicht als Schlechterstellung oder Bevorzugung.

Art. 9 Behandlung von Transferleistungen als Zahlungen für laufende Transaktionen. Transferleistungen für Zins- und Tilgungszahlungen gemäß diesem Abkommen sind als Zahlungen für laufende Transaktionen zu behandeln und sind, wo es in Betracht kommt, in zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen über den Handels- oder Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Gläubigerstaaten vorzusehen.

Art. 10 Beschränkung und Ausschließung von Zahlungen. Die Bundesrepublik Deutschland wird bis zur Erledigung aller Verpflichtungen aus diesem Abkommen und seinen Anlagen sicherstellen, daß keine Zahlungen auf solche Verbindlichkeiten geleistet werden, die zwar im übrigen den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 genügen, jedoch gegenüber einer anderen Regierung als der eines Gläubigerstaates oder gegenüber einer anderen Person bestehen, die weder in einem Gläubigerstaat ansässig ist noch dessen Staatsangehörigkeit besitzt, und die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren. Dies gilt nicht für Schulden aus marktfähigen Wertpapieren, die in einem Gläubigerstaat zahlbar sind.

Art. 11 Währung der zu zahlenden Beträge. (1)—(a) Sofern in den Anlagen dieses Abkommens nichts anderes vorgesehen ist, ist eine Schuld ohne Währungsoption in der Währung zu zahlen, in der sie gemäß den Bedingungen des Schuldverhältnisses zahlbar ist. Schulden, die auf deutsche Währung lauten und gemäß den Bestimmungen der Anlagen dieses

Abkommens in nichtdeutscher Währung zu zahlen sind, sind in der Währung des Staates zu zahlen, in dem der Gläubiger ansässig ist.

(b) Ungeachtet der Bestimmungen in Unterabsatz (a) dieses Absatzes sind die jeweils zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung eines Gläubigerstaates geltenden Zahlungsabkommen auf Schulden anzuwenden, die gemäß Unterabsatz (a) in nichtdeutscher Währung an in diesem Staat ansässige Personen zu zahlen sind. Bei Zahlungen auf Schuldverschreibungen, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind und nicht auf die Währung des an dem Zahlungsabkommen beteiligte Staates lauten, sind jedoch die Zahlungsabkommen nur anzuwenden, wenn die Regierung des betreffenden Staates damit einverstanden ist, daß solche Zahlungen an in diesem Staate ansässige Personen in seiner Währung geleistet werden.

(2)—(a) Die Frage, ob auf Schulden mit Währungsoption auch in Zukunft Zahlungen in einer Währung gefordert werden können, die nicht die Währung des Staates ist, in dem die Anleihe aufgenommen oder von dem aus der Kredit gewährt wurde, wird von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Staaten, um deren Währungen es sich handelt, in einer zwischen ihnen zu vereinbarenden Weise entschieden werden.

(b) Falls eine Währungsoption die Zahlung eines Festbetrages in einer Alternativwährung vorsieht, kann der Gläubiger den Gegenwert des Betrages der Alternativwährung, der bei Ausübung der Option zu zahlen gewesen wäre, zu dem am Fälligkeitstage maßgebenden Umrechnungskurs in der Währung des Staates verlangen, in dem die Anleihe aufgenommen oder von dem aus der Kredit gewährt wurde.

(c) Zahlungen auf Schulden mit Währungsoption, die vor der in Unterabsatz (a) dieses Absatzes vorgesehenen Entscheidung in der Währung des Staates geleistet wurden, in dem die Anleihe aufgenommen oder von dem aus der Kredit gewährt wurde, werden von einer solchen Entscheidung nicht betroffen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels finden keine Anwendung auf Schulden, die unter die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 der Anlage I dieses Abkommens fallen.

(4) Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung eines Gläubigerstaates jeweils geltende Zahlungsabkommen finden auf die Bezahlung solcher Schulden Anwendung, die unter die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels fallen, sofern die Bezahlung in der Währung des Gläubigerstaates zu erfolgen hat.

(5) Sind aus dem laufenden Geschäft einer eingetragenen Zweigniederlassung eines Gläubigers Schulden entstanden, die vertragsgemäß in dem

Staate zu zahlen waren, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, so gilt dieser Staat als Gläubigerstaat im Sinne dieses Artikels.

Art. 12 Behandlung von Goldklauseln. Bei der Regelung und Erfüllung einer auf nichtdeutsche Währung lautenden Schuld, die auf Goldbasis beruht oder mit Goldklausel versehen ist, ist der zu zahlende Betrag, soweit nicht in den Anlagen dieses Abkommens ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wie folgt zu berechnen:

(a) Bei einer Schuld, die nach den zur Zeit der Regelung bestehenden Bedingungen des Schuldverhältnisses auf US-Dollar oder Schweizer Franken lautet oder darin zahlbar ist und auf Goldbasis beruht oder mit Goldklausel versehen ist, wird der zu zahlende Betrag ohne Rücksicht auf die Goldbasis oder die Goldklausel bestimmt. Jeder neue Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner über eine derartige Schuld muß auf US-Dollar oder Schweizer Franken lauten, ohne auf den Wert der Währung in Gold Bezug zu nehmen und ohne eine Goldklausel zu enthalten.

(b) Bei einer Schuld, die nach den zur Zeit der Regelung bestehenden Bedingungen des Schuldverhältnisses auf eine andere nichtdeutsche Währung lautet oder darin zahlbar ist und auf Goldbasis beruht oder mit Goldklausel versehen ist, wird der zu zahlende Betrag wie folgt bestimmt:

 (i) der Gegenwert des geschuldeten Nennbetrages ist zu dem am Tage der Begründung der Schuld, bei verbrieften Schulden zu dem am Tage der Begebung der Schuldverschreibungen maßgebenden Umrechnungskurs in US-Dollar zu errechnen;

 (ii) der so errechnete Dollarbetrag ist in die Währung, in der die Schuld gemäß Artikel 11 zu zahlen ist, zu dem am Fälligkeitstage maßgebenden Umrechnungskurs zwischen dem US-Dollar und dieser Währung umzurechnen; ist der Umrechnungskurs jedoch für den Gläubiger ungünstiger als der zwischen dem US-Dollar und dieser Währung am 1. August 1952 maßgebend gewesene, so ist der Umrechnungskurs vom 1. August 1952 zugrunde zu legen.

Art. 13 Umrechnungskurse. Ist nach den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen ein Betrag auf der Grundlage eines Umrechnungskurses zu errechnen, so ist dieser Kurs, mit Ausnahme der in Anlage III und in Artikel 8 der Anlage IV dieses Abkommens vorgesehenen Fälle,

(a) durch die Paritäten zu bestimmen, die mit dem Internationalen Währungsfonds gemäß Abschnitt 1 des Artikels IV des Abkommens über

den Internationalen Währungsfonds vereinbart sind und demgemäß für die betreffenden Währungen an dem in Betracht kommenden Tage gelten; oder

(b) falls an dem in Betracht kommenden Tage keine solchen Paritäten gelten oder galten, der Umrechnungskurs, der in einem zweiseitigen Zahlungsabkommen zwischen den beteiligten Regierungen oder ihren Währungsinstanzen für den laufenden Zahlungsverkehr vereinbart ist; oder

(c) wenn an dem in Betracht kommenden Tage weder Paritäten noch Umrechnungskurse auf Grund von zweiseitigen Abkommen gelten oder galten, der im Handelsverkehr allgemein gültige mittlere Umrechnungskurs, der für Kabelüberweisungen in der Währung des Staates, in dem die Zahlung zu leisten ist, an der maßgebenden Börse des anderen Staates an dem in Betracht kommenden Tage oder gegebenenfalls an einem Vortage gilt oder galt; oder

(d) wenn an dem in Betracht kommenden Tage kein Umrechnungskurs gemäß den Buchstaben a, b oder c besteht oder bestand, der als crossrate of exchange bezeichnete Umrechnungskurs, der sich aus den an diesem Tage oder gegebenenfalls an einem Vortage geltenden Mittelkursen der betreffenden Währungen an der maßgebenden Börse eines dritten Staates ergibt, in dem diese Währungen notiert werden.

Art. 14 Bestimmungen über Schulden in deutscher Währung. (1) Die Bundesrepublik Deutschland wird für alle Reichsmarkschulden, für die sie die Haftung übernommen hat oder noch übernehmen sollte und die nicht unter Ziffer 6 der Anlage I dieses Abkommens fallen, Maßnahmen treffen, die den in dieser Ziffer 6 vorgesehenen Bestimmungen entsprechen.
(2) In Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung wird die Bundesrepublik Deutschland außerdem sicherstellen, daß Schulden aus Reichsmarkschuldverschreibungen, die nicht Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter sind, die ferner am 21. Juni 1948 gegenüber Personen, die an diesem Tage Staatsangehörige eines Gläubigerstaates oder in einem Gläubigerstaat ansässig waren, bestanden und deren Bezahlung nach der Gesetzgebung im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) nur zu einem bestimmten Teil erzwungen werden kann, in gleicher Weise erfüllt werden wie entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber Personen, die im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) ansässig sind.
(3) Bei der Regelung sonstiger in deutscher Währung zahlbarer Schulden gegenüber solchen Staatsangehörigen von Gläubigerstaaten, die im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) ansässig sind, werden die Bedingungen nicht ungünstiger sein als diejenigen, die für entsprechende Ver-

bindlichkeiten gegenüber anderen in diesem Währungsgebiet ansässigen Personen gewährt werden.

Art. 15 Annahme durch die Gläubiger. (1) Anspruch auf Vorteile aus irgendeiner Bestimmung dieses Abkommens und seiner Anlagen einschließlich der darin vorgesehenen Zahlungen haben allein solche Gläubiger, die bei verbrieften Schulden, deren Regelung ein Regelungsangebot voraussetzt, das Angebot annehmen oder die bei sonstigen Schulden mit der Festsetzung von Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den in Betracht kommenden Bestimmungen einverstanden sind.
(2)-(a) Bei verbrieften Schulden, deren Regelung ein Regelungsangebot voraussetzt, erfolgt die Annahme des Regelungsangebots im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels durch Einreichung der alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine
(i) zum Umtausch, wenn neue Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ausgegeben werden, oder
(ii) zur Anbringung eines Aufdrucks, wenn die Regelungsbedingungen den alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen aufgedruckt werden sollen.
(b) Der Inhaber einer Schuldverschreibung, die unter Anlage II dieses Abkommens fällt und für die ein Regelungsangebot gemacht worden ist, kann sich binnen einer Mindestfrist von fünf Jahren nach dem Tage der Abgabe des Angebots für dessen Annahme entscheiden. Bei Vorliegen triftiger Gründe hat der Schuldner diese Frist zu verlängern.
(3) Bei Schulden,die nicht unter Absatz 2 (a) dieses Artikels fallen, wird, sofern nicht in einer Anlage zu diesem Abkommen eine bestimmte Form vorgesehen ist, das Einverständnis des Gläubigers mit der Festsetzung von Zahlungs- und sonstigen Bedingungen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels als gegeben angesehen, wenn der Gläubiger in irgendeiner Weise sein Einverständnis klar zum Ausdruck bringt.
(4) Ein Schuldner ist den Verfahren, wie sie in diesem Abkommen und seinen einschlägigen Anlagen für die Regelung von Schulden vorgesehen sind, nur dann unterworfen, wenn er bezüglich seiner Schuld gemäß den Bestimmungen der für sie einschlägigen Anlage dieses Abkommens einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben hat. Jedoch läßt dieser Absatz die Bestimmungen des Artikels 17 dieses Abkommens unberührt.
(5) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, in Ausführung des Artikels 2 dieses Abkommens den Vorschriften der vorstehenden Absätze Rechnung zu tragen.

Art. 16 Erlöschen der Schuld. Hat der Schuldner seine nach diesem Abkommen und dessen Anlagen geregelte Schuld erfüllt, so ist er damit

auch von allen Verbindlichkeiten aus dieser Schuld, wie sie vor der Regelung bestand, befreit, sofern diese Verbindlichkeiten nicht schon durch Vereinbarung erloschen waren.

Art. 17 Durchsetzung der Rechte der Gläubiger. (1) Die Bundesrepublik Deutschland wird dem Gläubiger das Recht gewährleisten, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und seiner Anlagen durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden

(a) seine Rechte in Bezug auf eine Schuld, wie sie in dem Zeitpunkt bestehen, in dem gemäß diesem Artikel Klage erhoben wird, durchzusetzen, falls der Gläubiger und der Schuldner sich über die Regelungsbedingungen nicht einigen und der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, daß die deutschen Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen festsetzen;
(b) seine Rechte gemäß den Bedingungen der geregelten Schuld durchzusetzen, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen nicht erfüllt; dies gilt auch für die Rechte, die der Gläubiger gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen ausüben kann, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt; der Gläubiger kann jedoch die Zahlung eines durch die Nichterfüllung der Schuld fällig werdenden Kapitalbetrages nach dem Ausland nicht eher verlangen, als es der Fall gewesen wäre, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt hätte.

(2) Dem Gläubiger steht das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht nicht zu, wenn die Streitigkeit in dem Zeitpunkt, in dem das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht geltend gemacht werden soll, nach den Bestimmungen des betreffenden Vertrages oder dieses Abkommens und seiner Anlagen der ausschließlichen Zuständigkeit eines Gerichts in einem Gläubigerstaate oder einer Schiedsinstanz unterliegt. Ist eine solche ausschließliche Zuständigkeit in den Bestimmungen des betreffenden Vertrages vorgesehen, so können Schuldner und Gläubiger im gegenseitigen Einvernehmen darauf verzichten; dem Gläubiger steht in diesem Falle das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Recht zu.
(3)—(a) Die Bundesrepublik Deutschland wird ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenseitigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, und der Bundesrepublik Deutschland verbürgt ist, dem Gläubiger das Recht gewährleisten, nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 1 und 4 dieses Artikels durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten und Schiedsinstanzen

über eine Schuld durchzusetzen, sofern die Entscheidungen ergangen sind

(i) in einem Gläubigerstaate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens;

(ii) in einem Gläubigerstaate vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens, wenn der Schuldner die durch die Entscheidung festgesetzte Schuld nicht bestreitet.

(b) Die deutschen Gerichte werden in anderen Verfahren über Schulden, die den Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung bilden, die von einem Bericht oder einer Schiedsinstanz in einem Gläubigerstaate vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erlassen ist, die Tatsachen, auf denen die Entscheidung beruht, als bewiesen ansehen, es sei denn, daß der Schuldner Beweis für das Gegenteil antritt. In diesem Falle ist der Gläubiger seinerseits berechtigt, Gegenbeweis anzutreten und sich dabei auch auf das Beweisprotokoll des früheren Verfahrens zu beziehen. Der Betrag einer nichtvertraglichen Geldverbindlichkeit, der in einem Verfahren nach diesem Absatz durch eine Entscheidung eines deutschen Gerichts festgesetzt wird, gilt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a dieses Abkommens als in dem Zeitpunkt festgestellt, in dem die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts oder der Schiedsinstanz in einem Gläubigerstaate ergangen ist.

(c) Die Bundesrepublik Deutschland wird dem Gläubiger das Recht gewährleisten, nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten und Schiedsinstanzen über eine Schuld durchzusetzen, die in Deutschland vor dem 8. Mai 1945 oder innerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark (West) nach dem 8. Mai 1945 ergangen sind.

(4) Die deutschen Gerichte können es ablehnen, die Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer Schiedsinstanz — ausgenommen Entscheidungen einer nach den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen errichteten Schiedsinstanz — gemäß den Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels anzuerkennen und zu vollstrecken,

(a) wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nicht zuständig war oder die Zuständigkeit der Schiedsinstanz, welche die Entscheidung erlassen hat, nicht auf der Vereinbarung der beteiligten Parteien beruhte; oder

(b) wenn dem Schuldner in dem Verfahren, das zu der Entscheidung des Gerichts oder der Schiedsinstanz geführt hat, das rechtliche Gehör nicht gewährt war; oder

(c) wenn die Anerkennung der Entscheidung gegen den *ordre public* in der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde; jedoch darf der Umstand, daß eine Entscheidung mit den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlage nicht im Einklang steht, nicht dazu

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

führen, daß ihre Anerkennung und Vollstreckung, und zwar innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und seiner Anlagen, als Verstoß gegen den *ordre public* im Sinne dieser Bestimmung angesehen wird.

(5) Die Bundesrepublik Deutschland wird den in der Anlage I dieses Abkommens genannten Vereinigungen von Wertpapierinhabern (Bondholders' Councils) oder entsprechenden Vereinigungen und den in Artikel VIII der Anlage II dieses Abkommens erwähnten Gläubigervertretungen das Recht gewährleisten, die Bedingungen des Regelungsangebots durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden festsetzen zu lassen, falls der Schuldner — ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland — es unterläßt, einen Vorschlag zur Regelung seiner bestehenden verbrieften Schuld gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Anlagen I und II dieses Abkommens zu machen.

(6)—(a) Ein Schuldner, der es unterläßt, einen Regelungsvorschlag gemäß Anlage I oder II dieses Abkommens zu machen, hat in einem nach den Absätzen 1, 3 oder 5 dieses Artikels vor einem deutschen Gericht anhängig gemachten Verfahren keinen Anspruch auf die Vorteile der in Ziffer 7 Absatz 1 Buchstabe e der Anlage I oder in Artikel V Absatz 11 der Anlage II dieses Abkommens enthaltenen Härteklauseln. Bei der Festsetzung der Bedingungen des Regelungsangebots oder der Bedingungen für die Regelung der Schuld hat das Gericht die kürzeste Laufzeit festzusetzen, die gemäß den Bestimmungen der betreffenden Anlage bei der Regelung der Schuld in Betracht kommt. Das Gericht hat in seinem Urteil auszusprechen, daß der Schuldner dem Kläger die in Ziffer 7 Buchstabe h der Anlage I dieses Abkommens oder in Artikel X Absatz 2 der Anlage II dieses Abkommens erwähnten Kosten zu erstatten hat; diese Kosten sind sofort fällig und zahlbar. Das Gericht hat ferner den Schuldner zur Tragung der Kosten des Verfahrens und aller im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandener angemessener Kosten und Auslagen zu verurteilen, die bei einer nichtverbrieften Schuld dem Gläubiger oder bei einer verbrieften Schuld der Vereinigung der Wertpapierinhaber (Bondholders' Council) oder einer entsprechenden Vereinigung oder der Gläubigervertretung entstanden sind.

(b) Wenn ein Schuldner es unterläßt, seinen Beitritt gemäß Ziffer 22 der Anlage III dieses Abkommens zu vollziehen, ist der Gläubiger berechtigt, in einem nach den Absätzen 1 oder 3 dieses Artikels anhängig gemachten Verfahren seine Rechte gemäß den Bestimmungen der genannten Anlage durchzusetzen, jedoch, sofern es sich um eine unmittelbar gegenüber dem Gläubiger bestehende Schuld eines deutschen Handels- oder Industrieschuldners im Sinne der genannten Anlage handelt, erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Ziffer 17 der genannten Anlage vorgesehenen Beratenden Ausschusses. Verurteilt das Ge-

richt den Schuldner auf Zahlung der Schuld gemäß dieser Anlage, so hat das Gericht den Schuldner zur Tragung der Kosten des Verfahrens und aller im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen angemessenen Kosten und Auslagen des Gläubigers zu verurteilen.

(c) Ein Schuldner, der es unterläßt, die gemäß Artikel 14 der Anlage IV dieses Abkommens erforderliche Beitrittserklärung abzugeben, hat in einem nach den Absätzen 1 oder 3 dieses Artikels vor einem deutschen Gericht anhängig gemachten Verfahren keinen Anspruch auf die Vorteile der in Artikel 11 dieser Anlage enthaltenen Härteklausel. Hat der Schuldner die Abgabe der Erklärung lediglich deshalb unterlassen, weil er das Bestehen der Schuld bestritten hat, so verliert er den Anspruch auf die Vorteile der Härteklausel nicht; er kann jedoch, sofern das in Artikel 15 der Anlage IV dieses Abkommens erwähnte Gericht oder Schiedsgericht das Bestehen der Schuld bejaht, die Vorteile der Härteklausel nur in Anspruch nehmen, wenn er binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, die erforderliche Erklärung abgibt. Kann der Schuldner in einem Verfahren gemäß diesem Unterabsatz dann die Vorteile der Härteklausel nicht in Anspruch nehmen, so hat das Gericht den Schuldner zur Tragung der Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten des Klägers zu verurteilen.

(7) Die Bundesrepublik Deutschland wird dem Gläubiger das Recht gewährleisten, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und seiner Anlagen durch deutsche Gerichte und mit Hilfe deutscher Behörden seine Ansprüche gegen eine Person, die im Währungsgebiet der Deutschen Mark (Ost) ansässig ist, durch Befriedigung aus dem im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) belegenen Vermögen dieser Person durchzusetzen, wenn die Ansprüche aus einer Verbindlichkeit herrühren, die den Erfordernissen des Artikels 4 dieses Abkommens — abgesehen von den Erfordernissen hinsichtlich der Ansässigkeit des Schuldners — entspricht. Der Gläubiger kann Zahlung der ihm auf diese Weise zugeflossenen Beträge nach dem Ausland nur nach Maßgabe der jeweils im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) geltenden Devisenbestimmungen verlangen.

Art. 18 Verjährungsfristen. (1) Der Schuldner ist nicht berechtigt, sich bei der Aufstellung eines Regelungsangebots oder bei der Regelung einer Schuld auf den Ablauf einer bis zum 1. Juni 1933 noch nicht abgelaufenen Verjährungs- oder Ausschlußfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Schuldverhältnis früher zu berufen, als von dem Zeitpunkt ab, der sich dadurch ergibt, daß der Lauf der betreffenden Frist vom 1. Juni 1933 bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Zeitpunkt als gehemmt

angesehen wird, in dem dieses Abkommen und die in Betracht kommende Anlage dieses Abkommens auf die Schuld anwendbar werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für den Zweck einer Regelung die in Absatz 1 erwähnten Verjährungs- und Ausschlußfristen, die auf die in den Abschnitten A und B der Anlage I dieses Abkommens bezeichneten verbrieften Schulden und auf die in Anlage II dieses Abkommens behandelten Schulden anwendbar sind, als nicht vor den jeweiligen Zeitpunkten abgelaufen, von denen ab gemäß den Bestimmungen der Anlage I Ziffer 8 *(b)* und des Artikels 15 dieses Abkommens die Annahme des vom Schuldner gemachten Regelungsangebotes nicht mehr erfolgen kann.

(3) Nimmt der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Artikels 15 dieses Abkommens ein Regelungsangebot an oder gibt er gemäß den gleichen Bestimmungen sein Einverständnis mit der Regelung einer Schuld, so wird damit eine Unterbrechung der Verjährungs- und Ausschlußfristen für die Geltendmachung eines Anspruchs aus diesem Schuldverhältnis bewirkt.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels erwähnten Fristen umfassen nicht Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen eines Gerichts, einer Schiedsinstanz oder einer Verwaltungsbehörde, ferner nicht die in § 12 Absatz 3 des deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag und die in den deutschen Gesetzen über die Wertpapierbereinigung bestimmten Fristen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Fristen durch deutsches oder ein anderes Recht, durch Verfügung eines Gerichts, einer Schiedsinstanz oder einer Verwaltungsbehörde, durch Vertrag oder eine andere Rechtsbehandlung bestimmt worden sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird sicherstellen, daß die vorstehenden Bestimmungen auch dann von deutschen Gerichten angewandt werden, wenn das Schuldverhältnis seinem Inhalt nach ausländischem Recht unterliegt.

Art. 19 Ergänzende Abkommen. (1) Abkommen auf Grund von Verhandlungen gemäß

(a) Ziffer 11 der Anlage I dieses Abkommens (Forderungen aus Sprüchen des deutsch—griechischen Schiedsgerichts),

(b) Ziffer 15 der Anlage I dieses Abkommens (Haftung für österreichische Regierungsschulden),

(c) Artikel 10 der Anlage IV dieses Abkommens (Zahlungen in die Deutsche Verrechnungskasse),

d) der Unteranlage zur Anlage IV dieses Abkommens (Schweizerfranken-Grundschulden)

sind von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (gegebenenfalls nach Genehmigung durch diese) den Regierungen der Französischen Re-

publik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Genehmigung vorzulegen.
(2) Jede dieser Vereinbarungen soll nach Genehmigung durch die genannten Regierungen in Kraft treten und in jeder Hinsicht als Anlage dieses Abkommens gelten. Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird allen Parteien dieses Abkommens eine Notifikation hierüber zugehen lassen.

Art. 20 Reichsschulden aus mehrseitigen Abkommen. Zahlungen auf solche Schulden des Reichs oder im Auftrage des Reichs handelnder Stellen oder Personen, die aus dem Rückstand von Beiträgen oder aus Dienstleistungen auf Grund der Bestimmungen eines mehrseitigen internationalen Abkommens oder der Satzung einer internationalen Organisation herrühren, werden durch die Bestimmungen dieses Abkommens nicht ausgeschlossen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag der beteiligten Gläubiger in unmittelbare Verhandlungen über diese Schulden eintreten.

Art. 21 Erneuerung des in Anlage III enthaltenen Kreditabkommens. Anlage III dieses Abkommens umfaßt alle Kreditabkommen, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens zum Zwecke der Erneuerung des in dieser Anlage enthaltenen Kreditabkommens abgeschlossen werden. Jedes derartige Kreditabkommen kann Änderungen der Bestimmungen der Anlage III enthalten, muß jedoch darauf gerichtet sein, Mittel und Wege zur Wiederherstellung normaler Bedingungen für die Finanzierung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Zweck dieses Abkommens zu schaffen.

Art. 22 Sozialversicherungsansprüche. (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit den Regierungen der beteiligten Gläubigerstaaten in Verhandlungen zum Zwecke der Regelung der Sozialversicherungsansprüche eintreten, die nach den deutschen, vor dem 8. Mai 1945 in Kraft gewesenen Gesetzen und Verordnungen für irgendeinen Zeitraum vor dem 8. Mai 1945 erwachsen sind, soweit solche Ansprüche nach der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund von ihr übernommener Verpflichtungen als Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland oder als Verbindlichkeiten von Sozialversicherungsträgern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anzusehen und nicht bereits in einem Abkommen mit der Regierung des beteiligten Gläubigerstaates behandelt worden sind. Das schließt nicht aus, daß in solche Abkommen Bestimmungen aufgenommen werden, wonach in der Bundesrepublik Deutschland für die Sozialversicherung geltende Gesetze oder Verord-

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

nungen, die für Staatsangehörige anderer Staaten eine ungünstigere Behandlung als für deutsche Staatsangehörige vorsehen, keine Anwendung finden.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird für die Regelung und für den Transfer in Bezug auf die in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Ansprüche, die nicht in Abkommen mit Regierungen von Gläubigerstaaten behandelt sind, Sorge tragen, vorausgesetzt, daß die Ansprüche Personen zustehen, die Staatsangehörige eines solchen Gläubigerstaates oder in einem solchen Gläubigerstaat ansässig sind, aus dem Zahlungen auf gleichartige Ansprüche an Personen, die Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland oder in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ebenfalls transferiert werden können. Die in der Bundesrepublik Deutschland für die Sozialversicherung geltenden Gesetze und Verordnungen, die für Staatsangehörige anderer Staaten eine ungünstigere Behandlung als für deutsche Staatsangehörige vorsehen, finden dann keine Anwendung, wenn der beteiligte Gläubigerstaat mit Bezug auf Sozialversicherungszahlungen zwischen seinen Staatsangehörigen und deutschen Staatsangehörigen oder zwischen Personen, die in dem betreffenden Staat ansässig sind, und Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, nicht diskriminiert.

(3) Aus Sozialversicherungsleistungen erwachsene Ansprüche im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels, die Personen zustehen, die Staatsangehörige eines Gläubigerstaates oder in einem Gläubigerstaat ansässig sind, und die nicht nach den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 dieses Artikels geregelt werden, sollen nach den Bestimmungen des Artikels 28 der Anlage IV dieses Abkommens geregelt werden.

Art. 23 Schulden aus der Privatversicherung. (1) Sind in zweiseitigen Vereinbarungen, die in Durchführung von Artikel 30 Absatz 1 der Anlage IV dieses Abkommens getroffen werden, Vorschriften über den Transfer von Zahlungen oder über Bezahlung in Deutscher Mark von solchen Schulden enthalten, die sich aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen oder -vereinbarungen irgendeiner Art ergeben oder mit derartigen Verträgen oder Vereinbarungen im Zusammenhang stehen, so müssen diese Vorschriften mit den Bestimmungen über die Regelung anderer Schuldenarten im Einklang stehen.

(2) Soweit bis zum 30. Juni 1953 keine zweiseitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden die aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen herrührenden Schulden gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 31 der Anlage IV dieses Abkommens geregelt. Die Frist bis zum 30. Juni 1953 kann durch Übereinkunft verlängert werden. Gläubiger, die in Staaten ansässig sind, mit denen bis

dahin zweiseitige Vereinbarungen nicht getroffen sein werden, sollen hinsichtlich des Transfers von Zahlungen oder der Bezahlung in Deutscher Mark für jede Art von Schulden die günstigsten Bedingungen genießen, die in einer gemäß Absatz 1 dieses Artikels geschlossenen zweiseitigen Vereinbarung für Schulden der gleichen Art vorgesehen sind.

Art. 24 Anwendung des Abkommens auf Berlin. (1) Nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 5 erstreckt sich dieses Abkommen auf Berlin, das in den Grenzen seiner Zuständigkeit Verpflichtungen, die den von der Bundesrepublik Deutschland in diesem Abkommen und seinen Anlagen übernommenen entsprechen, ausführen wird.
(2) Dieses Abkommen soll bei oder nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 35 Absatz 2 für Berlin in Kraft treten, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland die Erklärung hinterlegt, daß allen in Berlin geltenden Rechtsvorschriften über das zur Anwendung dieses Abkommens auf Berlin erforderliche Verfahren genügt worden ist.

Art. 25 Verfahren bei der Wiedervereinigung Deutschlands. Bei der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Parteien dieses Abkommens das Abkommen einer Nachprüfung unterziehen, und zwar ausschließlich mit dem Ziele,
(a) die Bestimmungen der Anlagen dieses Abkommens über Anpassungen, die bei bestimmten Schulden im Falle der Wiedervereinigung vorzunehmen sein werden, auszuführen, soweit sie dann nicht ohne weiteres wirksam werden sollen, und
(b) die Bestimmungen dieses Abkommens auf die Schulden von Personen auszudehnen, die in dem mit der Bundesrepublik Deutschland wiedervereinigten Gebiet ansässig sind, und
(c) angemessene Anpassungen mit Bezug auf Schulden vorzunehmen, bei deren Regelung der Verlust von Vermögenswerten, die in dem mit der Bundesrepublik Deutschland wiedervereinigten Gebiet belegen sind, oder die Unmöglichkeit ihrer Verwendung berücksichtigt worden ist.

Art. 26 Frühere Abkommen. Keine Bestimmung dieses Abkommens berührt die Wirksamkeit anderer Abkommen zur Regelung von Verbindlichkeiten, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen hat.

Art. 27 Vorrang des Abkommens gegenüber seinen Anlagen. Falls Bestimmungen dieses Abkommens mit Bestimmungen einer seiner Anlagen nicht übereinstimmen, sind die Bestimmungen des Abkommens maßgebend.

Art. 28 Schiedsgerichtshof. (1) Der Schiedsgerichtshof für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden (im folgenden als „Schiedsgerichtshof" bezeichnet) wird für die nachstehend angegebenen Zwecke errichtet. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Aufbau des Schiedsgerichtshofes sowie die Bestimmungen über die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit sind in der Satzung enthalten, die diesem Abkommen als Anlage IX beigefügt ist.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 5 dieses Artikels ist der Schiedsgerichtshof ausschließlich zuständig für alle diejenigen Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Parteien dieses Abkommens über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens oder seiner Anlagen, welche die Parteien nicht im Verhandlungswege beilegen können; jedoch gehören Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Artikels 34 dieses Abkommens nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes oder anderer Gerichte oder Schiedsinstanzen. Ist die Bundesrepublik Deutschland an einem Verfahren vor dem Schiedsgerichtshof, das eine Streitigkeit zwischen Parteien dieses Abkommens betrifft, nicht beteiligt, so wird sie auf Verlangen einer beteiligten Partei ihrerseits an dem Verfahren als Partei teilnehmen.

(3) Der Schiedsgerichtshof ist ausschließlich zuständig für Verfahren über die in Artikel 16 Absatz 2 der Anlage IV dieses Abkommens erwähnten Fragen, die für die Auslegung der genannten Anlage grundsätzliche Bedeutung haben und ihm von einer Partei dieses Abkommens vorgelegt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die Zuständigkeit der Gemischten Kommission, wie sie in Artikel 31 Absatz 2 dieses Abkommens geregelt ist.

(4) Der Schiedsgerichtshof ist ausschließlich zuständig für Anrufungsverfahren, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 31 Absatz 7 dieses Abkommens anhängig gemacht werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels ist der Schiedsgerichtshof nicht zuständig für Streitigkeiten, die sich ausschließlich auf die Auslegung oder Anwendung einer Anlage dieses Abkommens beziehen, sofern eine gemäß dieser Anlage errichtete Schiedsinstanz für die Entscheidung der betreffenden Frage über die Auslegung oder Anwendung zuständig ist. Diese Bestimmung bedeutet keine Einschränkung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes bei Streitigkeiten über die Frage, ob eine Entscheidung einer solchen Schiedsinstanz in Widerspruch zu Bestimmungen dieses Abkommens steht.

(6) Jede Partei dieses Abkommens, die an dem Gegenstand eines Verfahrens vor dem Schiedsgerichtshof interessiert ist, ist berechtigt, an dem Verfahren als Partei teilzunehmen.

(7) Der Schiedsgerichtshof hat das Recht, Fragen, die sich auf seine Zu-

ständigkeit beziehen, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels selbst zu entscheiden.

(8) Die Entscheidung des Schiedsgerichtshofes ist endgültig und bindend

(a) in einem Verfahren gemäß Absatz 2 dieses Artikels für die Parteien der Streitigkeit und für jede andere Partei dieses Abkommens, die an dem Verfahren als Partei teilnimmt;

(b) in einem Verfahren gemäß Absatz 3 dieses Artikels für die Partei dieses Abkommens, welche die Frage dem Schiedsgerichtshof vorgelegt hat, und für jede andere Partei dieses Abkommens, die an dem Verfahren als Partei teilnimmt;

(c) in einem Anrufungsverfahren gemäß Absatz 4 dieses Artikels für die Partei oder die Parteien des Anrufungsverfahrens.

(9) Die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichtshofes wird nicht dadurch berührt, daß eine Partei der Streitigkeit sich auf das vor dem Schiedsgerichtshof anhängige Verfahren nicht einläßt.

(10) Alle gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen errichteten Schiedsinstanzen, ausgenommen der Schiedsgerichtshof selbst, sind bei der Entscheidung über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und seiner Anlagen an die einschlägigen Entscheidungen des Schiedsgerichtshofes gebunden.

(11) Auf Ersuchen einer Partei dieses Abkommens erstattet der Schiedsgerichtshof Gutachten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens (ausgenommen die Auslegung oder Anwendung von Artikel 34). Solche Gutachten haben keine bindende Wirkung.

Art. 29 Schiedsverfahren nach Anlage I. (1) An Verfahren vor einem Schiedsgericht, das für die Entscheidung von Streitigkeiten gemäß Ziffer 7 Absatz 1 Buchstabe g der Anlage I dieses Abkommens vorgesehen ist, können nur diejenigen Vereinigungen von Wertpapierinhabern (Bondholders' Councils) oder entsprechende Vereinigungen, die von den Regierungen der Staaten, in denen sie gebildet sind, als Vertreter der Wertpapierinhaber in diesen Staaten anerkannt sind (im folgenden als „Gläubigervertretungen" bezeichnet) auf der einen Seite und Schuldner auf der anderen Seite als Parteien teilnehmen.

(2) Ein Schiedsgericht der in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Art besteht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, aus drei in folgender Weise ernannten Mitgliedern:

(a) einem Mitglied, das vom Schuldner zu ernennen ist;

(b) einem Mitglied, das von der betreffenden Gläubigervertretung zu ernennen ist, oder, wenn mehrere Gläubigervertretungen beteiligt sind, von diesen gemeinsam;

(c) einem dritten Mitglied als Obmann, das von den gemäß den Buch-

staben a und b dieses Absatzes ernannten Schiedsrichtern zu wählen ist. Der Obmann darf weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch diejenige eines Staates besitzen, in dem eine als Partei an dem Verfahren teilnehmende Gläubigervertretung gebildet ist.

(3) Binnen 90 Tagen, gerechnet von dem Tage, an dem eine der Parteien des Verfahrens der anderen Partei die Ernennung ibres Schiedsrichters mitgeteilt hat, hat die andere Partei ihrerseits einen Schiedsrichter zu ernennen. Ernennt die andere Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so wird er auf Antrag der Partei, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Internationalen Handelskammer ernannt.

(4) Einigen sich die beiden Schiedsrichter binnen 30 Tagen, gerechnet von dem Tag der Ernennung des zuletzt ernannten Schiedsrichters, nicht auf einen Obmann, so wird er auf Antrag eines der beiden Schiedsrichter durch die Internationale Handelskammer ernannt. Die Bestimmung des Absatzes 2 Buchstabe c dieses Artikels über die Staatsangehörigkeit gilt auch für diese Ernennung.

(5) Stirbt ein Mitglied des Schiedsgerichts oder fällt ein Mitglied wegen Erkrankung, Niederlegung des Amtes oder Nichtausübung seiner Amtspflichten aus, so wird die Stelle binnen 30 Tagen, nachdem sie frei geworden ist, in gleicher Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung neu besetzt.

(6) Das Schiedsgericht gibt sich seine eigene Verfahrensordnung. Ist eine solche Verfahrensordnung nicht erlassen oder regelt sie das Verfahren nicht erschöpfend, so ist insoweit die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer anzuwenden.

(7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Konversion, die Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens war, ist hinsichtilch der Bedingungen des Regelungsangebotes für die Parteien des Verfahrens bindend; die Gläubigervertretung hat den Wertpapierinhabern die Annahme des Angebotes zu empfehlen, sofern das Angebot den anderen in der Anlage I dieses Abkommens festgelegten Erfordernissen entspricht.

Art 30 Beteiligung der Anleihetreuhänder nach Anlage II. (1) Der gemäß Artikel IX der Anlage II dieses Abkommens errichtete Schieds- und Vermittlungsausschuß macht den Treuhänder einer verbrieften Schuld, auf welche die genannte Anlage Anwendung findet, Mitteilung von jedem bei dem Ausschuß anhängigen Verfahren über die Regelung der Schuld. Der Treuhänder kann binnen 20 Tagen nach Zustellung der Mitteilung an dem Verfahren als Partei teilnehmen.

(2) Um den Treuhänder einer verbrieften Schuld bei der Entlastung von einer Verantwortung zu unterstützen, die er gegenüber Inhabern dieser Schuldverschreibungen gegebenenfalls hat, wird der Schuldner in dem Zeit-

punkt, in dem er der Gläubigervertretung gemäß Artikel VII der Anlage II dieses Abkommens einen Vorschlag für ein Regelungsangebot vorlegt, dem Treuhänder dieser Schuldverschreibung ebenfalls eine Abschrift davon vorlegen. Der Treuhänder kann dem Schuldner und der Gläubigervertretung die Einwendungen mitteilen, die er gegen die Bedingungen des zur Erörterung stehenden Angebots gegebenenfalls hat; diese Einwendungen sind bei diesen Erörterungen zur Prüfung vorzulegen.

(3) Vor dem Abschluß einer endgültigen Vereinbarung mit der Gläubigervertretung über die Bedingungen des Regelungsangebotes wird der Schuldner dem Treuhänder die Bedingungen dieses Regelungsangebotes schriftlich mitteilen. Binnen 10 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung kann der Treuhänder dem Schieds- und Vermittlungsausschuß Einwendungen gegen die Bedingungen des Regelungsangebotes in Bezug auf alle Fragen vorlegen, bei denen er nach den Bedingungen des bestehenden Vertrages nach seinem Ermessen feststellt, daß er gegenüber Inhabern dieser Schuldverschreibungen eine Verantwortung hat. Der Schieds- und Vermittlungsausschuß wird der Gläubigervertretung und dem Schuldner die Einleitung des Verfahrens durch die Zustellung mitteilen. Die Gläubigervertretung und der Schuldner können binnen 20 Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung ebenfalls an dem Verfahren als Parteien teilnehmen. Die Zuständigkeit des Schieds- und Vermittlungsausschusses für ein solches Verfahren wird dadurch nicht berührt, daß die Gläubigervertretung oder der Schuldner sich auf das Verfahren nicht einläßt. Erfolgt innerhalb der oben bezeichneten Frist von 10 Tagen keine Anrufung der Schiedsinstanz, so kann der Schuldner die vorgeschlagene Vereinbarung mit der Gläubigervertretung abschließen.

(4) Eine Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses in einem Verfahren gemäß Absatz 3 dieses Artikels ist für die Gläubigervertretung und den Schuldner in gleichem Umfange bindend wie im zweiten Absatz der Ziffer 1 des Artikels IX der Anlage II dieses Abkommens vorgesehen. Nimmt ein Treuhänder gemäß Absatz 1 oder 3 dieses Artikels an einem Verfahren als Partei teil, so hat er in diesem Verfahren die gleichen Rechte wie jede andere Partei dieses Verfahrens.

Art. 31 Gemischte Kommission nach Anlage IV. (1) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Aufbau der in Artikel 16 der Anlage IV dieses Abkommens vorgesehenen Gemischten Kommission sowie die Bestimmungen über die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit sind in der Satzung enthalten, die diesem Abkommen als Anlage X beigefügt ist.

(2) Die Gemischte Kommission ist zuständig für die Entscheidung

(a) von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Auslegung der Anlage IV dieses Abkommens, die ihr vorge-

legt werden entweder durch den Gläubiger oder einen Schuldner, dessen Regierung erklärt, daß die zu entscheidende Frage nach ihrer Auffassung für die Auslegung der genannten Anlage von allgemeiner Bedeutung sei;

(b) von Fällen, die Gegenstand eines Verfahrens vor einem gemäß Artikel 17 der Anlage IV dieses Abkommens errichteten Schiedsgericht sind und die der Gemischten Kommission gemäß Artikel 16 der genannten Anlage von einer Partei dieses Abkommens oder von dem Schiedsgericht selbst unter Berufung darauf vorgelegt werden, daß es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung für die Auslegung der Anlage IV handele; in Fällen jedoch, in denen das Schiedsgericht gemäß Artikel 11 der Anlage IV dieses Abkommens angerufen ist, darf der Gemischten Kommission nur diejenige Frage zur Entscheidung vorgelegt werden, die für die Auslegung der genannten Anlage grundsätzliche Bedeutung hat.

(3) Jede Partei dieses Abkommens, die an dem Gegenstand eines Verfahrens vor der Gemischten Kommission interessiert ist, ist berechtigt, am dem Verfahren als Partei teilzunehmen.

(4) Die Entscheidungsbefugnis der Gemischten Kommission wird nicht dadurch berührt, daß eine an der Streitigkeit beteiligte Partei sich auf das vor der Gemischten Kommission anhängige Verfahren nicht einläßt.

(5) Die Gemischte Kommission hat das Recht, Fragen, die sich auf ihre Zuständigkeit beziehen, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels selbst zu entscheiden.

(6) Die Entscheidung der Gemischten Kommission ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 7 dieses Artikels endgültig und bindend

(a) für die Parteien des bei ihr anhängigen Verfahrens;

(b) für jede Partei einer Streitigkeit, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels der Gemischten Kommission vorgelegt worden ist;

(c) für eine Partei dieses Abkommens, die gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels einen Fall oder eine Frage zur Entscheidung vorlegt;

(d) für das Schiedsgericht, das die Frage selbst vorgelegt hat oder in dessen Verfahren die Vorlegung erfolgt ist, in den Fällen von Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels;

(e) hinsichtlich einer Regelungsbedingung für eine Schuld, wenn diese Regelungsbedingung Gegenstand des Verfahrens war.

(7) Jede Partei dieses Abkommens ist berechtigt, gegen eine Entscheidung der Gemischten Kommission binnen 30 Tagen, nachdem sie erlassen ist, den Schiedsgerichtshof anzurufen unter Berufung darauf, daß die Entscheidung eine Frage von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung betreffe. Die Anrufung kann nur wegen solcher aus der Entscheidung sich ergebender Fragen erfolgen, bezüglich derer die anrufende Partei geltend macht,

daß sie allgemeine oder grundsätzliche Bedeutung hätten. Hat der Schiedsgerichtshof über die betreffende Frage entschieden, so hat die Gemischte Kommission in dem Verfahren, das zu der Anrufung geführt hat, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um der Entscheidung des Schiedsgerichtshofes Geltung zu verschaffen.

Art. 32 Schiedsgericht für Streitigkeiten aus Anlage IV. (1) Haben sich ein Gläubiger und ein Schuldner gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Anlage IV dieses Abkommens darauf geeinigt, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, so hat jeder von ihnen binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Einigung, einen Schiedsrichter zu ernennen. Sind mehrere Gläubiger oder Schuldner beteiligt, so wird der Schiedsrichter von den Gläubigern oder den Schuldnern gemeinsam ernannt. Hat eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb der genannten Frist ernannt, so ist die andere Partei der Streitigkeit berechtigt, die Ernennung des Schiedsrichters bei der Internationalen Handelskammer zu beantragen. Die beiden Schiedsrichter wählen binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Ernennung des zuletzt ernannten Schiedsrichters, einen dritten Schiedsrichter als Obmann. Wird der Obmann nicht innerhalb dieser Frist gewählt, so kann jede der beiden Parteien die Ernennung bei der Internationalen Handelskammer beantragen.

(2)—(a) Ein Gläubiger, der ein Schiedsgericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Anlage IV dieses Abkommens anruft, hat binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung des deutschen Gerichts zugestellt worden ist,

(i) dem deutschen Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, die Anrufung mitzuteilen;

(ii) dem Schuldner den Namen des Schiedsrichters mitzuteilen, den er für das Schiedsgericht ernannt hat.

(b) Mit dem Eingang der in Unterabsatz a (i) dieses Absatzes vorgesehenen Mitteilung ist das Verfahren für alle deutschen Gerichtsinstanzen mit der Wirkung beendet, daß aus der Entscheidung, soweit sie sich auf die Schuld bezieht, die Gegenstand der Berufung ist, keine Rechte hergeleitet werden können.

(c) Binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage des Erhalts der in Unterabsatz a (ii) dieses Absatzes vorgesehenen Mitteilung, hat der Schuldner dem Gläubiger den Namen des Schiedsrichters mitzuteilen, den er für das Schiedsgericht ernannt hat. Macht der Schuldner diese Mitteilung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so ist der Gläubiger berechtigt, die Ernennung des Schiedsrichters bei der Internationalen Handelskammer zu beantragen. Entsprechend dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren ist ein dritter Schiedsrichter als Obmann zu wählen.

(d) Für ein gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 der Anlage IV dieses Abkommens angerufenes Schiedsgericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, gilt folgendes:

Das Schiedsgericht

(i) tagt, sofern die Parteien des Verfahrens nichts anderes vereinbaren, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

(ii) hat die Grundsätze anzuwenden, die sich aus Artikel 11 Absatz 1 der Anlage IV dieses Abkommens ergeben;

(iii) verhandelt die Streitsache in vollem Umfang von neuem.

(e) Wird im Laufe eines Verfahrens, das vor einem Schiedsgericht auf Grund einer Anrufung gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 der Anlage IV dieses Abkommens anhängig ist, der Gemischten Kommission eine Frage gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b dieses Abkommens vorgelegt, so setzt das Schiedsgericht unverzüglich das Verfahren aus, bis eine rechtskräftige Entscheidung der Gemischten Kommission über die Frage ergangen ist. Nachdem eine solche Entscheidung ergangen ist, setzt das Schiedsgericht sein Verfahren fort und trifft die erforderlichen Maßnahmen, um der Entscheidung Geltung zu verschaffen.

(3) Hat ein Schiedsgericht über die Auslegung der Anlage IV dieses Abkommens zu entscheiden, so ist es an die einschlägigen Entscheidungen der Gemischten Kommission gebunden.

(4) Stirbt ein Mitglied des Schiedsgerichts oder fällt ein Mitglied wegen Erkrankung, Niederlegung des Amtes oder Nichtausübung seiner Amtspflichten aus, so wird die Stelle binnen 30 Tagen, nachdem sie frei geworden ist, in gleicher Weise wie bei der ursprünglichen Ernennung neu besetzt.

(5) Das Schiedsgericht kann darüber befinden, wie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltsgebühren zu tragen sind; in einem Anrufungsverfahren gemäß Absatz 2 dieses Artikels kann es außerdem darüber befinden, welche Partei des Verfahrens die Kosten des Verfahrens vor dem deutschen Gericht zu tragen hat oder wie diese Kosten unter den Parteien zu verteilen sind. Trifft das Schiedsgericht keine Entscheidung über die Kosten, so trägt jede Partei des Verfahrens ihre eigenen Kosten; die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht und gegebenenfalls die Kosten des Verfahrens vor dem deutschen Gericht trägt in diesem Falle die Gläubiger- und die Schuldnerseite je zur Hälfte.

(6) Ist ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig, so kann der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht nur mit Zustimmung aller beteiligten Parteien zurückgenommen werden.

(7) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 17 der Anlage IV dieses Abkommens gibt sich das Schiedsgericht seine eigene Verfahrensordnung. Ist eine solche Verfahrensordnung nicht erlassen oder

regelt sie das Verfahren nicht erschöpfend, so ist insoweit die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer anzuwenden.
(8) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für die beteiligten Parteien bindend.

Art. 33 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Entflechtungsverfahren. Der Schiedsgerichtshof oder eine andere gemäß diesem Abkommen oder seinen Anlagen errichtete Schiedsinstanz ist nicht zuständig für Angelegenheiten, über die ausdrücklich Verfügung getroffen ist, sei es durch einen Plan, der von der Alliierten Hohen Kommission, den von ihr zur Bearbeitung derartiger Angelegenheiten bestimmten nachgeordneten Dienststellen oder von einer diese Befugnisse der Alliierten Hohen Kommission später übernehmenden Stelle genehmigt ist, sei es durch eine Anordnung oder Verordnung, die von den genannten Stellen auf Grund der Gesetze der Alliierten Hohen Kommission Nr. 27 (Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie) oder Nr. 35 (Aufspaltung des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G.) erlassen ist. Bei jeder derartigen Verfügung haben der Gläubiger und der Schuldner, die alliierten Behörden und der Prüfungsausschuß die Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen anzuwenden. Ergibt sich in einer Angelegenheit eine Streitigkeit über eine Frage der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Anlagen, so ist diese Streitigkeit vor Genehmigung eines Planes oder vor dem Erlaß einer Anordnung oder Verordnung, durch die über die Angelegenheit verfügt wird, dem Schiedsgerichtshof oder einer anderen gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen zuständigen Schiedsinstanz zur Entscheidung vorzulegen. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes oder einer anderen gemäß diesem Abkommen oder seinen Anlagen gebildeten Schiedsinstanz für Angelegenheiten, über die nicht ausdrücklich in der oben erwähnten Weise durch einen Plan, eine Anordnung oder Verordnung verfügt ist, oder für Angelegenheiten, die auf Umständen beruhen, die nach dem Inkrafttreten eines derartigen Planes oder einer derartigen Anordnung oder Verordnung eintreten.

Art. 34 Konsultation. Im Interesse einer beständigen und wirksamen Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen zur Zufriedenheit aller Beteiligten wird, unbeschadet der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtungen, folgendes vorgesehen:
(a) Die hauptsächlich beteiligten Parteien dieses Abkommens werden in Beratungen eintreten, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung eines Gläubigerstaates, auf den ein

wesentlicher Anteil an den durch dieses Abkommen erfaßten Schulden entfällt, darum ersucht. Alle Parteien dieses Abkommens sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen; im Falle ihrer Teilnahme können sie Vertreter der in Betracht kommenden Gläubiger oder Schuldner ihres Staates hinzuziehen.

(b) Befassen sich die Beratungen mit einer Lage, in der sich die Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Auffassung Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Auslandsverbindlichkeiten gegenübersieht, so ist allen maßgeblichen wirtschafts-, finanz- und währungspolitischen Gesichtspunkten Beachtung zu schenken, die auf die Transferfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, wie sie durch innere und äußere Umstände beeinflußt wird, und auf die beständige Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik nach diesem Abkommen und seinen Anlagen sowie nach den Abkommen über die Nachkriegs-Wirtschaftshilfe Bezug haben. Die Grundsätze, von denen sich die Konferenz über deutsche Auslandsschulden leiten ließ, die Ziele, die sie verfolgte, und die Zusage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu sichern, sind gebührend zu berücksichtigen. Auf Beschluß der an den Beratungen hauptsächlich beteiligten Parteien dieses Abkommens ist der Rat geeigneter internationaler Organisationen oder anderer unabhängiger Sachverständiger einzuholen. Ein entsprechendes Ersuchen kann von der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen hauptsächlich beteiligten Partei dieses Abkommens gestellt werden.

Art. 35 Inkrafttreten. (1) Jede Regierung, die dieses Abkommen unterzeichnet hat, hinterlegt, nachdem sie gemäß ihren verfassungsrechtlichen Erfordernissen das Abkommen ratifiziert oder genehmigt hat, bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland eine Ratifikationsurkunde oder eine Notifikation darüber, daß das Abkommen genehmigt worden ist.

(2) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika die nach Absatz 1 dieses Artikels erforderliche Ratifikationsurkunde oder Notifikation bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt haben. Das Abkommen tritt mit Wirkung gegenüber allen Unterzeichnerregierungen in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Ratifikationsurkunde oder Notifikation hinterlegt haben. Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird allen Unterzeichner-

regierungen den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und die Regierungen, für die es in Kraft getreten ist, mitteilen.
(3) Für jede Unterzeichnungsregierung, die nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 2 dieses Artikels die erforderliche Ratifikationsurkunde oder Notifikation hinterlegt, tritt dieses Abkommen mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde oder Notifikation in Kraft. Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird den übrigen Unterzeichnerregierungen und den diesem Abkommen gemäß Artikel 36 beigetretenen Regierungen diese Hinterlegung und den Tag, an dem sie erfolgt ist, mitteilen.

Art. 36 Beitritt. (1) Jede Regierung, die von den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder von einer dieser Regierungen und von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterzeichnung dieses Abkommens eingeladen worden ist, kann nach Maßgabe der Einladung das Abkommen unterzeichnen oder ihm beitreten. Jede andere Regierung, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufnimmt, kann diesem Abkommen beitreten. Dies geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, die diese Hinterlegung und den Tag, an dem sie erfolgt ist, den anderen Unterzeichnerregierungen und denjenigen Regierungen mitteilt, die bereits beigetreten sind.
(2) Dieses Abkommen tritt für jede beitretende Regierung mit der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten gemäß Artikel 35 dieses Abkommens, in Kraft.

Art. 37 Ausdehnung des Abkommens auf bestimmte Gebietsteile. (1) Jede Regierung kann bei der Unterzeichnung, bei Gelegenheit ihres Beitritts oder jederzeit später durch Notifikation gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland erklären, daß dieses Abkommen von dem in der Notifikation angegebenen Zeitpunkt ab sich auf alle oder bestimmte Gebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt.
(2) Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird den Unterzeichnerregierungen und den Regierungen, die beigetreten sind, die ihr gemäß diesem Artikel zugegangenen Notifikationen mitteilen.

Art. 38 Vorbehalte und Einschränkungen. (1) Jede Regierung, die eine Ratifikationsurkunde, eine Notifikation der Genehmigung oder eine Ur-

kunde des Beitritts zu diesem Abkommen mit einem Vorbehalt oder einer Einschränkung oder von einer Einladung abweichend hinterlegt, gilt erst dann als Partei dieses Abkommens, wenn der Vorbehalt, die Einschränkung oder die Abweichung zurückgezogen oder von allen Parteien dieses Abkommens angenommen worden ist.
(2) Die mit einem Vorbehalt oder einer Einschränkung abgegebene Notifikation gemäß Artikel 37 wird erst dann wirksam, wenn die Einschränkung oder der Vorbehalt zurückgezogen oder von allen Parteien dieses Abkommens angenommen worden ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Abkommen, dem die Anlagen I bis X beigefügt sind, unterschrieben.
Geschehen zu London am siebenundzwanzigsten Tage des Monats Februar des Jahres neunzehnhundertdreiundfünfzig, in drei Originaltexten in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Texte gleichermaßen authentisch sind; die Texte sollen in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt werden, die jeder unterzeichnenden oder beitretenden Regierung beglaubigte Abschriften der Texte zusenden wird.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Abs
Für Belgien:
Obert de Thieusies
Für Ceylon:
V. Coomaraswamy
Für Dänemark
E. Reventlow
Anthon Vestbirk
Für die Französische Republik
R. Massigli
Für Griechenland
Leon V. Melas
Für den Iran:
Für Irland:
F. H. Boland
Für Italien:
Für die Föderative Volksrepublik Jugoslawien:
Jaksa Petric
Für Kanada:
N. A. Robertson

Für das Fürstentum Liechtenstein
W. Stucki
Für Luxemburg
A. J. Clasen
Für Norwegen:
P. Prebensen
Für Pakistan:
M. A. H. Ispahani
Für Schweden:
Gunnar Hägglöff
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
W. Stucki
Für Spanien:
Primo de Rivera
Für die Union von Südafrika:
A. L. Geyer
Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien
und Nordirland:
George Rendel
Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Warren L. Pierson

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. **DEUTSCH-FRANZÖSISCHE ZUSAMMENARBEIT 1963**

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit

(22. 1. 1963)

Nach: BGBl. 1963 II S. 707

Im Anschluß an die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik vom 22. Januar 1963 über die Organisation und die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten wurden die folgenden Bestimmungen vereinbart:

I. Organisation

1. Die Staats- und Regierungschefs geben nach Bedarf die erforderlichen Weisungen und verfolgen laufend die Ausführung des im folgenden festgelegten Programms. Sie treten zu diesem Zweck zusammen, sooft es erforderlich ist und grundsätzlich mindestens zweimal jährlich.

2. Die Außenminister tragen für die Ausführung des Programms in seiner Gesamtheit Sorge. Sie treten mindestens alle drei Monate zusammen. Unbeschadet der normalen Kontakte über die Botschaften treten diejenigen leitenden Beamten der beiden Außenministerien, denen die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten obliegen, allmonatlich abwechselnd in Bonn und Paris zusammen, um den Stand der vorliegenden Fragen festzustellen und die Zusammenkunft der Minister vorzubereiten. Ferner nehmen die diplomatischen Vertretungen und die Konsulate der beiden Staaten sowie ihre ständigen Vertretungen bei den internationalen Organisationen die notwendige Verbindung in den Fragen gemeinsamen Interesses auf.

3. Zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten finden regelmäßige Zusammenkünfte auf den Gebieten der Verteidigung, der Erziehung und der Jugendfragen statt. Sie beeinträchtigen in keiner Weise die Tätigkeit der bereits bestehenden Organe — Deutsch-Französische Kulturkommission, Ständige Gruppe der Generalstäbe —, deren Tätigkeit vielmehr erweitert wird. Die Außenminister sind bei diesen Zusammenkünften vertreten, um die Gesamtkoordinierung der Zusammenarbeit zu gewährleisten.

a) Der Verteidigungs- und der Armeeminister treten wenigstens einmal alle drei Monate zusammen. Ferner trifft sich der französische Erziehungsminister in den gleichen Zeitabständen mit derjenigen Persönlichkeit, die auf deutscher Seite benannt wird, um die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu verfolgen.
b) Die Generalstabschefs beider Staaten treten wenigstens einmal alle zwei Monate zusammen; im Verhinderungsfalle werden sie durch ihre verantwortlichen Vertreter ersetzt.
c) Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen oder sein Vertreter trifft sich wenigstens einmal alle zwei Monate mit dem französischen Hohen Kommissar für Jugend und Sport.

4. In jedem der beiden Staaten wird eine interministerielle Kommission beauftragt, die Fragen der Zusammenarbeit zu verfolgen. In dieser Kommission, der Vertreter aller beteiligten Ministerien angehören, führt ein hoher Beamter des Außenministeriums den Vorsitz. Ihre Aufgabe besteht darin, das Vorgehen der beteiligten Ministerien zu koordinieren und in regelmäßigen Abständen ihrer Regierung einen Bericht über den Stand der deutsch-französischen Zusammenarbeit zu erstatten. Die Kommission hat ferner die Aufgabe, zweckmäßige Anregungen für die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit und dessen etwaige Ausdehnung auf neue Gebiete zu geben.

II. Programm

A. Auswärtige Angelegenheiten

1. Die beiden Regierungen konsultieren sich vor jeder Entscheidung in allen wichtigen Fragen der Außenpolitik und in erster Linie in den Fragen von gemeinsamem Interesse, um so weit wie möglich zu einer gleichgerichteten Haltung zu gelangen. Diese Konsultation betrifft unter anderem folgende Gegenstände:

— Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der europäischen politischen Zusammenarbeit;
— Ost-West-Beziehungen sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen Bereich;
— Angelegenheiten, die in der Nordatlantikvertragsorganisation und in den verschiedenen internationalen Organisationen behandelt werden und an denen die beiden Regierungen interessiert sind, insbesondere im Europarat, in der Westeuropäischen Union, in der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen.

2. Die auf dem Gebiet des Informationswesens bereits bestehende Zusammenarbeit wird zwischen den beteiligten Dienststellen in Bonn und Paris und zwischen den Vertretungen in Drittstaaten fortgeführt und ausgebaut.
3. Hinsichtlich der Entwicklungshilfe stellen die beiden Regierungen ihre Programme einander systematisch gegenüber, um dauernd eine enge Koordinierung durchzuführen. Sie prüfen die Möglichkeit, Vorhaben gemeinsam in Angriff zu nehmen. Da sowohl auf deutscher als auch auf französischer Seite mehrere Ministerien für diese Angelegenheit zuständig sind, wird es Sache der beiden Außenministerien sein, die praktischen Grundlagen dieser Zusammenarbeit gemeinsam festzulegen.
4. Die beiden Regierungen prüfen gemeinsam die Mittel und Wege dazu, ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinsamen Marktes in anderen wichtigen Bereichen der Wirtschaftspolitik, zum Beispiel der Land- und Forstwirtschaftspolitik, der Energiepolitik, der Verkehrs- und Transportfragen, der industriellen Entwicklung ebenso wie der Ausfuhrkreditpolitik, zu verstärken.

B. Verteidigung

I. Auf diesem Gebiet werden nachstehende Ziele verfolgt:
1. Auf dem Gebiet der Strategie und der Taktik bemühen sich die zuständigen Stellen beider Länder, ihre Auffassungen einander anzunähern, um zu gemeinsamen Konzeptionen zu gelangen. Es werden deutsch-französische Institute für operative Forschung errichtet.
2. Der Personalaustausch zwischen den Streitkräften wird verstärkt; er betrifft insbesondere die Lehrkräfte und Schüler der Generalstabsschulen; der Austausch kann sich auf die zeitweilige Abordnung ganzer Einheiten erstrecken. Zur Erleichterung dieses Austausches werden beide Seiten um den praktischen Sprachunterricht für das in Betracht kommende Personal bemüht sein.
3. Auf dem Gebiet der Rüstung bemühen sich die beiden Regierungen, eine Gemeinschaftsarbeit vom Stadium der Ausarbeitung geeigneter Rüstungsvorhaben und der Vorbereitung der Finanzierungspläne an zu organisieren.

   Zu diesem Zweck untersuchen gemischte Kommissionen die in beiden Ländern hierfür betriebenen Forschungsvorhaben und nehmen eine vergleichende Prüfung vor. Sie unterbreiten den Ministern Vorschläge, die diese bei ihren dreimonatlichen Zusammenkünften prüfen und zu deren Ausführung sie die notwendigen Richtlinien geben.

4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

II. Die Regierungen prüfen die Voraussetzungen, unter denen eine deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes hergestellt werden kann.

C. Erziehungs- und Jugendfragen

Auf dem Gebiet des Erziehungswesens und der Jugendfragen werden die Vorschläge, die in den französischen und deutschen Memoranden vom 19. September und 8. November 1962 enthalten sind, nach dem oben erwähnten Verfahren einer Prüfung unterzogen.

1. Auf dem Gebiet des Erziehungswesens richten sich die Bemühungen hauptsächlich auf folgende Punkte:

a) Sprachunterricht

Die beiden Regierungen erkennen die wesentliche Bedeutung an, die der Kenntnis der Sprache des anderen in jedem der beiden Länder für die deutsch-französische Zusammenarbeit zukommt. Zu diesem Zweck werden sie sich bemühen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der deutschen Schüler, die Französisch lernen, und die der französischen Schüler, die Deutsch lernen, zu erhöhen.

Die Bundesregierung wird in Verbindung mit den Länderregierungen, die hierfür zuständig sind, prüfen, wie es möglich ist, eine Regelung einzuführen, die es gestattet, dieses Ziel zu erreichen.

Es erscheint angebracht, an allen Hochschulen in Deutschland einen für alle Studierenden zugänglichen praktischen Unterricht in der französischen Sprache und in Frankreich einen solchen in der deutschen Sprache einzurichten.

b) Frage der Gleichwertigkeit der Diplome

Die zuständigen Behörden beider Staaten sollen gebeten werden, beschleunigt Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der Schulzeiten, der Prüfungen, der Hochschultitel und -diplome zu erlassen.

c) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung

Die Forschungsstellen und die wissenschaftlichen Institute bauen ihre Verbindungen untereinander aus, wobei sie mit einer gründlicheren gegenseitigen Unterrichtung beginnen; vereinbarte Forschungsprogramme werden in den Disziplinen aufgestellt, in denen sich dies als möglich erweist.

2. Der deutschen und französischen Jugend sollen alle Möglichkeiten geboten werden, um die Bande, die zwischen ihnen bestehen, enger zu gestalten und ihr Verständnis füreinander zu vertiefen. Insbesondere wird der Gruppenaustausch weiter ausgebaut.

Es wird ein Austausch- und Förderungswerk der beiden Länder errichtet, an dessen Spitze ein unabhängiges Kuratorium steht. Diesem Werk wird

ein deutsch-französischer Gemeinschaftsfonds zur Verfügung gestellt, der der Begegnung und dem Austausch von Schülern, Studenten, jungen Handwerkern und jungen Arbeitern zwischen beiden Ländern dient.

III. Schlußbestimmungen

1. In beiden Ländern werden die erforderlichen Anordnungen zur unverzüglichen Verwirklichung des Vorstehenden getroffen. Die Außenminister stellen bei jeder ihrer Zusammenkünfte fest, welche Fortschritte erzielt worden sind.
2. Die beiden Regierungen werden die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Entwicklung der deutsch-französischen Zusammenarbeit laufend unterrichtet halten.
3. Dieser Vertrag gilt mit Ausnahme der die Verteidigung betreffenden Bestimmungen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages einen gegenteilige Erklärung abgibt.
4. Die beiden Regierungen können die Anpassungen vornehmen, die sich zur Ausführung dieses Vertrages als wünschenswert erweisen.
5. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald jeder der beiden Vertragschließenden dem anderen mitgeteilt hat, daß die dazu erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.[1]

Gemeinsame Erklärung

Nach: BGBl. 1963 II 706.

Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Konrad Adenauer, und der Präsident der Französischen Republik, General de Gaulle, haben sich

— zum Abschluß der Konferenz vom 21. und 22. Januar 1963 in Paris, an der auf deutscher Seite der Bundesminister des Auswärtigen, der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen; auf französischer Seite der Premierminister, der Außenminister, der Armeeminister und der Erziehungsminister teilgenommen haben,

[1] In Kraft getreten am 2. 7. 1963 (siehe Bekanntmachung vom 31. 7. 1963, BGBl. II S. 1153).

— in der Überzeugung, daß die Versöhnung zwischen dem deutschen und dem französischen Volk, die eine Jahrhunderte alte Rivalität beendet, ein geschichtliches Ereignis darstellt, das das Verhältnis der beiden Völker zueinander von Grund auf neu gestaltet,
— in dem Bewußtsein, daß eine enge Solidarität die beiden Völker sowohl hinsichtlich ihrer Sicherheit als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung miteinander verbindet,
— angesichts der Tatsache, daß insbesondere die Jugend sich dieser Solidarität bewußt geworden ist, und daß ihr eine entscheidende Rolle bei der Festigung der deutsch-französischen Freundschaft zukommt,
— in der Erkenntnis, daß die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern einen unerläßlichen Schritt auf dem Wege zu dem vereinigten Europa bedeutet, welches das Ziel beider Völker ist,

mit der Organisation und den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten, wie sie in dem heute unterzeichneten Vertrag niedergelegt sind, einverstanden erklärt.

Geschehen zu Paris am 22. Januar 1963 in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache.

Der Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland:
Adenauer

Der Präsident
der Französischen Republik:
C. de Gaulle

Vorspruch zum deutschen Zustimmungsgesetz

Nach: BGBl. 1963 II 705.

In der Überzeugung,
— daß der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 22. Januar 1963 die Aussöhnung und Freundschaft zwischen dem deutschen und dem französischen Volk vertiefen und ausgestalten wird;

mit der Feststellung,
— daß durch diesen Vertrag die Rechte und Pflichten aus den von der

Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen multilateralen Verträgen unberührt bleiben;

mit dem Willen,
— durch die Anwendung dieses Vertrages die großen Ziele zu fördern, die die Bundesrepublik Deutschland in Gemeinschaft mit den anderen ihr verbündeten Staaten seit Jahren anstrebt und die ihre Politik bestimmen,

nämlich
die Erhaltung und Festigung des Zusammenschlusses der freien Völker, insbesondere einer engen Partnerschaft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika,
die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für das deutsche Volk und die Wiederherstellung der deutschen Einheit,
die gemeinsame Verteidigung im Rahmen des nordatlantischen Bündnisses und die Integrierung der Streitkräfte der in diesem Bündnis zusammengeschlossenen Staaten,
die Einigung Europas auf dem durch die Schaffung der Europäischen Gemeinschaften begonnenen Wege unter Einbeziehung Großbritanniens und anderer zum Beitritt gewillter Staaten und die weitere Stärkung dieser Gemeinschaften,
den Abbau der Handelsschranken durch Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen Staaten im Rahmen des „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens";

in dem Bewußtsein,
— daß eine deutsch-französische Zusammenarbeit, die sich von diesen Zielen leiten läßt, allen Völkern Nutzen bringen, dem Frieden in der Welt dienen und dadurch zugleich dem deutschen und dem französischen Volke zum Wohl gereichen wird;
hat der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

[Auf die Wiedergabe des Zustimmungsgesetzes wurde verzichtet.]

III. DEUTSCH-FRANZÖSISCHE ZUSAMMENARBEIT 1963

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

Der Deutschlandvertrag vom 26. Mai 1952 mit den Aenderungen nach dem Pariser Protokoll vom 23. Oktober 1954[1])

Ursprünglicher Text nach: Bundesgesetzblatt 1954, II, S. 61 ff. — Aenderungen nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1954, S. 1783

a) Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich)

Text vom 26. 5. 1952

Die Bundesrepublik Deutschland einerseits
und
Die Vereinigten Staaten von Amerika,
Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
und
Die Französische Republik andererseits
haben in der Erwägung,

daß eine friedliche und blühende europäische Völkergemeinschaft, die durch ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen mit den anderen freien Völkern der Welt fest verbunden ist, nur durch vereinte Förderung und Verteidigung der gemeinsamen Freiheit und des gemeinsamen Erbes verwirklicht werden kann;
daß es das gemeinsame Ziel der Unterzeichnerstaaten ist, die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Gleichberechtigung in die europäische Gemeinschaft zu integrieren, die selbst in die sich entwickelnde atlantische Gemeinschaft eingefügt ist;
daß die Wiederherstellung eines völlig freien und vereinigten Deutschlands auf friedlichem Wege und die Herbeiführung einer frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelung — mögen auch gegenwärtig außerhalb ihrer

---

1) Das Vertragswerk vom 26. Mai 1952 wurde zwar durch die Bundesrepublik, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert, es wurde jedoch wegen des in Art. 11 Abs. 2 vorgesehenen Junktims mit dem EVG-Vertrag nicht wirksam, da das französische Parlament die Ratifizierung des EVG-Vertrages verweigerte. Das Vertragswerk wurde daraufhin durch die Pariser Protokolle vom 23. Oktober 1954 abgeändert. Vorstehend ist der ursprüngliche Text in gewöhnlicher Schrift, die Fassung auf Grund der Pariser Protokolle in Kursivschrift wiedergegeben. Die unverändert gebliebenen Teile sind nur einmal abgedruckt.

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

Macht liegende Maßnahmen entgegenstehen — ein grundlegendes und gemeinsames Ziel der Unterzeichnerstaaten bleibt;
daß die Aufrechterhaltung des Besatzungsstatuts mit den darin vorgesehenen Eingriffsbefugnissen in die eigenen Angelegenheiten der Bundesrepublik mit dem Zweck der Integration der Bundesrepublik in die europäische Gemeinschaft unvereinbar ist;
daß die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (im folgenden als »die Drei Mächte« bezeichnet) daher entschlossen sind, nur die besonderen Rechte aufrechtzuerhalten, deren Beibehaltung im Hinblick auf die Besonderheiten der internationalen Lage Deutschlands im gemeinsamen Interesse der Unterzeichnerstaaten erforderlich ist;
daß die Bundesrepublik auf Freiheit und Verantwortlichkeit gegründete politische Einrichtungen geschaffen hat und entschlossen ist, die in ihrem Grundgesetz verankerte freiheitlich-demokratische und bundesstaatliche Verfassung aufrechtzuerhalten, welche die Menschenrechte gewährleistet;
daß die Bundesrepublik und die Drei Mächte sowohl die neuen Beziehungen, die durch diesen Vertrag und seine Zusatzverträge geschaffen werden, als auch die Verträge zur Bildung einer integrierten europäischen Gemeinschaft, insbesondere den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als wesentliche Schritte zur Verwirklichung ihres gemeinsamen Strebens nach einem wiedervereinigten Deutschland anerkennen, das in die europäische Gemeinschaft integriert ist;
zur Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik hat volle Macht über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages und der in Artikel 8 aufgeführten Verträge (in diesem Vertrag als »Zusatzverträge« bezeichnet) werden die Drei Mächte das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare auflösen.

(3) Die Drei Mächte werden künftig ihre Beziehungen mit der Bundesrepublik durch Botschafter unterhalten, die in Angelegenheiten gemeinsam tätig werden, welche die Drei Mächte nach diesem Vertrage und den Zusatzverträgen als sie gemeinsam betreffend ansehen.

Text vom 23. 10. 1954

Die Bundesrepublik Deutschland,
Die Vereinigten Staaten von Amerika,
Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
und
Die Französische Republik

haben zur Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als »Drei Mächte« bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik auflösen.
(2) Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.

Artikel 2

(1) Die Drei Mächte behalten im Hinblick auf die internationale Lage die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte in bezug auf (a) die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und den Schutz von deren Sicherheit, (b) Berlin und (c) Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.
(2) Die Bundesrepublik wird sich ihrerseits jeder Maßnahme enthalten, welche diese Rechte beeinträchtigt, und wird mit den Drei Mächten zusammenwirken, um ihnen die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern.

Artikel 2

Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innege-

habten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrages.

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird ihre Politik in Einklang mit den Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen und mit den im Statut des Europarates aufgestellten Zielen halten.
(2) Die Bundesrepublik bekräftigt ihre Absicht, sich durch ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der freien Welt beitragen, mit der Gemeinschaft der freien Nationen völlig zu verbinden. Die Drei Mächte werden zu gegebener Zeit Anträge der Bundesrepublik unterstützen, die Mitgliedschaft in solchen Organisationen zu erlangen.
(3) Bei Verhandlungen mit Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine Beziehungen unterhält, werden die Drei Mächte die Bundesrepublik in Fragen konsultieren, die deren politische Interessen unmittelbar berühren.
(4) Auf Ersuchen der Bundesregierung werden die Drei Mächte die erforderlichen Vorkehrungen treffen, die Interessen der Bundesrepublik in ihren Beziehungen zu anderen Staaten und in gewissen internationalen Organisationen oder Konferenzen zu vertreten, soweit die Bundesrepublik dazu nicht selbst in der Lage ist.
[1954 unverändert]

Artikel 4

(1) Die Aufgabe der von den Drei Mächten im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte wird die Verteidigung der freien Welt sein, zu der die Bundesrepublik und Berlin gehören.
(2) In bezug auf die Stationierung dieser Streitkräfte im Bundesgebiet werden die Drei Mächte die Bundesrepublik konsultieren, soweit es die militärische Lage erlaubt. Die Bundesrepublik wird, nach Maßgabe dieses Vertrages und der Zusatzverträge, in vollem Umfang mitwirken, um diesen Streitkräften ihre Aufgabe zu erleichtern.
(3) Die Drei Mächte werden nur nach vorheriger Einwilligung der Bundesrepublik Truppen eines Staates, der zur Zeit keine Kontingente stellt, als

Teil ihrer Streitkräfte im Bundesgebiet stationieren. Jedoch dürfen solche Kontingente im Falle eines Angriffs oder unmittelbar drohenden Angriffs ohne Einwilligung der Bundesrepublik in das Bundesgebiet gebracht werden, dürfen dagegen nach Beseitigung der Gefahr nur mit Einwilligung der Bundesrepublik dort verbleiben.
(4) Die Bundesrepublik wird sich an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beteiligen, um zur gemeinsamen Verteidigung der freien Welt beizutragen.

Artikel 4

(1) Bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag behalten die Drei Mächte weiterhin ihre bisher ausgeübten oder innegehabten Rechte in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik. Die Aufgabe dieser Streitkräfte wird die Verteidigung der freien Welt sein, zu der die Bundesrepublik und Berlin gehören. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz (2) dieses Vertrages bestimmen sich die Rechte und Pflichten dieser Streitkräfte nach dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als »Truppenvertrag« bezeichnet), auf den in Artikel 8 Absatz (1) dieses Vertrages Bezug genommen ist.
(2) Die von den Drei Mächten bisher ausgeübten oder innegehabten und weiterhin beizubehaltenden Rechte in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland werden von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt, soweit sie für die Ausübung der im ersten Satz des Artikels 2 dieses Vertrages genannten Rechte erforderlich sind. Die Bundesrepublik ist damit einverstanden, daß vom Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit dieses Inkrafttretens in der Bundesrepublik stationiert werden dürfen. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Absatz (2) dieses Vertrags umschriebene Rechtsstellung der Bundesrepublik und im Hinblick darauf, daß die Drei Mächte gewillt sind, ihre Rechte betreffend die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik, soweit diese betroffen ist, nur in vollem Einvernehmen mit der Bundesrepublik auszuüben, wird diese Frage in einem besonderen Vertrag geregelt.

Artikel 5

(1) Die Drei Mächte werden bei der Ausübung ihres Rechtes, die Sicherheit der in dem Bundesgebiet stationierten Streitkräfte zu schützen, die Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Artikels einhalten.

(2) Wenn die Bundesrepublik und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft außerstande sind, einer Lage Herr zu werden, die entstanden ist

durch einen Angriff auf die Bundesrepublik oder Berlin,

durch eine umstürzlerische Störung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,

durch eine schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder

durch den ernstlich drohenden Eintritt eines dieser Ereignisse,

und die nach der Auffassung der Drei Mächte die Sicherheit ihrer Streitkräfte gefährdet, können die Drei Mächte, nachdem sie die Bundesregierung im weitestmöglichen Ausmaß konsultiert haben, in der gesamten Bundesrepublik oder in einem Teil der Bundesrepublik einen Notstand erklären.

(3) Nach der Erklärung des Notstandes können die Drei Mächte diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und die Sicherheit der Streitkräfte zu gewährleisten.

(4) Die Erklärung wird ihr Anwendungsgebiet genau bezeichnen. Die Erklärung des Notstandes darf nicht länger aufrechterhalten werden, als zur Behebung der Notlage erforderlich ist.

(5) Während der Dauer eines Notstandes werden die Drei Mächte die Bundesregierung im weitestmöglichen Ausmaß konsultieren. Sie werden sich im gleichen Ausmaß der Unterstützung der Bundesregierung und der zuständigen deutschen Behörden bedienen.

(6) Heben die Drei Mächte die Erklärung des Notstandes nicht innerhalb von dreißig Tagen auf, nachdem die Bundesregierung darum ersucht hat, so kann die Bundesregierung den Rat der Nordatlantikpakt-Organisation ersuchen, die Lage zu überprüfen und zu erwägen, ob der Notstand beendet werden soll. Gelangt der Rat zu dem Ergebnis, daß die Aufrechterhaltung des Notstandes nicht länger gerechtfertigt ist, so werden die Drei Mächte den Normalzustand so schnell wie möglich wiederherstellen.

(7) Abgesehen vom Fall eines Notstandes ist jeder Militärbefehlshaber berechtigt, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen.

(8) In jeder anderen Hinsicht bestimmt sich der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des in Artikel 8 genannten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5

(1) Für die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte gelten bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag die folgenden Bestimmungen:

(a) Die Drei Mächte werden die Bundesregierung in allen die Stationierung dieser Streitkräfte betreffenden Fragen konsultieren, soweit es die militärische Lage erlaubt. Die Bundesrepublik wird nach Maßgabe dieses Vertrages und der Zusatzverträge im Rahmen ihres Grundgesetzes mitwirken, um diesen Streitkräften ihre Aufgabe zu erleichtern.

(b) Die Drei Mächte werden nur nach vorheriger Einwilligung der Bundesrepublik Truppen eines Staates, der zur Zeit keine Kontingente stellt, als Teil ihrer Streitkräfte im Bundesgebiet stationieren. Jedoch dürfen solche Kontingente im Falle eines Angriffs oder unmittelbar drohenden Angriffs ohne Einwilligung der Bundesrepublik in das Bundesgebiet gebracht werden, dürfen dagegen nach Beseitigung der Gefahr nur mit Einwilligung der Bundesrepublik dort verbleiben.

(2) Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die zeitweilig von den Drei Mächten beibehalten werden, erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in Stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Soweit diese Rechte weiterhin ausgeübt werden können, werden sie nur nach Konsultation mit der Bundesregierung ausgeübt werden, soweit die militärische Lage eine solche Konsultation nicht ausschließt, und wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern. Im übrigen bestimmt sich der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des Truppenvertrags oder den Vorschriften des Vertrags, welcher den Truppenvertrag ersetzt und nach deutschem Recht, soweit nicht in einem anwendbaren Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 6

(1) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte in bezug auf Berlin konsultieren.

(2) Die Bundesrepublik ihrerseits wird mit den Drei Mächten zusammenwirken, um es ihnen zu erleichtern, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin zu genügen. Die Bundesrepublik wird ihre Hilfeleistungen für

den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau von Berlin fortsetzen; sie wird Berlin insbesondere die Unterstützung gewähren, die in der anliegenden Erklärung der Bundesrepublik (Anhang A dieses Vertrages) umschrieben ist.

Artikel 6

(1) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte in bezug auf Berlin konsultieren.
(2) Die Bundesrepublik ihrerseits wird mit den Drei Mächten zusammenwirken, um es ihnen zu erleichtern, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin zu genügen.

Artikel 7

(1) Die Bundesrepublik und die Drei Mächte sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß.
(2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Bundesrepublik und die Drei Mächte zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist.
(3) Im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Drei Mächte — vorbehaltlich einer zu vereinbarenden Anpassung — die Rechte, welche der Bundesrepublik auf Grund dieses Vertrages und der Zusatzverträge zustehen, auf ein wiedervereinigtes Deutschland erstrecken und werden ihrerseits darin einwilligen, daß die Rechte auf Grund der Verträge über die Bildung einer integrierten europäischen Gemeinschaft in gleicher Weise erstreckt werden, wenn ein wiedervereinigtes Deutschland die Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten oder einer von ihnen auf Grund der genannten Verträge übernimmt. Soweit nicht alle Unterzeichnerstaaten ihre gemeinsame Zustimmung erteilen, wird die Bundesrepublik kein Abkommen abschließen noch eine Abmachung eingehen, welche die Rechte der Drei Mächte auf Grund der genannten Verträge

beeinträchtigen oder die Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund dieser Verträge mindern würde.
(4) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik in allen anderen Angelegenheiten konsultieren, welche die Ausübung ihrer Rechte in bezug auf Deutschland als Ganzes berühren.

Artikel 7

(1) Die Unterzeichnerstaaten sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß.
(2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt, und das in die Europäische Gemeinschaft integriert ist.
(3) [wird gestrichen.]
(4) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik in allen Angelegenheiten konsultieren, welche die Ausübung ihrer Rechte in bezug auf Deutschland als Ganzes berühren.

Artikel 8

(1) Die Bundesrepublik und die Drei Mächte haben die folgenden Zusatzverträge geschlossen, die gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft treten:
Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland;
Finanzvertrag;
Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.
(2) Während der in Absatz (4) des Artikels 6 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vorgesehenen Übergangszeit gelten die in jenem Absatz bezeichneten Befugnisse der Drei Mächte als in den Vorbehalt einbezogen, der in Absatz (1) des Artikel 1 dieses Vertrages ausgesprochen ist.

3. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Juni 1967

Artikel 8

(1) (a) Die Unterzeichnerstaaten haben die folgenden Zusatzverträge geschlossen:
Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland;
Finanzvertrag;
Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

(b) Der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das Protokoll vom 26. Juli 1952 abgeänderten Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Streitkräfte der Drei Mächte und sonstiger Staaten, die Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik unterhalten, in Kraft. Die neuen Vereinbarungen werden auf der Grundlage des in London am 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikpakts über den Status ihrer Streitkräfte unterzeichneten Abkommens getroffen, ergänzt durch diejenigen Bestimmungen, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in bezug auf die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte erforderlich sind.

(c) Der Finanzvertrag bleibt bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen in Kraft, über die gemäß Artikel 4 (Absatz 4) jenes Vertrages mit anderen Mitgliedstaaten der Nordatlantikpakt-Organisation verhandelt wird, die Truppen im Bundesgebiet stationiert haben.

(2) Während der in Artikel 6 Absatz (4) des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung enstandener Fragen vorgesehenen Übergangszeit bleiben die in jenem Absatz erwähnten Rechte der drei Unterzeichnerstaaten erhalten.

Artikel 9

(1) Hiermit wird ein Schiedsgericht errichtet, das gemäß den Bestimmungen der beigefügten Satzung (Anhang B dieses Vertrages) tätig werden wird.

(2) Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen dieses Vertrages, der Satzung des Schiedsgerichts oder eines der Zusatzverträge ergeben und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen beizulegen vermögen, soweit sich nicht aus Absatz (3) dieses Arti-

kels, der Satzung des Schiedsgerichts oder den Zusatzverträgen etwas anderes ergibt.
(3) Streitigkeiten, welche die in Artikel 2 angeführten Rechte der Drei Mächte oder Maßnahmen auf Grund dieser Rechte oder die Bestimmungen der Absätze (1) bis (7) des Artikels 5 berühren, unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts oder eines anderen Gerichts.

Artikel 9

(1) Es wird ein Schiedsgericht errichtet werden, das gemäß den Bestimmungen der beigefügten Satzung tätig werden wird.
(2) Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen dieses Vertrages oder der beigefügten Satzung oder eines der Zusatzverträge ergeben und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen oder auf eine andere zwischen allen Unterzeichnerstaaten vereinbarte Weise beizulegen vermögen, soweit sich nicht aus Absatz (3) dieses Artikels oder aus der beigefügten Satzung oder aus den Zusatzverträgen etwas anderes ergibt.
(3) Streitigkeiten, welche die in Artikel 2, den ersten beiden Sätzen des Absatzes (1) des Artikels 4, dem ersten Satz des Absatzes (2) des Artikels 4 und den ersten beiden Sätzen des Absatzes (2) des Artikels 5 angeführten Rechte der Drei Mächte oder Maßnahmen auf Grund der Rechte berühren, unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts oder eines anderen Gerichts.

Artikel 10

Die Bundesrepublik und die Drei Mächte werden die Bestimmungen dieses Vertrages und der Zusatzverträge überprüfen:
(a) auf Ersuchen eines der Unterzeichnerstaaten im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation; oder
(b) bei Eintritt irgendeines anderen Ereignisses, das nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten von ähnlich grundlegendem Charakter ist.
Hierauf werden sie in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag und die Zusatzverträge in dem Umfang ändern, der durch die grundlegende Änderung der Lage erforderlich oder ratsam geworden ist.

Artikel 10

Die Unterzeichnerstaaten überprüfen die Bestimmungen dieses Vertrages und der Zusatzverträge:

(a) auf Ersuchen eines von ihnen im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer unter Beteiligung oder mit Zustimmung der Staaten, die Mitglieder dieses Vertrags sind, erzielten internationalen Verständigung über Maßnahmen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation, oder

(b) in jeder Lage, die nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten aus einer Änderung grundlegenden Charakters in den zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags bestehenden Verhältnissen entstanden ist.

In beiden Fällen werden sie in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag und die Zusatzverträge in dem Umfang ändern, der durch die grundlegende Änderung der Lage erforderlich oder ratsam geworden ist.

Artikel 11

(1) Dieser Vertrag und die Zusatzverträge sind von den Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen. Die Ratifikationsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegen.

(2) Dieser Vertrag tritt unmittelbar in Kraft, sobald

(a) alle Unterzeichnerstaaten die Ratifikationsurkunden dieses Vertrages und der in Artikel 8 angeführten Verträge hinterlegt haben; und

(b) der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Kraft tritt.

(3) Dieser Vertrag und die Zusatzverträge werden in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese wird jedem Unterzeichnerstaat beglaubigte Ausfertigungen übermitteln und jeden Unterzeichnerstaat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages und der Zusatzverträge in Kenntnis setzen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai 1952 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet: Adenauer

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gezeichnet: Anthony Eden

Für die Vereinigten Staaten von Amerika gezeichnet: Dean Acheson

Für die Französische Republik gezeichnet: Robert Schuman

Artikel 11 (1) [gestrichen]

(2) [gestrichen]

(3) [unverändert]

III. DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHES GEHEIMPROTOKOLL 1919

PROTOKOLL

(Nach: Neue Ordnung, Wien Mai 1968)

Als Ergebnis der Verhandlungen, die zwischen deutschen und deutsch-österreichischen Vertretern in der Zeit vom 27. Februar bis zum 2. März 1919 in Berlin stattgefunden haben, stellen die Unterzeichneten, nämlich

1. der deutsche Reichsminister des Auswärtigen Graf Brockdorff-Rantzau
   und
2. der deutsch-österreichische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten Dr. Bauer folgendes fest:

Artikel I
Staatsrechtlich-politische Vereinbarungen

§ 1

Die Deutsche Reichsregierung und die Deutsch-Österreichische Regierung sind übereingekommen, mit tunlichster Beschleunigung über den Zusammenschluß des Deutschen Reichs und Deutsch-Österreichs einen Staatsvertrag abzuschließen, der den beiderseitigen Parlamenten zur Genehmigung vorgelegt und sodann ratifiziert werden soll.

§ 2

Nach Ratifikation des Vertrages soll die Durchführung des Zusammenschlusses durch Reichsgesetze erfolgen, bei deren Beratung und Verabschiedung deutsch-österreichische Vertreter in den gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reichs bereits mitwirken werden.

§ 3

Der Zusammenschluß soll auf der Grundlage erfolgen, daß Deutsch-Österreich als selbständiger Gliedstaat in das Reich eintritt. Die Beziehungen Deutsch-Österreichs zu den anderen Gliedstaaten und zum Reich regeln sich nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, soweit nicht der Vertrag Sonderbestimmungen vorsieht.

§ 4

Deutsch-Österreich wird als Ganzes in das Reich eintreten. Sollten sich einzelne Länder Deutsch-Österreichs von dessen Körper absondern wollen, sei es um als besondere Gliedstaaten in das Reich einzutreten, sei es, um sich anderen Gliedstaaten anzuschließen, so wird die Deutsche Reichsregierung nur im Einvernehmen mit der Deutsch-Österreichischen Regierung deren Aufnahme vollziehen.

§ 5

Die Deutsch-Österreichische Regierung behält sich das Recht vor, besondere auswärtige Vertretungsbehörden zu entsenden und zu empfangen:

a) beim Päpstlichen Stuhle;
b) für die Dauer der wirtschaftspolitischen Übergangszeit bei den Nachfolgestaaten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie (einschließlich Rumänien und dem jugoslawischen Staate).

§ 6

Falls das Verhältnis zwischen dem Staate und der Kirche sowie der Schule und der Kirche durch das Reich geregelt werden sollte, bleibt Deutsch-Österreich das Recht besonderer Regelung durch seine Gesetzgebung vorbehalten. Die Grenzen dieses Rechts werden gegebenenfalls zwischen dem Reiche und Deutch-Österreich vereinbart.

§ 7

Die Deutsch-Österreichische Regierung erhebt keine grundsätzliche Einwendung gegen die Schaffung eines Reichsheeres und eines Reichseisenbahnsystems. Jedoch wären in einem solchen Falle die näheren Bedingungen durch eine besondere Vereinbarung festzustellen, durch die insbesondere die landsmannschaftliche Zusammensetzung des Beamtenkörpers der deutsch-österreichischen Eisenbahnen und des Offizierskorps des deutsch-österreichischen Heereskontingents zu sichern wäre.

§ 8

Ebenso werden für die Fälle, daß das Post- und Telegraphenwesen oder die Zollverwaltung in Deutsch-Österreich Reichssache werden sollte, der deutsch-österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung oder der deutsch-österreichischen Zollverwaltung Sonderrechte vorbehalten, deren nähere Festsetzung Gegenstand besonderer Vereinbarungen wäre.

§ 9

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Deutsche Reich einen angemessenen Teil der früheren Beamten deutscher Nationalität der österreichisch-ungarischen Monarchie und des österreichischen Staates in seine Dienst übernehmen wird. Die Einzelheiten werden kommissarischen Verhandlungen vorbehalten.

In der Voraussetzung, daß das Deutsche Reich einen Kolonialbesitz durch den Friedensschluß zurückerhält, erklärt sich die Deutsche Reichsregierung bereit, eine möglichst große Zahl von deutsch-österreichischen Offizieren im Kolonialdienst zu verwenden.

Artikel II
Handelspolitische Vereinbarungen

§ 10

Es besteht Einverständnis darüber, daß bei den Verhandlungen über die Durchführung des wirtschaftlichen Zusammenschlusses die folgenden Grundsätze im allgemeinen festgehalten werden sollen:

1. Der Anschluß Deutsch-Österreichs an das deutsche Zollsystem wird sich auf Grund des bestehenden Deutschen Zolltarifs vollziehen; doch bleibt vorbehalten, in einer den Vertrag anzuschließenden Tarifanlage einzelne Änderungen des geltenden deutschen Zolltarifs festzustellen, welche mit Rücksicht auf den Anschluß Deutsch-Österreichs oder aus anderen Gründen einverständlich als notwendig erachtet werden.

2. Es bleibt Deutsch-Österreich vorbehalten, für jene Waren, die mit Rücksicht auf die ungünstigere Gestaltung der Produktionsbedingungen in Deutsch-Österreich eines besonderen Schutzes bedürftig sind, zu den Zöllen des nach Ziffer 1 festgestellten Zolltarifs einen Zuschlag zu erheben, der in gleicher Höhe von aus dem Ausland eingeführten Waren wie von der Einfuhr aus dem übrigen Reichsgebiet eingehoben werden wird. Die Liste der Waren, auf die Zuschläge gelegt werden, soll in besonderen Verhandlungen vereinbart werden, wobei jedoch Einverständnis darüber besteht, daß Zuschläge im allgemeinen nur von Fertigfabrikaten und zwar nur insoweit festgesetzt werden sollen, als schon bei den früheren Verhandlungen österreichischerseits die Einhebung von Zwischenzöllen oder höheren Außenzöllen vorbehalten worden ist.

Die Zahl der Waren, für die Zollzuschläge vorgesehen werden, sowie die Höhe dieser Zuschläge wird auf das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse unbedingt gebotene Maß beschränkt werden.

Die Einhebung dieser Zollzuschläge wird auf eine im Vertrag festzusetzende kurze Übergangszeit beschränkt.

3. Deutsch-Österreich bleibt ferner für die Dauer dieser Übergangszeit das Recht vorbehalten, über den Handelsverkehr mit Gebieten, die früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, mit den betreffenden Staaten selbständige Verträge abzuschließen. Es wird jedoch bei Abschluß solcher Verträge im stetigen Einvernehmen mit der Reichsregierung vorzugehen haben. Von seiten der Reichsregierung wird die Zustimmung zum Abschluß derartiger Sonderverträge nicht verweigert werden, wenn dadurch weder die Wirkung geltender Zölle für die außerhalb Deutsch-Österreichs gelegenen Teile des deutschen Zollgebiets, noch der Absatz von Erzeugnissen des übrigen Deutschlands in einer über das Ziel einer solchen Sondervereinbarung hinausgehenden Weise beeinträchtigt wird.

4. Es besteht darüber Einverständnis, daß Deutsch-Österreich nach seinem

Eintritt in das Deutsche Reich in bezug auf die Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen (Kohle, Düngemitteln usw.) sowie mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen ebenso behandelt wird wie die übrigen Gliedstaaten des Reichs. Zur Vorbereitung der deshalb zu treffenden Maßregeln werden sich die beteiligten deutschen und deutsch-österreichischen amtlichen Stellen miteinander verständigen und ein Zusammenwirken der deutschen und deutsch-österreichischen Interessenkreise und ihrer Vertretungen herbeiführen.
Insbesondere werden auch die Fragen der Versorgung der alpenländischen Eisenindustrie mit Koks und Steinkohlen zum Zwecke der Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit Gegenstand der kommissarischen Verhandlungen bilden.

Artikel III
Verkehrsfragen

§ 11

1. Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß über die Ausgestaltung der oberen Donau auf der Strecke Wien bis Regensburg zu einem Großschiffahrtswege und über die Herstellung einer entsprechenden Kanalverbindung von der Donau zum Rhein sobald als möglich in Verhandlungen eingetreten wird.
2. Für den Fall, daß der Donau-Oder-Kanal gebaut wird, sind die Regierungen darüber einig, dafür einzutreten, daß jedenfalls eine Ausmündung des Kanals bei Wien hergestellt wird.
3. Die Regierungen sind darüber einig, daß für die Ausgestaltung des Donaurechts von den Grundsätzen ausgegangen werden soll, die in dem auf Grund der Berliner Verhandlungen ausgearbeiteten Entwurf einer Donauschiffahrtsakte vom Juni 1918 niedergelegt sind. Die Regelung der damals offen gebliebenen Fragen und diejenigen Änderungen, die mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse notwendig erscheinen sollten, bleiben weiteren Verhandlungen vorbehalten.
4. Die Regierungen sind darüber einig, auch in den Fragen der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Rhein und der Elbe ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen und dieserhalb, namentlich, soweit es sich um die Frage der Erhebung von Schiffahrtsabgaben und Verkehrssteuern handelt, in die notwendigen Verhandlungen alsbald einzutreten.
5. Die Regierungen sind darüber einig, auf die ihrem Einfluß unterliegenden Binnenschiffahrtsgesellschaften in dem Sinne einzuwirken, daß bei der Führung des Betriebes ein gegenseitiges freundschaftliches Einvernehmen und eine gegenseitige Unterstützung zum Zwecke möglichster Förderung der gemeinsamen Verkehrsinteressen stattfindet.

§ 12

Es sollen kommissarische Beratungen stattfinden, mit dem Ziel, eine möglichste Gleichstellung zwischen den deutschen und deutsch-österreichischen Bahnen sowie Einheitlichkeit des Tarifsystems und der übrigen Eisenbahneinrichtungen zu erreichen.
Gegenstand dieser kommissarischen Beratungen werden auch die Tarifmaßnahmen bilden, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Deutsch-Österreichs geboten erscheinen.

Artikel IV
Währungsfragen

§ 13

Gleichzeitig mit dem Eintritt Deutsch-Österreichs in das Deutsche Reich und damit in das deutsche Wirtschaftsgebiet wird die volle Währungsgemeinschaft zwischen dem Reiche und Deutsch-Österreich hergestellt. Sie soll durch Kommissionsberatungen unverzüglich so vorbereitet werden, daß sie im Augenblick des Zusammenschlusses vollzogen werden kann.

§ 14

Um Deutsch-Österreich bis zum Übergang zur Markwährung die Stützung des Kurses der deutsch-österreichischen Krone zu erleichtern, wird das Reich an Deutsch-Österreich einen Markkredit gewähren. Für die hierüber demnächst zu pflegenden Verhandlungen wird Deutsch-Österreich vom Reich hinsichtlich der Höhe und der Bedingungen des Kredits ein weitgehendes Entgegenkommen zugesichert.

Artikel V
Staatsfinanzielle Fragen

§ 15

Das Deutsche Reich übernimmt für das Gebiet Deutsch-Österreichs die gleichen Lasten wie sie ihm für das Gebiet der anderen Gliedstaaten obliegen. Deutsch-Österreich dagegen überläßt es dem Reiche, in seinem Gebiet diejenigen Einnahmen zu erheben, welche auch auf dem Gebiete anderer Gliedstaaten für das Reich gegenwärtig oder zukünftig erhoben werden.
Für die öffentlichen Abgaben aller Art, einschließlich der Staatsmonopole, wird möglichst bald eine tunlichst vollständige Angleichung zwischen beiden Teilen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit angestrebt. Hierbei wird als Hauptziel die Herstellung möglichst gleicher Produktionsbedingungen verfolgt. Die näheren Vereinbarungen werden kommissarischen Verhandlungen vorbehalten.

12. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Oktober 1969

§ 16

Das Reich übernimmt demgemäß auch Verzinsung und Tilgung eines zu vereinbarenden Teiles der Staatsschulden Deutsch-Österreichs.
Die Feststellung dieses Anteiles, dann ob und inwieweit die Staatsschuld Deutsch-Österreichs mit der Reichsschuld unifiziert werden soll, wird den Gegenstand besonderer Verhandlungen bilden.

§ 17

Altdeutschland und Deutsch-Österreich tragen Vergütungen von Kriegsschäden, welche sie den Kriegsgegnern gegenüber übernehmen, gesondert.

Artikel VI

Stellung der Stadt Wien

§ 18

Es sollen demnächst besondere Verhandlungen unter Zuziehung von Vertretern der Stadt Wien abgehalten werden, in denen festgestellt werden soll, durch welche Maßregeln des Deutschen Reichs die der Stadt Wien drohenden Schäden abgewendet werden können.
Über die Anerkennung der Stadt Wien als zweite Hauptstadt des Reiches besteht Einverständnis.
Im übrigen haben die deutsch-österreichischen Vertreter zu dem oben angegebenen Zweck und zufolge der Stellung der Stadt Wien nachstehende Wünsche angemeldet:
1. Der Reichspräsident hätte für einen Teil des Jahres seinen Sitz in Wien zu nehmen. Hierbei wäre in Aussicht zu nehmen, daß während dieser Zeit das Auswärtige Amt in Wien ausreichend vertreten ist.
2. Der deutsche Reichstag hätte alljährlich eine Tagung in Wien abzuhalten.
3. Eine Reihe von obersten Reichsämtern, von Monopolverwaltungen des Reichs und, im Falle der Schaffung von öffentlich-rechtlichen Industrieverbänden, eine Reihe von Leitungen solcher Verbände wären dauernd nach Wien zu verlegen.
4. Auch wäre die Schaffung von Kulturinstituten, die vom Reiche erhalten werden, wie zum Beispiel einer Musikhochschule, in Wien in Aussicht zu nehmen.
Die Anmeldung weiterer Wünsche wird für die erwähnten kommissarischen Verhandlungen vorbehalten.

III. DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHES GEHEIMPROTOKOLL 1919

Artikel VII
Verschiedenes

§ 19

Außer den Kommissionen, die in den früheren Artikeln für die Vorbereitung von einzelnen Vereinbarungen vorgesehen sind, sollen noch für die Bearbeitung nachstehender Gegenstände kommissarische Verhandlungen stattfinden:

1. die Angleichung des im Deutschen Reiche und in Deutsch-Österreich geltenden materiellen- und Prozeß-Rechts;
2. die Angleichung der Gesetzgebung über Arbeitsversicherung, Arbeiterschutz und Arbeiterrecht;
3. die Angleichung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, insbesondere die Teilnahme am Unterricht, die Anrechnung des Studiums und die Anerkennung von Prüfungszeugnissen und Diplomen.

§ 20

Sämtliche Kommissionen sollen ihre Arbeiten unverzüglich aufnehmen.

§ 21

Den Vorsitz in den paritätisch zusammenzusetzenden Kommissionen führt ein Funktionär des Auswärtigen Amtes, in dessen Gebiet die Kommission tagt, oder ein von dem betreffenden Auswärtigen Amt bezeichnetes Kommissionsmitglied.

§ 22

Wegen Durchführung der Vereinbarungen werden die beiden Auswärtigen Ämter, die in den Angelegenheiten des Zusammenschlusses die Leitung der Verhandlungen innehaben, ehestens die näheren Abmachungen treffen.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Regierungsvertreter dieses Protokoll unterzeichnet und mit den Amtssiegeln versehen.

Geschehen Berlin, den 2. März 1919.

III. DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHES GEHEIMPROTOKOLL 1919

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. ERMÄCHTIGUNGSGESETZ 1933

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich
vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art. 1 [Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung] Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Art. 2 [Abweichung von der Verfassung] Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstages und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3 [Ausfertigung, Verkündung, Inkrafttreten] Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Art. 4 [Staatsverträge] Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Art. 5 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN 1965
(Gemeinsame Kommission)

Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. 4. 1965)

Nach: BGBl. 1965 II S. 1453

Seine Majestät der König der Belgier,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Gestützt auf Artikel 96 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
Gestützt auf Artikel 236 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
Gestützt auf Artikel 204 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
Gewillt, Fortschritte bei der Einigung Europas zu erzielen,
Entschlossen, die drei Gemeinschaften zu vereinheitlichen,
In dem Bewußtsein, daß die Bildung gemeinsamer Organe der Gemeinschaften zu dieser Vereinheitlichung beiträgt,
Haben beschlossen, einen gemeinsamen Rat und eine gemeinsame Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu bilden; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Paul-Henri Spaak,
Stellvertretenden Ministerpräsident
und Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Kurt Schmücker,
Bundesminister für Wirtschaft;

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Maurice Couve de Murville,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Amintore Fanfani,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Herrn Pierre Werner,
Ministerpräsident und
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn J. M. A. H. Luns,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Kapitel I. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

Art. 1 Es wird ein Rat der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden der Rat genannt, eingesetzt. Dieser Rat tritt an die Stelle des Besonderen Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft.
Er übt die diesen Organen zustehenden Befugnisse und Zuständigkeiten aus, nach Maßgabe des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie dieses Vertrags.

Art. 2 Der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder.
Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande.

Art. 3 Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

Art. 4 Ein Ausschuß, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliederstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

Art. 5 Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 6 Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Art. 7 Die Artikel 27, 28 Absatz 1, 29 und 30 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Artikel 146, 147, 151 und 154 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Artikel 116, 117, 121 und 123 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden aufgehoben.

Art. 8 (1) Die Bedingungen für die Ausübung der Zuständigkeiten, die dem Besonderen Ministerrat nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und nach dem Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs im Anhang zu dem genannten Vertrag zustehen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 geändert.
(2) Artikel 28 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 folgenden Wortlauts:
„Ist in diesem Vertrag eine einstimmige Entscheidung oder einstimmige Zustimmung verlangt, so sind hierzu die Stimmen aller Mitglieder des Rates erforderlich."
wird wie folgt ergänzt:
„Bei der Anwendung der Artikel 21, 32, 32a, 78d und 78f dieses Vertrags und der Artikel 16, 20 Absatz 3, 28 Absatz 5 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs steht jedoch die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen."

b) Absatz 5 folgenden Wortlauts:
„Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rates mit Mehrheit der Mitglieder des Rates getroffen; diese Mehrheit gilt als erreicht wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimme des Vertreters eines Mitgliedstaates enthält, der mindestens ein Sechstel des Gesamtwertes der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfaßt."

wird wie folgt ergänzt:
„Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden bei Anwendung der Artikel 78, 78b und 78d dieses Vertrags, nach denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, jedoch wie folgt gewogen: Belgien 2, Deutschland 4, Frankreich 4, Italien 4, Luxemburg 1, Niederlande 2. Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens zwölf Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern umfassen, abgegeben werden."

(3) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs im Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird wie folgt geändert:

a) Die Artikel 5 und 15 werden aufgehoben.
b) Artikel 16 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:
„(1) Dem Gerichtshof werden Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten.
(2) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag des Gerichtshofs die Ernennung von Hilfsberichterstattern vorsehen und ihre Stellung bestimmen. Die Hilfsberichterstatter können nach Maßgabe der Verfahrensordnung berufen werden, an der Bearbeitung der beim Gerichtshof anhängigen Sachen teilzunehmen und mit dem Berichterstatter zusammenzuarbeiten.
Zu Hilfsberichterstattern sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die erforderlichen juristischen Befähigungsnachweise erbringen; sie werden vom Rat ernannt. Sie leisten vor dem Gerichtshof den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren."
c) Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 5 werden ergänzt, indem am Ende vor den Worten „Zustimmung des Rates" das Wort „einstimmigen" aufgenommen wird.
d) Artikel 44 Satz 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:
„Der Gerichtshof erläßt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

Kapitel II. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Art. 9 Es wird eine Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden die Kommission genannt, eingesetzt. Diese Kommission tritt an

die Stelle der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft.
Sie übt die diesen Organen zustehenden Befugnisse und Zuständigkeiten aus, nach Maßgabe des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie dieses Vertrags.

Art. 10 (1) Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.
Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.
Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.
Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaates angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.
(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.
Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 13 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Art. 11 Die Mitglieder der Kommission werden von den Regierungen der Mitgliederstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.
Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Art. 12 Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.
Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.
Außer im Falle der in Artikel 13 geregelten Amtsenthebung bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubeseztung ihres Sitzes im Amt.

Art. 13 Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Art. 14 Der Präsident und die drei Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für zwei Jahre nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. Wiederernennung ist zulässig.
Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Kommission.
Endet das Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod, so wird es für die verbleibende Amtszeit gemäß den vorstehend festgelegten Bedingungen neu besetzt.

Art. 15 Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Art. 16 Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie dieses Vertrages zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Art. 17 Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 10 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.
Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Art. 18 Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften.

Art. 19 Die Artikel 156 bis 163 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Artikel 125 bis 133 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und die Artikel 9 bis 13, 16 Absatz 3, 17 und 18 Absatz 6 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden aufgehoben.

Kapitel III. Finanzvorschriften

Art. 20 (1) Die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die betreffenden Einnahmen, die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur, der gemeinsamen Unternehmen sowie derjenigen, die in den Forschungs- und Investitionshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft einzusetzen sind, werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Verträge zur Gründung dieser drei Gemeinschaften in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Dieser Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und tritt an die Stelle des Verwaltungshaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Verwaltungshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft.
(2) Der Teil der Ausgaben, der aus den Umlagen nach Artikel 49 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgebracht wird, ist auf 18 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt.
Von dem am 1. Januar 1967 beginnenden Haushaltsjahr an legt die Kommission dem Rat alljährlich einen Bericht vor, auf Grund dessen der Rat prüft, ob dieser Betrag der Entwicklung des Haushaltsplans der Gemeinschaften anzupassen ist. Der Rat beschließt mit der in Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Mehrheit. Diese Anpassung erfolgt auf Grund einer Beurteilung der sich aus der Anwendung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergebenden Entwicklung der Ausgaben.
(3) Der zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans der Gemeinschaften dienende Teil der Umlagen wird von der Kommission für die

4. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover September 1967

Ausführung des Haushaltsplans in der Zeitfolge bereitgestellt, in der die Mitgliedstaaten auf Grund der nach Artikel 209 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 Buchstabe b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegten Haushaltsordnungen ihre Beiträge zur Verfügung stellen.

Art. 21 Artikel 78 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 78

(1) Das Haushaltsjahr der Gemeinschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft umfassen die Ausgaben der Hohen Behörde einschließlich der Ausgaben für den Beratenden Ausschuß, die Ausgaben des Gerichtshofes, der Versammlung und des Rates.

(3) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag seiner Verwaltungsausgaben auf. Die Hohe Behörde faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Verwaltungshaushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Die Hohe Behörde legt dem Rat den Vorentwurf spätestens am 30. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Hohen Behörde und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

(4) Der Rat stellt den Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn sodann der Versammlung zu.

Der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 31. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, dem Rat Änderungen des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans vorzuschlagen.

(5) Hat die Versammlung binnen einem Monat nach Vorlage des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans ihre Zustimmung erteilt oder dem Rat keine Stellungnahme zugeleitet, so gilt der Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Änderungen vorgeschlagen, so wird der geänderte Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans dem Rat zugeleitet. Dieser berät darüber mit der Hohen Behörde und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen und stellt den Verwaltungshaushaltsplan mit qualifizierter Mehrheit endgültig fest.
(6) Die endgültige Feststellung des Verwaltungshaushaltsplans bedeutet für die Hohe Behörde Ermächtigung und Verpflichtung, den Betrag der entsprechenden Einnahmen gemäß Artikel 49 zu erheben.

Artikel 78a

Der Verwaltungshaushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der gemäß Artikel 78f festgelegten Haushaltsordnung bestimmt wird.
Die in den Verwaltungshaushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäß Artikel 78f festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
Nach Maßgabe der auf Grund des Artikels 78f erlassenen Vorschriften dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 78f festgelegten Haushaltsordnung unterteilt.
Die Ausgaben der Versammlung, des Rates, der Hohen Behörde und des Gerichtshofes werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Verwaltungshaushaltsplans aufgeführt.

Artikel 78b

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Verwaltungshaushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 78f festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Verwaltungshaushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Hohe Behörde darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans vorgesehen sind.

Die Hohe Behörde ist ermächtigt und verpflichtet, die Umlagen in Höhe der Mittel des abgelaufenen Haushaltsjahres zu erheben; sie darf dabei jedoch nicht den Betrag überschreiten, der sich bei der Annahme des Entwurfs des Verwaltungshaushaltsplans ergeben hätte.
(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen. Die Ermächtigung und Verpflichtung zur Erhebung der Umlagen kann entsprechend angepaßt werden.

Artikel 78c

Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt die Hohe Behörde den Verwaltungshaushaltsplan nach der gemäß Artikel 78f festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung aus.
Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.
Die Hohe Behörde kann nach der gemäß Artikel 78f festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung des Verwaltungshaushaltsplans übertragen.

Artikel 78d

Die Rechnung über alle in Artikel 78 Absatz 2 bezeichneten Verwaltungsausgaben und über die Verwaltungseinnahmen sowie über die Einnahmen aus der Steuer, die zugunsten der Gemeinschaft von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten erhoben wird, wird durch einen Kontrollausschuß geprüft; dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Rat legt die Anzahl der Rechnungsprüfer einstimmig fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Rat einstimmig auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.
Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres erstattet der Kontrollausschuß einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.
Die Hohe Behörde legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvor-

gänge des Verwaltungshaushaltsplans zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft in dem Bereich, auf den sich der Verwaltungshaushaltsplan erstreckt.
Der Rat erteilt der Hohen Behörde mit qualifizierter Mehrheit Entlastung zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans. Er teilt seine Entscheidung der Versammlung mit.

Artikel 78e

Der Rat bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer, der jährlich einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der Hohen Behörde zu erstatten hat; ausgenommen davon sind die Rechnungsvorgänge, die sich auf die in Artikel 78 Absatz 2 bezeichneten Verwaltungsausgaben und die Verwaltungseinnahmen sowie auf die Einnahmen aus der Steuer, die zugunsten der Gemeinschaft von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten erhoben wird, erstrecken. Er hat diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Haushaltsjahres abzufassen, auf das sich der Abschluß bezieht, und ihn der Hohen Behörde und dem Rat zuzuleiten. Die Hohe Behörde übermittelt ihn der Versammlung.
Der Rechnungsprüfer übt seine Tätigkeit völlig unabhängig aus. Das Amt des Rechnungsprüfers ist mit jeder anderen Tätigkeit bei einem Organ oder einer Dienststelle der Gemeinschaften außer der eines Mitglieds des in Artikel 78d vorgesehenen Kontrollausschusses unvereinbar. Sein Auftrag kann erneuert werden.

Artikel 78f

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Hohen Behörde folgendes fest:
a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
b) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

Art. 22 Es wird ein Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Dieser Kontrollausschuß tritt an die Stelle der Kontrollausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Er übt die Befugnisse und Zuständigkeiten, die diesen Ausschüssen nach den Verträgen zur Gründung der drei Gemeinschaften zustehen, nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen dieser Verträge aus.

Art. 23 Artikel 6 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften wird aufgehoben.

Kapitel IV. Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften

Art. 24 (1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden beim Inkrafttreten dieses Vertrags Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften und gehören der einzigen Verwaltung dieser Gemeinschaften an.
Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.
(2) Paragraph 7 Absatz 3 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen im Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 212 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 186 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden aufgehoben.

Art. 25 Bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Statuts und der einheitlichen Beschäftigungsbedingungen nach Artikel 24 sowie der nach Artikel 13 des Protokolls im Anhang zu diesem Vertrag zu treffenden Regelung gelten für die vor Inkrafttreten dieses Vertrags eingestellten Beamten und sonstigen Bediensteten weiterhin die Bestimmungen, die bis dahin auf sie angewandt wurden.
Für die nach Inkrafttreten dieses Vertrags eingestellten Beamten und sonstigen Bediensteten gelten bis zum Vorliegen des einheitlichen Statuts und der einheitlichen Beschäftigungsbedingungen nach Artikel 24 sowie der nach Artikel 13 des Protokolls im Anhang zu diesem Vertrag zu treffenden Regelung die Bestimmungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Art. 26 Artikel 40 Absatz 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Gerichtshof ist ferner zuständig, eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinschaft zuzuerkennen, falls ein Schaden durch persönliches Verschulden eines Bediensteten der Gemeinschaft in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten verursacht worden ist. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen."

Kapitel V. Allgemeine und Schlußbestimmungen

Art. 27 (1) Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 139 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 109 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen."

(2) Artikel 24 Absatz 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Wird wegen der Tätigkeit der Hohen Behörde ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden."

Art. 28 Die Europäischen Gemeinschaften genießen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls im Anhang zu diesem Vertrag. Das gleiche gilt für die Europäische Investitionsbank.

Artikel 76 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 218 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen im Anhang zu diesen drei Verträgen, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 2 des Protokolls über die

Satzung des Gerichtshofs im Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden aufgehoben.

Art. 29 Der Rat übt die Zuständigkeiten, die er durch die Artikel 5, 6, 10, 12, 13, 24, 34 und 35 dieses Vertrags und durch das Protokoll im Anhang zu diesem Vertrag erhält, nach den Vorschriften der Artikel 148, 149 und 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und 118, 119 und 120 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft aus.

Art. 30 Die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zuständigkeit des Gerichtshofs und ihre Ausübung sind auf die Bestimmungen dieses Vertrags und des Protokolls im Anhang zu diesem Vertrag anzuwenden; für die Bestimmungen, die eine Änderung von Artikeln des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl darstellen, gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Art. 31 Der Rat nimmt seine Tätigkeit mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags auf.
Zu diesem Zeitpunkt wird der Vorsitz im Rat von dem Mitglied des Rates wahrgenommen, das gemäß den Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft den Vorsitz im Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zu führen hätte; dies gilt für seine noch verbleibende Amtszeit. Nach Ablauf dieser Amtszeit wird der Vorsitz in Fortführung der in Artikel 2 dieses Vertrags festgelegten Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen.

Art. 32 (1) Die Kommission besteht bis zum Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung einer einzigen Europäischen Gemeinschaft, längstens aber für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Ernennung ihrer Mitglieder, aus vierzehn Mitgliedern.
Während dieses Zeitraums dürfen nicht mehr als drei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.
(2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder der Kommission werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags ernannt.

Die Kommission nimmt ihre Tätigkeit am fünften Tage nach der Ernennung ihrer Mitglieder auf. Gleichzeitig endet das Amt der Mitglieder der Hohen Behörde und der Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Art. 33 Das Amt der Mitglieder der in Artikel 32 vorgesehenen Kommission endet zu dem in Artikel 32 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Die Mitglieder der in Artikel 10 vorgesehenen Kommission werden spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt ernannt.

Soweit alle oder einige Mitglieder nicht rechtzeitig ernannt werden, findet Artikel 12 Absatz 3 auf das Mitglied keine Anwendung, das unter den Angehörigen jedes Mitgliedstaates das niedrigste Dienstalter als Mitglied einer Kommission oder der Hohen Behörde und im Falle des gleichen Dienstalters das niedrigste Lebensalter hat. Artikel 12 Absatz 3 bleibt jedoch auf alle Mitglieder derselben Staatsangehörigkeit anwendbar, wenn vor dem in Artikel 32 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt ein Mitglied dieser Staatsangehörigkeit ohne Nachfolger aus dem Amt ausgeschieden ist.

Art. 34 Der Rat erläßt einstimmig die Regelung für die Bezüge derjenigen ehemaligen Mitglieder der Hohen Behörde und der Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, die auf Grund von Artikel 32 aus ihrem Amt ausscheiden und nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden.

Art. 35 (1) Der erste Haushaltsplan der Gemeinschaften wird für das am 1. Januar nach Inkrafttreten dieses Vertrags beginnende Haushaltsjahr aufgestellt und festgestellt.
(2) Tritt dieser Vertrag vor dem 1. Juli 1965 in Kraft, so wird der allgemeine Haushaltsvoranschlag für die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der am 1. Juli abläuft, bis zum 31. Dezember desselben Jahres verlängert; die in diesem Haushaltsvoranschlag bereitgestellten Mittel werden im entsprechenden Verhältnis erhöht, sofern der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschließt.
Tritt dieser Vertrag nach dem 30. Juni 1965 in Kraft, so faßt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die erforderlichen Beschlüsse; er trägt hierbei dafür Sorge, daß ein reibungsloses Funktionieren der Gemeinschaften sichergestellt und der erste Haushaltsplan der Gemeinschaften möglichst bald festgestellt wird.

Art. 36 Der Vorsitzende und die Mitglieder des Kontrollausschusses der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft übernehmen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags für die aus ihrem früheren Amt verbleibende Amtszeit das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kontrollausschusses der Europäischen Gemeinschaften.
Der Rechnungsprüfer, der bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags gemäß Artikel 78 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl tätig ist, übt für die aus seinem früheren Amt verbleibende Amtszeit das Amt des in Artikel 78e des letztgenannten Vertrags vorgesehenen Rechnungsprüfers aus.

Art. 37 Unbeschadet der Anwendung des Artikels 77 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 216 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Artikels 189 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Artikels 1 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank erlassen die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die Vorschriften, die zur Regelung einiger besonderer Probleme des Großherzogtums Luxemburg erforderlich sind, welche sich aus der Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ergeben.
Der Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten tritt am gleichen Tage in Kraft wie dieser Vertrag.

Art. 38 Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Art. 39 Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.
Geschehen zu Brüssel am achten April neunzehnhundertfünfundsechzig.

III. EUROP. WÄHRUNGSABKOMMEN 1955

Europäisches Währungsabkommen

(5. 8. 1955)

Nach BGBl. 1959 II S. 295. Mit Änderungen durch Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 27. 6. 1958 (BGBl. 1959 II S. 1485), durch Beschluß vom 20. 7. 1959 (BGBl. 1961 II S. 145), vom 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 147), vom 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 152), vom 19. 7. 1960 (BGBl.1961 II S. 154), durch Zusatzprotokoll Nr. 3 vom 15. 1. 1960 (BGBl. 1961 II S. 156), durch Beschluß vom 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 316), durch Zusatzprotokoll Nr. 4 vom 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 322), durch Beschluß vom 18. 12. 1962 (BGBl. 1964 II S.20), vom 19. 2. 1963 (BGBl. 1964 II S. 22), vom 17. 12. 1963 (BGBl. 1964 II S. 954), vom 15. 12. 1964 (BGBl. 1965 II S. 1595) und vom 21. 9. 1965 (BGBl. 1966 II S. 837).

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, des Königreichs Griechenland, Irlands, der Republik Island, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs Norwegen, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik

haben

in Erwägung der von den Vertragsparteien des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. September 1950 getroffenen Vorkehrungen zur Beendigung dieses Abkommens im Zusammenhang mit der Rückkehr einiger Vertragsparteien zur Konvertierbarkeit;

in der Erwägung, daß es zur Aufrechterhaltung eines hohen, gleichbleibenden Standes des Handels und der Liberalisierung zwischen den Vertragsparteien sowie der Beschäftigung in deren Ländern — unter Beachtung der Notwendigkeit finanzieller Stabilität im Innern — und zur gleichzeitigen Erleichterung der Rückkehr zu einem gänzlich multilateralen Handelsverkehr und zur Konvertierbarkeit erwünscht ist, bei Beendigung des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion einen Kreditfonds zu schaffen, den alle Vertragsparteien in Anspruch nehmen können;

in dem Wunsche, bei Beendigung der Tätigkeit der Europäischen Zahlungsunion auch ein multilaterales System des Zahlungsausgleichs einzurichten, das mit den von den Vertragsparteien vorgesehenen Devisensystemen vereinbar ist;

in der Erwägung, daß dieses multilaterale System den Vertragsparteien zwar gestatten sollte, unterschiedliche Methoden der Wechselkurspolitik anzuwenden, daß jedoch die Absicht aller Vertragsparteien dahin geht, die Grenzen, über die hinaus sie die Kurse ihrer Währungen nicht schwanken lassen werden, so eng und so stabil wie möglich zu halten;

im Vertrauen darauf, daß das Funktionieren des Europäischen Fonds und des Multilateralen Systems des Zahlungsausgleichs es den Vertragsparteien erleichtern wird, in ihren gegenseitigen Handels- und Zahlungsbeziehungen auf bilaterale Abmachungen zu verzichten;
in dem Wunsche[1], einen institutionellen Rahmen für die Fortsetzung der monetären Zusammenarbeit in Europa zu schaffen und die Vertragsparteien bei der Durchführung der Beschlüsse der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich der Handelspolitik sowie hinsichtlich der Liberalisierung des Warenverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen zu unterstützen;
im Hinblick[1] auf die am 29. Juli 1955 erfolgte Annahme einer Empfehlung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit welcher der Wortlaut dieses Abkommens genehmigt, den Mitgliedern der genannten Organisation seine Unterzeichnung empfohlen und bestimmt wird, daß die genannte Organisation die in diesem Abkommen vorgesehenen Funktionen von seinem Inkrafttreten an übernehmen soll;
in der Erwägung,[1] daß nach Artikel 15 eines am 14. Dezember 1960 unterzeichneten Übereinkommens die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit am 30. September 1961 in die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden als ‚Organisation' bezeichnet) umgewandelt wurde und daß die Vertragsparteien dieses Abkommens sowie Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika sich verpflichtet haben, die Tradition der Zusammenarbeit, die sich zwischen ihnen herausgebildet hat, zu stärken und für neue Aufgaben und weiterreichende Ziele nutzbar zu machen;
in der Erwägung,[1] daß der Rat der Organisation (im Folgenden als „Rat" bezeichnet) am 30. September 1961 die Empfehlung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 29. Juli 1955 genehmigt hat, und daß infolgedessen die Organisation die in diesem Abkommen vorgesehenen Funktionen weiterhin ausübt;
folgendes vereinbart:

Art. 1 Europäischer Fond und Multilaterales System des Zahlungsausgleichs. Die Vertragsparteien errichten hiermit gemeinsam einen Europäischen Fonds (im folgenden „Fonds" genannt) und ein Multilaterales System des Zahlungsausgleichs (im folgenden „System des Zahlungsausgleichs" genannt), deren Tätigkeit sich im Rahmen der Organisation vollzieht.

---

[1] Angefügt bzw. neugefaßt durch Zusatzprotokoll Nr. 4 vom 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 322).

Teil I Europäischer Fonds

Art. 2 Zweck des Fonds. Der Fonds hat den Zweck,

1. den Vertragsparteien Kredit zu gewähren, um ihnen zu helfen, vorübergehenden Schwierigkeiten in der Gesamtzahlungsbilanz entgegenzuwirken und weiterhin eine liberale und diskriminierungsfreie Handels- und Zahlungspolitik zu verfolgen, sowie
2. das Funktionieren des Systems des Zahlungsausgleichs zu erleichtern.

Art. 3.[2] *Kapital des Fonds.* Das Kapital des Fonds soll bestehen aus

(a) folgenden Beträgen, die gemäß § 12 A der Anlage B zu dem Abkommen über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion von der Europäischen Zahlungsunion auf den Fonds übertragen werden:

1. einem Betrag von 113 037 000 Rechnungseinheiten im Sinne des Artikels 24;
2. einem Betrag im Gegenwert von US-Dollar 123 538 000, bestehend aus
   A. dem zusätzlichen Betrag in Rechnungseinheiten im Gegenwert zu dem Gesamtbetrag in US-Dollar, der der Europäischen Zahlungsunion etwa durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seit dem 5. August 1955 zur Verfügung gestellt wurde (im folgenden der „zusätzliche Betrag“ genannt), und
   B. dem etwaigen Restbetrag in US-Dollar des von dieser Regierung bindend zugesagten Betrags; und
3. Forderungen gegen Norwegen und die Türkei in Höhe von 10 000 000 bzw. 25 000 Rechnungseinheiten;

(b) Beiträgen der Vertragsparteien im Gesamtbetrage von 335 925 000 Rechnungseinheiten. Die Höhe dieser Beiträge ist aus Tabelle A zu ersehen.

Tabelle A[3]

Vertragsparteien	Höhe der Beiträge (Rechnungseinheiten)
Deutschland	50 000 000
Österreich	5 000 000
BLWU	30 000 000
Dänemark	15 000 000
Spanien	7 500 000
Frankreich	50 000 000

[2] Art. 3 i. d. F. des ÄndBeschlusses vom 20. 7. 1959 (BGBl. 1961 II S. 145).
[3] i. d. F. des ÄndBeschlusses vom 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 152).

Vertragsparteien	Höhe der Beiträge (Rechnungseinheiten)
Griechenland	2 850 000
Island	1 000 000
Italien	25 000 000
Norwegen	15 000 000
Niederlande	30 000 000
Portugal	5 000 000
Vereinigtes Königreich	60 575 000
Schweden	15 000 000
Schweiz	21 000 000
Türkei	3 000 000
Insgesamt	335 925 000

Art. 4.[4] *Einzahlung des Kapitals. (a)* Der im vorangehenden Artikel genannte Betrag von 113 037 000 Rechnungseinheiten und der zusätzliche Betrag werden auf den Fonds in Gold, in US-Dollar oder in konvertierbaren Währungen dritter, nicht zu den Vertragsparteien des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion gehörenden Ländern übertragen, sobald das vorliegende Abkommen in Kraft tritt.

(b) Die im vorangehenden Artikel genannten Forderungen in Höhe von 10 000 000 und 25 000 000 Rechnungseinheiten werden auf den Fonds übertragen, sobald das vorliegende Abkommen in Kraft tritt. Diese Forderungen sind mit jährlich drei v. H. zu verzinsen und an den Fonds in dreizehn gleichen Jahresraten in Gold zurückzuzahlen, wobei die erste Rate am Ende des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens fällig ist. Die fälligen Zinsen für die ersten zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt sind halbjährlich in Gold an den Fonds zu zahlen.

(c)[4] Der zusätzliche Betrag und der Restbetrag des von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bindend zugesagten Betrages, auf die im vorangehenden Artikel Absatz (a) 2 Bezug genommen wird, werden gemäß den Beschlüssen der Organisation dem Fonds insoweit zur Verfügung gestellt, als es notwendig ist, die liquiden Vermögenswerte des Fonds auf einem Stand zu halten, der dem Fonds jederzeit die Erfüllung seiner Verpflichtungen ermöglicht, jedoch unter der Voraussetzung, daß

4 Art. 4 Abs. a) und c) i. d. F. des Zusatzprotokolls Nr. 2 vom 27. 6. 58 (BGBl. 1959 II S. 1485).

1. die Vertragsparteien auf ihre Beiträge einen Gesamtbetrag von 148 037 000 Rechnungseinheiten an den Fonds gezahlt haben,
2. zum gleichen Zeitpunkt, zu dem ein Teil des zusätzlichen Betrages oder des genannten Restbetrages dem Fonds zur Verfügung gestellt wird, die Vertragsparteien eine entsprechend große Zahlung aus ihren Beiträgen leisten, und
3. der zusätzliche Betrag dem Fonds vor dem genannten Restbetrag oder einem Teil desselben zur Verfügung gestellt wird.

(d)[5] Die Beiträge der Vertragsparteien sind an den Fonds gemäß den Beschlüssen der Organisation insoweit zu zahlen, als es notwendig ist, die liquiden Vermögenswerte des Fonds auf einem Stand zu halten, der ihm jederzeit die Erfüllung seiner Verpflichtungen ermöglicht. Die Zahlungen sind in Gold, und zwar im Verhältnis zur Höhe der einzelnen Beitragsverpflichtungen zu leisten. Die Organisation kann jedoch beschließen, daß bestimmte Vertragsparteien im Hinblick auf ihre besondere Lage nicht zur Zahlung des gesamten Beitrags oder eines Teiles davon aufgefordert werden, bevor die anderen Beiträge voll eingezahlt sind; wobei jedoch die Beträge, deren Zahlung auf diese Weise aufgeschoben wird, insgesamt 56 850 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten dürfen. Ein solcher Beschluß kann einer Überprüfung unterzogen werden, falls sich die Lage der Vertragsparteien ändern sollte.

Art. 5. Rückzahlungen. (a) Soweit die auf Grund des Artikels 4 ganz oder teilweise gezahlten Beträge vom Fonds nicht mehr benötigt werden, können sie auf Beschluß der Organisation zurückgezahlt oder auf einem Sonderkonto des Fonds gesperrt werden.

(b) Rückzahlungen gemäß einem Beschluß der Organisation sind an die Vertragsparteien in Gold im Verhältnis zu der Höhe ihrer Beitragszahlungen vorzunehmen. Die Rückzahlung von Beiträgen, deren Zahlung durch einen auf Grund von Artikel 4 Absatz (d) gefaßten Beschluß aufgeschoben war, soll jedoch vor der Rückzahlung der anderen Beiträge erfolgen. Auf Grund dieses Artikels zurückgezahlte Beträge können gemäß den Bestimmungen in Artikel 4 wieder abgerufen werden.

(c)[6] Ein Betrag in gleicher Höhe wie jede auf Grund dieses Artikels vorgenommene Rückzahlung ist auf einem Sonderkonto des Fonds zu sperren, und zwar in dem Maße, wie diese Rückzahlung sich auf Beiträge bezieht, auf deren Zahlung in Artikel 4 Absatz (c) Bezug genommen wird.

[5] Siehe geänderte Fassung BGBl. 1966 II S. 838.
[6] i. d. F. des Zusatzprotokolls Nr. 3 vom 15. 1. 1960 (BGBl. 1961 II S. 156).

(d)[7] Die auf Grund des vorangehenden Absatzes gesperrten Beträge dürfen für die Zwecke dieses Abkommens nicht vor dessen Beendigung verwendet werden. Sollten jedoch die Vertragsparteien wieder aufgefordert werden, Zahlungen auf ihre Beiträge zu leisten, dann sind diese erneut zur Verfügung zu stellen. Solange nicht alle gesperrten Beträge dem Fonds erneut zur Verfügung gestellt worden sind, kann kein weiterer Teil des zusätzlichen Betrages oder des Restbetrages des von der Regierung der Vereinigten Staaten bindend zugesagten Betrages, auf die in Artikel 3 Absatz (a) 2 Bezug genommen wird, dem Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Art. 6. Zinsen. Die auf Grund des Artikels 4 an den Fonds geleisteten Beiträge sind aus den Einnahmen des Fonds zu einem von der Organisation festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt in Gold.

Art. 7 Kreditgewährung. (a) Der Fonds kann jeder Vertragspartei auf Antrag Kredite gewähren. Beschlüsse über die Gewährung solcher Kredite sind von der Organisation zu fassen, die auch über Rückzahlungstermine, den Zinssatz und die Höhe der Bearbeitungsgebühren sowie über alle mit dem Kredit verbundenen finanziellen oder sonstigen Bedingungen entscheidet.
(b) Die Kreditbeträge sind in Rechnungseinheiten festzusetzen. Sie sind in Gold in Anspruch zu nehmen und zurückzuzahlen; Zinsen und Bearbeitungsgebühren sind in Gold zu zahlen.
(c)[8] Der Zeitraum, in dem Kredite in Anspruch genommen werden können, darf drei Jahre nicht überschreiten. Jeder in Anspruch genommene Kredit ist innerhalb eines Zeitraumes zurückzuzahlen, der vom Zeitpunkt seiner Gewährung an drei Jahre nicht überschreitet, mit der Maßgabe, daß die Organisation in besonderen Fällen beschließen kann, daß er innerhalb eines Zeitraumes zurückzuzahlen ist, der fünf Jahre, von dem erwähnten Zeitpunkt an gerechnet, nicht überschreitet. Rückzahlungen können auch schon vor dem Fälligkeitstage erfolgen.
(d) In Anspruch genommene Kredite können in einer Urkunde verbrieft werden, welche die Organisation mit Zustimmung der betreffenden Vertragspartei und der Vertragspartei, gegen deren Währung die Abtretung erfolgt, abtreten kann. Eine solche Abtretung kann nicht mit einer Garantiegewährung durch den Fonds verbunden werden.

---

[7] i. d. F. des Zusatzprotokolls Nr. 2 vom 27. 6. 1958 (BGBl. 1959 II S. 1485).
[8] Art. 7 Buchst. c) i. d. F. des Beschlusses vom 18. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 316).

Art. 7 A.[9] *Sonderkredite.* Der Fonds kann bei den Vertragsparteien zu Bedingungen, welche die Organisation bestimmt, Sonderkredite aufnehmen.

Teil II. Multilaterales System des Zahlungsausgleichs

Art. 8. Zweck des Systems des Zahlungsausgleichs. Zweck des Systems ist es, den Ausgleich des Zahlungsverkehrs in den Währungen und zwischen den Währungsgebieten der Vertragsparteien zu erleichtern, indem es diesen zwischen den Abrechnungsperioden eine vorübergehende Finanzierungsmöglichkeit einräumt und einen regelmäßigen Ausgleich ihrer Forderungen zu im voraus festgesetzten Bedingungen ermöglicht und ihnen so hilft, die Ziele zu erreichen und die Bedingungen zu erfüllen, die in der Präambel dieses Abkommens aufgeführt sind.

Art. 9. Wechselkurs-Margen. (a) Jede Vertragspartei wird, um die Schwankungen ihrer Währung zu begrenzen, An- und Verkaufskurse für Gold, US-Dollar oder eine andere Währung festsetzen und wird jeder anderen Vertragspartei und der Organisation die so festgesetzten Kurse mitteilen, welche für die in diesem Teil des Abkommens vorgesehen Berechnungen und Zahlungsausgleiche zugrunde gelegt werden sollen.
(b) Falls eine Vertragspartei einen einheitlichen Kurs für An- und Verkauf festsetzt, soll sie diesen Kurs gemäß den im vorstehenden Absatz enthaltenen Vorschriften notifizieren.
(c) *(gestrichen)*[10]

Art. 10. Zwischenfinanzierung. (a) Jede Vertragspartei soll einer anderen Vertragspartei auf Verlangen in der Zeit zwischen den im Artikel 12 vorgesehenen Abrechnungsterminen Beträge in ihrer Währung zur Verfügung stellen, ohne einen Ausgleich in Gold oder in der Währung eines dritten Landes zu fordern.
(b) Eine Vertragspartei ist jedoch nicht verpflichtet, auf Grund dieses Artikels anderen Vertragsparteien Währungsbeträge zur Verfügung zu stellen, die insgesamt den Gegenwert des in Tabelle B für die erste Vertragspartei angeführten Betrages überschreiten; auch ist keine Vertragspartei berechtigt, auf Grund dieses Artikels von anderen Vertragsparteien die Zurverfügungstellung von Währungsbeträgen zu verlangen, die insgesamt den für die erste Vertragspartei in Tabelle B angeführten Betrag überschreiten.

---

[9] Art. 7 A angefügt durch Zusatzprotokoll Nr. 3 vom 15. 1. 1960 (BGBl. 1961 II S. 156).
[10] Art. 9 Buchst. c) gestrichen durch Beschluß vom 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 147).

Tabelle B[11]

Vertragsparteien	Betrag (in Mio US-$)
Belgien-Luxemburg	20
Dänemark	12
Deutschland	30
Frankreich	32
Griechenland	7,5
Island	2
Italien	13
Niederlande	22
Norwegen	12
Österreich	5
Portugal	5
Schweden	16
Schweiz	15
Spanien	7,5
Türkei	7,5
Vereinigtes Königreich	64

(c) Die einer Vertragspartei auf Grund dieses Artikels zur Verfügung gestellen Währungsbeträge sollen von dieser zu einem einheitlichen, von der Organisation festgesetzten Satz verzinst werden.

Art. 11 Forderungen und Schulden. (a) Jede Vertragspartei meldet am Ende jeder Periode, für die der Zahlungsausgleich erfolgt (im folgenden „Abrechnungsperiode" genannt),

1.[12] alle Währungsbeträge, die sie auf Grund des Artikels 10 einer anderen Vertragspartei überlassen hat, und alle Währungsbeträge, die ihr von anderen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt worden sind, soweit sie am Ende der betreffenden Abrechnungsperiode noch nicht zurückgezahlt sind;

2.[13] Beträge, welche sie in der Währung jeder anderen Vertragspartei hält, soweit sie beabsichtigt, diese Beträge nach diesem Abkommen abzurechnen, und

3. alle Salden auf einem Konto, welches auf Grund eines bilateralen Zahlungsabkommens unterhalten wird, das gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 gemeldet worden ist. Salden, die auf Grund dieses

---

[11] i. d. F. des Beschlusses vom 20. 7. 1959 (BGBl. 1961 II S. 145).
[12] Siehe geänderte Fassung BGBl. 1966 II S. 839.
[13] Art. 11 Buchst. a) Nr. 2 i. d. F. des Beschlusses vom 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 317).

Unterabsatzes gemeldet werden, dürfen die Kreditgrenzen nicht überschreiten, die in dem betreffenden Zahlungsabkommen vorgesehen und gemäß Artikel 16 notifiziert sind.

(b) Für die Berechnung der bilateralen Forderungen oder Schulden jeder Vertragspartei gegenüber jeder anderen Vertragspartei am Ende einer Abrechnungsperiode sind die auf Grund des Absatzes (a) dieses Artikels für die betreffende Abrechnungsperiode gemeldeten Beträge wie folgt in US-Dollar umzurechnen:

1. die in Absatz (a) 1 dieses Artikels genannten Beträge auf der Basis des gemäß Artikel 9 gemeldeten Ankaufskurses;
2. die in Absatz (a) 2 dieses Artikels genannten Beträge auf der Basis des gemäß Artikel 9 gemeldeten Verkaufskurses;
3. die in Absatz (a) 3 dieses Artikels genannten Salden auf der Basis des zwischen den betreffenden Vertragsparteien vereinbarten Kurses.

(c) Wenn die An- und Verkaufskurse, die eine Vertragspartei gemäß Artikel 9 notifiziert hat, im Verhältnis zum Gold oder zu einer anderen Währung als dem US-Dollar festgelegt sind, wird diese Vertragspartei auch die für die Zwecke der Berechnung und den Zahlungsausgleich gemäß diesem Teil des Abkommens zugrunde zu legende Preisrelation zwischen Gold oder der Währung, für die sie die An- und Verkaufskurse notifiziert hat, einerseits, und dem US-Dollar andererseits mitteilen.

(d) Die Netto-Forderung oder -Schuld einer Vertragspartei am Ende einer Abrechnungsperiode ist gleich dem Differenzbetrag zwischen der Summe ihrer bilateralen Forderungen und der Summe ihrer bilateralen Schulden, die gemäß Absatz (b) dieses Artikels berechnet wurden.

Art. 12. Zahlungsausgleich. (a) Die Netto-Forderung oder -Schuld jeder Vertragspartei am Ende jeder Abrechnungsperiode wird durch eine Zahlung in US-Dollar durch den Fonds oder an den Fonds abgedeckt, die entsprechenden bilateralen Forderungen und Schulden der Vertragsparteien werden ausgeglichen.

(b) Der Wertstellungstag für den Zahlungsausgleich wird für jede Abrechnungsperiode gemäß den Beschlüssen der Organisation festgesetzt.

(c) Falls bei einer Zahlung in US-Dollar, die gemäß diesem Artikel dem Fonds gegenüber fällig ist, ein Verzug eintritt, so ist der Ausfall, sofern durch den Zahlungsverzug die Gesamtsumme der dem Fonds auf Grund dieses Artikels geschuldeten und nicht gezahlten Beträge US-$ 50 Millionen übersteigt, von denjenigen Vertragsparteien zu tragen, die in der betreffenden Abrechnungsperiode bilaterale Forderungen gegenüber der in Zahlungsverzug geratenen Vertragspartei haben, und zwar im Verhältnis zur Höhe dieser bilateralen Forderungen. Zu diesem Zweck haben die betreffenden Vertragsparteien an den Fonds Zahlungen in US-Dollar zu

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

leisten und erhalten dafür Forderungen an den Fonds in gleicher Höhe; wenn die in Zahlungsverzug geratene Vertragspartei Zahlungen auf Grund dieses Artikels an den Fonds vornimmt, wird der Fonds Rückzahlungen auf die genannten Forderungen im Verhältnis zur Höhe der Ansprüche vornehmen.

(d) Die Schulden der Vertragsparteien gegenüber dem Fonds, die sich auf Grund dieses Artikels aus dem Verzug bei einer in US-Dollar an den Fonds zu leistenden Zahlung ergeben, sowie alle Schulden des Fonds gegenüber den Vertragsparteien, die sich aus der Anwendung von Abschnitt (c) dieses Artikels ergeben, werden in Rechnungseinheiten ausgedrückt.

Art. 13.[14] *Änderungen der Wechselkurs-Margen.* Wenn die gemäß Artikel 9 gemeldeten An- oder Verkaufskurse von einer der Vertragsparteien während einer Abrechnungsperiode geändert werden,

1. melden die Vertragsparteien gemäß Artikel 11 Absatz (a) so bald wie möglich nach der Änderung die Beträge und Salden, auf die sich der genannte Absatz bezieht und die auf die Währung der betreffenden Vertragspartei lauten und beim Rechnungsabschluß am Tage vor der Änderung noch auszugleichen sind;
2. werden auf der Grundlage dieser Beträge und Salden und des vor der Änderung gemeldeten An- oder Verkaufskurses oder vereinbarten Kurses die Netto-Forderung oder -Schuld der betreffenden Vertragspartei sowie die entsprechenden Forderungen oder Schulden der anderen Vertragsparteien nach den Bestimmungen des Artikels 11 berechnet und gemäß Artikel 12 an dem von der Organisation festgesetzten Wertstellungstag ausgeglichen;
3. wird jeder Verzug bei einer nach diesem Artikel fälligen Zahlung als Zahlungsverzug im Sinne des Artikels 12 behandelt.

Art. 14. Änderung des Goldpreises oder der Goldpolitik der Vereinigten Staaten. (a) Im Falle einer Änderung des von den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Goldpreises oder einer Einschränkung der Goldankaufs- oder Goldverkaufspolitik der Währungsbehörden der Vereinigten Staaten gegenüber einer Vertragspartei,

1. sollen die Vertragsparteien sobald als möglich nach einer solchen Änderung oder Einschränkung die Beträge und Salden gemäß Artikel 11 Abschnitt (a) für den Zeitabschnitt vor dieser Änderung oder Beschränkung melden;

---

[14] Art. 13 i. d. F. des Beschlusses vom 19. 7. 1960 (BGBl. 1961 II S. 154).

2. werden die bilateralen Forderungen und Schulden der Vertragsparteien unter Ausschluß der gemäß Artikel 11 Abschnitt (a) 1 gemeldeten Beträge für den der Änderung oder Einschränkung vorangehenden Zeitraum berechnet, und zwar auf der Basis des gemäß Artikel 9 notifizierten Verkaufskurses oder der gemäß Artikel 11 Abschnitt (b) 3 vereinbarten Kurse; die auf dieser Basis errechnete Forderung oder Schuld jede Vertragspartei ist an dem von der Organisation bestimmten Wertstellungstag zu regeln, und zwar im Einklang mit den in Artikel 12 festgesetzten Bestimmungen;
3. die gemäß Artikel 11 Abschnitt (a) 1 gemeldeten Beträge, die in US-Dollar auf Grund der Ankaufskurse für den Zeitabschnitt vor einer solchen Änderung oder Einschränkung errechnet wurden, sollen auf Grund des Goldpreises (ausschließlich irgendeiner Kommissions-Gebühr), der von den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Zeitpunkt einer solchen Änderung oder Einschränkung festgesetzt war, in Gold umgerechnet werden; die dem Nettobetrag für jede Vertragspartei entsprechende Forderung oder Schuld soll an dem von der Organisation bestimmten Wertstellungstag in Gold ausgeglichen werden; und
4. jeder Verzug bei einer auf Grund des vorstehenden Artikels zu leistenden Zahlung soll als Verzug einer Zahlung in US-Dollar gemäß Artikel 12 gelten.

(b) Im Falle einer Änderung des von den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Goldpreises

1. soll die Organisation so bald als möglich nach dieser Änderung eine umfassende Überprüfung der Bestimmungen des vorliegenden Teiles des Abkommens durchführen, um zu entscheiden, welche Änderungen an diesen Bestimmungen vorgenommen werden sollen, um der Änderung des Goldpreises Rechnung zu tragen;
2. soll eine solche Entscheidung die Zustimmung von Vertragsparteien erfordern, deren Beiträge sich insgesamt auf mindestens 50 v. H. des Gesamtbetrags der Beiträge im Sinne des Artikels 33 belaufen. Die Bestimmungen des vorliegenden Teils des Abkommens treten am Ende der Abrechnungsperiode, in welcher diese Entscheidung getroffen wird, für eine Vertragspartei, die an dieser Entscheidung nicht mitwirkt, außer Kraft. Die Abrechnungen für diese Rechnungsperiode sind jedoch durchzuführen.

(c) Im Falle einer Einschränkung der Goldankaufs- und Goldverkaufspolitik durch die Währungsbehörden der Vereinigten Staaten gegenüber irgendeiner Vertragspartei

1. soll die Organisation so bald als möglich nach dieser Einschränkung eine umfassende Überprüfung der Bestimmungen des vorliegenden Teils des Abkommens durchführen, um über die Bedingungen zu entscheiden,

unter welchen diese Bestimmungen nach der Einführung einer solchen Einschränkung in Kraft bleiben können;

2. falls eine Vertragspartei an einer auf Grund des vorangehenden Unterabsatzes getroffenen Entscheidung der Organisation nicht mitwirkt, sollen die Bestimmungen des vorliegenden Teils des Abkommens für diese Vertragspartei nicht mehr angewendet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 33 Absatz (c) zwischen den anderen Vertragsparteien zu den von diesen festzulegenden Bedingungen in Kraft bleiben. Das Ausscheiden der betreffenden Vertragsspartei wird vom Tage der Beschränkung an wirksam werden. Jedoch sind die im vorliegenden Absatz vorgesehenen Abrechnungen durchzuführen.

(d) Falls eine Änderung oder Einschränkung im Sinne des vorliegenden Artikels stattgefunden hat und die Abrechnungen für die vor dieser Änderung oder Einschränkung liegende Rechnungsperiode noch nicht durchgeführt sind, werden die Berechnung und der Ausgleich der Forderungen und Schulden für diese Abrechnungsperiode entsprechend den Bestimmungen des Absatzes (a) dieses Artikels durchgeführt.

Art. 15.[15] *(gestrichen)*

*Art. 16. Bilaterale Zahlungsabkommen.**) (a) Falls bilaterale Zahlungsabkommen, welche Kreditmargen vorsehen, aufrechterhalten bleiben oder zwischen zwei Vertragsparteien neu abgeschlossen werden, sind diese Abkommen der Organisation zu melden unter genauer Angabe ihrer Laufzeit und der in ihnen enthaltenen finanziellen Abmachungen, im besonderen der Höhe der Kreditgrenzen, der Verrechnungswährung und der für die Berechnungen und die Abrechnung im Rahmen des vorliegenden Teils des Abkommens vereinbarten Wechselkurse. Die betreffenden Vertragsparteien haben der Organisation auch alle Änderungen zu melden, welche hinsichtlich der finanziellen Abmachungen vereinbart werden.

(b) Die Organisation kann an die betreffenden Vertragsparteien Empfehlungen hinsichtlich einer Revision der Bestimmungen eines solchen bilateralen Abkommens richten, falls sie der Meinung ist, daß diese Bestim-

---

15 Gestrichen durch Beschluß vom 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 316).

*) Anmerkung des Übersetzers:
Der Rat der OEEC hat in seiner 296. Sitzung am 29. Juli 1955 folgende Erläuterung des Begriffs „Bilaterale Zahlungsabkommen" im Protokoll festgelegt: „Der Rat ist sich darüber einig, daß unter bilateralen Zahlungsabkommen im Sinne des Artikels 11 (a) 3 und Artikel 16 des Entwurfs des Europäischen Währungsabkommens diejenigen zwischen Regierungen abgeschlossenen Abkommen zu verstehen sind, welche zur Regelung laufender Zahlungen Kreditgrenzen vorsehen, die zu den in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Zwischenfinanzierungsbeträgen hinzutreten und infolgedessen das Funktionieren des im Abkommen vorgesehenen Systems des Multilateralen Zahlungsbereichs unmittelbar berühren."

mungen das befriedigende Funktionieren des Abrechnungssystems beeinträchtigen könnten oder daß sie den in der Präambel dieses Abkommens angeführten Zielen zuwiderlaufen.
(c) Falls solche Empfehlungen nicht berücksichtigt werden, kann die Organisation beschließen, daß Salden aus solchen Abkommen nicht in die Berechnung der bilateralen Forderungen und Schulden der betreffenden Vertragsparteien einbezogen werden dürfen. Falls jedoch in Mißachtung einer solchen Entscheidung der Organisation die in dieser Entscheidung erwähnten Salden in die Abrechnung gemäß Artikel 12 eingebracht worden sind, so hat die Vertragspartei, bei der durch die Einbeziehung dieser Salden die Netto-Forderungen erhöht oder die Netto-Schulden vermindert worden sind, an den Europäischen Fonds eine entsprechende Zahlung in US-Dollar zu leisten, und der Fonds leistet seinerseits eine entsprechende Zahlung in US-Dollar an die andere betroffene Vertragspartei.
(d) Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes werden auch angewendet, falls ein Saldo, der in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz (a) 3 gemeldet wurde, die Kreditgrenze überschreitet, die in dem betreffenden bilateralen Zahlungsabkommen vorgesehen und der Organisation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes (a) dieses Artikels notifiziert wurde.

Teil III. Verwaltung Finanzen

Art. 17. Verwaltungsorgane. Die Tätigkeit des Fonds und des Systems des Zahlungsausgleichs wird nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Rates durch ein Direktorium und durch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ausgeübt, die auf Grund eines Vertrages zwischen der Organisation und der Bank als Agent der Organisation (im folgenden „Agent“ genannt) handelt.

Art. 18. Der Rat. (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 19 hat der Rat die Befugnis, die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Entscheidungen zu treffen.
(b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (c) bis (f) dieses Artikels sowie der Artikel 14, 31 und 32
1. werden Entscheidungen des Rates auf Grund dieses Abkommens durch einstimmigen Beschluß aller Vertragsparteien gefaßt, mit Ausnahme derjenigen, die abwesend sind oder sich der Stimme enthalten;
2. sind diese Entscheidungen des Rates für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich; vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 30 Absatz (e) 1 und in Artikel 33 Absatz (e) 1 verlieren sie ihre Rechtsverbindlichkeit für eine Vertragspartei, für die dieses Abkommen endigt.

(c)[16] Die Zustimmung einer Vertragspartei ist nicht erforderlich für
1. die Annahme eines Beschlusses dahingehend, daß ihr gegenüber die Anwendung dieses Abkommens gemäß Artikel 29 suspendiert wird;
2. die Annahme eines Beschlusses, der während eines Zeitraums gefaßt wird, in welchem die Anwendung dieses Abkommens gegenüber dieser Vertragspartei suspendiert ist; oder
3. die Annahme einer Empfehlung, daß ein bilaterales Zahlungsabkommen, dem diese Vertragspartei als Partei angehört, revidiert werden soll; oder die Annahme eines Beschlusses, daß der Saldo eines im Rahmen eines solchen Abkommens unterhaltenen Kontos bei der Berechnung ihrer bilateralen Forderungen und Schulden nicht berücksichtigt werden soll.

(d) Die Zustimmung einer Vertragspartei, für welche die Bestimmungen in Teil II dieses Abkommens nicht mehr in Kraft sind, ist nicht erforderlich für die Annahme eines Beschlusses, der sich auf die Änderung oder Durchführung der Bestimmungen in Teil II bezieht, mit Ausnahme von Absatz (c) des Artikels 12. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14 Absatz (b) und (c) und Artikel 31 Absatz (b) ist ein solcher Beschluß für diese Vertragsparteien nicht rechtsverbindlich.

(e) Ratsentscheidungen, welche die Liquidation des Fonds betreffen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder der Organisation, die Vertragsparteien sind oder zu irgendeiner Zeit Vertragsparteien dieses Abkommens waren, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die abwesend sind oder sich der Stimme enthalten. Diese Entscheidungen sind rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Organisation, die Vertragsparteien sind oder zu irgendeiner Zeit Vertragsparteien dieses Abkommens waren.

(f) Jede Ratsentscheidung auf Grund von Artikel 33 Absatz (b) oder (c) erfordert den einstimmigen Beschluß aller Mitglieder der Organisation mit Ausnahme derjenigen, die abwesend sind oder sich der Stimme enthalten.

Art. 19.[17] ***Direktorium.*** (a) Das Direktorium besteht aus höchstens acht Mitgliedern, die der Rat aus dem Kreise der von den Vertragsparteien vorgeschlagenen Persönlichkeiten ernennt. Tritt dieses Abkommen für eine Vertragspartei nach Artikel 30 oder 32 außer Kraft, so scheidet das auf Vorschlag dieser Vertragspartei ernannte Mitglied aus dem Direktorium aus. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses der Organisation darf

---

[16] Art. 18 Abs. c) i. d. F. des Zusatzprotokolls Nr. 3 vom 15. 1. 1960 (BGBl. 1961 II S. 156).
[17] Art. 19 Abs. a) i. d. F. des Beschlusses vom 17. 12. 1963 (BGBl. 1964 II S. 954).

ein Mitglied, das auf Vorschlag einer Vertragspartei ernannt wurde, der gegenüber die Anwendung des Abkommens auf Grund des Artikels 29 suspendiert ist, während der Dauer dieser Suspension nicht an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Ratsbeschlusses beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums ein Jahr; sie können wiederernannt werden.

(b) Jedes Mitglied des Direktoriums bestimmt mit Genehmigung des Rates einen Stellvertreter. Ein Wechsel des Stellvertreters darf nur mit Genehmigung des Rates stattfinden. Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen; sie üben die Funktionen der Mitglieder aus, falls diese an der Teilnahme verhindert sind.

(c) Der Rat bestimmt jedes Jahr aus der Mitte der Mitglieder des Direktoriums einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(d) An den Sitzungen des Direktoriums kann ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ernannter Vertreter teilnehmen, der an den Beratungen, nicht aber an der Beschlußfassung mitzuwirken berechtigt ist. Er kann einen Stellvertreter ernennen, der an den Sitzungen des Direktoirums teilnehmen kann und die Funktionen des Vertreters ausübt, falls er selbst an der Teilnahme verhindert ist.

(e)[18] Der Vorsitzende des Ausschusses für den Zahlungsverkehr im Rahmen der Organisation kann ebenfalls an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen; er ist berechtigt, an den Beratungen, nicht aber an der Beschlußfassung mitzuwirken. Das Direktorium kann auch andere Personen zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

(f) Das Direktorium hat die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und übt zu diesem Zweck die Befugnisse aus, die ihm vom Rat übertragen werden. Die Tätigkeit ist gemäß den Entscheidungen des Rates auszuüben. Das Direktorium erstattet dem Rat über die Ausführung seiner Aufgaben in regelmäßigen Zeitabständen Bericht.

(g)[19] Die Beschlüsse des Direktoriums bedürfen entweder einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern oder aber von vier Mitgliedern, zu denen der Vorsitzende gehört. Beschlüsse des Direktoriums können vom Rat nur geändert werden, wenn sie diesem Abkommen oder früheren Ratsbeschlüssen zuwiderlaufen.

(h) Die Beschlüsse des Direktoriums sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich, sofern und solange der Rat nicht eine Entscheidung auf Grund von Absatz (g) dieses Artikels trifft; vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 30 Absatz (e) 1 und in Artikel 33 Absatz (e) 1 verlieren sie ihre Rechtsverbindlichkeit für eine Vertragspartei, für die dieses Abkommen

---

18 Art. 19 Abs. e) i. d. F. des Beschlusses vom 12 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 316).
19 Art. 19 Abs. g) i. d. F. des Beschlusses vom 17. 12. 1963 (BGBl. 1964 II S. 954).

endigt. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 14 Absatz (a) und (b) und Artikel 31 Absatz (b) sind jedoch die Beschlüsse des Direktoriums über die Durchführung der Bestimmungen in Teil II dieses Abkommens nicht rechtsverbindlich für eine Vertragspartei, für welche die Bestimmungen des Teils II nicht mehr in Kraft sind.
(i) Das Direktorium bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Art. 20. Der Agent. (a) Der Agent hat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Rates und des Direktoriums für die Durchführung aller finanziellen Operationen im Rahmen dieses Abkommens zu sorgen, die sich auf den Fonds und das System des Zahlungsausgleichs beziehen, und insbesondere die in Artikel 22 erwähnten Vermögenswerte des Fonds zu verwalten.
(b) Wenn eine Vertragspartei dem Agenten Informationen für die Zwecke dieses Abkommens liefert und ihm dabei mitteilt, daß sie eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen wünscht, soll der Agent diesem Wunsche bei Verwendung der Angaben gebührend Rechnung tragen.
(c) Der Agent erstattet der Organisation in regelmäßigen Zeitabständen Bericht.

Art. 21.[20] *Die Zentralbanken.* Alle finanziellen Operationen einer Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens werden durch ihre Zentralbank durchgeführt. Zentralbank einer Vertragspartei im Sinne dieses Abkommens ist entweder die Zentralbank oder die von dieser Vertragspartei bestimmte andere Währungsbehörde.

Art. 22. Vermögenswerte des Fonds. (a) Die Vermögenswerte des Fonds werden der Organisation für die Zwecke dieses Abkommens anvertraut.
(b) Die Vermögenswerte des Fonds bestehen aus Beträgen, die auf Grund dieses Abkommens an den Fonds gezahlt werden, ferner aus Forderungen des Fonds, die sich aus den Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, sowie aus Erlösen und Einnahmen aus diesen Beträgen und Forderungen.[21]
(c) Die Vermögenswerte des Fonds sind für Zahlungen zu benutzen, die der Fonds auf Grund dieses Abkommens zu leisten hat, sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich für den Fonds auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben. Ferner sind aus den Vermögens-

---

20 Nach Art. 3 des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen v. 26. 3. 1959 (BGBl. II S. 239) ist die Deutsche Bundesbank Zentralbank im Sinne des Art. 21.
21 Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Leistung des Beitrags der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds Geldmittel im Wege des Kredits bis zum Höchstbetrag von zweihundertzehn Millionen Deutsche Mark zu beschaffen (siehe Art. 2 Gesetz über das Europäische Währungsabkommen v. 26. 3. 1959, BGBl. II S. 293, geänd. durch Gesetz v. 3. 6. 1961, BGBl. II S. 565).

werten Ausgaben zu decken, die in Verbindung mit den vorgenannten Zahlungen und aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds entstehen, sowie, falls die Organisation dies bestimmt, alle Ausgaben, die auf Grund der Artikel 20 und 23 entstehen.

Art. 23. Konten. (a) Die Konten des Fonds werden von dem Agenten geführt, der jedes Jahr eine Bilanz sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufstellt und dem Direktorium vorlegt.
(b) Die Konten und die Bilanz werden von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft, die der Rat ernennt und die ihm Bericht zu erstatten haben.
(c) Die Bilanz und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sind dem Rat durch das Direktorium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24. Rechnungseinheit. Die Konten des Fonds werden in einer Rechnungseinheit von 0,88867088 Gramm Feingold geführt.

Art. 25.[22] *Vorrechte und Befreiungen.*
a) Die Teile II und III des Zusatzprotokolls Nr. I zum Abkommen vom 16. April 1948 über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit finden auf Grund des Zusatzprotokolls Nr. 2 zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Anwendung auf den Fonds und seine Vermögenswerte einschließlich ihrer Erträgnisse, und zwar unbeschadet der Buchstaben b und c dieses Artikels.
b) Die Vermögenswerte des Fonds einschließlich ihrer Erträgnisse, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sowie die nach diesem Abkommen zulässigen Tätigkeiten und Geschäfte sind von allen Steuern und Zollabgaben befreit.
c) Artikel 5 des unter Buchstabe a dieses Artikels genannten Protokolls Nr. I gilt auf Grund des dort genannten Zusatzprotokolls Nr. 2 auch für die zu den Vermögenswerten des Fonds gehörenden Goldbestände und für alle Geschäfte, die diese Goldbestände betreffen.

Teil IV. Schlußbestimmungen

Art. 26.[23] *Änderungen.* Die Bestimmungen der Artikel 3 (einschließlich Tabelle A), 4 (d), 5 (b), 7, 7 A, 9 bis 16 (einschließlich Tabelle B), 19, 24 und 28 bis 33 können durch Beschluß der Organisation geändert werden.

---

[22] Art. 25 i. d. F. des Zusatzprotokolls Nr. 4 v. 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 322).
[23] Art. 26 i. d. F. des Zusatzprotokolls Nr 3 v. 15. 1. 1960 (BGBl. 1961 I S. 156).

Art. 27. Ratifizierung. (a) Dieses Abkommen soll von den Unterzeichnern ratifiziert werden, die es zu diesem Zweck unverzüglich ihren verfassungsmäßig zuständigen Stellen vorlegen werden.
(b) Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt, der jede Hinterlegung allen Unterzeichnern anzeigen wird.[24]
(c) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden von allen Unterzeichnern hinterlegt sind und sofern

1. das Abkommen über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion gemäß den Bestimmungen in Artikel 36 Absatz (c) jenes Abkommens außer Kraft gesetzt ist;
2. die in § 12 A der Anlage B des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vorgesehenen Bedingungen für den Transfer der in Artikel 3 Absatz (a) des vorliegenden Abkommens erwähnten Beträge erfüllt sind; und sofern
3. Unterzeichner des vorliegenden Abkommens, deren Beiträge insgesamt mindestens 50 Prozent des in Artikel 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Beiträge ausmachen, der Organisation vor der Beendigung des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion ihre Absicht zur Anwendung des vorliegenden Abkommens mitgeteilt haben.

(d) Dieses Abkommen soll jedoch nicht für einen Unterzeichner in Kraft treten, für den das Abkommen über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vor seiner Beendigung außer Kraft getreten ist; der Beitrag dieses Unterzeichners ist für die Zwecke des Absatzes (c) dieses Artikels nicht in Betracht zu ziehen.
(e) Genehmigen die verfassungsmäßig zuständigen Stellen eines Unterzeichners die Ratifizierung dieses Abkommens nicht, so soll dieser Unterzeichner die Organisation davon benachrichtigen; diese wird entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu treffen sind, um das Inkrafttreten des Abkommens zu ermöglichen.

Art. 28. Beitritt. (a) Ein Mitglied der Organisation, das dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, kann der Organisation mitteilen, daß es ihm beizutreten wünscht.
(b) Genehmigt die Organisation den Beitritt, so bestimmt sie unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (d) dieses Artikels die näheren Bedingungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts.
(c) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (a) und (b) dieses Artikels

---

24 Die deutsche Ratifikationsurkunde zu diesem Abkommen ist am 26. 8. 1959 hinterlegt worden.

wird der Beitritt dadurch vollzogen, daß das beitretende Mitglied eine Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt, der diese Hinterlegung allen Vertragspartnern anzeigen wird.
(d) Vom Tage seines rechtskräftigen Beitritts an finden die Bestimmungen in Teil I dieses Abkommens auf das betreffende Mitglied Anwendung, als ob es seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens Vertragspartei gewesen wäre.

Art. 29. Suspension. (a) Sofern der Fall vom Direktorium oder einer anderen vorher von der Organisation zu diesem Zweck errichteten oder bestimmten Stelle geprüft worden ist, kann die Organisation entscheiden, daß die Anwendung dieses Abkommens gegenüber einer Vertragspartei unter Bedingungen, die von der Organisation festgesetzt werden, suspendiert wird, und zwar

1. wenn diese Vertragspartei eine Verpflichtung auf Grund dieses Abkommens oder auf Grund eines der Beschlüsse der Organisation nicht erfüllt, die im Rahmen dieses Abkommens gefaßt werden oder die sich auf die Handelspolitik oder die Liberalisierung des Warenverkehrs oder der unsichtbaren Transaktionen beziehen, oder
2. aus jedem anderen Grunde, der vorher in einem Beschluß der Organisation bestimmt worden ist.

(b)[25] Wenn die Organisation feststellt, daß eine Vertragspartei eine Zahlung nicht geleistet hat, die auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens oder eines von der Organisation auf Grund des Abkommens gefaßten Beschlusses fällig ist,

1. können die anderen Vertragsparteien vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 ihre Rechte nicht ausüben und werden von ihren Verpflichtungen gegenüber der betreffenden Vertragspartei nach den Bestimmungen dieses Abkommens befreit; auf Grund dieser Bestimmungen darf die betreffende Vertragspartei ihre Rechte nicht ausüben und kann keine Verpflichtungen eingehen in der Periode, die am Tag nach der Feststellung des Verzugs beginnt und an dem Tag endet, an dem die Organisation einen Beschluß über die Suspension der Anwendung dieses Abkommens gegenüber der betreffenden Vertragspartei faßt (im folgenden „Schutzfrist“ genannt);
2. werden die in Artikel 11 Absatz (a) bezeichneten Beträge und Salden für die Zeit vom Beginn der laufenden Abrechnungsperiode bis zum Beginn der Schutzfrist von der betreffenden Vertragspartei und — was

5. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover Dezember 1967

25 Art. 29 Abs. b) und c) i. d. F. des Beschlusses v. 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 147).

ihre Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien anbetrifft — von diesen so bald wie möglich danach notifiziert;

3. werden vorbehaltlich der Nummer 4 die sich ergebende Netto-Forderung oder —Schuld der betreffenden Vertragspartei sowie alle bilateralen Forderungen oder Schulden der anderen Vertragsparteien an dem von der Organisation festgesetzten Wertstellungstag gemäß den Vorschriften des Artikels 12 ausgeglichen; jeder Verzug bei Zahlungen, die auf Grund der vorliegenden Nummer fällig sind, gilt als Verzug bei einer Zahlung, die auf Grund des genannten Artikels fällig ist; und
4. wird an Stelle einer Zahlung, die der Fonds auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens oder eines von der Organisation auf Grund des Abkommens gefaßten Beschlusses während der Schutzfrist an die betreffende Vertragspartei zu leisten hat, ein Betrag in Gold oder — je nach Lage des Falles — in US-Dollar im Gegenwert der Zahlung am Fälligkeitstag auf einem Sonderkonto des Fonds gesperrt und unter Bedingungen verwendet, die durch den in Nummer 1 genannten Beschluß der Organisation festgesetzt sind.

(c) In Fällen, in denen die Bestimmungen des Absatzes (a) angewendet werden, soll, sofern die Organisation nichts anderes bestimmt, folgendes gelten:

1. jeder von der Organisation auf Grund des Artikels 7 im Hinblick auf die betreffende Vertragspartei gefaßte Beschluß soll hinfällig sein;
2. die vom Fonds an diese Vertragspartei gewährten und von dieser in Anspruch genommenen Kredite sind am Tage ihrer Suspension mit den im Hinblick auf die gewährten Kredite fälligen Zinslasten und Bearbeitungsgebühren zurückzuzahlen; und
3. die Bestimmungen der Artikel 4 und 6 sind weiterhin auf diese Vertragspartei anzuwenden.

Art. 30 Ausscheiden von Vertragsparteien. (a) Dieses Abkommen endigt für eine Vertragspartei, die aus der Organisation ausscheidet, an dem Tage, an dem ihr Ausscheiden wirksam wird oder, falls die Bestimmungen in Teil II dieses Abkommens auf diese Vertragspartei angewendet werden, mit dem Ablauf der Abrechnungsperiode, in der das Ausscheiden wirksam wird, sofern die Organisation nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(b)[26] Die Organisation kann dieses Abkommen unter von ihr festgesetzten Bedingungen für eine Vertragspartei beendigen, der gegenüber die Anwendung dieses Abkommens gemäß den Bestimmungen in Artikel 29 Absatz (a) suspendiert ist.

---

26 Art. 30 Abs. b) i. d. F. des Beschlusses v. 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 147).

(c) Im Einvernehmen mit der Organisation und unter von dieser festgesetzten Bedingungen kann eine Vertragspartei dieses Abkommen für sich selbst beenden.

(d)[27] Nach dem 31. Dezember 1965 kann eine Vertragspartei dieses Abkommen für sich selbst beenden, indem sie dem Generalsekretär der Organisation die Kündigung mit Dreimonatsfrist mitteilt. Das Ausscheiden wird mit dem Tage wirksam, an dem die Kündigungsfrist abläuft, oder, wenn Teil II dieses Abkommens auf die Vertragspartei anwendbar ist, mit dem Ende der Abrechnungsperiode, in der die Kündigungsfrist abläuft, sofern die betreffende Vertragspartei zu diesem Zeitpunkt allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nachgekommen ist. Der Generalsekretär hat allen Vertragsparteien den Eingang jeder nach diesem Buchstaben erfolgten Kündigung zu notifizieren.

(e) Wenn die Bestimmungen in Absatz (a) oder (d) dieses Artikels angewendet werden,

1. sind die Abrechnungen für die Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf dieses Abkommen im Hinblick auf die betreffende Vertragspartei endigt, gegebenenfalls durchzuführen;
2. bleiben die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz (b) in Kraft;
3. sind die vom Fonds an diese Vertragspartei gewährten und von ihr in Anspruch genommenen Kredite an dem Tage zurückzuzahlen, an dem dieses Abkommen für diese Vertragspartei endigt, und sollen die von der Organisation auf Grund von Artikel 7 gefaßten Beschlüsse hinsichtlich dieser Vertragspartei hinfällig sein; und
4. ist der von dieser Vertragspartei geleistete Beitrag gemäß den folgenden Bestimmungen an diese zurückzuzahlen: Die betreffende Vertragspartei erhält einen Anteil an den liquiden Vermögenswerten, die sich an dem Tage, an welchem dieses Abkommen für diese Vertragspartei endigt, im Besitze des Fonds befinden, sowie einen Anteil an den nach ihrem Ausscheiden an den Fonds zurückbezahlten Beträgen, die sich auf die gemäß Artikel 7 gewährten und vor ihrem Ausscheiden in Anspruch genommenen Kredite beziehen. Die Anteile entsprechen demjenigen Teil der liquiden Vermögenswerte bzw. der zurückgezahlten Beträge, den der von der Vertragspartei gezahlte und nicht an sie zurückgezahlte Beitrag an dem gezahlten und nicht zurückgezahlten bzw. auf einem Sonderkonto gesperrten Betrag des Kapitals des Fonds zu dem Zeitpunkt ausmacht, an dem das Abkommen für die betreffende Vertragspartei endigt.

---

[27] Art. 30 Abs. d) i. d. F. des Beschlusses v. 15. 12. 1964 (BGBl. 1965 II S. 1595). Inzwischen geänderte Fassung. Siehe BGBl. 1966 II S. 839.

(f)[28] Die Bestimmungen in Absatz (e) 3 und 4 dieses Artikels sollen jedoch auf eine Vertragspartei nicht angewendet werden, falls vor dem Zeitpunkt, an dem dieses Abkommen für diese Vertragspartei endigt, entweder die Organisation beschließt, dieses Abkommen zu beendigen, oder der Gesamtbetrag der Beiträge der Vertragsparteien, die keine Kündigung gemäß Absatz (d) dieses Artikels gegenüber der Organisation ausgeprochen haben, sich auf weniger als 50 v. H. der Summe der Beiträge im Sinne des Artikels 33 Absatz (d) beläuft.

Art. 31. Verlängerung von Teil II des Abkommens. (a) Spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens verflossenen Jahres wird die Organisation unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 14 Absatz (c) eine eingehende Untersuchung über die Durchführung der Bestimmungen in Teil II dieses Abkommens vornehmen, um zu entscheiden, und zwar in Beratung mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, unter welchen Bedingungen die Bestimmungen in Teil II vom Ende des genannten Jahres an weiter in Kraft bleiben können.
(b) Die Bestimmungen in Teil II dieses Abkommens werden mit Ablauf des ersten seit dem Inkrafttreten dieses Abkommens verflossenen Jahres nicht mehr auf eine Vertragspartei angewendet, die an der gemäß Absatz (a) dieses Artikels von der Organisation getroffenen Entscheidung nicht mitwirkt. Jedoch werden die Abrechnungen für die Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf die Bestimmungen in Teil II dieses Abkommens auf die betreffende Vertragspartei nicht mehr angewendet werden, durchgeführt.
(c) Für die anderen Vertragsparteien bleiben die Bestimmungen dieses Abkommens zu den von ihnen festgesetzten Bedingungen in Kraft, sofern sich nicht aus den Bestimmungen in Artikel 33 Absatz (c) etwas anderes ergibt.

Art. 32.[29] *Verlängerung des Abkommens. (a)* Bis zum 30. September 1960 nimmt die Organisation, unbeschadet des Artikels 31, eine eingehende Untersuchung über die Durchführung dieses Abkommens vor, um in Konsultation mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu beschließen, unter welchen Bedingungen das Abkommen nach dem 31. Dezember 1965 weiter in Kraft bleiben kann.
(b) Wirkt eine Vertragspartei an dem nach Buchstabe a von der Organisation gefaßten Beschluß nicht mit, so tritt dieses Abkommen für sie am

---

28 Art. 30 Abs. f) i. d. F. des Beschlusses v. 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 147).
29 Art. 32 i. d. F. des Beschlusses v. 15. 12. 1964 (BGBl. 1965 II S. 1595). Inzwischen geänderte Fassung. Siehe BGBl. 1966 II S. 839.

31. Dezember 1964 außer Kraft; in diesem Falle findet Artikel 30 Buchstabe e und f auf diese Vertragspartei Anwendung.
(c) Für die anderen Vertragsparteien bleibt dieses Abkommen zu den von ihnen festgesetzten Bedingungen in Kraft, sofern sich nicht aus den Bestimmungen in Artikel 33 Absatz (b) etwas anderes ergibt.

Art. 33 Beendigung des Abkommens. (a) Dieses Abkommen kann jederzeit durch Entscheidung der Organisation außer Kraft gesetzt werden.
(b)[30] Sofern die Organisation nicht anders entscheidet, tritt dieses Abkommen jederzeit nach dem Ende des vierten seit seinem Inkrafttreten verflossenen Jahres außer Kraft, wenn sich die Summe der Beiträge der Vertragsparteien auf weniger als 50 v. H. der Gesamtsumme der Beiträge belaufen sollte.
(c) Sofern die Organisation nicht anders entscheidet, werden die Bestimmungen in Teil II dieses Abkommens nicht mehr angewendet, wenn die Summe der Beiträge der Vertragsparteien, auf welche die Bestimmungen in Teil II Anwendung finden, sich auf weniger als 50 v. H. der Gesamtsumme der Beiträge belaufen sollte.
(d)[31] Für die Zwecke der Absätze (b) und (c) dieses Artikels sind unter Beiträgen diejenigen Beiträge zu verstehen, die in Artikel 3 (Tabelle A) dieses Abkommens nach dem Stande vom 1. Februar 1960 festgesetzt sind.
(e)[32] Bei Beendigung dieses Abkommens gilt, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 30 Absatz (e), folgendes:
1. die Abrechnungen für die Abrechnungsperiode, mit deren Ablauf dieses Abkommen endigt, sind gegebenenfalls durchzuführen;
2. die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz (b) bleiben in Kraft;
3. die vom Fonds gemäß Artikel 7 den Vertragsparteien gewährten und von diesen in Anspruch genommenen Kredite sind gemäß den bei der Kreditgewährung festgesetzten Bedingungen zurückzuzahlen;
4. vorbehaltlich eines von der Organisation erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu fassenden Beschlusses über die Rückzahlung eines dem Fonds nach Artikel 7 a gewährten Sonderkredits wird der Fonds nach Maßgabe der Anlage zu diesem Abkommen liquidiert; zum Zwecke der Liquidierung bleibt das Abkommen in Kraft, bis die Bestimmungen seiner Anlage, die Bestandteil des Abkommens ist, durchgeführt sind.

---

30 Art. 33 Abs. b) i. d. F. des Beschlusses v. 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 316).
31 Art. 33 Abs. d) i. d. F. des Beschlusses v. 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 152).
32 Art. 33 Abs. e) i. d. F. des Beschlusses v. 18. 12. 1959 (BGBl. 1961 II S. 147), Abs. e Nr. 4 geändert durch Beschluß v. 12. 12. 1961 (BGBl. 1963 II S. 316).

(Anlage: Liquidation des Fonds, hier fortgelassen)

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Vertreter auf Grund gehöriger Vollmachten dieses Abkommen nachstehend mit ihren Unterschriften versehen.
Geschehen zu Paris am 5. August 1955 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt wird.

(Unterschriften)

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. FEINDSTAATENKLAUSEL
(der UNO-Satzung 1945)

Beschluß über die Satzung der Vereinten Nationen
auf der Konferenz von San Francisco am 26. Juni 1945

(nach: Satzung der Vereinten Nationen, englischer und deutscher Text, bearbeitet von K. L. Schmidt, Offenbach 1947)
(Auszug)

Artikel 52

1. Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung schließt das Bestehen von regionalen Abkommen oder Organen aus, die sich mit auf Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit bezüglichen Fragen befassen, die im Rahmen regionaler Maßnahmen gelöst werden können, vorausgesetzt, daß solche Abkommen oder Organe und ihre Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind.
2. Die Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abkommen eingehen oder solche Organe gründen, sollen alles tun, um örtlich begrenzte Streitfälle durch solche regionalen Abkommen oder Organe friedlich beizulegen, bevor sie sie dem Sicherheitsrat unterbreiten.
3. Der Sicherheitsrat soll die Entwicklung friedlicher Beilegung örtlicher Streitfälle durch solche regionalen Abkommen oder Organe fördern, sei es auf die Initiative der beteiligten Staaten hin oder auf Anweisung des Sicherheitsrates.

Artikel 53

1. Der Sicherheitsrat soll, wo es ihm tunlich erscheint, solche regionalen Abkommen oder Organe zur Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen heranziehen. Auf Grund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne die Erlaubnis des Sicherheitsrates ergriffen werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung bleiben Maßnahmen gegen irgendeinen Feindstaat im Sinne von Ziffer 2 dieses Artikels, wie sie in Artikel 107 der Satzung vorgesehen sind, oder in regionalen Abkommen, die zur Verhinderung einer Wiederkehr der Angriffspolitik eines solchen Staates abgeschlossen worden sind, und das bis zu einem Zeitpunkt, an dem die Organisation auf Ersuchen der betroffenen Regierungen die Verantwortung für die Verhinderung weiterer Angriffe durch einen solchen Staat übernimmt.
2. Die Bezeichnung *„Feindstaat“ im Sinne von Ziffer 1 dieses Artikels findet* auf jeden Staat Anwendung, der während des zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Unterzeichners der vorliegenden Satzung war.

Artikel 107

(Vorübergehende Sicherheitsbestimmungen)

Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung kann Maßnahmen ungültig machen oder ausschließen, die infolge des zweiten Weltkrieges gegen einen Staat, der während dieses Krieges Feind irgendeines Unterzeichners dieser Satzung war, von Regierungen unternommen oder genehmigt wurden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen tragen.

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. FRIEDENSVERRAT-GESETZ 1968

(Bundesrepublik Deutschland)

Achtes Strafrechtsänderungsgesetz
Vom 25. Juni 1968
(Nach BGBl. I 43/1968)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat

Im zweiten Teil des Strafgesetzbuches werden der Erste bis Dritte Abschnitt durch folgende Vorschriften ersetzt.

„Erster Abschnitt
Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel
Friedensverrat

§ 80

Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§ 80 a

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Zweiter Titel
Hochverrat

§ 81

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen den Bund mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

§ 82

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. das Gebiet eines Landes ganz oder zum Teil einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einzuverleiben oder einen Teil eines Landes von diesem abzutrennen oder
2. die auf der Verfassung eines Landes beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen ein Land mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 83

(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 83 a

(1) In den Fällen der §§ 81 und 82 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm anerkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.
(2) In den Fällen des § 83 kann das Gericht nach Absatz 1 verfahren, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.
(3) Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Dritter Titel
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

§ 84

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder
2. einer Partei, von der das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist,

aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(3) Wer einer anderen Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder im Verfahren nach § 33 Abs. 2 des Parteiengesetzes erlassen ist, oder einer vollziehbaren Maßnahme zuwiderhandelt, die im Vollzug einer in einem solchen Verfahren ergangenen Sachentscheidung getroffen ist, wird mit Gefängnis bestraft. Den in Satz 1 bezeichneten Verfahren steht ein Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes gleich.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 Satz 1 kann das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 Satz 1 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

§ 85

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

aufrechterhält, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) § 84 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

§ 86

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder ähnlicher Zwecke vorgenommen wird.

(4) § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 86 a

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen verwendet oder wer solche Kennzeichen in diesem Bereich verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 84 Abs. 4 und § 86 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 87

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer einen Auftrag einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs die-

ses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, daß er

1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
3. Sabotagemittel herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt oder in diesen Bereich einführt,
4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,
5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen läßt oder andere dazu schult oder
6. die Verbindung zwischen einem Sabotageagenten (Nummer 1 bis 5) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch wissentlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Handlungen, die den Tatbestand der §§ 109 e, 305, 306, 308, 311, 312 313, 315, 315 b, 316 b, 317, 321 oder der §§ 40, 41 des Atomgesetzes verwirklichen, und
2. andere Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Landesverteidigung, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, daß eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder daß die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

§ 88

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann einer Gruppe oder, ohne mit einer Gruppe oder für eine solche zu handeln, als einzelner absichtlich bewirkt, daß im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Störhandlungen

1. die Post oder dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen oder Anlagen,
2. Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,
3. Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Was-

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

ser, Licht, Wärme oder Kraft dienen oder sonst für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig sind, oder

4. Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände, die ganz oder überwiegend der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen,

ganz oder zum Teil außer Tätigkeit gesetzt oder den bestimmungsmäßigen Zwecken entzogen werden, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 89

(1) Wer auf Angehörige der Bundeswehr oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans planmäßig einwirkt, um deren pflichtmäßige Bereitschaft zum Schutze der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmäßigen Ordnung zu untergraben, und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 84 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 90

(1) Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen den Bundespräsidenten verunglimpft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht die Mindeststrafe unterschreiten, wenn nicht die Voraussetzungen des § 187 a erfüllt sind.

(3) Die Strafe ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten, wenn die Tat eine Verleumdung ist oder wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt.

§ 90 a

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder
2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Hoheitszeichen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.
(3) Die Strafe ist Gefängnis, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

§ 90 b

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Staates gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

§ 91

Für Straftaten nach den Vorschriften dieses Titels gilt dieses Gesetz
1. in den Fällen der §§ 84, 85 und 87 nur, wenn die Tat durch eine in seinem räumlichen Geltungsbereich ausgeübte Tätigkeit begangen wird,
2. in den Fällen der §§ 86, 86 a und 88 nur, wenn die Tat in seinem räumlichen Geltungsbereich begangen wird,
3. in den Fällen des § 90 a Abs. 1 und des § 90 b nur, wenn die Tat in seinem räumlichen Geltungsbereich begangen wird oder der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage in diesem Bereich hat.

Vierter Titel
Gemeinsame Vorschriften

§ 92

(1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.
(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte und
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willlkürherrschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (Absatz 1),
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

§ 92 a

Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

1. neben den Strafen aus den §§ 80, 81 bis 83 Abs. 1 auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe;
2. neben den Strafen aus den §§ 80 a, 83 Abs. 2, §§ 84 bis 90 b auf Geldstrafe;
3. neben einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten
   a) für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie
   b) auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. neben jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 80 bis 86, 87 bis 89 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 92 b

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80 a, 86, 86 a, 90 bis 90 b bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden.

(2) Hat der Täter für die Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag einzuziehen. Die Einziehung kann unterbleiben, soweit sie für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre oder der Betroffene das Empfangene vor der Entscheidung über die Einziehung verbraucht und nicht dabei zur Vereitelung der Einziehung gehandelt hat; das gleiche gilt, wenn der Wert des Empfangenen gering ist.

Zweiter Abschnitt
Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

§ 93

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wegen Offenbarens von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.
(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

§ 96

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird wegen landesverräterischer Ausspähung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird wegen Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis bestraft.
(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrages zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird wegen leichtfertiger Preisgabe von Staatsgeheimnissen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97 a

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97 b

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Beamten oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Beamte einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 oder des § 353 c Abs. 2 verpflichtet worden sind, entsprechend.

§ 98

(1) Wer

1. für eine freme Macht eine Tätigkeit ausübt, die auf die Erlangung oder Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Gefängnis bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94, 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; § 94 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht kann auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der

Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach dieser Vorschrift nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.

§ 99

(1) Wer
1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
2. gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelsmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,

wird mit Gefängnis bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 94, 96 Abs. 1, in § 97 a oder in § 97 b in Verbindung mit den §§ 94, 96 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er
1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 100

(1) Wer als Deutscher, der seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, in der Absicht, einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen, zu einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat eine schwere Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.

§ 100 a

(1) Wer wider besseres Wissen gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die

im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung wären, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um einer fremden Macht vorzutäuschen, daß es sich um echte Gegenstände oder um Tatsachen handele, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer solche Gegenstände durch Fälschung oder Verfälschung herstellt oder sie sich verschafft, um sie in der in Absatz 1 bezeichneten Weise zur Täuschung einer fremden Macht an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeizuführen.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat einen besonders schweren Nachteil für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt.

§ 101

Wegen der nach den Vorschriften dieses Abschnitts strafbaren Handlungen kann erkannt werden

1. neben den Strafen aus den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, § 97 a, aus § 97 b in Verbindung mit den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1 aus den §§ 100 und 100 a Abs. 4 auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe;
2. neben den Strafen aus § 95 Abs. 1, 2, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1, aus § 97 b in Verbindung mit § 95 Abs. 1, 2, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 1, aus § 98 Abs. 1, den §§ 99 und 100 a Abs. 1 bis 3 auf Geldstrafe;
3. neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten
   a) für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie
   b) auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. neben jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1, § 97 a, aus § 97 b in Verbindung mit den §§ 94, 95 Abs. 3, § 96 Abs. 1 aus § 98 Abs. 1 und den §§ 99 bis 100 a auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 101 a

(1) Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können
1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in § 100 a bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 eingezogen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.
(2) § 92 b Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 2
Weitere Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird ferner wie folgt geändert:
1. § 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Straftaten des Friedensverrats nach § 80, des Hochverrats sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;".
2. § 20 wird gestrichen.
3. Nach § 46 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 46 a

Unternehmen einer Tat im Sinne dieses Gesetzes ist deren Versuch und deren Vollendung."
4. Es werden im Zweiten Teil
   a) der bisherige Vierte Abschnitt: Dritter Abschnitt,
   b) der bisherige Fünfte Abschnitt: Vierter Abschnitt mit folgender Überschrift:
   „Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen",
   c) der bisherige 5 a-Abschnitt: Fünfter Abschnitt.
5. § 104 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Im Falle des § 102 gilt § 92 a entsprechend mit der Maßgabe, daß neben den Strafen auf Geldstrafe erkannt werden kann."
6. Die §§ 105, 106 und 108 erhalten folgende Fassung:

„§ 105

(1) Wer
1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,

2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

§ 106

(1) Wer
1. den Bundespräsidenten oder
2. ein Mitglied
   a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
   b) der Bundesversammlung oder
   c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 108

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

7. § 109 i Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden § 109 k ersetzt:

„§ 109 k

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 109 d bis 109 g begangen worden, so können
1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach § 109 g bezieht,

eingezogen werden. § 40 a ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1

Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn nur eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist.
(2) § 92 b Abs. 2 gilt entsprechend."

8. § 128 wird gestrichen.
9. § 129 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung strafbare Handlungen nach den §§ 84 bis 87 betreffen."
   b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
      „(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.
      (6) Das Gericht kann auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter
      1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
      2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

      erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft."
10. § 138 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Friedensverrats nach § 80, eines Hochverrats nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100, eines Mordes, eines Totschlags, eines Münzverbrechens, eines Raubes, einer räuberischen Erpressung, eines Menschenraubes, einer Verschleppung, einer erpresserischen Kindesentführung, eines Mädchenhandels oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft."
11. In § 187 a Abs. 1 wird das Wort „Schallaufnahmen" durch das Wort „Tonträger" ersetzt.
12. Die §§ 353 b und 353 c erhalten folgende Fassung:

„§ 353 b

(1) Wer unbefugt ein Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Beamter anvertraut worden oder bekannt geworden ist, offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Einem Beamten steht eine für eine amtliche Stelle tätige Person gleich, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden ist.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Ist der Täter Beamter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder ist er für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; ist der Täter sonst Beamter des Bundes oder ist er für eine andere amtliche Stelle des Bundes tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt. In anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der obersten Landesbehörde verfolgt.

§ 353 c

(1) Wer, abgesehen von dem Fall des § 353 b, unbefugt Gegenstände, namentlich Schriften, Zeichnungen oder Modelle, die von einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einem seiner Ausschüsse oder von einer anderen amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, oder deren wesentlichen Inhalt ganz oder zum Teil einem anderen mitteilt, oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, zu deren Geheimhaltung er auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich verpflichtet worden ist, und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Erfolgt die Geheimhaltung auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans oder eines seiner Ausschüsse, so wird die Tat nur

mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt; in anderen Fällen wird sie nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.“

Artikel 3
Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 125 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, von Amts wegen den Haftbefehl.“
2. § 128 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Andernfalls erläßt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl.“
3. § 153 b erhält folgende Fassung:

„§ 153 b

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Straftaten absehen,
1. die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen sind,
2. die ein Ausländer im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch von der Verfolgung von Straftaten absehen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine außerhalb dieses Bereichs ausgeübte Tätigkeit begangen sind, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 2 die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der

Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so stehen diese Befugnisse dem Generalbundesanwalt zu."

4. Nach § 153 b wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 153 c

(1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen."

5. Der bisherige § 153c wird § 153 d; er erhält folgende Fassung:

„§ 153 d

(1) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und in § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes von der Verfolgung einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Bundesgerichtshof mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einstellen."

6. § 165 erhält folgende Fassung:

„§ 165

Bei Gefahr im Verzug kann der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen auch ohne Antrag vornehmen, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist."

7. In § 172 Abs. 2 Satz 3 heißt es statt „§§ 153 b, 154 Abs. 1“: „§§ 153 b bis 154 Abs. 1“.
8. In § 395 Abs. 3 heißt es statt „§ 95“: „§ 90“ und statt „§ 97“: „§ 90 b“.
9. § 433 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, §§ 94, 96 Abs. 1, §§ 97 a oder 100 des Strafgesetzbuches die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann mit Beschlag belegt werden.“

Artikel 4
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

1. § 74 a erhält folgende Fassung:

„§ 74 a

(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen
1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80 a des Strafgesetzbuches,
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 90, 90 a Abs. 3 und des § 90 b des Strafgesetzbuches,
3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109 d bis 109 g des Strafgesetzbuches,
4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches und des § 20 des Vereinsgesetzes,
5. der Verschleppung (§ 234 a des Strafgesetzbuches) und
6. der politischen Verdächtigung (§ 241 a des Strafgesetzbuches).

(2) Die Zuständigkeit der Strafkammer entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe oder Überweisung nach § 134 a Abs. 2 oder 3 die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wird.

(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneteten Entscheidungen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.“

2. § 134 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug

1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,
2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches),
4. bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuches,
5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
6. bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört, und
7. bei Völkermord (§ 220 a des Strafgesetzbuches)."

Artikel 5
Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7
Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

(1) Zum Schutz der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, ihrer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte gelten die §§ 93 bis 97 und 98 bis 100 in Verbindung mit den §§ 101 und 101 a des Strafgesetzbuches mit folgender Maßgabe:

1. Den Staatsgeheimnissen im Sinne des § 93 des Strafgesetzbuches entsprechen militärische Geheimnisse der Vertragsstaaten. Militärische Geheimnisse im Sinne dieser Vorschrift sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, welche die Verteidigung betreffen und von einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Land Berlin befindlichen Dienststelle eines Vertragsstaates mit Rücksicht auf dessen Sicherheit, die Sicherheit seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die Sicherheit der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte geheimgehalten werden. Ausgenommen sind Gegenstände, über deren Geheimhaltung zu bestimmen Angelegenheit der Bundesrepublik Deutschland ist, sowie Nachrichten darüber.

2. In den Fällen des § 94 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Absicht, die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen, die Absicht, den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte zu benachteiligen.
3. In den Fällen der §§ 94 bis 97 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates, seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte.
4. In den Fällen des § 99 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgeübten geheimdienstlichen Tätigkeiten eine gegen den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ausgeübte geheimdienstliche Tätigkeit.
5. In den Fällen des § 100 des Strafgesetzbuches tritt an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat.
6. In den Fällen der §§ 94 bis 97 des Strafgesetzbuches ist die Strafverfolgung nur zulässig, wenn die oberste militärische Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder der Leiter ihrer diplomatischen Vertretung erklärt, daß die Wahrung des Geheimnisses für die Sicherheit des Vertragsstaates, seiner in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht zur Zeit der Tat erforderlich war.
7. An die Stelle der Ermächtigung der Bundesregierung nach § 97 Abs. 3 des Strafgesetzbuches tritt das Strafverlangen der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betroffenen Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder des Leiters ihrer diplomatischen Vertretung.

(2) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches mit den in den Nummern 1 bis 14 bestimmten Besonderheiten anzuwenden:

1. § 87 in Verbindung mit den §§ 92 a, 92 b auf Taten, durch die sich der Täter wissentlich für Bestrebungen einsetzt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder die Sicherheit dieser Truppen gerichtet sind;
2. § 89 in Verbindung mit den §§ 92 a, 92 b auf Taten, die der Täter in der Absicht begeht, die pflichtmäßige Bereitschaft von Soldaten, Beamten oder Bediensteten dieser Truppen zum Dienst für die Verteidigung zu untergraben, und durch die er sich absichtlich für Bestrebungen einsetzt, die gegen die Sicherheit des betroffenen Vertragsstaates oder die Sicherheit dieser Truppen gerichtet sind;
3. § 90 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 92 a, 92 b auf Taten gegen die nationalen Symbole dieser Truppen;
4. die §§ 109 b bis 109 g in Verbindung mit den §§ 109 i, 109 k auf Taten gegen diese Truppen, deren Soldaten, Wehrmittel, Einrichtungen, Anlagen oder militärische Vorgänge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesrepublik Deutschland der betroffene Vertragsstaat, an die Stelle der Bundeswehr diese Truppen und an die Stelle der Landesverteidigung die Verteidigung der Vertragsstaaten treten;
5. die §§ 113, 115 und 116 auf den Widerstand, den Aufruhr und den Auflauf gegen Soldaten, Beamte oder von ihnen zur Unterstützung zugezogene Bedienstete dieser Truppen;
6. § 114 auf Nötigungen, die gegen Behörden, Soldaten oder Beamte dieser Truppen gerichtet sind;
7. die §§ 120, 121, 122 b und 347 auf Taten gegen den Gewahrsam an Gefangenen dieser Truppen oder an Personen, die auf ihre Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind;
8. die §§ 123 und 124 auf Taten gegen den Hausfrieden von Räumen, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr dieser Truppen bestimmt sind;
9. § 131 auf Taten, die begangen werden, um diese Truppen verächtlich zu machen;
10. § 132 auf die Anmaßung dienstlicher Befugnisse von Soldaten oder Beamten dieser Truppen;
11. § 196 auf Beleidigungen gegen eine Dienststelle, einen Soldaten oder einen Beamten dieser Truppen;
12. § 333 auf die Bestechung von Soldaten oder Beamten dieser Truppen;
13. § 360 Nr. 8 auf Taten gegenüber einem zuständigen Soldaten oder zuständigen Beamten dieser Truppen;
14. § 363 auf das Betreten von militärischen Einrichtungen und Anlagen eines Vertragsstaates sowie von Örtlichkeiten, die aus Sicherheitsgrün-

den zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Truppen gesperrt sind.

(3) Zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich zur Zeit der Tat im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte ist ferner § 4 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) anzuwenden auf Taten gegen Bedienstete der Truppen eines Vertragsstaates, die auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle der Truppen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Straftaten, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden."

2. In Artikel 9 Abs. 1 werden die Worte „§§ 100 bis 100 e, 109 f oder 109 g des Strafgesetzbuches" durch die Worte „§§ 94 bis 100, 109 f oder 109 g des Strafgesetzbuches" ersetzt.
3. In Artikel 9 treten an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Hat ein Strafverfahren Straftaten nach Artikel 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 87, 89, 90 a, 94 bis 100, 109 d oder 109 f des Strafgesetzbuches zum Gegenstand, so gelten die §§ 153 b und 153 c der Strafprozeßordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland die Gefahr eines schweren Nachteils für den betroffenen Vertragsstaat, seine in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen oder die im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht treten und überwiegende öffentliche Interessen auch solche des betroffenen Vertragsstaates sind.

(3) Bevor von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen, das Verfahren eingestellt oder die Klage zurückgenommen wird, ist der obersten militärischen Dienststelle der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des betreffenden Vertragsstaates oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der betroffenen Macht oder dem Leiter ihrer diplomatischen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

(Artikel 6—9 hier fortgelassen, da politisch nicht von Belang.)

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Artikel 1, soweit er die §§ 92 b und 101 a betrifft, und Artikel 2, soweit er

§ 109 k betrifft, treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.
Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

8. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover, September 1968

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....

III. KOMMUNISTISCHES MANIFEST 1848

Karl Marx · Friedrich Engels
Manifest der Kommunistischen Partei

Nach: Londoner Erstausgabe vom Februar 1848 (J. E. Burghard)
(Originalschreibweise wurde beibehalten)

Ein Gespenst geht um in Europa — das Gespenst des Kommunismus. Alle Mächte des alten Europa haben sich zu einer heiligen Hetzjagd gegen dies Gespenst verbündet, der Papst und der Czar, Metternich und Guizot, französische Radikale und deutsche Polizisten.

Wo ist die Oppositionspartei, die nicht von ihren regierenden Gegnern als kommunistisch verschrien worden wäre, wo die Oppositionspartei, die den fortgeschritteneren Oppositionsleuten sowohl, wie ihren reaktionären Gegnern den brandmarkenden Vorwurf des Kommunismus nicht zurückgeschleudert hätte?

Zweierlei geht aus dieser Thatsache hervor.

Der Kommunismus wird bereits von allen europäischen Mächten als eine Macht anerkannt.

Es ist hohe Zeit, daß die Kommunisten ihre Anschauungsweise, ihre Zwecke, ihre Tendenzen vor der ganzen Welt offen darlegen, und den Mährchen vom Gespenst des Kommunismus ein Manifest der Partei selbst entgegenstellen.

Zu diesem Zweck haben sich Kommunisten der verschiedensten Nationalität in London versammelt und das folgende Manifest entworfen, das in englischer, französischer, deutscher, italienischer, flämischer und dänischer Sprache veröffentlicht wird.

I.
Bourgeois und Proletarier.

Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen.

Freier und Sklave, Patrizier und Plebejer, Baron und Leibeigner, Zunftbürger und Gesell, kurz, Unterdrücker und Unterdrückte standen in stetem Gegensatz zu einander, führten einen ununterbrochenen, bald versteckten bald offenen Kampf, einen Kampf, der jedesmal mit einer revolutionären Umgestaltung der ganzen Gesellschaft endete, oder mit dem gemeinsamen Untergang der kämpfenden Klassen.

In den früheren Epochen der Geschichte finden wir fast überall eine vollständige Gliederung der Gesellschaft in verschiedene Stände, eine mannichfaltige Abstufung der gesellschaftlichen Stellungen. Im alten Rom haben wir Patrizier, Ritter, Plebejer, Sklaven; im Mittelalter Feudalherren, Vasallen, Zunftbürger, Gesellen, Leibeigene, und noch dazu in fast jeder dieser Klassen wieder besondere Abstufungen.

6. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover März 1968

Die aus dem Untergange der feudalen Gesellschaft hervorgegangene moderne bürgerliche Gesellschaft hat die Klassengegensätze nicht aufgehoben. Sie hat nur neue Klassen, neue Bedingungen der Unterdrückung, neue Gestaltungen des Kampfes an die Stelle der alten gesetzt.

Unsere Epoche, die Epoche der Bourgeoisie, zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß sie die Klassengegensätze vereinfacht hat. Die ganze Gesellschaft spaltet sich mehr und mehr in zwei große, feindliche Lager, in zwei große einander direkt gegenüberstehende Klassen — Bourgeoisie and Proletariat.

Aus den Leibeigenen des Mittelalters gingen die Pfahlbürger der ersten Städte hervor; aus dieser Pfahlbürgerschaft entwickelten sich die ersten Elemente der Bourgeoisie.

Die Entdeckung Amerika's, die Umschiffung Afrika's schufen der aufkommenden Bourgeoisie ein neues Terrain. Der ostindische und chinesische Markt, die Kolonisirung von Amerika, der Austausch mit den Kolonien, die Vermehrung der Tauschmittel und der Waaren überhaupt gaben dem Handel, der Schiffahrt, der Industrie einen niegekannten Aufschwung, und damit dem revolutionären Element in der zerfallenden feudalen Gesellschaft eine rasche Entwicklung.

Die bisherige feudale oder zünftige Betriebsweise der Industrie reichte nicht mehr aus für den mit den neuen Märkten anwachsenden Bedarf. Die Manufaktur trat an ihre Stelle. Die Zunftmeister wurden verdrängt durch den industriellen Mittelstand; die Theilung der Arbeit zwischen den verschiedenen Corporationen verschwand vor der Theilung der Arbeit in der einzelnen Werkstatt selbst.

Aber immer wuchsen die Märkte, immer stieg der Bedarf. Auch die Manufaktur reichte nicht mehr aus. Da revolutionirten der Dampf und die Maschinerie die industrielle Produktion. An die Stelle der Manufaktur trat die moderne große Industrie, an die Stelle des industriellen Mittelstandes traten die industriellen Millionäre, die Chefs ganzer industrieller Armeen, die modernen Bourgeois.

Die große Industrie hat den Weltmarkt hergestellt, den die Entdeckung Amerika's vorbereitete. Der Weltmarkt hat dem Handel, der Schiffahrt, den Landkommunikationen eine unermeßliche Entwicklung gegeben. Diese hat wieder auf die Ausdehnung der Industrie zurückgewirkt, und in demselben Maße, worin Industrie, Handel, Schiffahrt, Eisenbahnen sich ausdehnten, in demselben Maße entwickelte sich die Bourgeoisie, vermehrte sie ihre Kapitalien, drängte sie alle vom Mittelalter her überlieferten Klassen in den Hintergrund.

Wir sehen also wie die moderne Bourgeoisie selbst das Produkt eines langen Entwicklungsganges, einer Reihe von Umwälzungen in der Produktions- und Verkehrsweise ist.

Jede dieser Entwicklungsstufen der Bourgeoisie war begleitet von einem entsprechenden politischen Fortschritt. Unterdrückter Stand unter der Herrschaft der Feudalherren, bewaffnete und sich selbst verwaltende Associationen in der Commune, hier unabhängige städtische Republik, dort dritter steuerpflichtiger Stand der Monarchie, dann zur Zeit der Manufaktur Gegengewicht gegen den Adel in der ständischen oder in der absoluten Monarchie und Hauptgrundlage der großen Monarchien überhaupt, erkämpfte sie sich endlich seit der Herstellung der großen Industrie und des Weltmarktes im modernen Repräsentativstaat die ausschließliche politische Herrschaft. Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisklasse verwaltet.

Die Bourgeoisie hat in der Geschichte eine höchst revolutionäre Rolle gespielt.

Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen, und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übrig gelassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose „baare Zahlung." Sie hat die heiligen Schauer der frommen Schwärmerei, der ritterlichen Begeisterung, der spießbürgerlichen Wehmuth in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt. Sie hat die persönliche Würde in den Tauschwerth aufgelöst, und an die Stelle der zahllosen verbrieften und wohlerworbenen Freiheiten die Eine gewissenlose Handelsfreiheit gesetzt. Sie hat, mit einem Wort, an die Stelle der mit religiösen und politischen Illusionen verhüllten Ausbeutung die offene, unverschämte, direkte, dürre Ausbeutung gesetzt.

Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Thätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlen Lohnarbeiter verwandelt.

Die Bourgeoisie hat dem Familienverhältniß seinen rührend-sentimentalen Schleier abgerissen und es auf ein reines Geldverhältniß zurückgeführt.

Die Bourgeoisie hat enthüllt wie die brutale Kraftäußerung, die die Reaktion so sehr am Mittelalter bewundert, in der trägsten Bärenhäuterei ihre passende Ergänzung fand. Erst sie hat bewiesen was die Thätigkeit der Menschen zu Stande bringen kann. Sie hat ganz andere Wunderwerke vollbracht als egyptische Pyramiden, römische Wasserleitungen und gothische Kathedralen, sie hat ganz andere Züge ausgeführt, als Völkerwanderungen und Kreuzzüge.

Die Bourgeoisie kann nicht existiren ohne die Produktionsinstrumente, also die Produktionsverhältnisse, also sämmtliche gesellschaftlichen Verhält-

nisse fortwährend zu revolutioniren. Unveränderte Beibehaltung der alten Produktionsweise war dagegen die erste Existenzbedingung aller früheren industriellen Klassen. Die fortwährende Umwälzung der Produktion, die ununterbrochene Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände, die ewige Unsicherheit und Bewegung zeichnet die Bourgeois-Epoche vor allen früheren aus. Alle festen, eingerosteten Verhältnisse mit ihrem Gefolge von altehrwürdigen Vorstellungen und Anschauungen werden aufgelöst, alle neugebildeten veralten, ehe sie verknöchern können. Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen anzusehen.

Das Bedürfniß nach einem stets ausgedehnteren Absatz für ihre Produkte jagt die Bourgeoisie über die ganze Erdkugel. Überall muß sie sich einnisten, überall anbauen, überall Verbindungen herstellen.

Die Bourgeoisie hat durch die Exploitation des Weltmarkts die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet. Sie hat zum großen Bedauern der Reaktionäre den nationalen Boden der Industrie unter den Füßen weggezogen. Die uralten nationalen Industrieen sind vernichtet worden und werden noch täglich vernichtet. Sie werden verdrängt durch neue Industrieen, deren Einführung eine Lebensfrage für alle civilisirte Nationen wird, durch Industrieen, die nicht mehr einheimische Rohstoffe, sondern den entlegensten Zonen angehörige Rohstoffe verarbeiten, und deren Fabrikate nicht nur im Lande selbst, sondern in allen Welttheilen zugleich verbraucht werden. An die Stelle der alten, durch Landeserzeugnisse befriedigten Bedürfnisse treten neue, welche die Produkte der entferntesten Länder und Klimate zu ihrer Befriedigung erheischen. An die Stelle der alten lokalen und nationalen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit tritt ein allseitiger Verkehr, eine allseitige Abhängigkeit der Nationen von einander. Und wie in der materiellen, so auch in der geistigen Produktion. Die geistigen Erzeugnisse der einzelnen Nationen werden Gemeingut. Die nationale Einseitigkeit und Beschränktheit wird mehr und mehr unmöglich, und aus den vielen nationalen und lokalen Literaturen bildet sich eine Weltliteratur.

Die Bourgeoisie reißt durch die rasche Verbesserung aller Produktions-Instrumente, durch die unendlich erleichterten Kommunikationen alle, auch die barbarischsten Nationen in die Civilisation. Die wohlfeilen Preise ihrer Waaren sind die schwere Artillerie, mit der sie alle chinesischen Mauern in den Grund schießt, mit der sie den hartnäckigsten Fremdenhaß der Barbaren zur Kapitulation zwingt. Sie zwingt alle Nationen die Produktionsweise der Bourgeoisie sich anzueignen, wenn sie nicht zu Grunde gehen wollen; sie zwingt sie die sogenannte Civilisation bei sich selbst

einzuführen, d. h. Bourgeois zu werden. Mit einem Wort, sie schafft sich eine Welt nach ihrem eigenen Bilde.
Die Bourgeoisie hat das Land der Herrschaft der Stadt unterworfen. Sie hat enorme Städte geschaffen, sie hat die Zahl der städtischen Bevölkerung gegenüber der ländlichen in hohem Grade vermehrt, und so einen bedeutenden Theil der Bevölkerung dem Idiotismus des Landlebens entrissen. Wie sie das Land von der Stadt, hat sie die barbarischen und halbbarbarischen Länder von den civilisirten, die Bauernvölker von den Bourgeoisvölkern, den Orient vom Occident abhängig gemacht.
Die Bourgeoisie hebt mehr und mehr die Zersplitterung der Produktionsmittel, des Besitzes und der Bevölkerung auf. Sie hat die Bevölkerung agglomerirt, die Produktionsmittel centralisirt und das Eigenthum in wenigen Händen koncentrirt. Die nothwendige Folge hiervon war die politische Centralisation. Unabhängige, fast nur verbündete Provinzen mit verschiedenen Interessen, Gesetzen, Regierungen und Zöllen wurden zusammengedrängt in Eine Nation, Eine Regierung, Ein Gesetz, Ein nationales Klasseninteresse, Eine Douanenlinie.
Die Bourgeoisie hat in ihrer kaum hundertjährigen Klassenherrschaft massenhaftere und kolossalere Produktionskräfte geschaffen als alle vergangenen Generationen zusammen. Unterjochung der Naturkräfte, Maschinerie, Anwendung der Chemie auf Industrie und Ackerbau, Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, elektrische Telegraphen, Urbarmachung ganzer Welttheile, Schiffbarmachung der Flüsse, ganze aus dem Boden hervorgestampfte Bevölkerungen — welch früheres Jahrhundert ahnte, daß solche Produktionskräfte im Schooß der gesellschaftlichen Arbeit schlummerten.
Wir haben aber gesehen: Die Produktions- und Verkehrsmittel, auf deren Grundlage sich die Bourgeoisie heranbildete, wurden in der feudalen Gesellschaft erzeugt. Auf einer gewissen Stufe der Entwicklung dieser Produktions- und Verkehrsmittel entsprachen die Verhältnisse, worin die feudale Gesellschaft producirte und austauschte, die feudale Organisation der Agrikultur und Manufaktur, mit einem Wort die feudalen Eigenthums-Verhältnisse den schon entwickelten Produktivkräften nicht mehr. Sie hemmten die Produktion statt sie zu fördern. Sie verwandelten sich in eben so viele Fesseln. Sie mußten gesprengt werden, sie wurden gesprengt.
An ihre Stelle trat die freie Konkurrenz mit der ihr angemessenen gesellschaftlichen und politischen Konstitution, mit der ökonomischen und politischen Herrschaft der Bourgeois-Klasse.
Unter unsren Augen geht eine ähnliche Bewegung vor. Die bürgerlichen Produktions- und Verkehrs-Verhältnisse, die bürgerlichen Eigenthums-Verhältnisse, die moderne bürgerliche Gesellschaft, die so gewaltige Produktions- und Verkehrsmittel hervorgezaubert hat, gleicht dem Hexen-

meister, der die unterirdischen Gewalten nicht mehr zu beherrschen vermag, die er herauf beschwor. Seit Dezennien ist die Geschichte der Industrie und des Handels nur noch die Geschichte der Empörung der modernen Produktivkräfte gegen die modernen Produktions-Verhältnisse, gegen die Eigenthums-Verhältnisse, welche die Lebensbedingungen der Bourgeoisie und ihrer Herrschaft sind. Es genügt, die Handelskrisen zu nennen, welche in ihrer periodischen Wiederkehr immer drohenden die Existenz der ganzen bürgerlichen Gesellschaft in Frage stellen. In den Handelskrisen wird ein großer Theil nicht nur der erzeugten Produkte, sondern sogar der bereits geschaffenen Produktivkräfte regelmäßig vernichtet. In der Krisen bricht eine gesellschaftliche Epidemie aus, welche allen früheren Epochen als ein Widersinn erschienen wäre — die Epidemie der Überproduktion. Die Gesellschaft findet sich plötzlich in einen Zustand momentaner Barbarei zurückversetzt; eine Hungersnoth, ein allgemeiner Verwüstungskrieg scheinen ihr alle Lebensmittel abgeschnitten zu haben; die Industrie, der Handel scheinen vernichtet, und warum? Weil sie zu viel Civilisation, zu viel Lebensmittel, zu viel Industrie, zu viel Handel besitzt. Die Produktivkräfte, die ihr zur Verfügung stehen, dienen nicht mehr zur Beförderung der bürgerlichen Civilisation und der bürgerlichen Eigenthums-Verhältnisse; im Gegentheil, sie sind zu gewaltig für diese Verhältnisse geworden, sie werden von ihnen gehemmt, und so bald sie dies Hemmniß überwinden, bringen sie die ganze bürgerliche Gesellschaft in Unordnung, gefährden sie die Existenz des bürgerlichen Eigenthums. Die bürgerlichen Verhältnisse sind zu eng geworden um den von ihnen erzeugten Reichthum zu fassen. — Wodurch überwindet die Bourgeoisie die Krisen? Einerseits durch die erzwungene Vernichtung einer Masse von Produktivkräften; andererseits durch die Eroberung neuer Märkte, und die gründlichere Ausbeutung der alten Märkte. Wodurch also? Dadurch, daß sie allseitigere und gewaltigere Krisen vorbereitet und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, vermindert.

Die Waffen, womit die Bourgeoisie den Feudalismus zu Boden geschlagen hat, richten sich jetzt gegen die Bourgeoisie selbst.

Aber die Bourgeoisie hat nicht nur die Waffen geschmiedet, die ihr den Tod bringen; sie hat auch die Männer gezeugt, die diese Waffen führen werden — die modernen Arbeiter, die *Proletarier.*

In demselben Maße, worin sich die Bourgeoisie, d. h. das Kapital entwickelt, in demselben Maße entwickelt sich das Proletariat, die Klasse der modernen Arbeiter, die nur so lange leben als sie Arbeit finden, und die nur so lange Arbeit finden, als ihre Arbeit das Kapital vermehrt. Diese Arbeiter, die sich stückweis verkaufen müssen, sind eine Waare wie jeder andre Handelsartikel, und daher gleichmäßig allen Wechselfällen der Konkurrenz, allen Schwankungen des Marktes ausgesetzt.

Die Arbeit der Proletarier hat durch die Ausdehnung der Maschinerie und die Theilung der Arbeit allen selbstständigen Charakter und damit allen Reiz für den Arbeiter verloren. Er wird ein bloßes Zubehör der Maschine, von dem nur der einfachste, eintönigste, am leichtesten erlernbare Handgriff verlangt wird. Die Kosten die der Arbeiter verursacht, beschränken sich daher fast nur auf die Lebensmittel, die er zu seinem Unterhalt und zur Fortpflanzung seiner Race bedarf. Der Preis einer Waare, also auch der Arbeit ist aber gleich ihren Produktionskosten. In demselben Maße, in dem die Widerwärtigkeit der Arbeit wächst, nimmt daher der Lohn ab. Noch mehr, in demselben Maße wie Maschinerie und Theilung der Arbeit zunehmen, in demselben Maße nimmt auch die Masse der Arbeit zu, sei es durch Vermehrung der Arbeitsstunden, sei es durch Vermehrung der in einer gegebenen Zeit geforderten Arbeit, beschleunigten Lauf der Maschinen u. s. w.

Die moderne Industrie hat die kleine Werkstube des patriarchalischen Meisters in die große Fabrik des industriellen Kapitalisten verwandelt. Arbeiter-Massen in der Fabrik zusammengedrängt, werden soldatisch organisirt. Sie werden als gemeine Industriesoldaten unter die Aufsicht einer vollständigen Hierarchie von Unteroffizieren und Offizieren gestellt. Sie sind nicht nur Knechte der Bourgeoisklasse, des Bourgeoisstaates, sie sind täglich und stündlich geknechtet von der Maschine, von dem Aufseher, und vor Allem von dem einzelnen fabrizirenden Bourgeois selbst. Diese Despotie ist um so kleinlicher, gehässiger, erbitternder, je offener sie den Erwerb als ihren letzten Zweck proklamirt.

Je weniger die Handarbeit Geschicklichkeit und Kraftäußerung erheischt, d. h. je mehr die moderne Industrie sich entwickelt, desto mehr wird die Arbeit der Männer durch die der Weiber und Kinder verdrängt. Geschlechts- und Altersunterschiede haben keine gesellschaftliche Geltung mehr für die Arbeiterklasse. Es gibt nur noch Arbeitsinstrumente, die je nach Alter und Geschlecht verschiedene Kosten machen.

Ist die Ausbeutung des Arbeiters durch den Fabrikanten so weit beendigt, daß er seinen Arbeitslohn baar ausgezahlt erhält, so fallen die andern Theile der Bourgeoisie über ihn her, der Hausbesitzer, der Krämer, der Pfandverleiher u. s. w.

Die bisherigen kleinen Mittelstände, die kleinen Industriellen, Kaufleute und Rentiers, die Handwerker und Bauern, alle diese Klassen fallen ins Proletariat hinab, theils dadurch, das ihr kleines Kapital für den Betrieb der großen Industrie nicht ausreicht, und der Konkurrenz mit den größeren Kapitalisten erliegt, theils dadurch, daß ihre Geschicklichkeit von neuen Produktionsweisen entwerthet wird. So rekrutirt sich das Proletariat aus allen Klassen der Bevölkerung.

6. Lieferung, © Politisches Lexikon, Hannover März 1968

Das Proletariat macht verschiedene Entwicklungsstufen durch. Sein Kampf gegen die Bourgeoisie beginnt mit seiner Existenz.
Im Anfang kämpfen die einzelnen Arbeiter, dann die Arbeiter einer Fabrik, dann die Arbeiter eines Arbeitszweiges an einem Ort gegen den einzelnen Bourgeois, der sie direkt ausbeutet. Sie richten ihre Angriffe nicht nur gegen die bürgerlichen Produktions-Verhältnisse, sie richten sie gegen die Produktions-Instrumente selbst; sie vernichten die fremden konkurrirenden Waaren, sie zerschlagen die Maschinen, sie stecken die Fabriken in Brand, sie suchen sich die untergegangene Stellung des mittelalterlichen Arbeiters wieder zu erringen.
Auf dieser Stufe bilden die Arbeiter eine über das ganze Land zerstreute und durch die Konkurrenz zersplitterte Masse. Massenhafteres Zusammenhalten der Arbeiter ist noch nicht die Folge ihrer eigenen Vereinigung, sondern die Folge der Vereinigung der Bourgeoisie, die zur Erreichung ihrer eigenen politischen Zwecke das ganze Proletariat in Bewegung setzen muß und es einstweilen noch kann. Auf dieser Stufe bekämpfen die Proletarier also nicht ihre Feinde, sondern die Feinde ihrer Feinde, die Reste der absoluten Monarchie, die Grundeigenthümer, die nicht industriellen Bourgeois, die Kleinbürger. Die ganze geschichtliche Bewegung ist so in den Händen der Bourgeoisie konzentrirt; jeder Sieg, der so errungen wird, ist ein Sieg der Bourgeoisie.
Aber mit der Entwicklung der Industrie vermehrt sich nicht nur das Proletariat: es wird in größeren Massen zusammengedrängt, seine Kraft wächst und es fühlt sie mehr. Die Interessen, die Lebenslagen innerhalb des Proletariats gleichen sich immer mehr aus, indem die Maschinerie mehr und mehr die Unterschiede der Arbeit verwischt und den Lohn fast überall auf ein gleich niedriges Niveau herabdrückt. Die wachsende Konkurrenz der Bourgeois unter sich und die daraus hervorgehenden Handelskrisen machen den Lohn der Arbeiter immer schwankender; die immer rascher sich entwickelnde, unaufhörliche Verbesserung der Maschinerie macht ihre ganze Lebensstellung immer unsicherer; immer mehr nehmen die Kollisionen zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Bourgeois den Charakter von Kollisionen zweier Klassen an. Die Arbeiter beginnen damit, Coalitionen gegen die Bourgeois zu bilden; sie treten zusammen zur Behauptung ihres Arbeitslohns. Sie stiften selbst dauernde Associationen, um sich für diese gelegentlichen Empörungen zu verproviantiren. Stellenweis bricht der Kampf in Emeuten[1]) aus.
Von Zeit zu Zeit siegen die Arbeiter, aber nur vorübergehend. Das eigentliche Resultat ihrer Kämpfe ist nicht der unmittelbare Erfolg, sondern die immer weiter um sich greifende Vereinigung der Arbeiter. Sie wird

[1]) Aufständen.

befördert durch die wachsenden Kommunikationsmittel, die von der großen Industrie erzeugt werden und die Arbeiter der verschiedenen Lokalitäten mit einander in Verbindung setzen. Es bedarf aber blos der Verbindung, um die vielen Lokalkämpfe von überall gleichem Charakter, zu einem nationalen, zu einem Klassenkampf zu centralisiren. Jeder Klassenkampf aber ist ein politischer Kampf. Und die Vereinigung, zu der die Bürger des Mittelalters mit ihren Vicinalwegen Jahrhunderte bedurften, bringen die modernen Proletarier mit den Eisenbahnen in wenigen Jahren zu Stande.

Diese Organisation der Proletarier zur Klasse, und damit zur politischen Partei, wird jeden Augenblick wieder gesprengt durch die Conkurrenz unter den Arbeitern selbst. Aber sie ersteht immer wieder, stärker, fester, mächtiger. Sie erzwingt die Anerkennung einzelner Interessen der Arbeiter in Gesetzesform, indem sie die Spaltungen der Bourgeoisie unter sich benutzt. So die Zehnstundenbill in England.

Die Kollisionen der alten Gesellschaft überhaupt fördern mannichfach den Entwicklungsgang des Proletariats. Die Bourgeoisie befindet sich in fortwährendem Kampf; anfangs gegen die Aristrokratie; später gegen die Theile der Bourgeoisie selbst, deren Interessen mit dem Fortschritt der Industrie in Widerspruch gerathen; stets gegen die Bourgeoisie aller auswärtigen Länder. In allen diesen Kämpfen sieht sie sich genöthigt an das Proletariat zu appelliren, seine Hülfe in Anspruch zu nehmen und es so in die politische Bewegung hineinzureißen. Sie selbst führt also dem Proletariat ihre eigenen Bildungselemente, d. h. Waffen gegen sich selbst zu. Es werden ferner, wie wir sahen, durch den Fortschritt der Industrie ganze Bestandtheile der herrschenden Klasse in's Proletariat hinabgeworfen oder wenigsten in ihren Lebensbedingungen bedroht. Auch sie führen dem Proletariat eine Masse Bildungselemente zu.

In Zeiten endlich wo der Klassenkampf sich der Entscheidung nähert, nimmt der Auflösungsprozeß innerhalb der herrschenden Klasse, innerhalb der ganzen alten Gesellschaft, einen so heftigen, so grellen Charakter an, daß ein kleiner Theil der herrschenden Klasse sich von ihr lossagt und sich der revolutionären Klasse anschließt, der Klasse, welche die Zukunft in ihren Händen trägt. Wie daher früher ein Theil des Adels zur Bourgeoisie überging, so geht jetzt ein Theil der Bourgeoisie zum Proletariat über, und namentlich ein Theil der Bourgeois-Ideologen, welche zum theoretischen Verständniß der ganzen geschichtlichen Bewegung sich hinaufgearbeitet haben.

Von allen Klassen welche heutzutage der Bourgeoisie gegenüber stehen, ist nur das Proletariat eine wirklich revolutionäre Klasse. Die übrigen Klassen verkommen und gehen unter mit der großen Industrie, das Proletariat ist ihr eigenstes Produkt.

Die Mittelstände, der kleine Industrielle, der kleine Kaufmann, der Handwerker, der Bauer, sie Alle bekämpfen die Bourgeoisie, um ihre Existenz als Mittelstände, vor dem Untergang zu sichern. Sie sind also nicht revolutionär, sondern konservativ. Noch mehr, sie sind reaktionär, denn sie suchen das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Sind sie revolutionär, so sind sie es im Hinblick auf den ihnen bevorstehenden Übergang ins Proletariat, so vertheidigen sie nicht ihre gegenwärtigen, sondern ihre zukünftigen Interessen, so verlassen sie ihren eigenen Standpunkt um sich auf den des Proletariats zu stellen.

Das Lumpenproletariat, diese passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft, wird durch eine proletarische Revolution stellenweise in die Bewegung hineingeschleudert, seiner ganzen Lebenslage nach wird es bereitwilliger sein sich zu reaktionären Umtrieben erkaufen zu lassen.

Die Lebensbedingungen der alten Gesellschaft sind schon vernichtet in den Lebensbedingungen des Proletariats. Der Proletarier ist eigenthumslos; sein Verhältniß zu Weib und Kindern hat nichts mehr gemein mit dem bürgerlichen Familienverhältniß; die moderne industrielle Arbeit, die moderne Unterjochung unter das Kapital, dieselbe in England wie in Frankreich, in Amerika wie in Deutschland, hat ihm allen nationalen Charakter abgestreift. Die Gesetze, die Moral, die Religion sind für ihn eben so viele bürgerliche Vorurtheile, hinter denen sich eben so viele bürgerliche Interessen verstecken.

Alle früheren Klassen, die sich die Herrschaft eroberten, suchten ihre schon erworbene Lebensstellung zu sichern, indem sie die ganze Gesellschaft den Bedingungen ihres Erwerbs unterwarfen. Die Proletarier können sich die gesellschaftlichen Produktivkräfte nur erobern, indem sie ihre eigene bisherige Aneignungsweise und damit die ganze bisherige Aneignungsweise abschaffen. Die Proletarier haben Nichts von dem Ihrigen zu sichern, sie haben alle bisherige Privatsicherheit und Privatversicherungen zu zerstören.

Alle bisherigen Bewegungen waren Bewegungen von Minoritäten oder im Interesse von Minoritäten. Die proletarische Bewegung ist die selbständige Bewegung der ungeheuren Mehrzahl im Interesse der ungeheuren Mehrzahl. Das Proletariat, die unterste Schichte der jetzigen Gesellschaft, kann sich nicht erheben, nicht aufrichten, ohne daß der ganze Überbau der Schichten, die die offizielle Gesellschaft bilden, in die Luft gesprengt wird.

Obgleich nicht dem Inhalt, ist der Form nach der Kampf des Proletariats gegen die Bourgeoisie zunächst ein nationaler. Das Proletariat eines jeden Landes muß natürlich zuerst mit seiner eigenen Bourgeoisie fertig werden.

Indem wir die allgemeinsten Phasen der Entwicklung des Proletariats zeichneten, verfolgten wir den mehr oder minder versteckten Bürgerkrieg innerhalb der bestehenden Gesellschaft bis zu dem Punkt, wo er in eine offene Revolution ausbricht und durch den gewaltsamen Sturz der Bourgeoisie das Proletariat seine Herrschaft begründet.
Alle bisherige Gesellschaft beruhte, wie wir gesehen haben, auf dem Gegensatz unterdrückender und unterdrückter Klassen. Um aber eine Klasse unterdrücken zu können, müssen ihre Bedingungen gesichert sein innerhalb deren sie wenigstens ihre knechtische Existenz fristen kann. Der Leibeigne hat sich zum Mitglied der Kommune in der Leibeigenschaft herangearbeitet, wie der Kleinbürger zum Bourgeois unter dem Joch des feudalistischen Absolutismus. Der moderne Arbeiter dagegen, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner eignen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperismus entwickelt sich noch rascher als Bevölkerung und Reichthum. Es tritt hiermit offen hervor, daß die Bourgeoisie unfähig ist noch länger die herrschende Klasse der Gesellschaft zu bleiben und die Lebensbedingungen ihrer Klasse der Gesellschaft als regelndes Gesetz aufzuzwingen. Sie ist unfähig zu herrschen, weil sie unfähig ist ihrem Sklaven die Existenz selbst innerhalb seiner Sklaverei zu sichern, weil sie gezwungen ist ihn in eine Lage herabsinken zu lassen, wo sie ihn ernähren muß, statt von ihm ernährt zu werden. Die Gesellschaft kann nicht mehr unter ihr leben, d. h. ihr Leben ist nicht mehr verträglich mit der Gesellschaft.
Die wesentlichste Bedingung für die Existenz und für die Herrschaft der Bourgeoisklasse ist die Anhäufung des Reichthums in den Händen von Privaten, die Bildung und Vermehrung des Kapitals. Die Bedingung des Kapitals ist die Lohnarbeit. Die Lohnarbeit beruht ausschließlich auf der Konkurrenz der Arbeiter unter sich. Der Fortschritt der Industrie, dessen willenloser und widerstandsloser Träger die Bourgeoisie ist, setzt an die Stelle der Isolirung der Arbeiter durch die Konkurrenz ihre revolutionäre Vereinigung durch die Association. Mit der Entwicklung der goßen Industrie wird also unter den Füßen der Bourgeoisie die Grundlage selbst weggezogen worauf sie produzirt und die Produkte sich aneignet. Sie produzirt vor Allem ihre eignen Todtengräber. Ihr Untergang und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich.

II.
Proletarier und Kommunisten.

In welchem Verhältniß stehen die Kommunisten zu den Proletariern überhaupt?

Die Kommunisten sind keine besondere Partei gegenüber den andern Arbeiterparteien.
Sie haben keine von den Interessen des ganzen Proletariats getrennten Interessen.
Sie stellen keine besonderen Prinzipien auf, wonach sie die proletarische Bewegung modeln wollen.
Die Kommunisten unterscheiden sich von den übrigen proletarischen Parteien nur dadurch, daß einerseits sie in den verschiedenen nationalen Kämpfen der Proletarier die gemeinsamen, von der Nationalität unabhängigen Interessen des gesammten Proletariats hervorheben und zur Geltung bringen, andrerseits dadurch, daß sie in den verschiedenen Entwicklungs-Stufen, welche der Kampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie durchläuft, stets das Interesse der Gesammtbewegung vertreten.
Die Kommunisten sind also praktisch der entschiedenste immer weiter treibende Theil der Arbeiterparteien aller Länder, sie haben theoretisch vor der übrigen Masse des Proletariats die Einsicht in die Bedingungen, den Gang und die allgemeinen Resultate der Proletarischen Bewegung voraus.
Der nächste Zweck der Kommunisten ist derselbe wie der aller übrigen proletarischen Parteien: Bildung des Proletariats zur Klasse, Sturz der Bourgeoisieherrschaft, Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat.
Die theoretischen Sätze der Kommunisten beruhen keineswegs auf Ideen, auf Prinzipien, die von diesem oder jenem Weltverbesserer erfunden oder entdeckt sind.
Sie sind nur allgemeine Ausdrücke thatsächlicher Verhältnisse eines existirenden Klassenkampfes, einer unter unsern Augen vor sich gehenden geschichtlichen Bewegung. Die Abschaffung bisheriger Eigenthumsverhältnisse ist nichts den Kommunismus eigenthümlich Bezeichnendes.
Alle Eigenthumsverhältnisse waren einem beständigen geschichtlichen Wechsel, einer beständigen geschichtlichen Veränderung unterworfen.
Die französische Revolution z. B. schaffte das Feudal-Eigenthum zu Gunsten des bürgerlichen ab.
Was den Kommunismus auszeichnet, ist nicht die Abschaffung des Eigenthums überhaupt, sondern die Abschaffung des bürgerlichen Eigenthums.
Aber das moderne bürgerliche Privateigenthum ist der letzte und vollendeteste Ausdruck der Erzeugung und Aneignung der Producte, die auf Klassengegensätzen, die auf der Ausbeutung der Einen durch die Andern beruht.
In diesem Sinn können die Kommunisten ihre Theorie in dem einen Ausdruck: Aufhebung des Privat-Eigenthums zusammenfassen.

Man hat uns Kommunisten vorgeworfen, wir wollten das persönlich erworbene, selbsterarbeitete Eigenthum abschaffen; das Eigenthum, welches die Grundlage aller persönlichen Freiheit, Thätigkeit und Selbständigkeit bilde.

Erarbeitetes, erworbenes, selbstverdientes Eigenthum! Sprecht Ihr von dem kleinbürgerlichen, kleinbäuerlichen Eigenthum, welches dem bürgerlichen Eigenthum vorherging? Wir brauchen es nicht abzuschaffen, die Entwicklung der Industrie hat es abgeschafft und schafft es täglich ab.

Oder sprecht Ihr vom modernen bürgerlichen Privateigenthum?

Schafft aber die Lohnarbeit, die Arbeit des Proletariers ihm Eigenthum? Keineswegs. Sie schafft das Kapital, d. h. das Eigenthum, welches die Lohnarbeit ausbeutet, welches sich nur unter der Bedingung vermehren kann, daß es neue Lohnarbeit erzeugt, um sie von Neuem auszubeuten. Das Eigenthum in seiner heutigen Gestalt bewegt sich in dem Gegensatz von Kapital und Lohnarbeit. Betrachten wir die beiden Seiten dieses Gegensatzes. Kapitalist sein heißt nicht nur eine reinpersönliche, sondern eine gesellschaftliche Stellung in der Produktion einnehmen.

Das Kapital ist ein gemeinschaftliches Produkt und kann nur durch eine gemeinsame Thätigkeit vieler Mitglieder, ja in letzter Instanz nur durch die gemeinsame Thätigkeit aller Mitglieder der Gesellschaft in Bewegung gesetzt werden.

Das Kapital ist also keine persönliche, es ist eine gesellschaftliche Macht.

Wenn also das Kapital in gemeinschaftliches, allen Mitgliedern der Gesellschaft angehöriges Eigenthum verwandelt wird, so verwandelt sich nicht persönliches Eigenthum in gesellschaftliches. Nur der gesellschaftliche Charakter des Eigenthums verwandelt sich. Es verliert seinen Klassen-Charakter.

Kommen wir zur Lohnarbeit.

Der Durchschnittspreis der Lohnarbeit ist das Minimum des Arbeitslohnes, d. h. die Summe der Lebensmittel, die nothwendig sind, um den Arbeiter als Arbeiter am Leben zu erhalten. Was also der Lohnarbeiter durch seine Thätigkeit sich aneignet, reicht blos dazu hin, um sein nacktes Leben wieder zu erzeugen. Wir wollen diese persönliche Aneignung der Arbeitsprodukte zur Wiedererzeugung des unmittelbaren Lebens keineswegs abschaffen, eine Aneigung, die keinen Reinertrag übrig läßt, der Macht über fremde Arbeit geben könnte. Wir wollen nur den elenden Charakter dieser Aneignung aufheben, worin der Arbeiter nur lebt, um das Kapital zu vermehren, nur so weit lebt, wie es das Interesse der herrschenden Klasse erheischt.

In der bürgerlichen Gesellschaft ist die lebendige Arbeit nur ein Mittel, die aufgehäufte Arbeit zu vermehren. In der kommunistischen Gesellschaft

ist die angehäufte Arbeit nur ein Mittel, um den Lebensprozeß der Arbeiter zu erweitern, zu bereichern, zu befördern.

In der bürgerlichen Gesellschaft herrscht also die Vergangenheit über die Gegenwart, in der kommunistischen die Gegenwart über die Vergangenheit. In der bürgerlichen Gesellschaft ist das Kapital selbständig und persönlich, während das thätige Individuum unselbständig und unpersönlich ist.

Und die Aufhebung dieses Verhältnisses nennt die Bourgeoisie Aufhebung der Persönlichkeit und Freiheit! Und mit Recht. Es handelt sich allerdings um die Aufhebung der Bourgeois-Persönlichkeit, Selbständigkeit und Freiheit.

Unter Freiheit versteht man innerhalb der jetzigen bürgerlichen Produktions-Verhältnisse den freien Handel, den freien Kauf und Verkauf.

Fällt aber der Schacher, so fällt auch der freie Schacher. Die Redensarten vom freien Schacher, wie alle übrigen Freiheitsbravaden unserer Bourgeois haben überhaupt nur einen Sinn gegenüber dem gebundenen Schacher, gegenüber dem geknechteten Bürger des Mittelalters, nicht aber gegenüber der kommunistischen Aufhebung des Schachers, der bürgerlichen Produktions-Verhältnisse und der Bourgeoisie selbst.

Ihr entsetzt Euch darüber, daß wir das Privateigenthum aufheben wollen. Aber in Eurer bestehenden Gesellschaft ist das Privateigenthum für 9 Zehntel ihrer Mitglieder aufgehoben; es existirt gerade dadurch, daß es für 9 Zehntel nicht existirt. Ihr werft uns also vor, daß wir ein Eigenthum aufheben wollen, welches die Eigenthumslosigkeit der ungeheuren Mehrzahl der Gesellschaft als nothwendige Bedingung voraussetzt.

Ihr werft uns mit Einem Wort vor, daß wir Euer Eigenthum aufheben wollen. Allerdings das wollen wir.

Von dem Augenblick an, wo die Arbeit nicht mehr in Kapital, Geld, Grundrente, kurz, in eine monopolisirbare gesellschaftliche Macht verwandelt werden kann, d. h. von dem Augenblick, wo das persönliche Eigenthum nicht mehr in bürgerliches umschlagen kann, von dem Augenblick an erklärt Ihr die Person sei aufgehoben.

Ihr gesteht also, daß Ihr unter der Person Niemanden anders versteht, als den Bourgeois, den bürgerlichen Eigenthümer. Und diese Person soll allerdings aufgehoben werden.

Der Kommunismus nimmt keinem die Macht sich gesellschaftliche Produkte anzueignen, er nimmt nur die Macht sich durch diese Aneignung fremde Arbeit zu unterjochen.

Man hat eingewendet, mit der Aufhebung des Privateigenthums werde alle Thätigkeit aufhören und eine allgemeine Faulheit einreißen.

Hiernach müßte die bürgerliche Gesellschaft längst an der Trägheit zu Grunde gegangen sein; denn die in ihr arbeiten, erwerben nicht, und die

in ihr erwerben, arbeiten nicht. Das ganze Bedenken läuft auf die Tautologie hinaus, daß es keine Lohnarbeit mehr gibt, sobald es kein Kapital mehr gibt.
Alle Einwürfe die gegen die kommunistische Aneignungs- und Produktionsweise der materiellen Produkte gerichtet werden, sind eben so auf die Aneignung und Produktion der geistigen Produkte ausgedehnt worden. Wie für den Bourgeois das Aufhören des Klasseneigenthums das Aufhören der Produktion selbst ist, so ist für ihn das Aufhören der Klassenbildung identisch mit dem Aufhören der Bildung überhaupt.
Die Bildung, deren Verlust er bedauert, ist für die enorme Mehrzahl die Heranbildung zur Maschine.
Aber streitet nicht mit uns, indem Ihr an Euren bürgerlichen Vorstellungen von Freiheit, Bildung, Recht u. s. w. die Abschaffung des bürgerlichen Eigenthums meßt. Eure Ideen selbst sind Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigenthums-Verhältnisse, wie Euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille Eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen Eurer Klasse.
Die interessirte Vorstellung, worin Ihr Eure Produktions- und Eigenthumsverhältnisse aus geschichtlichen, in dem Lauf der Produktion vorübergehenden Verhältnissen in ewige Natur und Vernunftgesetze verwandelt, theilt Ihr mit allen untergegangenen herrschenden Klassen. Was Ihr für das antike Eigenthum begreift, was Ihr für das feudale Eigenthum begreift, dürft Ihr nicht mehr begreifen für das bürgerliche Eigenthum.
Aufhebung der Familie! Selbst die Radikalsten ereifern sich über diese schändliche Absicht der Kommunisten.
Worauf beruht die gegenwärtige, die bürgerliche Familie? Auf dem Kapital, auf dem Privaterwerb. Vollständig entwickelt existirt sie nur für die Bourgeoisie; aber sie findet ihre Ergänzung in der erzwungenen Familienlosigkeit der Proletarier und der öffentlichen Prostitution.
Die Familie des Bourgeois fällt natürlich weg, mit dem Wegfallen dieser ihrer Ergänzung und beide verschwinden mit dem Verschwinden des Kapitals.
Werft Ihr uns vor, daß wir die Ausbeutung der Kinder durch ihre Eltern aufheben wollen? Wir gestehen dies Verbrechen ein. Aber sagt Ihr, wir heben die trautesten Verhältnisse auf, indem wir an die Stelle der häuslichen Erziehung die gesellschaftliche setzen.
Und ist nicht auch Eure Erziehung durch die Gesellschaft bestimmt? Durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, innerhalb deren Ihr erzieht, durch die direktere oder indirektere Einmischung der Gesellschaft vermittelst der Schule u. s. w.? Die Kommunisten erfinden nicht die Einwirkung der Gesellschaft auf die Erziehung; sie verändern nur ihren Charakter, sie entreißen die Erziehung dem Einfluß einer herrschenden Klasse.

Die bürgerlichen Redensarten über Familie und Erziehung, über das traute Verhältniß von Eltern und Kindern werden um so ekelhafter, je mehr in Folge der großen Industrie alle Familienbande für die Proletarier zerrissen und die Kinder in einfache Handelsartikel und Arbeitsinstrumente verwandelt werden.
Aber Ihr Kommunisten wollt die Weibergemeinschaft einführen, schreit uns die ganze Bourgeoisie im Chor entgegen.
Der Bourgeois sieht in seiner Frau ein bloßes Produktions-Instrument. Er hört, daß die Produktions-Instrumente gemeinschaftlich ausgebeutet werden sollen und kann sich natürlich nicht anders denken, als daß das Loos der Gemeinschaftlichkeit die Weiber gleichfalls treffen wird.
Er ahnt nicht, daß es sich eben darum handelt, die Stellung der Weiber als bloßer Produktions-Instrumente aufzuheben.
Uebrigens ist nichts lächerlicher als das hochmoralische Entsetzen unsrer Bourgeois über die angebliche officielle Weibergemeinschaft der Kommunisten. Die Kommunisten brauchen die Weibergemeinschaft nicht einzuführen, sie hat fast immer existirt.
Unsre Bourgeois nicht zufrieden damit, daß ihnen die Weiber und Töchter ihrer Proletarier zur Verfügung stehen, von der officiellen Prostitution gar nicht zu sprechen, finden ein Hauptvergnügen darin ihre Ehefrauen wechselseitig zu verführen.
Die bürgerliche Ehe ist in Wirklichkeit die Gemeinschaft der Ehefrauen. Man könnte höchstens den Kommunisten vorwerfen, daß sie an der Stelle einer heuchlerisch versteckten, eine officielle, offenherzige Weibergemeinschaft einführen wollen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit Aufhebung der jetzigen Produktions-Verhältnisse auch die aus ihnen hervorgehende Weibergemeinschaft, d. h. die officielle und nicht officielle Prostitution verschwindet.
Den Kommunisten ist ferner vorgeworfen worden, sie wollten das Vaterland, die Nationalität abschaffen.
Die Arbeiter haben kein Vaterland. Man kann ihnen nicht nehmen, was sie nicht haben. Indem das Proletariat zunächst sich die politische Herrschaft erobern, sich zur nationalen Klasse erheben, sich selbst als Nation konstituiren muß, ist es selbst noch national, wenn auch keineswegs im Sinne der Bourgeoisie.
Die nationalen Absonderungen und Gegensätze der Völker verschwinden mehr und mehr schon mit der Entwicklung der Bourgeoisie, mit der Handelsfreiheit, dem Weltmarkt, der Gleichförmigkeit der industriellen Produktion und der ihr entsprechenden Lebensverhältnisse.
Die Herrschaft des Proletariats wird sie noch mehr verschwinden machen. Vereinigte Aktion wenigstens der civilisirten Länder ist eine der ersten Bedingungen seiner Befreiung.

In dem Maße wie die Exploitation des einen Individuums durch das andere aufgehoben wird, wird die Exploitation einer Nation durch die andre aufgehoben.
Mit dem Gegensatz der Klassen im Innern der Nationen fällt die feindliche Stellung der Nationen gegen einander.
Die Anklagen gegen den Kommunismus, die von religiösen, philosophischen und ideologischen Gesichtspunkten überhaupt erhoben werden, verdienen keine ausführlichere Erörterung.
Bedarf es tiefer Einsicht um zu begreifen, daß mit den Lebensverhältnissen der Menschen, mit ihren gesellschaftlichen Beziehungen, mit ihrem gesellschaftlichen Dasein auch ihre Vorstellungen, Anschauungen und Begriffe, mit einem Worte auch ihr Bewußtsein sich ändert?
Was beweist die Geschichte der Ideen anders, als daß die geistige Produktion sich mit der materiellen umgestaltet. Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse.
Man spricht von Ideen, welche eine ganze Gesellschaft revolutioniren; man spricht damit nur die Thatsache aus, daß sich innerhalb der alten Gesellschaft die Elemente einer neuen gebildet haben, daß mit der Auflösung der alten Lebensverhältnisse die Auflösung der alten Ideen gleichen Schritt hält.
Als die alte Welt im Untergehen begriffen war, wurden die alten Religionen von der christlichen Religion besiegt. Als die christlichen Ideen im 18. Jahrhundert den Aufklärungs-Ideen unterlagen, rang die feudale Gesellschaft ihren Todeskampf mit der damals revolutionären Bourgeoisie. Die Ideen der Gewissens- und Religionsfreiheit sprachen nur die Herrschaft der freien Konkurrenz auf dem Gebiet des Gewissens aus.
Aber wird man sagen, religiöse, moralische, philosophische, politische, rechtliche Ideen u. s. w. modificirten sich allerdings im Lauf der geschichtlichen Entwicklung. Die Religion, die Moral, die Philosophie, die Politik, das Recht, erhielten sich stets in diesem Wechsel.
Es gibt zudem ewige Wahrheiten wie Freiheit, Gerechtigkeit u. s. w., die allen gesellschaftlichen Zuständen gemeinsam sind. Der Kommunismus aber schafft die ewigen Wahrheiten ab, er schafft die Religion ab, die Moral, statt sie neu zu gestalten, er widerspricht also allen bisherigen geschichtlichen Entwicklungen.
Worauf reducirt sich diese Anklage? Die Geschichte der ganzen bisherigen Gesellschaft bewegte sich in Klassengegensätzen, die in den verschiedenen Epochen verschieden gestaltet waren.
Welche Form sie aber auch immer angenommen, die Ausbeutung des einen Theils der Gesellschaft durch den andern ist eine allen vergangenen Jahrhunderten gemeinsame Thatsache. Kein Wunder daher, daß das gesellschaftliche Bewußtsein aller Jahrhunderte aller Mannigfaltigkeit und

Verschiedenheit zum Trotz, in gewissen gemeinsamen Formen sich bewegt, Formen, Bewußtseinsformen, die nur mit dem gänzlichen Verschwinden des Klassengegensatzes sich vollständig auflösen.
Die kommunistische Revolution ist das radikalste Brechen mit den überlieferten Eigenthums-Verhältnissen, kein Wunder, daß in ihrem Entwicklungsgange am radikalsten mit den überlieferten Ideen gebrochen wird.
Doch lassen wir die Einwürfe der Bourgeoisie gegen den Kommunismus.
Wir sahen schon oben, daß der erste Schritt in der Arbeiter-Revolution die Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse, die Erkämpfung der Demokratie ist.
Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktions-Instrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisirten Proletariats zu centralisiren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren.
Es kann dies natürlich zunächst nur geschehen vermittelst despotischer Eingriffe in das Eigenthumsrecht und in die bürgerlichen Produktions-Verhältnisse, durch Maaßregeln also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Lauf der Bewegung über sich selbst hinaus treiben und als Mittel zur Umwälzung der ganzen Produktionsweise unvermeidlich sind.
Diese Maaßregeln werden natürlich je nach den verschiedenen Ländern verschieden sein.
Für die fortgeschrittensten Länder werden jedoch die folgenden ziemlich allgemein in Anwendung kommen können:

1) Expropriation des Grundeigenthums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben.
2) Starke Progressiv-Steuer.
3) Abschaffung des Erbrechts.
4) Konfiskation des Eigenthums aller Emigranten und Rebellen.
5) Centralisation des Kredits in den Händen des Staats durch eine Nationalbank mit Staatskapital und ausschließlichem Monopol.
6) Centralisation alles Transportwesens in den Händen des Staats.
7) Vermehrung der Nationalfabriken, Produktions-Instrumente, Urbarmachung und Verbesserung der Ländereien nach einem gemeinschaftlichen Plan.
8) Gleicher Arbeitszwang für Alle, Errichtung industrieller Armeen besonders für den Ackerbau.
9) Vereinigung des Betriebs von Ackerbau und Industrie, Hinwirken auf die allmählige Beseitigung des Gegensatzes von Stadt und Land.

10) Oeffentliche und unentgeldliche Erziehung aller Kinder. Beseitigung der Fabrikarbeit der Kinder in ihrer heutigen Form. Vereinigung der Erziehung mit der materiellen Produktion u. s. w., u. s. w.

Sind im Laufe der Entwicklung die Klassenunterschiede verschwunden, und ist alle Produktion in den Händen der associrten Individuen koncentrirt, so verliert die öffentliche Gewalt den politischen Charakter. Die politische Gewalt im eigentlichen Sinn ist die organisirte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung einer andern. Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bourgeoisie sich nothwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht, und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktions-Verhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktions-Verhältnissen die Existenz-Bedingungen des Klassengegensatzes der Klassen überhaupt, und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf.

An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassen-Gegensätzen tritt eine Association, worin die freie Entwicklung eines Jeden, die Bedingung für die freie Entwicklung Aller ist.

III.

Socialistische und kommunistische Literatur.

1) Der reaktionaire Socialismus.

a) Der feudale Socialismus.

Die französische und englische Aristrokratie war ihrer geschichtlichen Stellung nach dazu berufen, Pamphlete gegen die moderne bürgerliche Gesellschaft zu schreiben. In der französischen Julirevolution von 1830, in der englischen Reformbewegung war sie noch einmal dem verhaßten Emporkömmling erlegen. Von einem ernsten politischen Kampfe konnte nicht mehr die Rede sein. Nur der literarische Kampf blieb ihr übrig. Aber auch auf dem Gebiete der Literatur waren die alten Redensarten der Restaurationszeit unmöglich geworden. Um Sympathie zu erregen, mußte die Aristokratie scheinbar ihre Interessen aus den Augen verlieren und nur noch im Interesse der exploitirten Arbeiterklasse ihren Anklageakt gegen die Bourgeoisie formuliren. Sie bereitete sich so die Genugthuung vor, Schmählieder auf ihren neuen Herrscher singen und mehr oder minder unheilschwangere Prophezeihungen ihm in's Ohr raunen zu dürfen.

Auf diese Art entstand der feudalistische Sozialismus, halb Klagelied, halb Pasquill[1]), halb Rückhall der Vergangenheit, halb Dräuen der Zu-

[1]) Schmähschrift.

kunft, mitunter die Borgeoisie in's Herz treffend durch bittres, geistreich zerreißendes Urtheil, stets komisch wirkend durch gänzliche Unfähigkeit den Gang der modernen Geschichte zu begreifen.
Den proletarischen Bettlersack schwenkten sie als Fahne in der Hand, um das Volk hinter sich her zu versammeln. So oft es ihnen aber folgte, erblickte es auf ihrem Hintern die alten feudalen Wappen und verlief sich mit lautem und unehrerbietigem Gelächter.
Ein Theil der französischen Legitimisten und das junge England gaben dies Schauspiel zum Besten.
Wenn die Feudalen beweisen, daß ihre Weise der Ausbeutung anders gestaltet war als die bürgerliche Ausbeutung, so vergessen sie nur, daß sie unter gänzlich verschiedenen und jetzt überlebten Umständen und Bedingungen ausbeuteten. Wenn sie nachweisen, daß unter ihrer Herrschaft nicht das moderne Proletariat existirt hat, so vergessen sie nur, daß eben die moderne Bourgeoisie ein nothwendiger Sprößling ihrer Gesellschaftsordnung war.
Uebrigens verheimlichen sie den reaktionären Charakter ihrer Kritik so wenig, daß ihre Hauptanklage gegen die Bourgeoisie eben darin besteht, unter ihrem Regime entwickele sich eine Klasse, welche die ganze alte Gesellschaftsordnung in die Luft sprengen werde.
Sie werfen der Bourgeoisie mehr noch vor, daß sie ein revolutionäres Proletariat, als daß sie überhaupt ein Proletariat erzeugt.
In der politischen Praxis nehmen sie daher an allen Gewaltmaßregeln gegen die Arbeiterklasse Theil, und im gewöhnlichen Leben bequemen sie sich, allen ihren aufgeblähten Redensarten zum Trotz, die goldenen Aepfel aufzulesen, und Treue, Liebe, Ehre mit dem Schacher in Schaafswolle, Runkelrüben und Schnapps zu vertauschen.
Wie der Pfaffe immer Hand in Hand ging mit dem Feudalen, so der pfäffische Socialismus mit dem feudalistischen.
Nichts leichter als dem christlichen Ascetismus[1]) einen socialistischen Anstrich zu geben. Hat das Christenthum nicht auch gegen das Privateigenthum, gegen die Ehe, gegen den Staat geeifert? Hat es nicht die Wohlthätigkeit und den Bettel, das Cölibat und die Fleischesertödtung, das Zellenleben und die Kirche an ihre Stelle gepredigt? Der heitige[2]) Socialismus ist nur das Weihwasser, womit der Pfaffe den Aerger des Aristokraten einsegnet.

b) Kleinbürgerlicher Socialismus.

Die feudale Aristokratie ist nicht die einzige Klasse, welche durch die Bourgeoisie gestürzt wurde, deren Lebensbedingungen in der modernen

[1]) Von Askese.
[2]) Wahrscheinlich Druckfehler für heilige.

bürgerlichen Gesellschaft verkümmerten und abstarben. Das mittelalterliche Pfahlbürgerthum und der kleine Bauernstand waren die Vorläufer der modernen Bourgeoisie. In den weniger industriell und kommerciell entwickelten Ländern vegetirt diese Klasse noch fort neben der aufkommenden Bourgeoisie.

In den Ländern, wo sich die moderne Civilisation entwickelt hat, hat sich eine neue Kleinbürgerschaft gebildet, die zwischen dem Proletariat und der Bourgeoisie schwebt und als ergänzender Theil der bürgerlichen Gesellschaft stets von Neuem sich bildet, deren Mitglieder aber beständig durch die Konkurrenz in's Proletariat hinabgeschleudert werden, ja selbst mit der Entwicklung der großen Industrie einen Zeitpunkt herannahen sehen, wo sie als selbstständiger Theil der modernen Gesellschaft gänzlich verschwinden, und im Handel, in der Manufaktur, in der Agrikultur durch Arbeitsaufseher und Domestiken ersetzt werden.

In Ländern wie in Frankreich, wo die Bauernklasse weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmacht, war es natürlich, daß Schriftsteller, die für das Proletariat gegen die Bourgeoisie auftraten, an ihre Kritik des Bourgeoisregime's den kleinbürgerlichen und kleinbäuerlichen Maaßstab anlegten und die Partei der Arbeiter vom Standpunkt des Kleinbürgerthums ergriffen. Es bildete sich so der kleinbürgerliche Socialismus. Sismondi ist das Haupt dieser Literatur nicht nur für Frankreich sondern auch für England.

Dieser Socialismus zergliederte höchst scharfsinnig die Widersprüche in den modernen Produktionsverhältnissen. Er enthüllte die gleißnerischen Beschönigungen der Oekonomen. Er wies unwiderleglich die zerstörenden Wirkungen der Maschinerie und der Theilung der Arbeit nach, die Koncentration der Kapitalien und des Grundbesitzes, die Ueberproduktion, die Krisen, den nothwendigen Untergang der kleinen Bürger und Bauern, das Elend des Proletariats, die Anarchie in der Produktion, die schreienden Mißverhältnisse in der Vertheilung des Reichthums, den industriellen Vernichtungskrieg der Nationen unter einander, die Auflösung der alten Sitten, der alten Familien-Verhältnisse, der alten Nationalitäten.

Seinem positiven Gehalte nach will jedoch dieser Socialismus entweder die alten Produktions- und Verkehrsmittel wiederherstellen und mit ihnen die alten Eigenthumsverhältnisse und die alte Gesellschaft, oder er will die modernen Produktions- und Verkehrsmittel in den Rahmen der alten Eigenthumsverhältnisse, die von ihnen gesprengt werden, gesprengt werden mußten, gewaltsam wieder einsperren. In beiden Fällen ist er reaktionär und utopistisch zugleich.

Zunftwesen in der Manufaktur und patriarchalische Wirthschaft auf dem Lande, das sind seine letzten Worte.

In ihrer weitern Entwicklung hat sich diese Richtung in einen feigen Katzenjammer verlaufen.

c) Der deutsche oder der wahre Socialismus

Die socialistische und kommunistische Literatur Frankreichs, die unter dem Druck einer herrschenden Bourgeoisie entstand und der literarische Ausdruck des Kampfes gegen diese Herrschaft ist, wurde nach Deutschland eingeführt zu einer Zeit, wo die Bourgeoisie so eben ihren Kampf gegen den feudalen Absolutismus begann.

Deutsche Philosophen, Halbphilosophen und Schöngeister bemächtigten sich gierig dieser Literatur und vergassen nur, daß bei der Einwanderung jener Schriften aus Frankreich die französischen Lebensverhältnisse nicht gleichzeitig nach Deutschland eingewandert waren. Den deutschen Verhältnissen gegenüber verlor die französische Literatur alle unmittelbar praktische Bedeutung und nahm ein rein literarisches Aussehen an. Als müßige Spekulation über die wahre Gesellschaft, über die Verwirklichung des menschlichen Wesens mußte sie erscheinen. So hatten für die deutschen Philosophen des 18. Jahrhunderts die Forderungen der ersten französischen Revolution nur den Sinn, Forderungen der „praktischen Vernunft“ im Allgemeinen zu sein und die Willensäußerung der revolutionären französischen Bourgeoisie bedeutete in ihren Augen die Gesetze des reinen Willens, des Willens wie er sein muß, des wahrhaft menschlichen Willens.

Die ausschließliche Arbeit der deutschen Literaten bestand darin, die neuen französischen Ideen mit ihrem alten philosophischen Gewissen in Einklang zu setzen, oder vielmehr von ihrem philosophischen Standpunkt aus die französischen Ideen sich anzueignen.

Diese Aneignung geschah in derselben Weise, wodurch man sich überhaupt eine fremde Sprache aneignet, durch die Uebersetzung.

Es ist bekannt wie die Mönche Manuscripte, worauf die klassischen Werke der alten Heidenzeit verzeichnet waren, mit abgeschmackten katholischen Heiligengeschichten überschrieben. Die deutschen Literaten gingen umgekehrt mit der profanen französischen Literatur um. Sie schrieben ihren philosophischen Unsinn hinter das französische Original. Z. B. hinter die französische Kritik der Geldverhältnisse schrieben sie „Entäußerung des menschlichen Wesens“, hinter die französische Kritik des Bourgeoisstaats schrieben sie „Aufhebung der Herrschaft des abstrakt Allgemeinen“ u. s. w.

Diese Unterschiebung ihrer philosophischen Redensarten unter die französischen Entwicklungen tauften sie „Philosophie der That“, „wahrer Socialismus“, „Deutsche Wissenschaft des Socialismus“, „Philosophische Begründung des Socialimus“ u. s. w.

Die französisch-socialistisch kommunistische Literatur wurde so förmlich entmannt. Und da sie in der Hand des Deutschen aufhörte, den Kampf einer Klasse gegen die andere auszudrücken, so war der Deutsche sich bewußt, die französische Einseitigkeit überwunden, statt wahrer Bedürfnisse, das Bedürfniß der Wahrheit, und statt die Interessen des Proletariers die Interessen des menschlichen Wesens, des Menschen überhaupt vertreten zu haben, des Menschen, der keiner Klasse, der überhaupt nicht der Wirklichkeit, der nur dem Dunsthimmel der philosophischen Phantasie angehört.

Dieser deutsche Socialismus, der seine unbeholfene Schulübungen so ernst und feierlich nahm und so marktschreierisch ausposaunte, verlor indeß nach und nach seine pedantische Unschuld.

Der Kampf der deutschen namentlich der preußischen Bourgeoisie gegen die Feudalen und das absolute Königthum, mit einem Wort, die liberale Bewegung wurde ernsthafter.

Dem wahren Socialismus war so erwünschte Gelegenheit geboten, der politischen Bewegung die socialistischen Forderungen gegenüber zu stellen.

Die überlieferten Anatheme gegen den Liberalismus, gegen den Repräsentativ-Staat, gegen die bürgerliche Konkurrenz, bürgerliche Preßfreiheit, bürgerliches Recht, bürgerliche Freiheit und Gleichheit zu schleudern und der Volksmasse vorzupredigen, wie sie bei dieser bürgerlichen Bewegung nichts zu gewinnen, vielmehr Alles zu verlieren habe. Der deutsche Socialismus vergaß rechtzeitig, daß die französische Kritik, deren geistloses Echo er war, die moderne bürgerliche Gesellschaft mit den entsprechenden materiellen Lebensbedingungen und der angemessenen politischen Konstitution voraussetzt, lauter Voraussetzungen, um deren Erkämpfung es sich erst in Deutschland handelte.

Er diente den deutschen absoluten Regierungen mit ihrem Gefolge von Pfaffen, Schulmeistern, Krautjunkern und Büreaukraten als erwünschte Vogelscheuche gegen die drohend aufstrebende Bourgeoisie.

Er bildete die süßliche Ergänzung zu den bittern Peitschenhieben und Flintenkugeln, womit dieselben Regierungen die deutschen Arbeiter-Aufstände bearbeiteten.

Ward der wahre Socialismus dergestalt eine Waffe in der Hand der Regierungen gegen die deutsche Bourgeoisie, so vertrat er auch unmittelbar ein reactionäres Interesse, das Interesse der deutschen Pfahlbürgerschaft. In Deutschland bildet das vom sechzehnten Jahrhundert her überlieferte und seit der Zeit in verschiedener Form hier immer neu wieder auftauchende Kleinbürgerthum die eigentliche gesellschaftliche Grundlage der bestehenden Zustände.

Seine Erhaltung ist die Erhaltung der bestehenden deutschen Zustände. Von der industriellen und politischen Herrschaft der Bourgeoisie fürchtet

es den sichern Untergang, einer Seits in Folge der Koncentration des Kapitals, anderer Seits durch das Aufkommen eines revolutionären Proletariats. Der wahre Socialismus schien ihm beide Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Er verbreitete sich wie eine Epidemie.
Das Gewand, gewirkt aus spekulativem Spinnweb, überstickt mit schöngeistigen Redeblumen, durchtränkt von liebesschwülem Gemüthsthau, dies überschwängliche Gewand, worin die deutschen Socialisten ihre paar knöchernen ewigen Wahrheiten einhüllten, vermehrte nur den Absatz ihrer Waare bei diesem Publikum.
Seiner Seits erkannte der deutsche Socialismus immer mehr seinen Beruf, der hochtrabende Vertreter dieser Pfahlbürgerschaft zu sein.
Er proklamirte die deutsche Nation als die normale Nation und den deutschen Spießbürger als den Normal-Menschen. Er gab jeder Niedertracht desselben einen verborgenen höheren socialistischen Sinn, worin sie ihr Gegentheil bedeutete. Er zog die letzte Konsequenz, indem er direkt gegen die rohdestruktive Richtung des Kommunismus auftrat, und seine unparteiische Erhabenheit über alle Klassenkämpfe verkündete. Mit sehr wenigen Ausnahmen gehören alles, was in Deutschland von angeblich socialistischen und kommunistischen Schriften cirkulirt, in den Bereich dieser schmutzigen entnervenden Literatur.

2) Der konservative oder Bourgeois-Socialismus.

Ein Theil der Bourgeoisie wünscht den *socialen Mißständen* abzuhelfen, um den Bestand der bürgerlichen Gesellschaft zu sichern.
Es gehören hierher, Oekonomisten, Philantropen, Humanitäre, Verbesserer der Lage der arbeitenden Klassen, Wohlthätigkeits-Organisirer, Abschaffer der Thierquälerei, Mäßigkeits-Vereinsstifter, Winkelreformer der buntscheckigsten Art. Und auch zu ganzen Systemen ist dieser Bourgeois-Socialismus ausgearbeitet worden.
Als Beispiel führen wir Proudhon's Philosophie de la misere an.
Die socialistischen Bourgeois wollen die Lebensbedingungen der modernen Gesellschaft ohne die nothwendig daraus hervorgehenden Kämpfe und Gefahren. Sie wollen die bestehende Gesellschaft mit Abzug der sie revolutionirenden und sie auflösenden Elemente. Sie wollen die Bourgeoisie ohne das Proletariat. Die Bourgeoisie stellt sich die Welt, worin sie herrscht, natürlich als die beste Welt vor. Der Bourgeois-Socialismus arbeitet diese tröstliche Vorstellung zu einem halben oder ganzen System aus. Wenn er das Proletariat auffordert seine Systeme zu verwirklichen, um in das neue Jerusalem einzugehen, so verlangt er im Grunde nur, daß es in der jetzigen Gesellschaft stehen bleibe, aber seine gehässigen Vorstellungen von derselben abstreife.

Eine zweite, weniger systematische und mehr praktische Form des Socialismus suchte der Arbeiterklasse jede revolutionäre Bewegung zu verleiden, durch den Nachweis, wie nicht diese oder jene politische Veränderung, sondern nur eine Veränderung der materiellen Lebensverhältnisse, der ökonomischen Verhältnisse ihr von Nutzen sein könne. Unter Veränderung der materiellen Lebensverhältnisse versteht dieser Socialismus aber keineswegs Abschaffung der bürgerlichen Produktions-Verhältnisse, die nur auf revolutionärem Wege möglich ist, sondern administrative Verbesserungen, die auf dem Boden dieser Produktionsverhältnisse vor sich gehen; also an dem Verhältniß von Kapital und Lohnarbeit nichts ändern, sondern im besten Fall der Bourgeoisie die Kosten ihrer Herrschaft vermindern und ihren Staatshaushalt vereinfachen.
Seinen entsprechenden Ausdruck erreicht der Bourgeois-Socialismus erst da, wo er zur bloßen rednerischen Figur wird.
Freier Handel! im Interesse der arbeitenden Klasse; Schutzzölle! im Interesse der arbeitenden Klasse; Zellengefängnisse! im Interesse der arbeitenden Klasse, das ist das letzte, das einzig ernst gemeinte Wort des Bourgeois-Socialismus.
Ihr Socialismus besteht eben in der Behauptung, daß die Bourgeois Bourgeois sind — im Interesse der arbeitenden Klasse.

3) Der kritisch-utopistische Socialismus und Kommunismus.

Wir reden hier nicht von der Literatur, die in allen großen modernen Revolutionen die Forderungen des Proletariats aussprach (Schriften Babeufs u. s. w.).
Die ersten Versuche des Proletariats in einer Zeit allgemeiner Aufregung, in der Periode des Umsturzes der feudalen Gesellschaft direkt sein eignes Klasseninteresse durchzusetzen, scheiterten nothwendig an der unentwickelten Gestalt des Proletariats selbst, wie an dem Mangel der materiellen Bedingungen seiner Befreiung, die eben erst das Produkt der bürgerlichen Epoche sind. Die revolutionäre Literatur, welche diese ersten Bewegungen des Proletariats begleitete, ist dem Inhalt nach nothwendig reaktionär. Sie lehrt einen allgemeinen Ascetismus und eine rohe Gleichmacherei.
Die eigentlich socialistischen und kommunistischen Systeme, die Systeme St. Simons, Fourriers, Owens u. s. w. tauchen auf in der ersten unentwickelten Periode des Kampfs zwischen Proletariat und Bourgeoisie, die wir oben dargestellt haben. (S. Bourgeoisie und Proletariat.)
Die Erfinder dieser Systeme sehen zwar den Gegensatz der Klassen, wie die Wirksamkeit der auflösenden Elemente in der herrschenden Gesell-

schaft selbst. Aber sie erblicken auf der Seite des Proletariats keine geschichtliche Selbstthätigkeit, keine ihm eigenthümliche politische Bewegung.
Da die Entwicklung des Klassengegensatzes gleichen Schritt hält mit der Entwicklung der Industrie, finden sie eben so wenig die materiellen Bedingungen zur Befreiung des Proletariats vor, und suchen nach einer socialen Wissenschaft, nach socialen Gesetzen, um diese Bedingungen zu schaffen.
An die Stelle der gesellschaftlichen Thätigkeit muß ihre persönlich erfinderische Thätigkeit treten, an die Stelle der geschichtlichen Bedingungen der Befreiung phantastische, an die Stelle der allmählig vor sich gehenden Organisation des Proletariats zur Klasse eine eigens ausgeheckte Organisation der Gesellschaft. Die kommende Weltgeschichte löst sich für sie auf in die Propaganda und die praktische Ausführung ihrer Gesellschaftspläne.
Sie sind sich zwar bewußt in ihren Plänen hauptsächlich das Interesse der arbeitenden Klasse als der leidendsten Klasse zu vertreten. Nur unter diesem Gesichtspunkt der leidendsten Klasse existirt das Proletariat für sie.
Die unentwickelte Form des Klassenkampfes, wie ihre eigene Lebenslage bringen es aber mit sich, daß sie weit über jenen Klassengegensatz erhaben zu sein glauben. Sie wollen die Lebenslage aller Gesellschaftsglieder, auch der bestgestellten verbessern. Sie appelliren daher fortwährend an die ganze Gesellschaft ohne Unterschied, ja vorzugsweise an die herrschende Klasse. Man braucht ihr System ja nur zu verstehen, um es als den bestmöglichen Plan der bestmöglichen Gesellschaft anzuerkennen.
Sie verwerfen daher alle politische, namentlich alle revolutionäre Aktion, sie wollen ihr Ziel auf friedlichem Wege erreichen und versuchen durch kleine natürlich fehlschlagende Experimente, durch die Macht des Beispiels dem neuen gesellschaftlichen Evangelium Bahn zu brechen.
Diese phantastische Schilderung der zukünftigen Gesellschaft entspricht in einer Zeit, wo das Proletariat noch höchst unentwickelt ist, also selbst noch phantastisch seine eigene Stellung auffaßt, seinem ersten ahnungsvollen Drängen nach einer allgemeinen Umgestaltung der Gesellschaft.
Die socialistischen und kommunistischen Schriften bestehen aber auch aus kritischen Elementen. Sie greifen alle Grundlagen der bestehenden Gesellschaft an. Sie haben daher höchst werthvolles Material zur Aufklärung der Arbeiter geliefert. Ihre positiven Sätze über die zukünftige Gesellschaft, z. B., Aufhebung des Gegensatzes von Stadt und Land, der Familie, des Privaterwerbs, der Lohnarbeit, die Verkündung der gesellschaftlichen Harmonie, die Verwandlung des Staats in eine bloße Verwaltung der Produktion — alle diese ihre Sätze drücken blos das Wegfallen des Klassengegensatzes aus, der eben erst sich zu entwickeln beginnt, den

sie nur noch in seiner ersten gestaltlosen Unbestimmtheit kennen. Diese Sätze selbst haben daher noch einen rein utopistischen Sinn.
Die Bedeutung des kritischen utopistischen Socialismus und Kommunismus steht im umgekehrten Verhältniß zur geschichtlichen Entwicklung. In demselben Maaße, worin der Klassenkampf sich entwickelt und gestaltet, verliert diese phantastische Erhebung über denselben, diese phantastische Bekämpfung desselben, allen praktischen Werth, alle theoretische Berechtigung. Waren daher die Urheber dieser Systeme auch in vieler Beziehung revolutionär, so bilden ihre Schüler jedes Mal reaktionäre Sekten. Sie halten die alten Anschauungen der Meister fest gegenüber der geschichtlichen Fortentwicklung des Proletariats. Sie suchen daher konsequent den Klassenkampf wieder abzustumpfen und die Gegensätze zu vermitteln. Sie träumen noch immer die versuchsweise Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Utopien, Stiftung einzelner Phalanstere, Gründung von home-Colonien, Errichtung eines kleinen Icariens, — Duodez-Ausgabe des neuen Jerusalems — und zum Aufbau aller dieser spanischen Schlösser müssen sie an die Philantropie der bürgerlichen Herzen und Geldsäcke appelliren. Allmählig fallen sie in die Categorie der oben geschilderten reaktionären oder konservativen Socialisten, und unterscheiden sich nur mehr von ihnen durch mehr systematische Pedanterie, durch den fanatischen Aberglauben an die Wunderwirkungen ihrer socialen Wissenschaft.
Sie treten daher mit Erbitterung aller politischen Bewegung der Arbeiter entgegen, die nur aus blindem Unglauben an das neue Evangelium hervorgehen konnte.

Die Owenisten in England, die Fourrieristen in Frankreich, reagiren dort gegen die Chartisten, hier gegen die Reformisten.

IV.

Stellung der Kommunisten zu den verschiedenen oppositionellen Parteien

Nach Abschnitt 2 versteht sich das Verhältniß der Kommunisten zu den bereits konstituirten Arbeiterparteien von selbst, also ihr Verhältniß zu den Chartisten in England und den agrarischen Reformern in Nordamerika.
Sie kämpfen für die Erreichung der unmittelbar vorliegenden Zwecke und Interessen der Arbeiterklasse, aber sie vertreten in der gegenwärtigen Bewegung zugleich die Zukunft der Bewegung. In Frankreich schließen sich die Kommunisten an die socialistisch-demokratische Partei an gegen die konservative und radikale Bourgeoisie, ohne darum das Recht aufzugeben sich kritisch zu den aus der revolutionären Ueberlieferung herrührenden Phrasen und Illusionen zu verhalten.

In der Schweiz unterstützen sie die Radikalen, ohne zu verkennen, daß diese Partei aus widersprechenden Elementen besteht, theils aus demokratischen Socialisten im französischen Sinn, theils aus radikalen Bourgeois.
Unter den Polen unterstützen die Kommunisten die Partei, welche eine agrarische Revolution zur Bedingung der nationalen Befreiung macht. Dieselbe Partei, welche die Krakauer Insurrektion von 1846 ins Leben rief.
In Deutschland kämpft die kommunistische Partei, sobald die Bourgeoisie revolutionär auftritt, gemeinsam mit der Bourgeoisie gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigenthum und die Kleinbürgerei.
Sie unterläßt aber keinen Augenblick bei den Arbeitern ein möglichst klares Bewußtsein über den feindlichen Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat herauszuarbeiten, damit die deutschen Arbeiter sogleich die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, welche die Bourgeoisie mit ihrer Herrschaft herbeiführen muß, als eben so viele Waffen gegen die Bourgeoisie kehren können, damit, nach dem Sturz der reaktionären Klassen in Deutschland, sofort der Kampf gegen die Bourgeoisie selbst beginnt.
Auf Deutschland richten die Kommunisten ihre Hauptaufmerksamkeit, weil Deutschland am Vorabend einer bürgerlichen Revolution steht, und weil es diese Umwälzung unter fortgeschritteneren Bedingungen der europäischen Civilisation überhaupt, und mit einem viel weiter entwickelten Proletariat vollbringt als England im siebenzehnten und Frankreich im achtzehnten Jahrhundert, die deutsche bürgerliche Revolution also nur das unmittelbare Vorspiel einer proletarischen Revolution sein kann.
Mit einem Wort, die Kommunisten unterstützen überall jede revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände.
In allen diesen Bewegungen heben sie die Eigenthumsfrage, welche mehr oder minder entwickelte Form sie auch angenommen haben möge, als die Grundfrage der Bewegung hervor.
Die Kommunisten arbeiten endlich überall an der Verbindung und Verständigung der demokratischen Parteien aller Länder.
Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer Kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen.

Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

III. **LOCARNO 1925**

Der Pakt von Locarno vom 16. Oktober 1925

Nach: Europäische Gespräche, Jg. 3, H. 10, S. 533—544

Die Vertreter der Deutschen, Belgischen, Britischen, Französischen, Italienischen, Polnischen und Tschechoslowakischen Regierung, die vom 5. bis zum 16. Oktober 1925 in Locarno vereinigt waren, um gemeinsam die Mittel zum Schutze ihrer Völker vor der Geißel des Krieges zu suchen und für die friedliche Regelung von Streitigkeiten jeglicher Art, die etwa zwischen einigen von ihnen entstehen könnten, zu sorgen, haben ihre Zustimmung zu den Entwürfen der sie betreffenden Verträge und Abkommen gegeben, die im Laufe der gegenwärtigen Konferenz ausgearbeitet worden sind und sich aufeinander beziehen:

Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Anlage A),
Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B),
Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C),
Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D),
Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E).

Diese Urkunden, die schon jetzt „ne varietur“ paraphiert werden, sollen das heutige Datum tragen. Die Vertreter der beteiligten Parteien kommen überein, am 1. Dezember d. J. in London zusammenzutreten, um in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen.

Der Französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht Mitteilung davon, daß im Anschluß an die oben erwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei in Locarno gleichfalls Entwürfe zu Abkommen aufgestellt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern. Diese Abkommen werden regelrecht beim Völkerbund hinterlegt werden; Herr Briand hält aber schon jetzt Abschriften davon zur Verfügung der hier vertretenen Mächte.

Der Großbritannische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten schlägt vor, daß zur Beantwortung gewisser, vom deutschen Reichskanzler und Außenminister gestellter Forderungen nach Aufklärung des Artikels 16 der Völkerbundssatzung das im Entwurf hier gleichfalls angeschlossene Schreiben (Anlage F) gleichzeitig mit der förmlichen Unterzeichnung der oben erwähnten Urkunden an sie gerichtet wird. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Die Delegierten der hier vertretenen Regierungen erklären ihre feste Überzeugung, daß die Inkraftsetzung dieser Verträge und Abkommen in

hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß sie die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Empfindungen der Völker stark erleichtern wird, und daß sie so, indem sie Frieden und Sicherheit in Europa festigt, das geeignete Mittel sein wird, in wirksamer Weise die im Artikel 8 der Völkerbundssatzung vorgesehene Entwaffnung zu beschleunigen.

Sie verpflichten sich, an den vom Völkerbund bereits aufgenommenen Arbeiten hinsichtlich der Entwaffnung aufrichtig mitzuwirken und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

Vertrag von Locarno

Anlage A

Der Deutsche Reichspräsident, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien,

bestrebt, dem Wunsche nach Sicherheit und Schutz zu genügen, der die Völker beseelt, die unter der Geißel des Krieges 1914—1918 zu leiden gehabt haben;

im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verträge zur Neutralisierung Belgiens hinfällig geworden sind, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Frieden in dem Gebiete zu sichern, das so oft der Schauplatz der europäischen Konflikte gewesen ist;

in gleicher Weise beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, allen beteiligten Signatarmächten im Rahmen der Völkerbundssatzung und der zwischen ihnen in Kraft befindlichen Verträge ergänzende Garantien zu gewähren;

haben beschlossen, zu diesen Zwecken einen Vertrag zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt: ... die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile garantieren, jeder für sich und insgesamt, in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status quo, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen

Ausführung festgesetzt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des bezeichneten Vertrages über die demilitarisierte Zone.

Artikel 2

Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt

1. um die Ausübung des Rechtes der Selbstverteidigung, das heißt um den Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist;
2. um eine Aktion, auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung;
3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Absatz 7 der Völkerbundssatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Artikel 3

Im Hinblick auf die von ihnen im Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege, und zwar in folgender Weise, alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können:

Alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streite sind, sollen Richtern unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten.

Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagenen Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundsrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundssatzung befindet.

Die Einzelheiten dieser Methoden friedlicher Regelung bilden den Gegenstand besonderer Abkommen, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.[1])

[1]) Anlagen B—E, hier nicht wiedergegeben.

Artikel 4

1. Ist einer der Hohen Vertragschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundsrat bringen.
2. Sobald der Völkerbundsrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, zeigt er dies unverzüglich den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Falle der Macht, gegen die sich die beanstandete Handlung richtet, sofort ihren Beistand zu gewähren.
3. Im Falle einer flagranten Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder eines flagranten Verstoßes gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich schon jetzt jede der anderen vertragschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar geworden ist, daß diese Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt, und daß im Hinblick sei es auf die Überschreitung der Grenze, sei es auf die Eröffnung der Feindseligkeiten oder die Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone, ein sofortiges Handeln geboten ist, demjenigen Teile, gegen den eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß gerichtet worden ist, sofort ihren Beistand zu gewähren. Dessenungeachtet wird der gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels mit der Frage befaßte Völkerbundsrat das Ergebnis seiner Feststellungen bekanntgeben. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in solchem Falle nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Feindseligkeiten verstrickten Teile auf sich vereint haben.

Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages wird in nachstehender Weise unter die Garantie der Hohen Vertragschließenden Teile gestellt:
Wenn sich eine der im Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, und eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begeht, so finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung.
Falls eine der im Artikel 3 genannten Mächte, ohne eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begehen, sich weigert,

das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Angelegenheit vor den Völkerbundsrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird; die Hohen Vertragschließenden Teile werden diese Vorschläge befolgen.

Artikel 6

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die Hohen Vertragschließenden Teile aus dem Friedensvertrag von Versailles sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen, einschließlich der in London am 30. August 1924 unterzeichneten, ergeben.

Artikel 7

Der gegenwärtige Vertrag, der der Sicherung des Friedens dienen soll und der Völkerbundssatzung entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbundes, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 8

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß der Völkerbundssatzung beim Völkerbund eingetragen werden. Er bleibt so lange in Kraft, bis der Rat, auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten anzukündigenden Antrag eines der Hohen Vertragschließenden Teile, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen feststellt, daß der Völkerbund den Hohen Vertragschließenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann nach Ablauf einer Frist von einem Jahre außer Kraft.

Artikel 9

Der gegenwärtige Vertrag soll keinem der britischen Dominions noch Indien irgendeine Verpflichtung auferlegen, es sei denn, daß die Regierung des Dominions oder Indiens anzeigt, daß sie diese Verpflichtungen annimmt.

Artikel 10

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Genf im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden.

Er soll in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist.

Der gegenwärtige, in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag soll im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär gebeten wird, jedem der Hohen Vertragschließenden Teile beglaubigte Abschriften zuzustellen.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Locarno am 16. Oktober 1925.

Anmerkungen ....

....

....

....

....

....